Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jacob Friederich Ludovici, D. Prof. Publ. Ord. zu Halle, Einleitung Zum Consistorial-Proceß

Ludovici, Jacob Friedrich
Halle, MDCCXXVI

VD18 11682221

urn:nbn:de:gbv:45:1-16056

Facob Friederich LUDOVICI, D. Prof. Publ. Ord. zu Halle,

Winleitung

CONSISTORIALSTOCES/

Wie solcher Consistorial-Proces von dem sonst in anderen Sachen gebräuchlichen modo procedendi abweiche, von Stück zu Stück deutlich gezeiget,

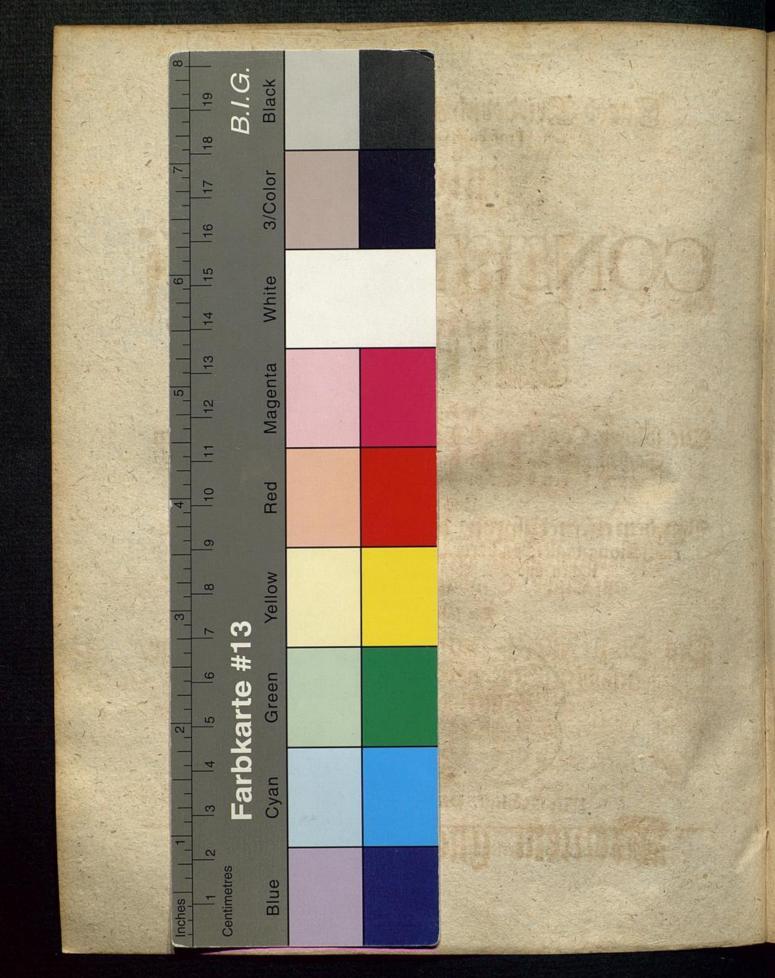
Von dem ersten Ursprung der so genannten geistlichen Jurisdiction, ingleichen derer Consistorien ben denen Evangelischen und deroselben Bestellung, gehandelt wird.

Die fechfte Unflage.



Mit Konigl. Preuß. PRIVILEGIO.

321 L L. E, in Verlegung des Wänsenhauses, M DCC XXVI.





Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Herrn/

Therrn Triedrich Botthelf Marichall / Serrich genannt /

Der unmittelbaren des Heil. Rom. Reichs Ritterschaft in Francken Rittern/und Erb-Herrn auf Einod/ Erlnbach/Bailbar und Ilmsdorf/

Des Hoch Fürstl. Hauses zu Sachsen Weimar/ gesamten Geheimbden / wie auch Hof und Regierungs : Rathe /

Meinem gnädigen Herrn.



Reichs: Frey: Hochwohlgebohrner Merr/ Anadiger Merr/



Ure Excellentz haben mich bereits von langen Jahren her mit der größ sesten Anade umfangen/ und ich habe zwar Dieselbe iederzeit dagegen in unterthä

terthäniger devotion geehret/ iedoch aber noch zur Zeit mein ergebenstes Gemuth nicht of fentlich an den Tag geleget. Schhabemich auch foldbes zu thun bishero fast nicht unterstes hen wollen. Dennob mir gleich iederzeit noch die grösseste Freude ist/wannich mich erinnere/ das &w. Excellentzvormalen alhie ju Hale le/ und auch nachhero noch mein geringes Buts achten in denen zu der Rechts Belahrtheit gehörigen Fragen von mir zuweilen erfordern wollen/ ja daß Dieselbe mich zum allerersten vermocht/die Sand anzulegen fund die leider! so sehr verwirrete Materie von dem Proces und dessen unterschiedenen Prten/ so viel mix möglich seiniger massen in Ardnungzu bringen, aus welchem Grunde meine Einleituns gen zum Civil-Criminal-Concurs- und Wechsel-Procesnebst der ießigen/sovom Confistorial-Arocephandelt/hergeftossen; sohas be ich mir doch auch an der andern Beiten wiederum vorgestellet, daß von dem Moch Zürstl. Hause Wachsen Weimar Sw. Excel-

cellentz so viel wichtige Ehren-Aemter und Besandschaften bishero aufgetragen wor. den/daheroich mich dann befürchtet/ich moch te etwa mit meinen Proces. Buchern zu einer ungelegenen Zeit kommen/ und durch des ren Uberreichung Ew. Excellentz in Dero publiquen Werrichtungen interrumpiren. Endlich aber hat dennoch das Wertrauen die Furcht überwunden/ zumalen da Sw. Excellentz ben Dero vor etlichen Wochen durch Malle nacher Berlin geschehenen Aurchreise Dero annoch beharrenden Gnade von neuen mich völlig versichert/ und zugleich nicht un deutlich zu verstehen gegeben/ wie Sie auch meine geringe Schriften mit gnädigen Wu-Ich überreiche dannenhero gen ansehen. Ewr. Excellentz diese meine Einleitung zum Consistorial-Proces in Unterthänige feit / und bitte / Dero Bnade mich auch ins kunftige iederzeit geniessen zu lassen. ich einiger Beute Bebrauch folgen wolte/ so konte ich anieko von gegenwärtiger Winleitung

tung viel Rühmens machen/ wie ich nemlich darinnen verschiedene neue Wahrheiten ents decket | und im Begentheil viele Jerthümer widerleget/ wie ich die Bachein einer sonder= lichen Ordnung vorgetragen/ und was der= gleichen etwa noch mehr sich finden möchte; allein ich gestehe gar gerne daß ich die Babe nicht habe / gleich denen Mithridats Rrame ren/ meine eigene Waaren herauszustreichen/ sondern wie alles menschliche Wissen Stuckwerd ist so extenne ich auch daß ich meine Adriften nicht für vollkommen | noch für ge= lehrt ausgeben könne. Indessen bemühe ich mich doch / nach meinem geringen Vermögen dem Mächsten andie Hand zugehen / und ihm die Beschwerlichkeit des studii practici einiger massen durch deutliche Wehr-Sake zuerleichtern und Ew. Excellentz haben an dies sem meinem Worhaben iederzeit ein gnädiges Befallen getragen/ dahero ich dann weiter nichts hinzuthue/als daß ich mich und die meinigen Dero beharrenden Gnade nochmatsun=

terthänig empfehle/ und die von mir ben die ser dedication gebrauchte Frenheit nicht ung gnädig auszudeuten bitte/ mit angefügtem herklichen Bunsch/es wolle GOtt der Alsterhöchste Ew. Excellentz nebst Dero hohen Sause zum beständigen Begen setzen / auch Dero Consilia dergestalt gesegnen/damit Sie zu Besorderung der Ehre Wattes und zum Besten des gemeinen Besens iederzeit glücklich ausschlagen mögen. Ich verharrein Unterthänigkeit

Meiche Frey Hoch Wohlgebohrner Herr/

80. EXCELLENTZ

Halle den ioten Julii 1713.

unterthanigster

3. Fr. Lydovici.





Worrede

In den geneigten Befer.

§. I.

Th habe zwar einige male ben mir angestanden/mit der edirung des Consistorial-Precesses meine bisherige auf die praxin gerichtete Arbeit weiter sortz zusehen/weilen ich ohne dem mit vielen anderen Verrichtungen beladen bin; nichts destoweniger doch/ nachdem ich gesehen/ daß der von mir heraus gegebene Civil - Criminal - und Concurs - Process bereits drenmal ausgeleget worden/

der von mir heraus gegebene Civil - Criminal - und Concurs - Proces bereits drenmal aufgeleget worden/ingleichen die kaum vor einem Jahr edirte Einleitung zum Wechsel : Processschon ießo zum andern mal unter der Presseist / und daraus am Tage lieget / daß dies se Bücher / sogering sie auch sind / von gar vielen Lieb:



habern des studii practici einen Benfall erhalten/welsche mich gleichfalls zur edirung dieses Consistorial-Processes aufgemuntert; so habe mich endlich dazu entschlossen/ und wird gemeldter Consistorial-Process hies mit nun gleichfalls/ wie die vorige/ des geneigten Lessers Urtheil unterworfen.

S. IL.

Ich habe aber hieben eines und das andere vorsläusig zu erinnern für nöthig erachtet. Erstich/was die Ordnung derer Capitelbetrifft/ so ist der Ansage nicht so fort von der Rlage/Citation, u. s. s. gemaschet worden/obgleich der Proces mit der Rlage seinen Ansag nimmet/ und diese der Grund ist/worduss die ganze Sache/oder/sozu reden/das Sedauden des Rechts-Handels gebauet werden muß; sondern es handeln die ersten Capitel in der gegenwärtigen Einleitung vornemlich von dem ersten Ursprung der sogenannten geistlichen Jurisdiction, vom Ursprung derer Consistorien ben denen Evangelischen/ von Bessellung derer Consistorien/ und so ferner.

G. III.

Williemand wissen/warumich diese Ordnunghalten müssen/ und warumich im Gegentheil in der Einsleitung zum Civil-Process nicht eben solche methode in acht genommen/ dem dienet darauf folgendes kürklich zur

sur Nachricht: Die Jurisdiction in Civil-oder weltlie chen Sachen hat wol bishero niemand / denen Ronigen und Rürsten zweifelhaftig zu machen/ sich unterfangen / er mochte dann von einem Münkerischen Irr= geist getrieben worden senn/ sondern es befennet ein ie: der verständiger Mensch/ und um so viel mehr ein wah: rer Christ/ daß die Obrigfeit & DETes Dienerin sen/ eine Rächerin zur Strafe über den / der Boses thut/ und daß derjenige/welcher sich wider die Obrigkeit se= bet / GOTTES Ordnung widerstrebe / und dan= nenbero ein Urtheil über sich empfahen werde. Rom. XIII. v.1. segg. In Unfeben derer geistlichen Personen und Sachenaber / und des über dieselbe zustehenden Gerichts: Zwangs / ift bald von Anfang des verderbe ten Christenthums und daraus nachhero erwachsenen Dabstthums von denen/ die sich CHRISET Dies ner/ GDTTES Statthaltere/ ja wol gar zum Schein die Anechte aller Anechte genennet / und dennoch CHRISEI Regelzuwider gelebet haben / des nen weltlichen Regenten iederzeit viel Zweifel erreget / ja ihnen endlich solche Jurisdiction gar aus denen San= den geriffen worden. Obnungwar nach der Evange= lischen Reformation der Pabst den geistlichen Gerichts: Zwang in derer Protestirenden Potentaten ganden nicht ferner ausüben darf / wofür wir dem liebreichen GOTEstets zu dancken Ursach haben; so wird nichts destoweniger annoch das Wort: geistliche Jurisdiction, von

von unseren Rechts: Lehrern gebrauchet: und da war es wol allerdings nothig/mit wenigem deutlich zu zeizgen/woher dann die ganß besondere Art der Jurisdiction ihren Ursprung genommen/ und wie die ben der nen Evangelischen so genannte geistliche Jurisdiction von dersenigen unterschieden sen/welche der Römische Pabst noch heutiges Tages in der seiner Religion zugezthanen Potentaten Landen ausübet.

S. IV.

Ferner hat niemand iemalen einem Landes Berrn vorzuschreiben sich unterstanden/ mit was vor Perso: nen er die weltlichen Gerichte besetzen solle/sondern es haben die Fürsten in diesem Unsehen noch frene Hande behalten. Was aber die geistliche Gerichte betrifft/ da ist vieler Mennung dahin gegangen/ daß solche von niemand anders / als auch von geistlichen Personen verwaltet werden konten und muften: und hier nunerforderte es allermalen die Nothdurfft/den eigentlichen Grund anzuzeigen/ worauf diese Mennung von deren Vertheidigern gebauer werden wollen. Bendes deut: lich auszuführen / war um so vielnöthiger / alldieweil aus denen ersteren Capiteln dieser meiner Einleitung er: hellet / daß auch so gar der Evangelischen Religion gugethane Theologi und Rechts : Gelahrte sich verfüh: renlassen/ und derer Pabstischen Scribenten unrich tige Lehr : Sate öfftersohne reiffes Nachdencken in die von

von ihnen herausgegebene Bucher eingetragen haben. Es ist aber nunmehro wol einmal Zeit / daß ein ieder nach seinem Vermögen die Kirchen Rechte von dergleischen Lehr: Säßen saubern hilffet.

S. V.

Es hat ferner nach demienigen/foich anieso ange= führet/wolnicht anders senn können / als baß ich habe zuweilen von einem und dem andern unter denen/ die von denen Kirchen : Rechten geschrieben haben / ab= weichen und eine andere Mennung erwählen muffen. Denn die Wahrheit ift an feine bloffe menschliche auto-Gleichwie aber GDEE durch seine ritat gebunden. Gnademich sonst behütet hat / daß ich auch in meinen andern Schrifften niemanden/ der von mir dissentiret/ so viel mir wissend ist/ mit hißigen/stachlichten/oder gar Schelt: Worten angegriffen habe; also hoffe ich auch / es werde in dieser Einleitung dergleichen nicht anzutreffen senn/ zum wenigsten/ wenn ja irgendwo eines oder das andere Wort etwas hart scheinen sol= te/ fan ich doch aufmein Gewissen bezeugen / daß es aus keinem bosen Vorsatz hergeflossen sen. Und dannenhero nun hoffe ich auch wiederum / daß / wenn ie= mand senn solte/ der mit mir nicht einerlen Mennung begete/er mir hinwiederum dergestalt begegnen werde/ wie es einem wahrhafftig honetten Menschen und Christen zustehet/ benn sonst werde ich ihmkein eingiges

ges Wort darauf adtworten. Wir sind alle Menschen/ und es kansich niemand in einiger Wissenschaft einer gänklichen Bollkommenheit rühmen/sondern wir irren manchesmal. Wer nunzu einem grössern Grad der Wissenschaft/ als der andere/gelanget ist/ und er also des andern Irrthum entdecket/ der muß diesem wiederum auf den rechten Weg helsen/ nicht mit schelten und schmahen/ sondern mit Liebe und mit Ansührung solcher Gründe/ welche den andern auf einen bessern Weg bringen und ihn seines Irrthums überzeugen können.

6. VI.

Die Gründe/deren ich mich zu Befestigung meiner Lehr. Sätze gebrauchet/ habe ich aus dem göttlichen/ so wol dem natürlichen / als auch und zwar vornemlich dem geoffenbahrten Geses/ nicht weniger aus denen in vielen Evangelische Landen eingeführten Kirchen. Ord: nungen und anderen üblichen Rechten hergenommen. Wann ich nun gefunden / daß das Pabstische Recht in diesem oder jenem Stück von der Richtschnur des göttlichen Gesetzes abgewichen; so habe ich mir kein Gewissen gemachet besagtes Recht an die Seite zu setzen/und die Entscheidung der vorkommenden Frage aus einem bessern Grunde / nemlich des Wortes Gottes und der gesunden Vernunft / zu nehmen. Denn das Pabstische Recht muß allerdings nach dem Worte Gottes gerich:

gerichtet und ben denen Evangelischen nicht schlechter= dings als eine Richtschnur angenommen werden / all= dieweil viel Dinge darinnen vorkommen/ welche mit der Lauterfeit des Evangelii sich nicht reimen / sondern auf Menschen Gahungen und Bewissens Zwang binaus lauffen. Lutherus redet davon in der Vorrede über die Epistel an die Romer folgender Bestalt: Das lette Capitel / sagt er / ist ein Gruß : Capitel / aber darunter vermischet er gar eine edle Warnung vor Menschen-Lehren / die da neben der Evangelischen Lehre einfallen/ und Wergerniß anrichten/gerade/alshat= te er gewißlich ersehen / daß aus Rom und durch die Römer kommen solten die verführischen/ ärgerlichen Canones und Decretales, und das gange Geschwürm und Gewurm menschlicher Geseten und Geboten / die iett alle Welt erfäuffet / und diese Epistel und alle H. Schrift samt dem Beist und Glauben vertilget haben / daß nichts mehr da blieben ist/ denn der Abgott/ Bauch/deß Diener fie hier S. Paulus schilt.

§. VII.

Und gewiß / daß der Banch ben dem Pabst und den Seinen ein dergleichen Abgott sen / solches zeiget die ganze Verfassung des Römischen so genannten geistlichen Regiments. Ich will die Sache lieber mit des Herrn von Pufendorst / als mit meinen eigenen Worten vorstellen. Dieser saget in der Einleitung zur Histor

Historie cap. XII. vom Pabst f. XXX. folgender gestalt: Wenn wir den Pabst auf die zwente Urt bes trachten/als einen geistlichen Souverainen der Christenheit und Statthalter JESU Christi auf Erden/ so finden wir ben dessen Staat so subtile Stucke das man wol sagen kan / es sen/ weil die Welt gestanden / fein künstlicher corpus zusammen geschmiedet worden Welches aufzurichten als eben das Pabsithum ift. und zu erhalten desto mehr Verschlagenheit gekostet/ te mehr deffen 3weck von dem 3weck anderer Staaten auf der Welt unterschieden ist / und ie schwächer der titulus solcher Herrschaft scheinet. Denn anderer Republiquen 3 weck ist / daß man in Sicherheit und Rus be sein Leben zubringen konne / zu dem Ende die Glied: maffen deroselben von ihrem Bermogen und Guthern contribuiren / ja ihr Leib und Leben selbst magen / eis ne sothane Macht an Hand zu haben / daß man von auffen und innen der Sicherheit genieffen, und von Bogbeit und Injurien anderer Leute befrenet leben fon-Wie auch darinne ein ieder zusehen muß / daß er von seinen eigenen Mitteln / Arbeit und Fleiß sich ernahre. Aber das Pabstische Recht hat eigentlich die sen 3meck / daß die Pabste mit ihrer Glerisen auf dieser 2Belt machtig/ansehnlich und reich senn/iedoch der gestalt / daß sie ihre Sicherheit und Unterhalt von ans derer Leute Mitteln verschaffen / worzu diese mit allerhand schönen Motiven und Künsten gebracht werden. Und

Und da sonsten andere Staaten auf Unterhaltung ihrer Kriegs. Volcker und Besatungen große Unkosten anwenden müssen/der Pabst hingegen seine eigene Milis/ wie groß sie auch ist/ ohne Beschwerde erhält/ und vielmehr prosit davon hat. Wir Evangelische müssen nun dahin sehen/ daß wir sonderlich imgeistlichen Stande nicht auch auf dergleichen von dem verzderbten Fleisch und Blut an die Hand gegebene principia gerathen/ sondern daß wir uns überal dem Evangelio gehorsam erweisen.

S. IIX.

Es ist noch ferner gewiß mit dem grössesten Verzgnügenzu lesen/was besagter Autor & XXXIII. weitz läufftig ansühret/ und darinnen zugleich deutlich vor Augen leget/wie die ganze Lehre im Pabsithum/so wol was die Theologie/als auch das Jus Canonicum betrifft/nicht nach der Lauterkeit des göttlichen Worts/sondern bloß nach dem Staat eingerichtet sen/ und wie nach Inhalt des G. XXXIV. die Profesiores Juris Canonici geschäftig gewesen/ des Pabstes Hoheit und seine der Christenheit ausgedrungene decreta zussamt der chicane auszubreiten. Allein ich will mich hieben nicht länger aushalten/sondern den geneigten Leser auf den angesührten Autorem, dessen Buch in des rer meisten Händen ist/selbst verweisen.

S.IX.

9. IX.

Im übrigen/damitich wiederum auf meinen vo: rigen Zweck komme / habe ich meine Meynungen und Lehr-Säte nicht allein/ oben angeführter maffen / mit Gründen / so aus der Beil. Schrift und der gesunden Vernunft hergenommen sind/ bestätiget/ sondern ich habe auch überdem noch ben einer ieden Materie berühmte und bewährte Rechts : Lehrer angeführet/ welche in Unsehen des Lehr : Sates mit mir einerlen Mennung begen. Ich hatte dieses zwarnicht nothig gehabt/weil die Wahrheit eines Lehr: Sages nicht das von dependiret / ob selbiger vielen oder wenigen gefallet / ja im Gegentheil die falsche Lehr=Sape denen meisten gefallen/ die Wahrheit aber von wenigen er: kannt wird; ich habe mich aber nichts destoweniger nach dem Geschmack der Leute/ sonderlich diein Processen verwickelt sind/ richten mussen/ als welche eine Meynung / wann sie gleich die beste Grunde hat / den och deshalb nicht sofort für ungezweifelt mahr halten/ wofern sie nicht schon vorhin von einem/ oder dem andern Rechts-Lehrer in terminis terminantibus, wie sie reden/ behauptet worden.

6. X.

Ich habe nunmehro viele Bücher vom Proceß geschrieben/und ich halte doch vor meine Person nichts von

von Processen. Esist aber deshalb nothig gewesen/ weil jungen und erst vor weniger Zeit auf die Universität fommenden Studenten es sofort im Ropffe stecket / sie musten Advocaten abgeben/ und andern Leuten in praxi an die Hand gehen/ ob sie gleich noch nicht viel vor sich selbst gelernet haben. Diesen habeich in meinen Büchern gezeiget / daß sie erstlich nothwendig von der theoria juris einen Begriff haben muften / und daß sie sonst in dessen Ermangelung unter die grosse Anzahl der Zungendröscher gehören/welche armen Leuten das Blut völlig aussaugen. Denen anderen/ welche zwar die theoriam Juris begriffen / ist doch auch eine Handleitung nothig gewesen/ damit sie der Art / oder nach dem stilo der Practicorum, der formalien des Processes nicht so gar unerfahren senn möchten / und her= nach aus der Erfahrung mit der Clienten Schaden als lererst dasjenige lernen musten / was sie schon von Universitäten mitbringen können. Inzwischen hoffe ich nicht / daß in meinen Buchern etwas vorkommen sol= te/ welches einem Zungendroscher Belegenheit geben fonte/ die Parthenen in unnothige Weitlaufftigkeiten zu führen / und sie um das ihrige zu bringen / es müste dann senn/ daß iemand / wegen seiner naturlichen Unart / das Gute ins Bose verkehren wolte / sondern ich habe nur denen zu gute die Materie vom Proces in Ordnung gebracht/welche aufrichtige Advocaten tenn

serwirrung selbst nicht helffen können.

§. XI,

Der geneigte Leser gebrauche dann auch diese Einleitung zum Consistorial-Process ben vorkommender Gelegenheit zu seinem Nußen. Der GOTT des Friedes aber gebe/ daß nicht allein des blutigen Kriegens/ sondern auch des vielfältigen Processirens und Janckens von Tage zu Tage weniger werde/ und wir uns hingegen einander aufrichtig und brüderlich lieben mögen. Halle den 10ten Jul.

1713.



3.97.6.



J. N. G, Das I. Capitel,

Vom ersten Ursprunge der so genannten geistlichen Jurisdiction,

Inhalt des Capitels,

Othwendigkeit des Gerichts, 3mange/ s. 1. Der Gerichte, 3mang ift in allen Republiquen ben benen Regenten/ s. 11. Db die fo genannte Geifilichen demfelben unterworffen? s. III. Das naturliche Recht weiß nicht von einer besondern geifilt. den Bothmäßigfeit / S. IV. 2Bo gwey Dberhaupter in einer Republic fich befinden / Da wird ble gemeine Rube gefishret/ s V. Goldes wird aus der Sifforte bestärcket/ 5. VI. In der D. Schrift wird die bochfte G walt uber weltliche und geffitiche Perfs. nen dem Könige zugeschrieben/ s. vil. Der Pabstisch-gesinneten Einwenden von Mose/
und diffen Besontwortung/s vill. Die Könige in Ifrael haben den Gerichts Iwang über die Priester exercitet/ s. IX. Ja gar den Gottesdienst angeordnet/ s. X. Im Neuen Tenament verbiethet der Hentand seinen Jüngern das Regiment zu sühren/s. XI Diesem Besehl sind die Jünger auch nachkommen/ und haben sich stels der weltlichen Obrigkeit unterworfen/s. XII. Einige Stellen aus der Heiligen Schrift/ welche die Pabliter in diefer Materie migbrauchen / und deren Beantwortung / 5.XIII. Die Collegia Pontificum ben den Romern und Griechen haben jederzeit von der hochften Dacht in benen Republiquen dependiret / s. XIV. Boher Die vermennte geiftliche Jurisdi-Die Gelegenheit / dadurch die Bifchoffe eine fonderli-& on juerft entflanden ? s. XV. che Jurisdiction ihnen angemaffet / 6. XVI. Der Bifchoff zu Antiochia hat schon im sten Seculo einen Michter , Stuhl gehabt / und unter dem Conftantino M. Theodofio und Juftiniano haben die Bifchoffe in der That das geifiliche Regiment geführet/ s.XVII, Die gangliche Ausnahm der Cterifen von der weltlichen Obrigfeit Gerichts Zwang un, ter dem Ranfer Felderico, s XIIX. Wie der Romische Bifchoff die hochte Gewalt in geistlichen Sachen bekommen / s. XIX. Die Bischoffe haben noch haut zu Tage dignitatem, jus ordinis, legem dicecefanam und Die Jurisdiction in ben Pabillichen fan sern/s. xx. Bon dem Vicario des Bischosse/ und ob man von demselben an den Bischosse appelliren könne? S. xxI. Die Bischosse in Teutschland sind zugleich Reichs. Fürsten/ und exerciren also auch die weltliche Jurisdiction, s. xxII. Un wen man von dem Bischosse appelliren musse? s. xxIII. Die Appellation von denen Bischossen geschiehet vrdentlicher Weise an die Ertz Bischosse / man kan aber auch per seltum an den Pahkt appelliren/s. xxIV. Die Gelegenheit/ daß die Nuntii Apostolici eine Jurisdiction in welt, und geistlichen Sachen bekommen/ und wie dieselbe wieder ausgehoben worden. Ein hieher gehöriger Ort aus dem jüngsten Reichse Abschiede/ s. xxV. Die Schriften in geistlichen Sachen/ als Craciones, Besehle/ u.d.g. werden in Latetuischer Sprache absgesalset/ und deren Ursach. s. xxV.

6. 1.

Uchdem die Menschen bald im Anfange aus dem Stande der Unschuld und Wollkommenheit gefallen, und nachhero Königreiche und andere Arten der Republiquen aufgerichtet haben; so hat es auch die Nothdurft erfordert, die Regenten in einem seden gemeinen Wesen mit einer solchen Gewalt zu versehen,

daß sie die zwischen denen Unterthanen vorkommende Streitigkeiten zu erörtern, und das Bose zu bestraffen bemächtiget wären. Denn die Menschen, welche in ihrer Unart stecken bleiben, und deren leider! der grösseste Hausse ist, sind so beschaffen, daß sie sich auch nicht einmal in denen äussersichen Handlungen denen Gesetzen und dem Willen des Gesetzebers unterwerssen, wosern sie nicht durch Furcht der Straffe dazu gezwungen werden, und dannenhero heissetes von ihnen mit Recht: Wo keine Furcht, da ist auch keine Ehre.

semanden in Zweiffel gezogen werden, daß die Jurisdiction, oder der Gestichts-Zwang in weltlichen Sachen ursprünglich ben denen Regenten in einer ieden Republic anzutreffen sen, welche hernach, weil sie alle unter denen Unsterthanen vorkommende Streitigkeiten in eigener Person unmöglich unterssuchen und entscheiden können, an ihrer statt Regierungen, Hof-Gerichte, Richter und Amtleute bestellen, welche eines ieden Sache hören, nach denen vorgeschriebenen Gesegen solche durch Urtheil und Recht abthun, und die Widerspänstige zu ihrer Schuldigkeit, auch, dasern nothig, durch scharsse Zwangs-Mittelanhalten müssen. Wernum in der Zahl derer Unterthanen sich besindet, der muß sich, seiner obliegenden Schuldigkeit nach, diesem Gerichts-Zwange unterwerssen.

J. III. Bon weltlichen Personen ift fein Zweiffel disfals verhanden.

Das ist aber nun die Frage, ob auch die so genante Geistlichen unter die Zahl derer Unterthanen gerechnet werden können? Ich antworte darouf, daß ein iedweder, welcher in einem Lande und Republique lebet, solange sür einen Unterthanen zu achten sen, diß er erweiset, daß er durch das Göttliche entweder natürliche, oder auch geoffenbahrte Recht von der Pflicht eines Unterthanen sen entbunden worden. Wosern denn nun der Geistliche Stand dergleichen Bestenung aus dem göttlichen Gesese darzuthun nicht vermag, so ist er sich auch der ordentlichen weltlichen Obrigkeit zu unterwerfs

fen verbunden.

Befrenung von der ordentlichen Obrigkeit jurisdiction aus denen göttlichen Beschen erwiesen werden könne? Mas das natürliche Necht betrifft, so zeigen die Regeln der gesunden Vernunfft gar deutlich, daß ein sedes gemeines Messen, wosern es glücklich seyn soll, nur ein einiges Haupt haben, und daß von diesem Haupt alle die senige, welche sich in dem gemeinen Wesen befinden, einig und allein dependiren müssen. Es ist ein Haupt, aber es sind viele Glieber, und gleichwie ein Mensch, der zween Köpfe hat nicht anders als eine Misse geburt ist: Also ist auch eine Republique, welche zwen Häupter hat, eines in weltlichen, das andre aber in geistlichen Sachen, unter die politische Misses burten nicht unbillig zu zehlen. Das naturliche Necht weiß also nichts von einer besondern geistlichen Bothmäßigseit.

o. V. Das Recht der Natur lehret uns, daß der Entzweck aller Republiquen auf den gemeinen Wohlstand und einen siehern beständigen Friesden, so wol in Ansehen der Fürsten und der Unterthanen, als auch der Unterthanen unter einander gerichtet sen. Alles dassenige also, was diesen Wohlssand und Frieden sichten kan, das ist der gesunden Vernunfft und denen Regeln des natürlichen Rechts zuwider. Dun stöhret aber den gemeinen Friesden nichts mehr, als wann einige Leute im Lande gefunden werden, welche sich an das Geboth und Verboth des Landes. Herrn nicht kehren, sondern sich vorshero ben einem andern vermennten Oberhaupt befragen, ob sie parition seissten sollen, von welchem zum öftern dassenige verbothen wird, was der Resent befohlen hat, oder dassenige gebothen wird, welches der Fürst wolte uns

führte Wahrheit zu bestätigen. Es haben Die Romische Pabste, wie die Historien zeigen, iederzeit die bose Gewohnheit gehabt, daß, wenn die

Rönige und Fürsten sich ihrer rechtmäßigen Bewalt gebrauchen wollen, sie nicht nur die Elerisen wieder die Regenten aufgehetzt, sondern auch gar diesen nach Eron und Scepter gegriffen, sie in den Bann gethan, und die Unterthaten von ihrer Pflicht loßgezehlet haben, welches unter andern der Känser Jeinsrich der vierdte von dem Pabst Hildebrand, oder Gregorio dem siebendem, mit seinem grossen Schaden erfahren mussen, siehe Pusendorff in der Einleitz ur Histor. c. 8. 8. 4. Es hat dannenhero die Englische Rirche schon vormals das ur gehalten, daß man diesenige mit dem Rirchens Bann beleg in solte, welsche sich zu behaupten unterstünden, als ob die Rönige in Engeland in Rirchens Sachen nicht eben die Macht hatten, deren sich vor Zeiten die Iraelitische Rönige gebrauchet haben, wie solches Brunnemannus in jur. eccles. L. 1. c.2.

5.5. anführet. In der Beil. Schrift findet fich auch nichts davon, daß in 6. VII. bem gemeinen Wefen ein doppeltes Dberhaupt, ein geiftliches und weltliches, und folglich nebit der weltlichen, auch eine gang fonderliche von dem Fürffen nicht dependirende geiftliche furisdiction senn solle, sondern es wird die bochfte Bewalt über geiffliche und weltliche Perfonen bem Konige jugefchrie-Ben dem ersten Unfange ber Judischen Republic wor eine forma theocratica, bas ift, Bott felbft führete das Regiment fo wol in weltlichen, als geiftlichen Sachen, wie bavon der gelehrte Hermannus Withus in einer absonderlichen oration de Theocratia Israelitarum gehandelt hat, welche Thomæ Goodwini tractat, Moses & Aaron genant, bengefüget mot-In Diefer Theocratie nun ließ BDEE, ber Konig von Afrael, bas Regiment fo wol in geift als weltlichen Gachen durch Mofen verwalten. Haron, der doch das 21mt eines Sohen= Priefters verwaltet, hatte feinen Theil am Regiment, fondern fo gar die Anordnung des Gottesbienftes, der Opfer und Brand-opfer, ber Sutten Des Stifte, und bergleichen, gefchahe burch Mofen auf Gottes Befehl, dahero wir Levit. 6. v. 9. und fonften Die Mor= te lefen: Und der Der vedete mit Dofe und fprach : Gebeut Haron und feinen Gohnen und fprich : Die ift bas Gefen des Brand-opfere zc. Der Soberriefter mufte alfo feines Umits warten, und fich in bas Regiment nicht einmischen.

den hiewieder ein, Moses habe zwar nebst der weltlichen auch die gestliche jurisdiction exerciret, allein dieses sepe aus einem sonderlichen göttlichen Befehl geschehen. Alleinzwenn wir gleich dieses zugeben, so sehe ich boch nicht,

nicht, was dadurch der vorhin behaupteten Mahrheit abgehe. Esift uns genug, daß GDEE ju Bermaltung der geift-und weltlichen jurisdiction nicht gwo unterschiedliche Personen verordnet, und insonderheit, daß er dem So= henpriefter kein Regiment in Unfeben ber geiftlichen Perfonen und Sachen aufgetragen habe. Gott hat badurch ohne Zweifel nichts anders anzeigen wollen, als daß es fich nicht wohl zusammen schicke, wenn iemand ein Driefter

und zugleich ein Berichte-Dert fenn will.

S.IX. Dach ber Zeit, wie Gott benen Ifraeliten einen Ronig gab, welchen diese von Samuel begehreten; haben die Ronige Ifrael die fo ges nannte geiftliche jurisdiction febergeit exerciret. Der Ronig Galomo ber fließ den Priefter Ab Jathar, daß er nicht mufte Priefter des DENNI fenn, und fprach ju ihm : Webe bin gen Anathoth ju beinem Acker, denn bu bift des Todes. Aber ich will dich heute nicht todten, denn du haft die Lade des Deren Deren vor meinem Bater David getragen, und haft mit gelitten, wo mein Vater gelitten hat, 1 Reg. 2. v. 26. 27. Es wendet zwar Bellarminus hiewieder ein, es werde diese That des Salomons in der H. Schrift zwar erzehlet, aber nicht gebilliget, und fene alfo noch die Frage : ob Salomo recht daran gehandelt habe? Allein es ift genug, daß Salomonis Urtheil wis der den Priefter Ab Jathor auch in der Bibel nicht gemigbilliget und als un= recht verworffen wird, besiehe Henning. Arnisæum in dem tractar de subjectione & exemtione clericorum c. 3. n. 3. allwo et unter andern zeiget, daß Bellarminus ihm felbst wiederspreche, alldieweil er an einem andern Orte vorwende, daß bie Abfetung von dem Salomo als einem Propheten gefchehen fen, welcher hierinnen ben gottlichen Befehlerfullet habe. Denn wofern beregte Abfebung auf gottlichen Befehl geschehen, so muß fie ja auf fer Zweifel rechtmäßig gewefen fenn, welches boch Bellarminus vorhero angeführter moffen in Zweifel giehen wolte. Menn aber auch die Absehung auf Specialen gottlichen Befehl geschehen, so ift es boch genug, daß GDEE denen Konigen Die Macht über Die Priefter ercheilet, nicht aber etwa einem andern Priefter die Bollgiehung feines gottlichen 2Billens aufge= tragen bat.

Bleichet gestalt hat BOtt ber DErr nicht burch einen Pries fter fondern burch ben Ronig David den Gottesdienft antichten, und bie Driefter und Leviten bagu anordnen loffen, wie i Chron. c. 24. fegg. weitlauftig zu lefen. Der fromme Konig in Juba, Jofia, richtete gleiche falls den Gottesbienft wiederum an, und ertheilete dem Sobenpriefter Sils 21 3

kia, wie auch denen andern Priestern, deshalb gemessenen Befehl, 2 Reg. c. 22. und c. 23. Undere vielsältige Exempel könte man leicht ansühren, wenn es die Nothdurft erforderte. Es werden indessen die bereits angeführte schon hinreichend seyn, und ist es eine ausgema die Sache, daß kein Joherpriester, oder Levit, sich der Bothmäßigkeit eines Königes entziehen dürssen. Von dieser Materie, daß nemlich ben denen Istraeliten kein absonderliches geistlisches Gericht gewesen, kan man serner nachlesen ben Joh. Seldeno in dem tracktat de Synedriis & Præfecturis juridicis vererum Ebræorum 1. 2. c. 9. s.

s. fegg.

Rommen wir zu denen Schriften des Neuen Testaments, fo finden wir noch weniger, als im alten Testament, die Fußstapffen eines von (3) Ott eingesehten geistlichen Regiments, welches die Priefter mit Ausschließ fung ber meftlichen Obrigkeit fich anzumaffen befugt maren. Der Henland felbst hat fich in den Tagen feines Rleifches keine jurisdiction angemaffet. Er hat auch seine Junger nicht zu Regenten gefeget, sondern zu Lehrern der De The wiffet, fagte Er gu ihnen Marth. c. 20. v. 25, 26. daß die weltlis che Fürsten herrschen und Die Dberherren haben Gewalt. Go foll es nicht fepn unter euch, fondern fo jemand unter euch will gewaltig fepn, der fep euer Diener. Und wer da will der fürnehmfte fenn, der fen euer Knecht. Und wie fich zu einer andern Beit Luc, 22, v. 24. legg. ein Etreit unter Den Jung gernüber der Frage erhub; welcher unter ihnen für den groffesten gehalten werden folte? gab der Beyland Diefe Untwort darauf; Die weltlichen Ronis ge herschen, und die Bewaltigen beiffet man gnadige Berren; Shraber nicht alfo, fondern der groffeste untereuch foll fenn, wie der fungste, und der furnem= ste wie ein Diener.

s. XII. Die Apostel sind denen heilsamen Lehren ihres Henlandes sederzeit treulich nachgefolget. Sie lehreten, sie ermahneten, allein sie herrscheten nicht über die Gemeinden. Sie straften zwar auch, aber nicht mit Zwang-Mitteln, sondern mit Worten in der Liebe. Petrus ermahnet die Elteste 1. Petr. 5. v. 1. 2. 3. sie solten die Heerde Ehristi weiden und ein Fürbild der Heerde werden, nicht aber übers Volk herrschen. Paus lus sagt 1 Corinth. 3. v. 5. Wer ist Paulus? wer ist Apollo? Diener sind sie, siehe auch 2 Corinth. 4. v. 5. Jedermann, stehet Rom. 13. v. 1. sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, und wird allda der geistliche Stand nicht ausgenommen, vielweniger wird ihm eine eigene jurisdiction bergeleget. Ja, die Apostel, und sonderlich Paulus, sind zum öftern

Vom erften Urfprunge der fo genannten geiftl. Jurisdiction. 7

öftern vor weltliche Richter geführet worden, sie haben aber niemalen vorges schüget, daß sie daselbst sich einzulassen nicht schuldig waren, sondern sie haben

fich diesen Richtern unterworffen.

G. XIII. Db nun gleich biefes in der Wahrheit sich also verhalt, so fehlet es doch auch denen Pabstlern und Pabstisch-gesinneten nicht an eini= gen Schriftstellen, welche fie, fo zu reden, mit den Saaren herben gerren. Sie fagen, es ftehe ja in dem Pfalm: Caftet meine Gefalbte nicht an und thut meinen Propheten kein Leid; Das foll fo viel heiffen, als maffet euch te's ner Obrigkeitlicher Macht an über die Priefter, sondern überlaffet ihnen viels mehr bas Regiment. Ich will mich aber mit Unführung und Beantwortung mehrer bergleichen gemißbrauchten Sprüche aniego nicht aufhalten, alldies weil der vorhin angeführte Arnisæus de exemtione & subjectione clericorum c. 3. num.5. diefe Materie bereits grundlich unterfuchet hat. Gleich= falls hat Seldenus de Synedriis Ebræorum I. 1. c. 9. gezeiget, baß bie 2Bor te: Binden und lofen (woraus hernach die zween bekandte Schluffel ent standen) nichts anders heiffen, als die Macht öffentlich zu lehren und baben ju zeigen, was verbothen und zugelassen sen. Es ist aber leider! mehr als zu viel bekand, wie dieses Binden und Losen hernachmals gemißbrauchet worden.

s.XIV. Was die Griechen, die Nomer und einige andere Volcker betrifft, so ist es zwar an dem, daß ben denenselben eigene und absonderliche Collegia Pontificum gewesen, welche in den ben ihnen so genannten geistzlichen Sachen die jurisdiction exerciret baben; allein es sühren die Gelehrzte, und unter denen abermals Seldenus dict. tract. l. 3. c. 9. § 5. an, daß solz che Collegia iederzeit von der höchsten Macht in denen Republiquen dependiret, und sie also eine absonderliche höchste Macht und Gewalt ihnen nicht angemasset haben, siehe auch, Jacobum Gutherium de vetere ihre Pontificio.

S. XV. Wann wir dann nun weder in der H. Schrift alkes und neues Testaments, noch auch in dem Licht der Aernunft und Natur die geistliche der weltlichen entgegen gesetze und von dieser nicht dependirende jurisdiction antressen können; so folget endlich die Haupt-Frage: wo dann dieser vermennten Jurisdiction eigentlicher Ursprung anzutressen sen? Die Antwort darauf ist kürslich diese, doß solcher Ursprung in denen Zeisten zu suchen und zu sinden sen, da man von der ersten Lauterkeit der walken Christlichen Religion nach und nach mehr und mehr abgewiehen, da die Pries

fter nicht mehr Diener, sondern Berren der Gemeinde senn wollen, und da an fatt der Demuth die leidige Berrschfucht in derer angegebenen Lehrer Ber-

Ben tiefe Burbel gefaffet hat.

Die Gelegenheit , daß die Bifchofe eine fonderliche Jurisdiction ihnen angemaffet haben, ift wol mahrscheinlich folgende: Paulus verwieß ju feiner Zeit bereits I Corinth. 6. v. 1. fegg. benen Corinthern, daß fie wegen zeitlicher Guther vor den Ungläubigen haberten. es mare fchon ein Fehl, daß fie mit einander rechteten, und that anben binau, daß, wenn fie ihnen fa nicht unrecht thun laffen wolten, bennoch unter bes nen Glaubigen felbst wol jemand verhanden fenn wurde, welcher zwischen Bruder und Bruder, als ein Schiedsmann, richten konte. Es ift ferner glaublich, daß die Chriften felbst hernachmals in Entscheidung ihrer streiti= gen Gachen tein fonderliches Bertrauen gegen die hendnische Richter getragen, fondern daß fie unter fich gemiffe Perfonen, und unter benen vornehm= lich Die Priefter und Bischofe zu Schiedsleuten werden erwählet haben, welche folche vorkommende Sachen ber Billigkeit nach entscheiden muffen. Bleichwie es nun fonften beiffet, daß, wenn man iemanden einen Raum von einem Finger breit einraumet, Diefer fo bann wol eine gange Sand breit ibm noch darüber zuzueignen pflege; alfoift es auch in diefem Stück ergangen, ba aus benen gewillkuhrten Schiedsleuten endlich gebietende Zwang-Rich= ter geworden.

Schon im britten Seculo hatte der Bischof zu Untiochia S. XVII. Paulus Samofatenus nebft dem Lehr=Stuhl einen Richter=Stuhl, cathedram, tribunal & secretum, five secretarium. Nachdem aber Conftantinus M. im Unfange bes vierten Seculi fich zur Chriftlichen R ligion bekannte und benen Bischofen gar febr schmeichelte, festen fich Diefe je janger, je fester, und bestätigten also bie von ihnen voehin schon intendirte geiftliche Jurisdiction, welches auch unter benen nachfolgenden Ranfern Ich weiß zwar wol, daß man insgemein anführet, es hatten bennoch Constantinus M. Theodosius und Justinianus sich ihres Nechts in geiftlichen Gachen iederzeit bedienet, und mancherlen Gefete publiciren laffen, wie die Eitul im Codice Justiniani de episcopis & clericis, de Monachis, und andre mehr folches bezeugten, fiehe Brunnem. de jure ecclef. l. r. c. 2. S. 10. Allein Die Siftorien von Constantini M. und anderer Zeiten weisen klarlich, daß die Bifchofe in der That das geist= liche Regiment geführet, und Die Kanfer nur ihre Namen dazu bergegeben

Der

haben, wie denn die Bifchoffe und Priefter auch gerne gefchehen laffen, daß von Justiniano und andern die im Codice befindliche Gefete publiciret morden, allbieweil in folden Gefegen Die Abficht meiftentheils auf Erweite= rung berer Beiftlichen Frey-und Sobeiten, und Bestraffung Deren Reger, (bas ift dererfenigen, fo von denen Bischoffen auch im geringsten Stuck dis-

fentiren) 1.2. S. I. C. de hæret. gerichtetift.

6. XVIII. Endlich hat der Ranser Fridericus in der bekandten Avth. statuimus C. de Episcop. & cleric. ernstlich verboten, daß sich niemand imterstehen solte, eine geistliche Person, es mochte in Peinlichen, oder Burgerlichen. Sachen fenn, vor einem weltlichen Richter zu beiangen. Wer Dawider handeln wurde, der folte feines Rechts verluftig fenn; es folte auch der Nichter, welcher dergleichen Klage wider ein geschornes Haupt angenommen, feines Dienstes entfeget, und bas von ihm etwa bereits gesproches ne Urtheil als unkräftig geachtet werden. Trop, und mage fich nun eine weltliche Dbrigkeit, ja der Fürst felbst, an eine fo genannte geiftliche Perfon. Wer ferner von Diefer Materie nachlesen will, Der besehe Zieglerum in Dicast. concl. 16. & de Episcop. 1. 3. c. 30. Petrum Suavem, ober Paulum Sarpium in histor. Concil. Trident. I. 4 in discurs. de Episcopalis juris dictionis origine & incrementis, Henric. Linck, de jure Episcopali c. 11. auch Pufendorff, in der Einleitung zur Historie c. 12. vom Pabst 6. 12. legg.

S. XIX. Der Römische Bischoff, welcher sich bereits vorhin über Die andere Bifchoffe erhoben, und welchem die Romifche Rayfer vor andern viel eingeraumet hatten, überkam hiedurch zugleich Die hochste Gewalt in geiftlichen Sachen, fo, daß feine Ereaturen nicht wiffen, wo fie gnugfame Worte hernehmen follen, Die Pabstliche Macht und Soheit zu beschreiben. Conradus Lancellotus in seinem Buch, welches er Templum omnium judicum nennet, faget l. 2. c. 1, in princ, & S. 4. ber Pabft habe eine gröffere Burde, als der Ranfer, indem der Pabft mit geiftlichen Sachen. ber Ranfer aber nur mit weltlichen Dingen zu thun hatte, zwischen geiftlichen und weltlichen Sachen aber ein fo groffer Unterscheid anzutreffen mare, als zwischen Leib und Seele, folglich der Pabit dem Rapfer und anderen Potentaten in eben dem Grad vorgehe, in welchem man die Sonne dem Mond, und das Gold dem Blen vorziehet, welches er unter andern daraus beweisen will, weil der Pabst mit dem Chresam, oder heiligen Del, auf bem Saupte, Die Konige aber nur auf bem Urme, ober ber Schulter, bes

der Krönung gesalbet werden. Anderer abgeschmackten Dinge nicht zu gedencken, welche man, wenn es beliebet, ben dem Authore selbst nachlesen kan-

6. XX. Es exerciren also noch heutiges Tages die Bischoffe die geiftliche jurisdiction in derersenigen Könige und Fürsten Ländern, welche der Läbstlichen Religion zugethan find, und die fich dem Pabst öffentlich zu widerfegen nicht getrauen. Es wird dannenhero benen Bischoffen bengeleget (1) Dignitas, die befondere Murde, welche fie vor andern Beiftli= chen voraus haben, wohin gehoret, daß sie die Konige falben, daß sie den Worgang vor andern Beistlichen haben, daß sie ihre Saffel oder Tisch= Buther haben, u. f. f. fiebe Linck de jure Episcop. 4. num. 45. segg. all= woer zugleich von dem Stabe und andern infignien der Bischöffe handelt. Einige nennen diese dignitat auch Legem status, Brunnem. de jure ecclef. l. 1. c. 6. membr. 12. J. 5. Hiernachft folget (2) Tus Ordinis, und ge= horet Dahin, was einem Bischoffe guftehet in Unfehen Der ordination Derer Beifflichen, ber Einweihung berer Rirchen und Altare, Verfertigung bes Chrefams, fiehe can. 4. dift. 68. der Aufficht auf gute Ordnungen und Bucht in Rirchen und Schulen, Barbola jur. ecclef. l. c. 11. num. 95. feq. Lancellot, inftit, jur. canon. 1.2. tit. 20. §. 17. fiebe auch Ziegler ad Lancell. 1. 1. tit. 9 s. ult. verb. ea vero, quæ non jurisdictionis, sed ordinis sunt. Ferner (3) ift Lex Diocefana, wohin man rechnet das Recht Synodos oder Zusammenkunffte ber Beiftlichen auszuschreiben und anzuordnen, Visitationes der Kirchen anzustellen, die Aufsicht über die Kirchen=Guther, wohin auch infonderheit zu zehlen die Macht, in Beraufferung der Kirchen-Bu= ther zu willigen, und folche Beraufferung badurch gultig und frafftig zu ma= chen. Schilter inst. jur. canon, 1. 1. tit. 2. §. 1; Linck. de jure Episc. c. 10. Endlich wird (4) hinzugesehet die jurisdiction der Bischöffe in Ansehen des ver geiftlichen Personen und Sachen, welche aber gar weit um fich gegriffen hat, wie unten sonderlich im vierten und fünfften Capitel foll gezeiget wer= den. Es ist sonst nicht zu laugnen, daß die Pabstische Rechts-Lehrer unter fich felbst nicht allerdings einig sind, was zu dem Juri Ordinis, dem Legi Diocefana, ber Dignitati und Jurisdiction ju rechnen fen, wie benn über dem einige die Dignitatem, oder Legem status gar weglaffen, und alfo nur drenerlen Arten der Borrechte eines Bischoffs erzehlen, fiehe auch Marth. Stephani de jurisdict. 1. 3. part. 1. c. 14. n. 95. seqq. Corvin. jur. Canon. 1. 1-tit-14. S. 2.

S. XXI.



S. XXI. Sonst wird von denen Bischoffen zu exercirung der Bischofflichen jurisdiction insgemein ein Vicarius, oder ein Official bestellet, welchen andere auch Missum Dominicum nennen. Corvin. d. l. 1. tit. 18. s. 3. Dieser verwaltet entweder sein Amt in der gangen Diæces, und alsdann kan man von ihm an den Bischoff nicht appelliren, weil er dessen Person insgemein repræsentiret, c. 2. de consuerud. in 6. c. 3. de appellat. in 6. oder seine Berichts-Nerwaltung erstecket sich nur auf einen ges wissen Bezirck, (wenn erwa die Diæces sehr weitläufstig ist, daß also eine Person nicht alles verwalten kan,) und dieser heisset Foraneus, von welchem die appellation an den Bischoff zugelassen. Engel. ad tit. X. de offic. Vicar. n. s. & 6. Corvin. loc. cit. s. 7. & 8. Barbos. de offic. & potest. Episcop. part. 3. alleg. 54. num. 21. seq. & num. 130. seq. Bie weit sich sonst eines Vicarii Gewalt erstrecke, davon siehe Linckium de jur. episcop. c. 15. num. 8. seqq.

f. XXII. Ben uns in Teutschland sind sonst die Bischöffe mehrentheils zugleich Fürsten des Reichs, dahero sie sich nicht allein erwählte Bisschöffe, sondern auch des H. Röm. Reichs-Fürsten in ihren Titeln zu schreiben pflegen, sa der Bischoff zu Lüttich gebrauchet gar nicht einmal den Titel eines Bischoffs, sondern schreibet sich bloß einen Pringen von Lüttich. Dahero kömmet es nun, daß die Bischöffe in Teutschland in ihren Bischoffthümern und Landen nebst der geistlichen auch die weltliche jurisdiction völlig exerciren, und zu dem Ende ihre weltliche Hoffgerichte und Canhelenen bestellen, von welchen an das Känserliche Cammer-Gericht, oder an den Neichs-Hoffrath

appelliret wird.

f. XXIII. Ber sich durch eines Bischoffs, oder dessen Officials-Urstheil beschweret zu sehn erachtet, der appelliret davon an den Erz-Bischoff, wie davon in Ansehen des Erz-Bischoffs zu Rheims in Franckreich weitlaustig disponiret ist, in c. 3. de appellat. in c. 6. Bon dem Erz-Bischoff gehet die appellation an den Primatem, oder obersten Bischoff im ganzen Lande, can. 3. caus. 6. qu. 4. und endlich von diesem an den Bischoff zu Rom, welchen man den Pabst nennet. Das man von diesem annoch serner an ein allgemeines Concilium appellire, dazu hat er nicht grosse Lust, er mag auch nicht gernehoren, das die Frage oft auf die Bahn gebracht wird, siehe Petr. Gregor. Tholosan. 1. c. de appellat. c. 3. segg.

s. XXIV. Indessen, ob es gleich iederzeit so senn solte, daß man zu allerlegt erst an den Pabst appellirte, so hat dennoch besagter Pabst auch dar-

innen etwas gang befonders, daß man nemlich die Erg-Bischoffe vorben gehen, und fich fo fort per faltum an den Pabftlichen Stuhl wenden fan, weil Diese die allgemeine Mutter ift, von deren Bruften alle Bedrangte ernahret werden, wie dieses in can. 8. caus. 2. qu. 6. enthalten ift, siehe auch can. 10. ibid. und c.54. X. de appellat. Der mabre Grund, woraus folches hergefloffen, ift indeffen wol nichts anders, als der Pabste Hochmuth und Beis, damit nemlich ben Gelegenheit der vielfältigen appellationen besto mehr Geld nach Rom geschleppet wurde. Matth Stephan. de jurisdict. 1. 3. part. 1. c. 3. n. 58. Die Pabstische Gefandten, ober Nuntii Apostolici. massen sich eben dergleichen Recht an, vermöge des c. 1. X. de offic. legat. Corvin jur. canon. l. 3. tit. 36. 0.17. wiewol folches c. 1. eigentlich von de= nen fo genannten Legatis natis (bergleichen vormalen der Erg-Bifchoff gu Cantelberg in Engeland war, und der Erg. Bischoff zu Galgburg in Teutsthland annoch ift) handelt, welche aber heut zu Tage und nach dem Concilio Tridentino denen ordinariis in thre jurisdiction nicht eingreif. fen durffen, dahero das prædicat eines Legati nati nunmehro nichts als ein bloffer Titulift, der keine fonderbare Rechte mit fich führet, fiehe das Ceremoniel des Dabstischen Sofes part. 2. pag. 158. sub rubric.von Dabstlichen Legaten.

S. XXV. Borgeiten war die Ruhnheit berer Dabstlichen Nuntiorum in Teutschland so weit gekommen, daß sie auch so gar in weltlichen Sachen appellationes annahmen. Die Gelegenheit dazu war diefe. Der Official des Churfürsten zu Colln und Erier, ingleichen einiger Bischoffe, als ju Munfter, Luttich, 2c. exerciren im Namen berer Erh-und Bischof. fe, von welchen sie gesethet sind, neben der geistlichen auch die jurisdiction in weltlichen Sachen. Weil nun fonften in Unfehen berer geiftlichen Sathen die appellationes vorerwehnter massen an die Nuntios Apostolicos gerichtet zu werden pflegen, so bedienten sich die gravirte Varthenen es ben Dieses Mittels auch in weltlichen Sachen, und appellirten an Die zu Collnam Rhein und zu Bruffel fich aufhaltende Nuntios. Nachdem aber Die Stande fich hierüber beschwereten, so war dem Reichs-Abschiede de An. 1654. S. 164. folgendes einverleibet : Alls fich bann auch Die Stande jum hochsten beschwert, doß in den Erg-und Stifften Colln, Luttich und Dinfter, wie auch andern Orten des Reichs allerhand Migbrauche, wegen Vors nehmung der Appellationen und Recursen von den Officialibus ad Poatificem und die Nuntios entstehen, indem man sich derselben fast von allen

Urtheilen ohne Unterscheid, es betreffe gleich Civil-ober profan-Sachen, bedient, die Jurisdictiones wider die Ordnung confundirt, die civil-Sa= chen aufferhalb des Reichs zu fremden Berichten gezogen, und die Partheyen mit Berfpielung vieler Zeit und Untoften umgetrieben werden, Dabero er= folget, daß nicht allein viel Mandat-Process de cassando entspringen, son= bern die Nuntii vielmaln durch Begen-Mandata caffatoria den Parthenen Die Cammer-Berichtliche Verbot aufzuheben, ben ftarcfer Geld-Poen, ober geiftlicher cenfur anzubefehlen pflegen, u.uns dann Churfürften u. Standen u. ber anwesenden Rath u. Wefandten um Abstellung bergleichen juAbbruch und Schmalerung unferer und des Beil. Reiche Sobeit, auch confusion der Turisdictionen gereichender unordentlichen nachtheiligen Proceduren burch begveme thunliche Mittel ber Gebuhr ersuchet; Go wollen wir in Erinnerung, was auch biefer Sachen halber bereits im Jahr 1548. ben 3. O-Robris von weiland unferm geliebten Vorfahren am Reich Ranfer Carln bem fünfften an die Stande des Reichs vor Rescripta und Mandata de non evocando vorgangen, an den Pabstl. Stuhl zu Rom hierinnen die Noth= durft dahin beweglich gelangen laffen, damit den Nuntiis dergleichen ohnzu= läßiges Berfahren im Reich und über beffen Blieder und Unterthanen mit Ernft verboten und fürtere nicht mehr gestattet, und da dagegen ichtwas attentiret oder gehandelt wurde, solches keine Krafft haben, sondern wiederum cassiret, aufgehaben, auch insgemein die evocationes por fremde Gerichte und aufferhalb des Reichs, wie fie dann ohne das ben unferm Reichs-Hoffrath und Cammer-Bericht nicht geachtet, keines weges zugelaffen, auch im übrigen dassenige, was die Stande wegen ber Nunriorum Abfolutionem a juramentis, und dergleichen Relaxationes in den Gerichten, sie geschehen dann von dem ordentlichen Richter, ad effectum agendi nicht zu attendiren fent, jollen, hieben erinnert, beobachten. Eben diefes ift hernach= mals wiederholet worden in der Wahl-Capitulation Leopoldi art.19. Tosephiart. 18. und legthin der ibo regierenden Ranserlichen Majestat Caroli VI. art. 14. Als nun nichts destoweniger Balther Caunotte, ein Burger zuluttich, in feiner mit Catharinen Motter habenden Nechts=Sache A.1698. andie Rotam Romanam zu appelliren fich unterfinge, hat ihn das Ranser= liche Cammer-Bericht deshalb in die Acht erkläret, und um diese Acht-Erklarung desto besser zu rechtfertigen, eine absonderliche Schrifft beraus ge geben unter bem Titul: Justitia Declarationis in Bannum, factæ in Camera imperiali in causa Catharinæ Mottet contra Waltherum 28 3

Caunotte, siehe Stryk. Us. modern, ff. tit. quis a quo appell. §. 7. Mas in causa des Fürstl. weltlichen Stiffts Thorn wider die vom Pabit= lichen Nuntio zu Colln angemaßte evocation in einer Lehn- Sache A. 1706. porgegangen, davon findet man Nachricht in Fabri Staats Canblen part. Noch ein neueres Exempel finden wir zu Golln am Rhein in eis ner die dafige Juristen Facultat betreffenden Sache, davon Mens. Aprili Diefes 1713ten Jahres Die Zeitungen folgendes referireten: Die Turiftens Facultat ju Colln bestehet aus 6. geistlichen und 6. weltlichen Doctoribus: Die weltliche find eigentlich allein Professores, dirigiren die Facultat und aus ihrem Mittel wird der Decanus der Facultat ermahlet. Die 6. geiffe liche aber genieffen Dabstliche beneficia, dafür fie das jus canonicum er-Diese Beiftliche nun unterfrunden fich, benen weltlichen Doctoribus Eingriff zu thun, und das Decanat gleichfalls zu prætendiren, und weil ihnen in ihrem Begehren ben der Universität nicht gefuget wurde, fo wendeten sie sich an den ießigen Cardinal und damaligen Pabstlichen Nuntium ju Colln Buffi, und brachten es ben demfelben fo weit, daß er wider ben rechtmäßig=erwählten Decanum, Caspar Joseph Huigen scharffe Befehl ergehen ließ, ihm Anfangs 50. Goldfl. dictirte, hernach auch gar ihn excommunicirete. Nachdem aber diefer Streit an Ihro Känferl. Maj. gelanget, fo haben diefelbe burch ein Decret vom giften Jan. 1713. benen geiftlichen Doctoribus ihre unzeitige præcension abgesprochen, und Die weltliche ben ihren alten Vor-Rechten geschüßet, mit dem Unbang, daß iene, die Beiftliche, dieser Sache wegen sich weder an den Pabstlichen Nunrium, noch fonst an ein geiftliches Gericht wenden, sondern ben vorgedach= tem Husspruch acquiesciren, und über dem alle von ihnen und dem Dabstlis chen Nuntio ben Gelegenheit des Streits ausgefertigte Schriften revociren solten.

S. XXVI. Die Schrifften in geistlichen Sachen werden insgemein lateinischer Sprache übergeben, und in eben solcher Sprache werden auch die citationes und Besehliche, ingleichen die Urtheile mehrentheils absgesasset, eben darum, weil die Sachen öffters durch den Weg der appellation an den Römischen Hoff zu erwachsen pflegen, allwo man der teutsschen Sprache nicht kundig ist, siehe Schradern de caus. for ecclesiast cap. 1. tit. 1. S. 6. in not. lit. D. Ich habe aber selbst aus dergleichen Acten wahrgenommen, daß so wohl der Richter, als die Advocaten in dem Latein nicht allezeit gar sehr erfahren sind, sondern es klinget, wie die

epistolæ obseurorum virorum, und als quartaner oder tertianer Latein, so daß man nicht selten eines Dolmetschers benothiget ist. Doch die guten Herren nehmen sich nichts vor übel.

Das II. Capitel. Vom Ursprung der Consistorien ben denen Evangelischen.

Inhalt des Capitels.

As Work Confisorium hat verschfedene Bedeutungen / S. I. heut zu Lage werden durch foldes Bort die geiftliche Gerichte angedentet/ und werden diefe benen weltlichen Gerichten entgegen gesetset/s. 11. Woher es gekommen/ daß denen Evangelischen Landes Herren zwo Personen bengeleget werden? s. 111. Esnige Procestirende behaupten/ daß auch nach der Reformation annoch eine unterschiedene gest und weltliche Inciscietion senn musse. Stephani Argument aus der Novell. 6. 5. 14. Wogegen aber gewiesen wird/ daß die Landes-Fürsten die gehilliche Jurisdiction nicht Kraft des Passaulichen Bertrages / fondern vichnicht wegen der ihnen juftehenden Landes Dobeit exerciren/ S. V. Frithum dererjenigen / welche die geffiltche Jurisdiction in Unfeben derer Evangelifchen Furften Biele proreftirende Juriften bemuben fich / den nur für ein depositum halten / s. VI. Unterfcheid ber geiftlichen und meltlichen Gerichtsbarkeit aus der Schrifft herzuleiten. Undere Argumenta des Carpzovii, und des Carpzovii erftes Argument, 6. VII. ren Beantwortung / s. VIII. und IX. Carpzovii leftes Argument que bem Dabfilis then Recht / und deffen Beantwortung / s. X. Einige Protestirende haben gwar den Irribum von der gwiefachen Perfon des Fürftens erkannt / allein derer meiften Dep nung gehet noch dahin / daß denen Landes Derren folche zwo Perfonen / ale Des Bifchofe fes und Fürsten/i bengeleget werden; und deshalb auch zweherlen Jurisdiction sehn muffe / s XI. Es ift wenn man sonderlich den Frethum von der beregten zwiese chen Person sahren läffet / kein Evangelischer Landes herr verbunden / ein Consinorium angurichten / fondern alle fo genannte geiftliche Sachen konnen in denen Regierungen abgethan werden/ s XII Ingwischen aber fonnen die bereits angelegte Confifto. ria auch mol geduldet werden. In hamburg und Rarnberg ift fein Confiftorium 6. XIII.

S. I.

Us Bort: Consistorium, bedeutet insgemein einen Ort, wo sich Leufe aufzuhalten psiegen: locum, in quo consistunt homines, s. E. in des Fürsten Vorgemach, wenn man audienz zu haben suchet. Hernach wird es in einem besondern Verstande von dem senis

senigen Orte gebrauchet, an welchem der Fürst mit seinen Rathen über die vorkommende Sachen rathschlaget, es mögen Kirchen=oder weltliche Saschen sein seinem gang besondern Verstande von einem Orte, allwo man wegen der geistlichen Sachen Rath pfleget, wie man davon Nachsricht sindet in des du Fresne glossario ad scriptores mediæ & insimæ latinitatis sub voc. Consistorium. Weil man nun die Universitäten und die dahin gehörige vormalen auch zu denen geistlichen Personen gerechnet hat; so ist dieses die Ursach, daß man noch heutiges Tages an etlichen Orten, als z. E. zu Jena, die Zusammenkunfft derer Professorum das Consistorium nennet.

S.II. Heut zu Tage wird indessen das Wort; Consistorium, sast gant allein von geistlichen Gerichten gebrauchet, und denen weltlichen Gerichten entgegen gesetzt. Aus was Ursachen es ben denen Römisch-Catho-lischen geschehen, soiches erhellet aus dem vorhergehenden ersten Capitel. Nach der Reformation hat man zwar denen so genannten Geistlichen die jurisdiction nicht ferner eingeräumet, man hat aber nichts destoweniger einen Unterscheid wisschen der geist- und weltlichen jurisdiction behalten, und denen Landes-Fürsten zwo Personen bengeleget, daß sie nemlich Fürsten und auch zugleich Bischöffe wären. Und daher kommet es, daß die Negierung den Fürsten, als Fürsten, das Consistorium hingegen denselben als einen Bisschoff repræsentiret, und also kast in einem seden Lande zwen oberste Gerichte

angetroffen werden.

Sill. Es ist dieser Unterscheid aus der Unwissenheit derer damaligen Zeiten hergekommen. Die Juristen sahen nicht allemal, daß, nachdem die Finsterniß des Pabstthums in Theologischen Sachen entdecket war, des balb auch zugleich sonderlich in denen Kirchen » Nechten viele Saße geans dert werden müsten. Selbst die Juristen in Wittenberg waren nicht zusrieden, wenn Luther in diesem Stücke etwas erinnern, und das Pabstliche Necht, nachdem er es einmal vor dem Eld-Thor verbrannt hatte, gang und gar abgeschaffet haben wolte. Es kam hinzu, daß, wenn man auch einiger massen die Greuel derer von denen Pabsten gegebenen Gesegen erskannte, man dennoch in der Meynung stund, als ob Constantini M. Theodosii, Justiniani, und anderer Känser in dem Codice des Corporis juris Justiniani besindliche von denen Priestern und geistlichen Sachen handlende Geseze ohne einigen Tadel wären, da doch das Pabstthum das mals bereits in dem grössesten Flor (leider!) stunde, und die Pfassen alles

Bom Urfprung der Confistorien ben denen Evangelischen. 17

alles nach ihrem Ropff anordneten, die guten Rapfer aber den Dahmen dazu berleiben muften.

§ IV. Es haben dannenhero gar viele Juristen unter denen Proteffirenden annoch behauptet, daß zwenerlen jurisdictiones waren, die geists liche und auch die weltliche. Wir wollen aniego sonderlich besehen, was Matthias Stephani in seinem Tractat de jurisdictione 1. 3. part. 1. c 1. hievon angeführet. Er beweiset seiner Mennung nach anfänglich , daß imenerlen dergleichen jurisdictiones senn muften, aus des Tustiniani Novellen, als in welchen ftunde, es waren die groffeste Gaben Gottes, welche die Menschen zu geniessen harten, das Priesterthum und das Regiment, maxima Dei inter homines dona esse, sacerdotium & imperium, welches mit eben Diefen Worten anführet Carpzov. Jurisprud. Consist. 1. 3. Def. 1. ab init. Mun ist es gwar an dem, daß die ange= zogene Worte in der Novell. 6. princ. zu befinden; allein, wann ich die Wahrheit bekennen foll, fo kan daraus Stephani und Carpzovii Gas gar nicht bewiesen werden. Denn es ift gar feine Folge: Das Priefterthum und das Regiment find zwo groffe, oder gar die groffeste Gaben, ert go muffen auch die Priester mit regieren, und muffen zwenerlen jurisdictiones fenn. Es ift gewiß, wie man in Schulen gu reden pfleget, ein argument à baculo ad angulum. Den ungestandenen Fall aber auch ges sest, es folgte der Unterscheid der zwenfachen Jurisdiction aus der Novell des Justiniani ; foift doch bereits vorbin jum Boraus erinnert worden, daß aus denen Befeben des istgemeldeten Rapfers fein fonderlicher Beweiß= thum hergenommen werden konne, alldieweil zu der Zeit das Pabstifche Me= fen schon gar sehr überhand genommen hatte, und aber in dem vorhergeben= ben erften Capitel gezeiget worden, daß die fo genannte geiftliche Turisdiction mit Saut und Saar aus dem Pabstthum bertomme, oder ihren Ursprung nehme.

S. V. Die weltliche Jurisdiction, fähret Stephani loc. cit. num. 15. fort, haben die Evangelischen Fürsten, vermöge der Landes-Fürstlichen Heit, die geistliche aber aus concession des Känsers, nach Inhalt des Passausschen Bertrages, und also, schliesset er, müssen es ja zwo ganz unterschiedene Arten der Jurisdiction senn. Ich antworte darauf: Es ist wahr, in dem Passausschen Bertrag und noch deutlicher in dem Neichszubschiede de A. 1555. S. 20. ist derer Pähstlichen Bischöffen prætendirte geistliche Jurisdiction in Ansehen derer Evangelischen ausgehoben, und

Dies

Diefes noch ferner in dem Westphalischen Frieden art. 5. S. 48. bestätiget worden; allein es folget beshalb nicht, daß benen Evangelischen Fürsten Die geiftliche Jurisdiction sonft nicht, als nur bloß aus des Ranfers Bergunfti= gung, juftebe. Alle Burften haben, vermoge ihrer Soheit, das Recht fo mot geist-als weltliche Sachen ju entscheiben, wie bereits im erften Capitel gen zeiget worden. Gelbst denen ber Romisch-Catholischen Religion zugethanen hohen Sauptern kan man dieses Recht nicht absprechen : daß sie es aber eben deshalb, weil fie folcher Religion zugethan sind, bishero nicht exerciret haben, dieses ift ein groffes Gluck für den Pabst und seine Un-Die Evangelische Kürsten bingegen haben sich von des Pabstes gehörige. Joch loggeriffen, und dadurch nicht ein Recht erft von neuen überkommen, soudern Dasjenige, welches ihnen von GDEE und Rechts wegen jederzeit zugestanden, nur wieder in Ubung gebracht. Weil aber ingwischen nicht ohne Urfach zu befürchten war, es wurde der Pabst nicht stille sigen, fondern seine angemaßte geistliche Jurisdiction auf allerhand Weise wie= derum in den Schwang zu bringen fuchen : fo erforderte es die Nothdurfft, daß benen Evangelischen Standen in dem Paffauer Bertrage, Religions. und Westphalischen Frieden disfalls vollige Gicherheit geschaffet wurde, fiehe von diefer Materie Strauch. Differt. acad. 3. §. 36. Dn. Thomas. in not, ad Monzamb. c.5. §. 12. lit x. Kulpis. ad Monzamb. loc. cit. p.99. Wie denn deshalb die erwählte Kanfer jederzeit in der Bahl-Capitulation versprechen muffen, daß die Advocatia des Pabstlichen Stuhle, welche der Ranfer sonft übernimmt, dem Religion = und profan - auch dem Munfter-und Denabruggischen Friedens-Schluß jum Rachtheil nicht angezogen, noch gebraucht, fondern benen Evangelischen Chur-Fürften und famtlichen ihren Religions- Berwandten im Reich gleicher Schun geleiftet Und lieber, wenn die Evangelische Fürsten in Teutschland die werden folle. Macht in geiftlichen Sachen zu sprechen sonst nicht haben, als aus Bergunftigung bes Ranfers und aus bem Paffauifchen Bertrag; Woher haben benn Die Evangelischen Könige ausgerhalb Teutschland solche Macht bekommen? Diefe haben ja keinen Paffauischen Bertrag, oder concession des Kanfers aufzuweisen.

S. VI. Im übrigen mochte sich Stephani schämen, wenn er loc. eit. num 35. & 36. saget: die Evangelische Fürsten hatten die weltsiche Jurisdiction zwar eroli b und behielten selbige iederzeit; allein die genflichen are wur wie ein depositum, das ist, man hatte sie ihnen nur auszuheben gibe

ben, und dannenhero behielten fie folche nicht auf ewig, fondern nur fo lange, bis auf einem allgemeinen Concilio, oder sonst von dem Kanser und dem Dabft Die Religions-Streitigkeiten in Gute bengeleget murden. te wol dergleichen Grumpen ben einem Evangelischen Juristen vermuthen? gerade, als wenn ein allgemeines aus lauter geschornen Sauptern besteben= des Concilium, oder, als ob ein von dem Ranser und dem Pabst geschloffener gultiger Bergleich benen Evangelischen Fürften Dasjenige nehmen ton= ne, was ihnen von Unfang aller Republiquen, nach dem göttlichen, so wol natürlichen, als auch geoffenbahrten Rechte iederzeit zugehöret bat, und welches sie auch, so GDEE will, tros der Höllen=Pforten! ins kunfftige iederzeit behalten werden. Ein rechtes allgemeines Concilium wird ohne bem weder ich, noch der geneigte Lefer erleben, und mit dem gutlichen Mers gleich mit dem Bater Pabft fiehet es auch noch etwas weitlaufftig aus. In. beffen hat doch Carpzov. Jurispr. Consist. lib. 3. Def. 3. meist alies ungereimte Zeug aus dem Stephani ausgeschrieben, und andere haben es hernach wiederum aus dem Carpzov geborget. Reinking. de regim. secul. & ecclef. 1.3. claff. i. c. 10. num. 3. gehet noch etwas behutfamer, benn er fagt, Die Evangelische Fürsten hatten durch den Paffauischen Bertrag die geiftliche Turisdiction nicht erft von neuen bekommen, fondern es hatte ihnen Diefe schon vorbin gehöret, und ware also nur wieder restituiret worden? Im übrigen aber hat doch auch dieser Autor viele Sachen, die annoch ziemlich nach dem Pabsithum schmecken.

Dag Die Papisten Die geiftliche Jurisdictio felbst aus der Bibel beweisen wollen, davon ift im erften Capitel Melbung geschehen; es finden fich aber auch unter denen Evangelischen eben dergleichen Leute, melche den Unterscheid unter der geistlichen und weltlichen Jurisdiction aus der S. Schrifft herzuleiten fich bemühet, woraus fodann abermalen folgen sou, daß die Evangelische Fürsten, indem sie die geistliche Jurisdiction exerciren, nicht nur Fürsten, sondern auch Bischöffe senn. Won Theologis und wie einige unter denselben so wol vorzeiten, als noch heutiges Tages den Pabst : Beift spuhren laffen, will ich aniego nicht gedencken, fondern ich werde nur ben denen Juristen bleiben. Da finde ich nun unter andern benm Carpzovio in Jurisprud. Consist. 1. 3. Def. 1. num 2. eis nen groffen Mißbrauch der heiligen Schrifft und einiger Sprüche aus der= felben, denn sie beweisen dasjenige im allergeringsten nicht, was sie beweis Der erfte Spruch den er anführet, stehet Matth. 20. v. 25. 26, den sollen.

Ihr wisser, daß die weltliche Zürsten herrschen, und die Oberhers ren haben Gewalt. So soll es nicht seyn unter euch. Hier sinde ich allerdings, daß ein Unterscheid zwischen der weltlichen Obrigkeit und denen Jüngern Strifti anzutreffen; allein solcher Unterscheid beruhet darinnen, daß die Jünger garkeine Herrschafft haben sollen. Wann sich nun die so genannte Geistlichen die Jurisdiction anmassen wollen, so sind sie nicht Jünger Christi, denn der Herr Schristus hat seinen Jüngern so wenig eine geistliche, als

weltliche Jurisdiction zu exerciren erlaubet.

S. VIII. Diefen Spruch hatte alfo Carpzov fehr übel angebracht, die folgende aber kommen ihm noch weniger zu ftatten. Wir wollen bie Morte selbst hersegen: Matth. 21. v. 21. IEsus aber antwortet und sprach zu ihnen: Warlich, ich fage euch: So ihr Glauben habt, und nicht 3weiffelt, so werder ihr nicht allein solches mit dem geigenbaum thun; fondern, fo ihr werder fagen zu diefem Berge: Zebe dich auf und wirff dich ins Meer; fo wirds geschehen. Marc. 10. v. 24. seg. IE sus antwortete wiederum und sprach zu ihnen: Lieben Kindet, wie schwerlich ifts, daß die, so ihr Vertrauen auf Reichthum segen, ins Reich Gottes kommen. Esift leichter daß ein Rameel durch ein Madelohr gebe, denn daß ein Reicher ins Reich Gottes fom Marc. 12. v. 18. Da traten die Sadducaer zu ihm, die da halten, es sey teine Auferstehung, die fragten ihn und sprachen: Meister, Mofes har uns geschrieben, wenn iemandes Bruder ffirber, und laffet ein Weib, und laffet teine Rinder, fo foll feyn Bruder deffels ben Weib nehmen, und feinem Bruder Saamen erwecken, zc. Wer aus diefen Spruchen erweifen fan, daß nach bem gottlichen Worte die geift= liche Jurisdiction von der weltlichen unterschieden sen, den halte ich gewiß für einen groffen Deifter. Ich fan nichts darinnen finden, ja ich weiß fast nicht, ob Carpzov. eine andere edition von der Bibel gehabt habe, oder ob in meiner edition des Carpzovii de A. 1695. alle Spruche falfch allegiret mor= Den.

S.IX. Es folgen noch mehrere, als Joh. 6. v. 15. Da J.Esus nun merckete, daß sie kommen würden und ihn haschen, daß sie ihn zum Könige machten, entwich er abermal auf den Berg, er selbst alleine. Die sinde ich daß der Herr Spristus gar kein Regiment alle nehmen wollen, ich sinde aber nicht, daß er für die Bischöffe die geistliche Gerichte ausbedungen habe. Ferner Joh. 18. v. 36. Mein Reich



iff nicht von dieser Welt, ware mein Beich von dieser Welt, meine Diener wurden darob tampffen, daß ich den Juden nicht überants worterwürde. Aber nun ift mein Reich nicht von dannen. Wo ftebet bie boch in Emigfeit etwas von einer befondern geiftlichen Jurisdiction? Der Benland fagt zwar verf. 37. Er fepe ein Konig, und bas mar er auch, ie= boch feget er hingu, fein Umt bestehe darinnen, daß er die Wahrheit zeugen folle. Dag nun auch die Beiftlichen noch heut zu Tage die Bahrheit fagen, das gonnet man ihnen gerne, wann fie es nur ohne Ginmischung fleischlicher affecten thun; allein daraus flieffet feine befondere Jurisdiction. Der letste Spruch ift zu finden, 1 Petr. 2. v. 13. Seyd unterthan aller menfchli= chen Ordnung um des Beren willen, es fey dem Ronige, als dem O= berften, oder den Zaupleuten, als den Gesandten von ihm. Apostel fagt, alle Menschen, und also auch die Beiftlichen, sollen unterthan fenn, nicht aber, daß fie regieren follen. Gie mochten aber oftere lieber eine Ronigliche, oder doch wenigstens eine Sauptmanns-Stelle haben, als daß fie bloffe Unterthanigfeit beweifen.

S. X. Endlich ruffet Carpzov. auch noch den Pahft Gelasium zu Hüsste, welcher in can. duo sunt. caus. 10. dist. 96. den Känser Anastasium bereits erinnert hat, daß diese Welt durch zwenerlen vornemlich regieret werde, als nemlich durch Anssehen und Macht der Pähste und Bischöffe, und dann auch durch die Königliche Gewalt, welche aber nur bloß mit weltlichen Dingen zu thun hat, und sene, die geistliche Macht, dem Pahst und denen Bischöffen überlassen muß. Gleichwie aber bekannt genug ist, daß die Pähsste die geistliche jurisdiction denen Königen und Fürsten mit Unrecht aus den Händen geriffen haben: also ist es zu besammern, wann Evangelische Juristen nichts desto weniger sich auf Pähstliche Zeugnisse und Einstimmung

beruffen wollen.

geführet worden, die vorgedachte übel zefaßte Mennung von der zwiefaschen Person des Fürsten mit Necht verworffen haben; so blieben dennoch die Alten mehrentheils daben, es repræsentirten die Evangelische Fürsten neben der Person eines Fürsten auch die Person eines Bischoffs, und dannenhero müsten auch nothwendig zwenerlen höchste Gerichte angeordnet merden, als nemlich die Regierungen, Hoffgerichte oder Canglenen, sür die weltliche, und dann die Consistoria für die geistliche Sachen, wie das

von ben Stephani und Carpzovio an denen vorhin angezogenen Orten mit mehrern Nachricht zu finden. Es vermennet auch solches nebst andern zu behaupten Mylerus ab Ehrenbach de Princ. & Stat. Imper. c. 86. §. 3. Und dieses ist also der wahre Ursprung derer Consistorien ben denen Evan=

gelischen.

S XII. Es fliesset nunmehro aus dem bisher angeführten, daß ein Evangelischer Potentat nicht verbunden sen, oder Ursach habe, in seinem Lande ein eigenes Consistorium anzuordnen, und über die so genannte geistliche Sachen und Personen darin cognosciren zu lassen, sondern es kan alzles von denen Regierungen, Hoffgerichten, oder, wie man sie sonst nennet, zugleich verrichtet werden. Denn alles, was ein Fürst in seinem Lande zu beschlen und zu verrichten besugt ist, das verrichtet er als Fürst, es sew in geistlichen oder weltlichen Sachen. Alle Leute in der Republique sind seine Unterthanen, sie mögen Lehrer oder Zuhörer senn, und dannenhero sind sie ihm, als Fürsten, unterworffen. Sie müssen sieh folglich auch vor allen Gerichten einlassen und Recht nehmen, welche er als Fürst angerichtet hat.

6. XIII. Es wird diese Wahrheit tein vernunftiger Mensch welcher vom præjudicio authoritatis befrenet ift, widersprechen. Inzwischen a= ber muften wir uns auch huten, daß wir nicht auf die andre Seite fallen und auf die Mennung gerathen, als ob die heut zu Eage in denen Evange= lischen Landen befindliche Consistoria nicht zu dulden, sondern die Fürsten folche abzuschaffen verbunden waren. Dieses ist nicht meine Mennung. 2Bo feine Consistoria bishero gewesen, da hat der Regent nicht nothig, bergleichen von neuen anzuordnen, sondern er kan auch Rirchen-Sachen an die Regierungen und Hoffgerichte verweisen; sind hingegen Consistoriaschon in denen vorigen Zeiten angerichtet worden, so kan es der Fürst, wenn er will, auch daben bewenden laffen, nur, daß man den nach dem Pabst= thum schmeckenden concept fahren laffe, als ob ein Landes-Fürst zwenerlen Personen, des Fürsten und Bischoffs repræsentire, und als ob es nothwendig sen, daß ein absonderliches geistliches Gericht angeordnet wer-In Hamburg ift kein Consistorium, sondern die so genannte geiftli= che Sachen werden gleichfalls vor dem Stadt-Rath erdriert, wie folches Herr D. Beyer in polit. ff. tit, de jurisdict. polit. 52, anführet: und eben bergleichen ift mir von der Stadt Nurnberg erzehlet worden, wie dann ber vormalige Professor zu Altorsf, Wagenseil, in seinem tractat de civitate Noribergensi in addendis pag. 376. anführet, daß die Che-Sachen gut Rurnberg vor dem Stadt-Berichte entschieden werden.

Das III. Capitel.

Von Bestellung derer Consistorien.

Inhalt des Capitels. B fin Denen Confitoriis nothwendig Gelitliche figen muffen / ober ob folche nicht mit bloffen Politicis befeget merden tonnen? s. I. Erfter Bewelf: Grund D. Weberi, daß in Confiftoriis nothwendig Prediger fenn muffen / und deffen Widerlegung / s. II. und III. D. Bibere zwentes argument, s.iv. Deffen Beantwortung / s. v. Das dritte argument und deffen Beantwortung / s. VI. Der vierte Beweiß. Grund / und deff n Ber antwortung / s. VII. D. Bebers Grrthumer und Schmabungen auf die Politicos find fo beschaffen / daß man fich wundern muß / wie es gekommen / daß deffen Buch de jure Confitoriorum jum Druck gelaffen worden / und daß fich niemand bishero gefunden der foldes grundlich widerleget / s. VIII. Conft ift es an fich nicht unrecht / wenn gleich ein Fürst gottselige Prediger mit in die Consittoris seiget / 5. IX. Brunnemanni verminsitige Meynung hievon / 5. X. Ein frommer Politicus kan so wohl / als ein Geistlicher / Ses wissend-Sachen decidiren. Misbrauch des Worts Gewissen. 5. XI. Wie es mit Bestels lung des Consistorii ju Leipzig und Wittenberg gehalten werde? s. XII. Bon dem Obers Consistorio ju Dreften/ s. XIII. Bas es vor eine Bewandniß mit diesem Ober Consistorio ftorio habe / und ob felbigem über die andere bende Confiftoris eine Jurisdiction guffehe? 5. XIV. Wie die Confictoris in Pommern/ zu Berlin/Halle/ und Halberstadt bestellek sen? 5. XV. Wie es desfalls im Holiteinischen gehalten werde? 5. XVI. Bewandnis des Confistorii ju hildesheim/ und von dem desfalls geschloffenen Reces swifthen dem Churfurften ju Colin und dem Saufe Braunfchweig / s. XVII. Streitigkeiten / fo wegen gedachten Receffes entfranden / und wie folche wieder bengeleget worden / s. XIIX. Strals fund / Magdeburg und Erfurt haben das Recht / eigene Confistoria ju bestellen & S.XIX. Db derjenige / fo mit gent , und weltlichen Gerichten belehnet / Macht habe ein Confiftorium anzurichten? S. XX. Db der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft dieses Recht guftehe? S. XXI. Eines vornehmen Mannes Mennung / daß man die direction des Confiftoria nicht leicht einem Gefillichen anvertrauen solles s. XXII. Requisies der Considerial-Rathes oder Affeilo: um , 5 XXIII.

Achtem nun also die Consistoria annoch heutiges Tages in denen meisten Evangesischen Landen anzutreffen; so erforedent die Ordnung, daß wir zum ersten untersuchen, auf was Mas

Dlaffe und mit welchen Perfonen diefelbe bestellet werden, oder bestellet merben follen. Diele unter benen Evangelischen Juriften fteben in ber Dennung, es muften die Confiftoria nothwendig theils mit Predigern ober fo ge= nannten Geiftlichen, theils mit Politicis besetzt fenn, und die Theologi behaupten diese Mennung noch eifriger. D. Christian Weber, Theologus Hallen's und gewesener Pastor auf bem Neumarck vor Salle, in seinem tractat de jure Confistoriorum cap. 17. führet gu Diesem Ende unter= Schiedliche vermennte Beweiß-Grunde an. Der erfte ift Diefer, weil zwi= schen einem weltlichen und einem geistlichen Berichte ein Unterscheid vorhanden, und also will er sagen, kan ein weltliches Gericht zwar wol mit lauter weltlichen Personen besethet werden, aber in bem geiftlichen muffen Den angegebenen neben benen Politicis auch Prediger verhanden senn. Unterscheid benderlen Berichte will er beweisen aus dem 2. Buch der Chronick c. 19. v. 6. allwo Josaphat zu benen von ihme bestelleten Nichtern saget: Sebet 3u was ihr thut, denn ihr haltet das Gericht nicht den Menschen, sondern dem Beren, und er ist mit euch im Gericht. Ferner aus 1. Corinth. 4. v. 3. 4. und 5. da Paulus saget: Mir aber ists ein geringes, daß ich von euch gerichtet werde, oder von einem menschlichen Tage, auch richte ich mich selbst nicht. Ich bin mir wol nichts bewust, aber darinne bin ich nicht gerechtferriget, der BErr ift aber, der mich richter. Darum rich: tet nicht vor der Zeit, bis der Biert komme, welcher auch wird ans Licht bringen, was im Sinstern verborgen ist, und den Rath der Zergen offenbaren, alsdenn wird einem ieglichen von GOtt Lob wiederfahren. Es ist abermalen zu beklagen, daß die Stellen der 5. Schrift Dergestalt gemigbrauchet werden. Denn wo stehet doch wol in diesen angeführten Spruchen, daß die geiftliche Gerichte von denen weltlichen unterschieden, und daß die geistliche nicht allein mit Politicis, fondern auch mit Predigern besetzet senn follen? Was Josaphat denen Rich= tern befahl, das gehet alle weltliche Nichter an, und ber BErr ift auch in Denen weltlichen Berichten zugegen, als welche ihm gleichfalls gehalten werden.

S.II. Der andere Beweiß = Grund des Weberi ist daher genommen, alldieweil in denen Consistoriis geistliche und Gewissens=Sachen vor= kommen, also musten auch Prediger in denen Consistoriis zugegen seyn, da bergegen über weltliche Sachen die Politici allein richten konten. Die

werden nun abermalen die Spruche aus der Schrifft herben gezogen. Der eine ift Luc. 12. v. 14. da E Briftus demjenigen, welcher ihn ansprach, daß er in der Erbtheilungs. Sache Richter fenn folte, jur Untwort gab: Menfch, wer hat mich zum Richter, oder Erbschichter über euch geset? Die finde ich zwar, daß der Benland feine Richters. Stelle über fich nehmen wollen, allein von denen Confiftoriis, und daß die Prediger mit darin figen follen, finde ich nicht bas geringfte. Ferner folget der Spruch 1. Corintb. 6. v. r. segg. Wie darff iemand unter euch, so er einen Zandel bar mit einem andern, hadern por den Unrechten, und nicht vor den Zeiligen, zc. Diefer Spruch beweifet abermalen nichts, es moche te denn Weberus durch die Zeiligen das Consistorium, und durch die Unrechten die weltliche Obrigfeit verfteben, welches doch eine groffe Las fterung wider die weltliche Obrigkeit mare. Paulus mißbilliget Dieses nur, daß die Glaubige unter benen Corinthern fofort ju benen hendnifchen Richtern lieffen, fich dafelbft perklagten , und alfo denen Benden Unlag gaben, die Chriftliche Religion ju verlaftern. Er führet auch an Rom. 13, v.s. So segd nun aus Morh unterrhan, nicht allein um der Straffe willen, sondern auch um des Gewissens willen. Apostel will Diefes fagen, ein getreuer Unterthan, und fonderlich ein Chrift, muffe benen Gefegen ber Obrigfeit unterthan fenn, mann gleich auf deren Ubertretung gar feine Straffe gefeget mare, all diemeil derjenige ein Beuch. ler ift, welcher bloß aus Furcht der Straffe das Bofe unterlaffet. Ich glaus be indessen, es habe Weber Diesen Eert deshalb angeführet, weil er etwa vermennet, daß durch die Gewalt die weltlichen, und durch das Gewiffen die geiftliche Berichte perstanden werden. Ein gleiches ift ben dem letten Spruch 1. Petr. c. 2. b. 19. in acht ju nehmen. Petrus fagt: Denn das ift Gnade, so iemand um des Gewissens willen zu Gott das Ubel verträgt, und leider das Unrecht. 2Bo ftehet doch hie ein Wort pon dem Unterscheide derer geiftlichen und weltlichen Berichte?

J. III. Es führet Weber noch mehr dergleichen Beweiß, Gründe aus andern Sprüchen der Schrifft an; allein sie beweisen noch weniger seinen Sah, als die vorigen, z. E. Matth. 20. v. 25. 26. Marc. 10. v. 24. 43. 2. Timoth. 2. v. 12. Phil. 3. v. 20. 2. Torinth. 10. v. 4. Joh. 18. v. 36 und das hero ist es nicht nothig, selbige weitläufftig zu beantworten. Wir gesten also fort zu dem XIIX. Capitel des angezogenen Autoris, in welchem gr behaupten will, daß die Consistoria nicht bloß mit Politicis, oder, wie

er redet, mit Layen befeget werden konten. Diefen feinen Gat um beffo besser zu verschangen, hat er einige formale Syllogismos nach einander bergepflanget. Der erfte lautet folgender geftalt : Es muß der Richter eben Die Beschaffenheit haben, welche ben der ftreitigen Sache anzutreffen : Dun Kommen aber in denen Confiftoriis viele geiftliche Sachen vor, und dannen. hero muffen auch unter benen Perfonen, welche Richters. Stelle vertreten, zugleich Geiftliche mit fenn. Ich antworte erftlich, daß der Borfat (major propositio) unwahr fen. Zum Exempel, die Lehn-Sachen werden in eis nem abfonderlichen Gerichte abgehandelt, aber deshalb darff der Richter nicht eben ein Lehnmann feyn; und wer über Blutschulden und Delinquenten richtet, der darff deshalb nicht mit Blutschufden behafftet oder felbst ein Delinquene fenn, fondern er muß vielmehr fich daven fren wiffen. Ein fcrecklicher Migbrauch ber D. Schrifft ift es abermalen, wenn Weber befagten Borfat beweifen will aus Der Stelle 1. Corinth. 2. v. 14. der naturliche Mensch aber vernimmt nichts vom Geiff Gottes, es ist ihm eine Thorheit und tan es nicht erkennen, denn es muß geistlich gerichtet feyn. Die fiehet man, daß, nach Webers unvernünfftigen Meynung, ein natürlicher Mensch und ein weltlicher oder ein Politicus, einerlen fen, und daß ein Politicus nichts vom Geifte Gottes vernehme, fondern es ihm eine Thorheit fen. Satte diefer Autor den verf. ig. dagu genommen : der Geiffliche aber richtet alles, und wird von niemand gerichtet, fo hatte er gar nach feiner Urt beweifen konnen, daß die Berichte insgesamt mit lauter Predigern befeget werden muften, da wurde es erft recht in der Welt hergeben. Wir mercken hierben jugleich mit an, daß ber gange Unterfcheid zwifchen geiftlichen und weltlichen Perfonen in dem Berftande, wie er noch heut ju Sage insgemein gebrauchet wird, mit Saut und Saar aus dem Pabstthum bertomme. Denn nach dem Ginn ber S. Schrifft, wie aus dem furs vorhin angeführten Orte erhellet, beiffet ein Beiftlicher fo viel, als ein wiedergebohrner und mahrer Chrift, deshalb ibm ber naturliche, oder unwiedergebohrne Menfch entgegen gefetet wird. Wann dannenhere ein Politicus wahrhafftig wiedergebohren worden, fo ift er ein Beifflicher, bergegen ein unwiedergebohrner feinen Luften nachhangen. Der Prediger ift ein naturlicher und fleischlicher Mensch, welcher nicht vernimt mas des Beiftes &Ottes ift.

J. IV. Der andere syllogismus sautet also: Wer ein Benfiser im Consistorio senn mill, der muß die H. Schrifft wohl verstehen; Nun

verstehen aber die Lapen, wann fie alleine find, oder, wann fie feine Pres diger an der Seite haben, Die S. Schrifft nicht, und alfo folget, daß auch Die Layen das Confiftorium nicht allein bestellen konnen, sondern daß zus gleich Prediger mit daben fenn muffen. Golte man wol eine grobere Papistifche Grumpe gehoret haben ? Lieber D. ABeber, warum folten Dann die Politici die S. Schrifft nicht verfteben, jum wenigsten was die Erflarung dererjenigen Gefete betrifft, welche ju Entscheidung Der vortome menden Stretigkeiten nothig find, wann ihr es ja nicht weiter jugeben wols let? Ja, fpricht er, ihr fend Lagen, Das ift, unwiffende Rerle, (fiebe t. Corinth. 14. v. 16.) ihr muffet uns Clericos erft fragen, fonst miffet ibr nichts; Antwort, basift das Pabfithum. Die Politici, wann fie mahre Chriften find, to find fie auch clerici, das ift, Gottes Bolck, Gottes Log und Cheil, fiebe i. Betr. 5. verf. 3. nebft Lutheri Gloffe. Dag man aber die Prediger allein clericos, die Politicos hingegen ganen genennet, folches rührt abermals aus dem Pabstthum ber, da die Laven nichts, als Den Röhler, Glauben hatten. Im Pabstthum verboth man benen, fo nicht Pfaffen waren, Die Lefung der Bibel, und Die Juriften muften nicht auffer denen Grangen des corporis juris heraus schreiten; allein, fo foll es ben des nen Evangelifchen nicht fenn, fondern da follen alle Leute vom hochften bis jum niedrigsten in der Schrift forschen und Diefelbe fich recht bekannt mas

S.V. Es folget alfo hieraus, baß ber Nachfas (minor proposicio) in D. Webers fyllogismo feinen Grund habe. Ja, sagt er, ich beweise ihn aus der Schrifft. Er hat auch so fort einige Spruche ben der Sand, welche er feiner vertehrten Urt nach anführet. Der erfte Rebet Act. 2. v. 7. 8. Sie entfagten fich aber alle, verwunderten fich und forachen unter einander: Siehe, sind nicht diese alle, die da reden, aus Galilaa? wie horen wir denn ein jeglicher feine Sprache, darin= nen wir gebohren sind? v. 11. & 12. wir horen sie mit unsern Jun: gen die groffen Thaten Gottes reden. Sie entfagten fich alle, und wurden irre, und sprachen einer zu dem andern: was will das werben? Hieraus will er beweifen, daß die Politici die B. Schrifft nicht verftunden, fondern daß fie fich über die fo genannte Beiftliche, als die Dans ner aus Balilaa,entfegen muften, und daß biefe Manner allein die groffen Thaten GDETES reden konten. 3ch weiß nicht, ob man fich über des Mannes Bosheit argern, oder ob man über feine Ginfalt lachen, oder auch nado D 2

nach Gelegenheit weinen folle. Es tommen aber noch mehrere migbrauch. te Schrifft ftellen, als Joh: 7. verf. 49. da die Pharifaer fprachen: Sons dern das Volck, das nichts vom Gesege weiß, ist verflucht. find nun feiner Mennung nach die Politici das verfluchte Bolck, das nichts vom Gefet weiß. Dfuy der unverschamten gafferung! Es ift aber bieben nichts destoweniger ein groffer Eroft für die Politicos, daß fie nur von denen Pharifaern für ein folch verfluchtes und vom Befet nicht miffendes Bolck ges halten werden, und daß dennoch diefes Bolck an den Berrn Chriftum glaus bet, wie der context Joh. 7. zeiget. Aber von den Pharifaern heiffet es dafelbst: Glaubet auch irgend ein Oberster, oder Pharifaer an ihn? 2Bas endlich die Schrifftstelle Joh 7. v.15. Und die Juden verwunderren fich und fprachen: Wie tan diefer die Schrifft, fo er fie doch nicht gelerner bat, albie beweifen folle, fan ich nicht absehen, es mochte benn fo viel beiffen follen, daß die Politici die Juden waren, welche fich über die Pre-Diger verwundern muften, daß diefe die Schrifft fo wohl muften, wiewol das lette: ob sie felbige gleich nicht gelerner hatten, sich nicht eben wurde appliciren laffen, weil fie beute ju Lage lange genug darüber ju lere nen haben.

5. VI. D. Webers dritter syllogismus ift dieser: Wem es an einem rechtmäßigen Beruff ermangelt, der vermag geiftliche Gachen vor fich allein nicht abzuhandeln, es fen nun auf dem Lehrstuhl, oder im Confistorio; Nun aber, saget D. Weber, mangelt es benen weltlichen Assessoribus an einem rechtmäßigen Beruff, und dabero, fchlieffet er, konnen fie geiftliche Sachen vor fich allein nicht abhandeln, weder auf dem Lehrftuhl, noch im Confistorio. Den Borfat, oder majorem, beweiset er wieder um mit verschiedenen zum theil wieder auf eine argerliche Weise angeführten Sprüchen der Schrifft; allein ich will diefelbe aniego nicht herfeben, fondern dem Authori diefen Borfat aus Frengebigkeit einraumen. Ich will ihm auch ben dem Nachsas einraumen, daß nach der ben uns eingeführten Ordnung, welche ich nicht tadele, die Politici keinen Beruff haben, geifte liche Sachen auf denen öffentlichen Lehrstühlen ordentlicher Weise vorzus tragen; allein daß die Politici nicht Beruff haben folten, die fo genanns te geistliche Sachen im Consistorio vor sich allein und ohne Zuthun der Prediger abzuhandeln, folches läugne ich schlechterdings. D. Weberbeweiset seinen Sas aus dem Spruch Malach. 2. verf. 7. Denn des Pries liers Lippen sollen die Lehre bewahren, daß man aus seinem Muns

de das Gelen fuche, denn er ift ein Ennel des Zieren Zebaoth. Eben Diesen Spruch führete D. Carpzov ju Leipzig in feiner Disputation de jure decidendi controversias Theologicas num. 11. an, als et A. 1696, in das Unglick gerieth, und beweifen wolte, daß die Prediger allein die Macht hatten, in Streitigkeiten über Glaubens-und Religions- Frrungen den Ausspruch zu geben, denen Fürsten hingegen ein mehrers nicht, als die bloffe execution, und denen armen Laven der blinde Gehorfam gufame, denn fo weit war diefer fonft gelehrte Mann aus Gottes Berhangnig berfallen, wie folder Verfall bereits vorlängst in dem Recht Evangelischer Sürften in Theologischen Streitigkeiren, wie auch in befondern Unmerchungen über besagte Disputation des Carpzovii von dem Beren Geh. Rath Thomasio und dem Doch Rurftl. Oft-Friesischen Beren Geh. Rath und Vice-Cangler Brenneisen gezeiget worden. Bas indeffen den Spruch felbft belanget, fo will er diefes nur fagen, daß ein Prediger das Wort GDt tes rein und fauter nach der Wahrheit vortragen, und fich bahin bestreben folle, wie er feine Buhörer von dem Wege der Gunden auf den Weg der Berechtigkeit führen moge. Dis thaten vormals die Leviten, wie im vorbergehenden verf. 6. stehet: Das Gesetz der Wahrheit war in seinem (des Levi) Munde, und war tein Bofes in feinen Lippen funden. Er mandelte vor mir friedfam und aufrichtig und betehrete viel von Sunden; allein bernach hatten fie fich verkehret, wie der folgende 8te Bers jeiget: Ihraber seyd von dem Wege abgetteten, und argert viel im Gelege, und habt den Bund Levi verbrochen, spricht der Berte. baoth. Run febe mir einer die Folge an: Die Prediger follen das Wort Gottes lauter und rein predigen, ergo, muffen fie auch nothwendig mit in denen Confistoriis sigen, und also kan das Consistorium nicht mit lauter Politicis befeget werden.

g. VII. Nachdem D. Weber bishero angeführter maffen seine thesin, daß in denen Consistoriis nebst denen weltlichen Bensisern auch nothe wendig Prediger zugegen senn musten, elend genug bewiesen hat; so gehet er d. Cap. XIIX. fort, und will auch diesenigen wiederlegen, welche das Gegentheil behaupten. Er saget (1) der Kurst, als Bischoff, könte nicht nach seinem Belieben handeln, und also die Consistoria mit lauter Politicis des seinen; allein dieses saget er, der Beweiß bingegen mangelt ihm, und wir geben seinen Worten keinen blinden Benfall, sondern unser Besahen gilt eben so viel, als sein Berneinen, zumalen, da wir bereits oben deutlich

23

gezeiget haben, daß es nicht nothig sen, denen Evangelischen Fürsten zwo Personen benzulegen, sondern daß sie ihre höchste Gewalt bloß und allein als Fürsten, nicht aber als Bischöffe exerciren. Er saget (2) die Politici allein könten den Fürsten, so fern er ein Bischoff ist, nicht repræsentiren; aber dieses fallt aus der gleich vorherstehenden Antwort von selbsten hinweg. Er saget (3) wenn es gleich an etlichen Orten so gehalten, und die Consistoria mit lauter Politicis besetzt würden, so ware es doch deshalb nicht recht gethan; wir antworten darauf, daß es recht gethan sep, weil D. Weber das Gegentheil zu erweisen nicht vermocht hat.

S. IIX. Dieses ist nun in der bishero vorgelegten Frage D. Webers Abfertigung. Ich muß hieben gestehen, daß ich mich zum höchsten verwundert habe, wie ein Theologus, der unter denen Evangelischen gestehet hat, auf so grobe Papistische Irrthumer verfallen sen. Ja ich wundere mich auch, theils, daß dieses gefährliche Buch in denen Evangelischen Landen zum Druck gelassen worden, theils, daß sich meines Wissens nies mand gefunden, welcher die angesührte recht grobe Papistische Saße aus der H. Schrift, oder auch nur aus der gesunden Vernunft zu wiederles gen, und den Authorem seines Irrthums zu überführen, sich unternommen

hatte.

S.IX. Indessen ist, ehe wir weiter fortgehen, annoch eines zu er innern. Ich halte es nicht für unrecht, daß auch Prediger, wenn sie sonder lich der wahren Gottseligkeit ergeben sind, mit in die Consistoria genommen werden, denn es kömmt diskalls auf des Landes Herrn höchstes Gutbes sinden an; sondern ich habenur deshalb wider D. Webern disputiret, weil er mennet, es seve auch so gar nach Inhalt der H. Schrifft nothig, daß in denen Consistoriis Prediger zugegen wären, und folglich, daß ein Consistorium nicht rechtmäßig bestellet sen, worinnen niemand siget, als nur die Politici, oder, wie er sie nennet und dasur halt, die einfältige und unwissende Läpen.

S.X. Der gelehrte und gottesfürchtige Brunnemann de jur. eccles. 1.3.c. 1. §.5. hat von dieser Frage ein besseres Urtheil gefället, als besagter D. Weber. Er sagt, man musse zwar von der eingeführten Gewohnheit nicht abgehen, vermöge deren die Consistoria aus Geist, und Weltlichen besetzet werden, (wiewol meines Erachtens auch hierinnen einem Evangelisschen Fürsten kein Maaß noch Ziel gesetzt werden mag) indessen aber,

sehet er hinzu, durffe man auch nicht mennen, daß es eine unbedingte Nothe wendigkeit sey, daß in besagten Consistoriis nebst denen Politicis zugleich die Prediger mit zugegen seyn, und Assessores oder Consistorial-Rathe absgeben musten. Eben dergleichen vernunfftige Meynung hat auch Schweser. introduct. in jus publ. part. spec. sect. 2. c. 12. §. 5. ibi : quamvis nihil impediat, quo minus etiam soli JCti personam Principis ex delegatione repræsentent, ingleichen der berühmte Prosessor zu ABittenberg, Hornius jur. publ. prud. c. 59. §. 9. p. 624. ibi : quæ mixtura uti non im-

probanda, ita vero præcise necessaria non est.

S. XI. Einen Zweiffel hat Brunnemannus loc. cit. nur noch ges habt, daß nemlich zuweilen die Theologi in denen Consistoriis nothe wendig zugegen fenn muften, weil darinnen nicht felten Gewiffens-Sas chen vorkamen, welche die Politici vor sich allein nicht entscheiden kon-Allein es ift auch hierauf gar leicht zu antworten. Erfflich hat Brunnemannus diefes bloß aus D. Webers offtgemeldetem Tractat de jure Confistoriorum angeführet, was aber von diefem Weber in der gegenwartigen Daterie ju halten fen, folches ift vorhin deutlich gnug gezeis get worden. Siernachst ift wol in acht zunehmen, daß alle Cachen, fo in denen Berichten vorkommen, Bewiffens-Sachen feyn, und daß Doch nichts destominder die Politici selbige allein ohne Zuthun der Theologen entscheiden konnen. Denn wenn 3. E. iemand mit dem andern einen Contract gefchloffen hatte, und wolte ihn hernach nicht halten, fo handelte er ohne Zweiffel wider fein Gewiffen, und es ware alfo eine Gewiffens. Cache. Daß man aber etlichen Gachen, J. E. welche Die Che, einen Ende Schwur, und bergleichen, betreffen, den Nahmen der geiftlichen und jus gleich der Bewiffens, Sachen bengeleget hat, folches kommet noch aus dem Pabsithum, und aus eben dem Grunde ber, aus welchem D. Weber behaupten wolte, daß ein Confistorium blos und allein mit Politicis nicht bes stellet werden konne, sondern die Theologi mit daben senn musten, denn in Bewiffens- Gachen vermogen die Juriften allein, nach dem vielen annoch anklebenden Jerthum, den Ausspruch nicht zu geben, dahero auch in solchen Fallen die Berschickung der Acten an die Theologische und Turisten-Facultat jugleich ju geschehen pfleget. Das Bewiffen ift nichts anders, als ein Urtheil des Berftandes von denen vorkommenden Sandlungen, ob nemlich felbige benen Befegen gemäß feyn, ober nicht. Dergleichen Urtheil nun in denen Berichten zu fallen gehoret eigentlich vor die Juriften

allein, welche daben fo wol die gottliche, als weltliche Wefege vor Hugen baben muffen. Wolte hingegen iemand unter dem Wort Gewiffen, et. was anders, ich weiß nicht was, verftehen, ber wurde badurch einem ic. ben die Macht geben , nach seiner Phantasie ohne Absicht auf Die Geseke au urtheilen, und nichte, ale Bermirvungen anzurichten, wie wir bann Dergleichen Bermirrung ben denengenigen, welche Casus Conscientiæ gefchrieben haben, auch wircflich antreffen. Pufendorff de jure naturæ & gentium l. 1, c. 3, 5, 4. faget hiervon gar fcon: Si quis judicio practico, aut conscientiæ, peculiarem vim dirigendi actiones tribuere velit, quæ a lege non dependeat aut proveniat; quibuslibet hominum phantaliis vim legum tribuit, & summam confusionem negotiis humanis inducit. Et fatendum est, isthunc vocabuli conscientiæ sensum neque in divinis litteris, neque apud veteres Autores latinos, quantum mihi constat, occurrere, sed a scholasticis primo introductum, ac nuperis seculis, qui vocantur, casus conscientiæ inventos a callidis facerdotibus, flectendis ad libidinem fuam hominum animis. Bir bes flagen nur, daß auch zuweilen ben denen Evangelischen einige Theologi und Juriften aus Unvorsichtigfeit die vorhin gemeldete Bedeutung des Worts: Bewiffen, benbehalten, und Dadurch viele unnothige Banckereyen erreget ha.

S. XII. Gleichwie wir nun oben S. IX. gezeiget haben, daß es in des Fürsten Belieben stehe, das Consistorium zugleich mit Politicis und Theologis ju beseihen: also finden wir auch, daß es an vielen Orten Dergestalt gehalten werde. Bir wollen von Chur : Sachfen den Unfang machen, allwo in der Riechen Dednung fub rubr. von benden Confiftoriis ju leipzig und Wittenberg art, i. nach denen principiis derer bamaligen Lehrer folgender gestalt disponiret worden : Nachdem in Diesen benden Consiltorien nicht allein Sewissens, Sachen, sondern auch welte liche Bandel vorgebracht und verrichtet werden muffen, fo die Che-Gaden, ber Kirchen und Schul Diener Buther, Unterhaltung, Leben und Wandel der Lehrer und Buborer belangen, foll keines alleine mit Theologen oder Politischen Personen, sondern in gleicher Angahl aus benden Standen, nemlich mit zwegen gelehrten und gottfürchtigen, aufrichtigen und erbahren Theologen, desgleichen auch zweien Politicis bestellet werden, welchen ein Notarius samt einem Copisten zugeordnet. Wegen bes Directorii wird art. II. auf diefe Urt disponiret ; Etftlich foll in iedem COR-

Consistorio einer aus den Politischen Personen, so propter autoritatem, eruditionem und prudentiam vor den andern dazu tüchtig erkennet, zu einem Directore verordnet werden, welcher in allen Berathschlagungen von unserntwegen die Umfrage haben, die Vota treusich colligiren, aller Billigskeit nach, beneben den andern Assesson, schliessen und sich in alleweg verhalten soll, wie hernach ben dem Obern-Consistorio von dem Præsidenten vermeldet wird.

S. XIII. Won Bestellung des Ober-Consistorii zu Dreften wird in der angeführten Rirchen=Ordnung sub rubric. vom Ober=Consistorio bey unfer Regierung zu Dreftden, gleichfalls gehandelt: Beil diefem Consistorio vermuthlich mehr Sachen und Rlagen, als den andern ben= ben, dem Leipziger und Mittenberger, zukommen werden, ihme auch sonsten allerlen Aufsehen auf unsere Universitäten, Rirchen und Schulen, auch die Visitation, Synodi, und anders mehr, wie nachfolget, obliegt, so wollen wir daben einen verständigen wohlgeschickten vom Abel zum Præsidenten und aller Consistorien Sachen Directoren, und neben ihme zweene Juriften und zweene Theologos, nemlich unfern jegigen und kunftigen Superintendenten und ben Prediger unserer Stadt Dregden, Die es ieder= zeit senn werden, erhalten. Und ob wir auch einen unserer Sof- Drediger neben diesen benden, oder an derfelben eines fratt dazu verordnen, wollen wir und iederzeit, wie fiche nach Gelegenheit der Sachen leiden will, zu thun fürbehalten haben. Go soll auch dem Consistorio ein richtiger Secrecarius, welcher zugleich auch ein Notarius mit fenn solle, und Copisten, so viel wir befinden werden, daß der Sachen Nothdurfft erfordert, zugeordnet

J. XIV. Sonst siehet man aus der angeführten Kirchen-Ordnung, daß vormalen das dritte Consistorium nicht zu Dresiden, sondern zu Meissen gewesen. Weil sich aber befunden, daß in Religions-Sachen allerhand sast bedenckliche Sachen fürgefallen, die wol hätten verbleiben mögen, wenn der Chursürst und dessen Rathe davon ehe Bericht haben mögen; als ist besagtes Meisnische Consistorium nach Dresiden transferiret und hernach das Ober-Consistorium genennet worden. Diesses Consistorii Jurisdiction erstrecket sich eigentlich nur auf den Meissnischen Erenß; dasern aber in denen beyden andern Consistorien etwas, denen Chursürstlichen Ordnungen zuwider, fürlaussen und sortgetrieben werden wolte, kan das Ober-Consistorium sie deshalb erinnern, und das von

von abzulassen ermahnen, hingegen muß das Ober=Consistorium auch de= nen benden andern Consistorien die Hand biethen, wenn denenselben, so viet die execution belangt, etwas mangeln solte. Sonst aber hat das Ober= Consistorium vor sich und so fern es nicht mit dem Kirchen-Rath verknüpset ist, über die andern bende Consistoria keine Jurisdiction. Horn. jur. publ.

€. 69. 5. 9.

In der Dommerischen Kirchen-Ordnung ift, D. Webers J. XV. de jur. Confist. c. 20. Anführen nach, disponiret, daß in benen Consiftoriis figen folle der Superintendens eines ieglichen Orts mit zween Theologen, denen die Landes = Fürsten zween Juriften vom Sofe, oder aus der Universität (Greiphswald) adjungiren wolten. Sieben, sagt D. IBe= ber, muffe man mercfen, daß der Superintendens Præses im Consistorio fen, welches überbem auch die Titulatur: Wir Superintendens und verordnete Commissarien des geiftlichen Conliftorii, zeige. ben nicht streiten, daß es nicht vormalen also gehalten worden; allein heut ju Eage ift es jum wenigsten, so viel das Consistorium in hinter-Pommern betrifft, anders eingerichtet, benn es führet ein Adlicher Rath bas Directorium, und die Titulatur ift: Director, Superintendens und Rathe. Bu Berlin führet das Directorium im Confistorio einer von denen Ronigfichen würcflichen Staats-Rathen, als Præfident. Sernach figen Darinnen der Konigliche Bifchoff, ein Evangelisch-Lutherischer Probst, und nebst diesen vier Politici, als Consistorial-Rathe. Im Herkogthum Magdeburg bestehet bas Consistorium zwar aus verschiedenen Rathen, Theologis Reformirter und Lutherischer Religion, und Politicis, es befinden fich aber zugleich alle Herren Regierungs=Rathe mit in dem Collegio, und führet der Konigsiche Præsident ben der Regierung auch allhie das Directorium, weehalb dann in der Titulatur und ben denen Unterschrifften bender Collegiorum Erwehnung geschiehet: Konigliche Preußische gur Regierung und Confistorio des Herhogthums Magdeburg verordnete Præfident und Rathe. Im Fürstenthum Zalberfradt wird es ebenfalls auf diefe Weise gehalten.

Korial-Gericht, welches von dem Könige in Dennemarck und dem Herspoge von Hollstein gemeinschafftlich besetzt wird. Von Seiten des Königs sigen darinnen zweene Adliche und ein Bürgerlicher, und von Seiten des Herspergs eben so viel Rathe: Hiernechst ist auch zugegen der Eansler,

der Königliche und der Herhogliche Superintendens Generalis, ingleichen der Königliche und der Herhogliche vornehmste Præpositus, oder nach der Sachsischen Nedens Art der Superintendens Specialis. Nächst diesem Ober Consistorio sindet man in Hollstein andere Special-Consistoria. In dem Königlichen Antheil sind derer vier, daß Münsterdorssische, Rendsburgische, Segebergische und Pinnebergische, worinnen geistliche und weltsliche Personen sißen. In dem Perhoglichen Antheil aber ist nur ein Consistorium zu Gottorp, von welchem als etwas besonders anzumercken, daß man keine Theologos sindet, sondern es bestehet aus lauter Politicis, wider D. Mebers oben angeführte Mennung. Die Städte Riel, Husum und Neustadt haben anben das Privilegium, daß sie in Chesachen ihre eigene Che-Gerichte halten können. Fuchs de Process l. 1. cap. 21. 22.

& 23. S. XVII. Wegen des Consistorii in dem Stifft Zildesheim ist jum öfftern zwischen benen Bifchöffen und dem Dohm-Capitul an einer, und bann benen Evangelischen Land-Standen an der andern Seiten, Zwietracht und Jerung entstanden, weshalb es, etwas allhie davon anzufüh= ren, nicht undienlich, noch unangenehm fenn wird. Das Sochfürftl. Haus Braunschweig hatte bas Stifft Hilbesheim über 100. Jahr als ein Lehn vom Reith im Befit gehabt, trat aber baffelbe A. 1643. auf Interpolition Kansers Ferdinandi III. an den Damaligen Bischoff, Churfürst Ferdinandum ju Colln, gutlich wiederum ab. Run ward bald hernach, und zwar A. 1651. nach Anleitung des Westphälischen Friebens-Schluffes und des Durnbergischen Executions-Recesses, von denen Churfurft. Manneischen und Fürstl. Wolffenbuttelischen Subdelegatis wegen des Evangelischen Consistorii ein gewisser Recess geschlossen, woraus, was die Bestellung solches Consistorii belanget, folgendes alle bie zu inseriren: Bu wiffen: Alls zwischen Gr. Churfurfil. Durchl. zu Colln, als Bischoffen ju Sildesheim, und dero Wohl-Chrwurdigen Dohm= Capitule bafelbit, ju diefer Commissions-Sache constituirten Mandatariis an einem, und dann den Stifft Hildesheimischen Augspurgischen Confessions Land = Standen und Unterthanen am andern Theil, wegen Wieder-Unstellung eines Evangelischen Confistorii, sich einige Differentien ereignen wollen; so sennd dieselbe, auf friedlich wohlmennendliche Interposition der Herren Chur-Mannsisch. und Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Berren Subdelegirten, nach Anweisung des Instrumenti Pacis Art.5. S. 12 6. 12. und beffen flaren Buchstaben befagten Frieden = Schluffes (welche bende Theile ihnen per expressum vorbehalten, und hiemit sich nicht præjudiciren wollen,) endlich sich verglichen, wie folget: Unfänglich und pors Erste das Confistorium betreffend, (damit nach der Vermahnung S. Pauli, alles ordine, juste & decenter in ber Rirchen bergeben, al= ferlen Secten, Grethum und confusiones verhütet werden mogen,) foll daffelbe mit zwegen der vornehmsten Augspurgisch. Confession Predigern im Stifft, und mit zwegen Politifchen qualificirten Affefforibus, be= nebit einem Secretario und Scribenten, allerseits von besagter Augspurgis scher Confession besetzet, und von Ihro Churfürstl. Durcht. vermittest Abstattung eines corperl. Endes bestellet, und darzu für dasmal Achatius Mylius, M. Levinus Drofemener, Johann Mener und Johann Kun= necken, bende DD. der Rechten aufgenommert, auf deren einer Abgang aber Ihro Churfurftl. Durcht. allemal zween für eine Verson sollen binfüro præsentiret, und Ihrer Churfürstl. Durchl. Die frene Election Daraus Daneben ift beliebet, daß nechst obgedachter vier der gelaffen werden. Aughung. Confessions-Verwandten Assessoribus zeitlicher Hildesheis mifcher Canbler, fo offte und viel das Gerichte von den Augspurg. Confesfions-Bermandten angestellet und gehalten wird, nach seinem Belieben und Gefallen diesem Confistorio, um alles an statt Shrer Chursingst. Durcht. besto besser mit zu beobachten, benmohnen, und dasselbe mit bekleiden mogte, dergestalt, daß derselbe, wie ohne das billig, primum locum & festionem, auch in denen Sachen, in welchen derfelbe Bewissens hal= ber verinag, primum vorum haben, und darinn mit Rathen und decidiren, nur daß durch dessen Contradiction feine, vor sothanes Confistorium gehörige Sachen, so wenig in deliberationibus & decisionibus & executionibus gehindert und aufgehalten werden, sondern pluralitas votorum, gleich in allen andern Judiciis, das Directorium aber ben den Augspurgischen Confessions-Verwandten vornehmsten darzu erwähl= ten Confistoriali und Superintendenti, doch mit eines Politischen Augfpurgischen Confessions-Verwandten Einrathen, verbleiben foll. gegen die im Umt Peinen und Steuerwald befindlicher Augspurgisch. Consession zugethane Priester und Unterthanen, wo nicht völlig, iedoch ad minimum quoad ea, quæ funt ordinis, um Berhutung aller fonft be= forglicher confusion, und ju Ihrer Churfürstl. Durchl. und deffen Stiffts Besten, auf instandiges Unhalten des Stiffts-Hildesheimischen Land-Stan=

Stande, unter dieses Consistorium mit gezogen werden sollen, welches aber die Hun. Mandatarii, aus Mangelung Befehls, zu Ihrer Chursuft. Durchl. gnädigster Erklärung ausgestellet, und deroselben solches bester massen zu recommendiren versprochen.

Nachhero ist wegen dieses Consistorial-Recesses viel V. XIIX. Streit und Berdrieflichkeit im Stifft Silbesheim entstanden, indem die vor das Confistorium gehörige Personen und Sachen vor die weltliche Berichte gezogen, benen Beamten, die von dem Consistorio gegebene Bescheide und Mandata zurespectiren verboten, auch denen Consistorial-Personen die salaria vorenthalten worden, ja man hat endlich gar vorge= geben, das Confistorium ware bem Landes=Kursten A. 1651. aufgedrun= gen, und erachtete man den Confistorial-Recess von keiner Werbindlich= feit, fiehe Fabern in Der Staats-Cangley Part. XVI. cap. 13. Diefer und noch anderer Beschwerden halber haben Ihro Churff. Durcht. ju Braun= schweig Luneburg fich gemußiget befunden, die Stadte Sildesheim und Pei= na mit dero Erouppen besehen, auch einige andere Anstalten machen zu taffen, worauf die Sache ju gutlichen Tractaten gediehen, auch verglichen, und sub dato den 11. Jul. 1711. ein Recess darüber abgefasset worden, welcher in der Staats-Cankelen part. XVII. cap. 13. vollig zu finden, woraus wir aber nur dasjenige, fo zu unferm gegenwartigen Zweck gehörig,excerpiren wollen: Art. III. Es soll ber zu Folge des Instrumenti Pacis auf die an Chur=Manns und Braunschweig=Wolffenbuttel von der Reiche. Deputation ju Nurnberg gegebene Commission coram subdelegatis Moguntinis & Brunsvicensibus errichteter Consistorial-Recess fo, wie er von weyland Churfürsten Maximilian Heinrichen zu Colln, als Bifchof= fen zu Hildesheim, A. 1652. confirmiret und ratificiret worden, in allen feinen puncten und claufulen, wie unten art. VI. mit mehreren verabscheidet, gehalten, und selbiger unter keinem prætext, er moge bergenommen werden, woher er wolle, ferner impugniret = " werden. Art. VI. Nicht weniger verspricht auch das Thum: Capitel hiemit, daß, ob wol sonst das

Consistorium A.C. vermöge der von wensand Churfürsten Maximilian Heinrichen ertheilten Confirmation des Consistorial-Recessus sich in dem kleinern Stiffte ein mehrers nicht anmassen könne, als daß die im selsbigen kleinern Stiffte der A.C. verwandte Prediger, Schuls und Kirchen-Diener unter selbiges, iedoch nur in iis, quæ, uti verba recessus sonant, sunt ordinis, als Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio,

Sufpensio, Remotio gehoren follen; Dannoch in Unfehung ber ihnen von denen A. C. Verwandten gelaffenen Kirchen, und weil aus der differentia jurisdictionis in dem groffern und fleinern Stifft die mehreften Mig. Ver= standniffe bisher gekommen, bas Consistorium A. C. von nun an die vol= lige Jurisdictionem ecclesiasticam über die Evangelische Einwohner und eingeseffene Beift - und Weltliche im fleinern Stifft, eben fo, wie es felbis ge in dem groffern Stifft exerciret, ober exerciren follen, in perpetuum haben, und felbiges barunter weber von bem Officialat - Gerichte, noch sonsten semand anders auf keinerlen Beise noch Art turbiret wera Art. XV. Die Præsentation des Consistorial-Secretarii und Scribenten foll, gleichwie der Confiftorialen felbst, denen Land-Standen A. C. eingeraumet, und benen Consistorialen das Prædicat ber Consistorial-und Rirchen=Rathe gegeben werden. Des Prædicats des Confistorial - Præsidenten aber soll der Cangler so wol, als derjenige Rath, welcher in Abwesenheit des Canplers dem Consistorio benwohnet, sich ganglich enthalten' Geffalt benn auch, obwoln dieselbe primum locum im Confistorio haben, auch in denen Sachen, in welchen Dieselbe Gewif fens halber vermögen, primum votum barinn behalten, und ihnen alle= mal, so offt Consistoria extraordinaria gehalten werden, solches zeitlich anzusagen ift, Dieselbe fich keines Directorii, als welches Inhalts bes Consistorial-Recessus dem pornehmsten geistlichen Consistoriali, mit 3us giehung eines weltlichen verbleibet, anzumaffen, noch durch ihre contradiction die Sachen fo wenig in deliberationibus & decisionibus, als executionibus zu hindern und aufzuhalten befugt fenn follen. Geftalt dann auch ein zeitlicher Cangler, oder wer bessen Stelle benm Consistorio vertreten wird, in feinem dem Landes-Herrn zuleistenden End, daß er dem Confistorial-Recess sowol, als diesem Vergleich nachleben wolle, mitnehmen, und ben feinem Eintritt in das Confistorium ad Protocollum declariren solle. Man hoffet alfo, daß nunmehro diefem Evangelischen Sildesheimischen Confistorio fein freger Lauff verglichener maffen ins funfftige werde gelaffen wers

S.XIX. Mehrere specialia von anderen Consistoriis anzusühren, wird wol meines Erachtens nicht nothig senn, weil an denen meisten Orten selbige zum theil mit Politicis, zum theil aber mit Predigern beseget sind, welsches eingeführter massen gar wol geduldet werden kan, wenn man nur mit D. Webern nicht in der Meynung stehet, als ob die Prediger aus einer unum

schränckten Rothwendigkeit mit daben senn muften. Wir mercken indeffen Dieses noch an, daß einige Land-Stadte gefunden werden, welche das Recht baben, eigene Confistoria anzurichten. Dahin gehöret Die Stadt Stralfund in dem Roniglichen Schwedischen Dommern, welche ihren eigenen Superintendenten, wie auch ihr absonderliches Consistorium bestellet, und nicht einmal die appellation an das Herhogliche Consistorium gestatten will, fiehe Mevium P. 3. decif. 114. Es ift auch diefer Punct von der appellation in dem Erb= Vertrag zwischem dem Bergog Philippo Julio zu Pom= mern und der Stadt Straffund de A. 1615. nicht bengeleget, fondern annoch ausgeset worden. Die Stadt Magdeburg hat gleichfalls aus Konigl. allergnadigsten concession ihr eigenes Che-und geiftliches Bericht. Bu Erfurt hat der Rath die geiftliche Gerichte, er hat aber folche dem Evangelischen Ministerio aufgetragen, und werden dannenhero die vorkommende Sachen in Bensenn des Ministerii, welchem ein Syndicus und Actuarius jugeoronet ift, erörtert. Man nennet Diefes Gericht das Judicium Ministeriale, deffen Titul und Unterschrifft ift; E. E. und Dochw. Nathe zu denen Che- und Bewiffens Sachen verordnete Commiffarii.

s. XX. Es fragt sich aber hieben, was von dem Fall zu halten, wenn iemand belehnet ware mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, geist-lichen und welchen Gerichten, ob nemlich aus diesen Worten solge, daß der Belehnte die Macht habe, ein eigenes Consistorium anzurichten? Worauf die DD. antworten, daß durch die geistliche Gerichte weiter nichts, als nur das jus patronatus & advocatia Ecclesiæ, nicht aber das Consistorium verstanden werde, v. Ant. Fabr. de relig. regend. l. 2. c. ult. num. 27. Weber de jure Consistor. c. 41. Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 1. S. 4. Der Grund dieser Mennung beruhet ohne Zweissel darauf, weil in dem angesührten Fall von der Mittheilung eines regalis gehandelt wird, so-dann aber die sonst bekannte Regel, quod benesicia Principum late sint explicanda, sich nicht applicirren lasset. Brunnem. ad l. 3. st. de constit. Prin-

cip. n. 6.

S. XXI. Was die unmittelbare Reichs=Ritterschafft belanget, so geben die Rechts-Lehrer zwar nicht zu, daß besagter Ritterschafft die Lansdes Hoheit zuständig sen; inzwischen aber ist doch auch gewiß, daß sie solsche Privilegia habe, welche der Hoheit gar nahe kommen. Insonderheit nun siehet denen von der Ritterschafft fren, auf ihren Guthern und Herrschafften solche Gerichte anzuordnen, vor welchen die so genannte geistliche

Sachen erortert werden, siehe D. Unraths Disput. de Jurisdictione ecclesiastica Nobilibus Imperii vigore Constitutionis de pace Religionis in districtibus & castris ipsorum legitime competente, welche su sinden in Fritschii Exerc. jur. publ. Exerc. 4. part. 1. Multzius in repræsentat. Majest. imperat. pag. 2. cap. 33. num. 215. Es gehören hieher vornemsch solgende Worte aus dem Instrumento Pacis Osnabrugensis art. V. §. 48. Jus Diœcesanum & tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciedus contra Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status, (NB. comprehensa libera Imperii Nobilitate) eorumque subditos, tam inter Catholicos & Augustanæ Confessioni addictos, quam inter ipsos solos A.C. Status usque ad compositionem Christianam dissidi Religionis suspensa esto, & inter terminos territorii cujusque jus Diœcesanum & jurisdictio Ecclesiastica se contineat.

S. XXII. Bum Befchluß Diefes Capitels will ich noch eines vorneh. men und erfahrnen Mannes Worte herseben, worinnen gezeiget wirb. daß man die Direction in Consistoriis nicht leichtlich einem Beifflichem anvertrauen folle, und welche Worte Schrader in der Borrede über den Tractat de causis fori Ecclesiastici aus dem Relfendio angeführet bat. Sie lauten folgender gestalt; Die Direction im Confistorio gebuhret allemal einem Politico, wie folches ben allen Evangelischen Chur sund Burftl. Confiftoriis, und in specie an dem Churfurstlichen Gachfischen Hofe gehalten wird. Es hat auch folches unterschiedene wichtige ratio-Das meifte, was ben den mundlichen Berhorungen und Expeditionibus fürläufft, betrifft entweder den Proces, oder andere Politische Umffande, wovon die Beiftliche feine grundliche Wiffenschafft haben. Ben benen Papistischen Expeditionibus ber Bischöflichen Sachen wird niemanden die Direction anvertrauet, der nicht in Jure Canonico, und allem, was zu folcher Wiffenschafft gehörig, versatissimus sen. Et si quis rem altius expendere velit, fo mar ber Præses, ober Caput Des bochsten geistlichen Synedrii gu Jerufalem, (beffen institution am meisten BOZZ bem Allmachtigen felbft juzueignen) nicht ber Hohepriefter, fon= bern ein ander, welchen ber Konig darzu verordnet, qui dicebatur Nali, nechft solchem Nasi ober Capite Synedrii war auch einer, so etwa nicht unfüglich des Nasi Vicarius genennet werden konte; der Sohepries ster aber war die meiste Zeit, wann er tuchtig und qualificirt darzu awar, war, nur ein Senator f. Assessor Synedrii, muste sich auch nach dessen Direction richten: Unterweisen war gemeldter Hohepriester nicht einmal Assessor, sondern muste sich an seinem Hohenpriesterlichen Amt begnügen laffen, und ist kein Zweissel, daß aus sehr wichtigen Ursachen alle Evangelische in Teutschland sich auch solcher Verordnung, obgemeldter massen, gebraucht haben.

S. XXIII. Won der Beschaffenheit derer Consistorial-Rathe, oder Assessorum, handeln die DD. sonsten auch weitläuftig und erfordern, daß sie gelehrte, aufrichtige, gottessürchtige, ehrbare, tüchtige Leute senn sollen, siehe Webern de jure Consistor. c. 21. Brunnem. de jur. eccles. l. 3. c. 1. S. 6. Allein es sind dieses solche requisita, welche nicht allein von denen Bepsisern im Consistorio, sondern insgemein von allen Richtern erfordert werden, und über dem keiner sonderlichen Aussührung gebrauchen, weshalb wir uns dann daben nicht aushalten wollen.

Das IV. Capitel.

Won denen Superintendenken.

Inhalt Des Capitels.

In Superintendens helset so viel als ein Bischoff, und hat der Fürst das Recht allein/
einen Superintendenten zu seinen/§ 1. Berschiedene Arten derer Superintendenten:
Detani, Præpositi, Inspectores, Adjuncti, s. 11. Ob die Land, Städte einen Superintendenten ten bestellen können? s III. Was die Superintendenten ben denen Evangelischen vor Rechte haben? s. 1V. Ob ihnen einige Jarisdiction zustehe/ und wie weit sich selbige erstrecke? s. v. Die Superintendenten sollen sich keiner Herrschafft über andere Prediger anmassen/
s. VI.

S. I.

In Bischoff und ein Superintendens heisset in der That einerlen, und dannenhero, als nach der erfolgten Reformation in Teutsche land ben denen Evangelischen die Bischoffe abgeschaffet worden, inzwischen aber doch nothig war, daß gewissen Personen die Aussicht über die Prediger und Kirchen-Sachen anvertrauet würde, hat man an statt der vorigen Bischoffe die Superintendenten bestellet, siehe Reinking. de regim. secul. & eccles. 2. cap. 3. num. 16. & 17. Die Bessel.

stellung dieser Superintendenten gehöret nicht denensenigen zu, welche sonst das Jus Patronatus haben, sondern dem Fürsten, Schilter instit, jur. Canon. I. i. tit. 14. §. 19. Carpzov. Jurisprud. Consistor. I. i. Def. 19. num. 12. woraus folget, daß, wenn gleich der oberste Prediger in einer Stadt zugleich Superintendens zu senn psleget, und die Stadt-Obrigkeit die Macht hat, einen obersten Prediger zu bestellen, dieser dennoch in Ansehen des Superintendenten-Amts von dem Fürsten eine absonderliche Vocation haben müsse; und ferner, daß, wenn die Stadt-Obrigkeit, als Patronus, eine solche Person zum obersten Prediger vociret, welche etwa dem Landes. Herr nicht anständig ist, dieser so dann das Amt des Superintendenten einem andern Prediger nach Belieben auftragen könne. B. Stryk, in not ad Brunnem. jus eccles. I. 2. c. 8. §. 21. verb. quod officium non præcise Pastori.

Man theilet sie sonft insgemein ein in General-und Special-J.II. Superintendenten, und an etlichen Orten, als z. E. im Braunschweigischen, ist über dieses annoch ein Generalissimus. Der General-Superintendens hat die Inspection über ein ganges Land, oder einen gangen Ereng, bahero er sich auch an demjenigen Orte aufzuhalten pfleget, wo das Consistorium ans geordnet ift, als worinnen er zugleich mit figet, es ftehen alfo auch die Special-Superintendenten unter seiner Aufsicht. Die Special-Superintendenten hingegen haben einige gewiffe Pfarren unter ihrer Inspection, etliche mehrere, etliche weniger. Diese werden in der Marck Brandenburg, im Magdeburgifchen, und einigen andern Orten Inspectores, in Dommern a= ber Præpositi genennet, hingegen an anderen Orten, 3. E. in Francken, im Mannsfeldischen ze. hat man denen General-Superintendenten Decanos und Adjunctos zugeordnet, wovon auch Schilter instit. jur. canon. I. 1. tit. 2. S. 13. in fin. etwas insgemein anführet, siehe auch Seckendorffs Fürsten-Staat Part. II. c. 13. 9. 8.9. Alfo ift in der Stadt Gifleben in der Graff= schafft Mannsfeld der General-Superintendens, in der Stadt Mansfeld aber ein General-Decanus. In Pommernift fonft der Bebrauch, daß die Prediger aus dem gangen Synodo alle Jahr ben ihrem Præposito auf eis ne gefeste Zeit zusammen kommen, alwo erfflich eine Predigt gehalten, und hernach in des Præpositi Sause über einen gewissen locum aus der Theologie disputiret wird. In Gachsen sind dergleichen Synodi ganglich abgeschaffet. Kirchen-Ordnung sub rubr. pom Synodo ben unserm D= ber=Confistorio.

S.III.

S. III. Die Land Statte konnen ordentlicher Beife vor fich keine absonderliche Superintendenten bestellen, wo fie nicht disfalls eine besondere Frenheit anzuführen wiffen. Allso hat die Stadt Stralfund, gleich= wie im vorigen Capitel vom Confistorio gemeldet worden, gleichfalls auch ihren eigenen Superintendenten, wegen beffen Bestellung es in bem bereits porbin angezogenen Erb-Bertrage de A. 1615. folgender maffen ver= glichen worden: Zum andern, fo viel die geiftliche Puncte, und erftlich Die Vocation, ordination und institution der Prediger betrifft, soll es hinfort also gehalten werden : Wenn des Urbani Superintendentis Stelle allhier jum Stralfunde vaciret, foll Ein Erbar Rath und bes Rirchspiels-verwandte Burger eine qualificirte Person jum Urbano Superintendente erwählen, und wenn barüber des Ministerii Bedencken und Cenfur de doctrina, vita & moribus juvor vernommen, foll ber Rath Dieselbe Person vociren, und dem Landes-Fürsten nominiren und fürschlas gen, und wollen Gr. Fürstl. In. aledann dieselbe ohne difficultiren confirmiren, und wo diefelbe Perfon zuvor nicht ordiniret, von dem Superintendente Generali ordiniren, und, ba er gleich zuvor ordiniret, nichts destoweniger in Gegenwart des Raths und Ministerii allhier instituiren laffen

g. IV. Nach der Rechts=Lehrer Mennung stehet sonst denen Superintendenten ben uns dassenigezu, was vor dem in Ansehen der Bischöffe
das Jus Ordinis und Lex Diœcesana genennet wurde, und wovon wir kürtssich oben Cap. I. S. XX. gehandelt haben, Matth Stephani de Jurisdick.
L. 3. p. 1. c. 16. num. 1. Esistaber auch dieses nur aufgewisse masse zu versteshen. Denn es ist zwar gewiß, das unsere Superintendenten die Ordination der angehenden Prediger verrichten, und die Aussicht auf gute Ordinagen und Zucht in Kirchen und Schulen haben sollen, welches aus dem Jure
Ordinis hersliesset, ingleichen daß sie nach dem L. Diœcesana Synodos halten und Kirchen-Visitationes anstellen; allein die Macht haben sie nicht, daß
sie durch ihre Einwilligung die Beräusserung der Kirchen-Süther bestätigen
könten, welches doch sonst auch zu dem L. Diœcesana gerechnet wird, sondern es gehören ben uns insgemein solche Veräusserungs-Sachen vor die

Consistoria.

S.V. Vornemlich ist allhie die Frage: Obbenen Superintendenten einige Jurisdiction zustehe? Etliche Nechts=Lehrer halten dafür, daß thnen, sonderlich in geringen Sachen, eine Untersuchung (notio) zukom=

me, zumalen wenn zwischen benen Ruftern, Organiften, Schulmeiftern, und Dergleichen Leuten, ein Streit entftehet, und Diefes zwar zu bem Ende, Damit nicht wegen aller Rleinigkeiten ein weitlaufftiger und verdrieglicher Proces vor dem Consistorio entstehe, siehe Carpzov. Jurisprud. Eccles. 1. 3. Defin. 4. Und babin gehet die Chur-Gachf. Rirchen-Ordnung rubr. von Immunitatibus und Frenheiten der Rirchen-Diener princ. ibi: Go ordnen oder wollen wir demnach, wann sich zwischen unsern Umtleuten, einem oder mehr unfer Unterthanen, gegen einem Pfarrer, Prediger, Diacon - oder Sub-Diacon Speen oder Widerwillen gutruge, daß anfang= lich die Sache und Partheyen durch den Superintendenten deffelbigen Orts, neben dem Amtmann, Gerichts Berrn ober Collatorn, woferne derfelbe nicht Parth, oder sonst der Sachen verwandt ift, oder auch zwegen Schöppen oder Rirch = Batern, gutlich verhöret, auch unterftan-Den werde, fie mit wiffenden und billigen Dingen zu vereinigen. aber, über folch Unterhandlung und angewandten Fleiß, fie einander recht. licher Forderung nicht erlaffen wolten, foll der Superintendens mit dem Amtmann, Erb=und Gerichts=Herrn an unfer Confistorium gelangen laffen, was fie zwischen ihnen gehandelt, wie alle Sachen geschaffen, und an wem die Gutlichkeit erwunden, dafelbiten durch fie unfere Confiftorialen, der Partheyen Zwentracht und Sachen, so viel muglich, gutlich und ohne Weitlaufftigkeit, auch da die Bute nicht fratt funde, burch Recht, doch ohne langen Proces, fummarischer Weise entschieden werden sollen. Allein es ift Dieses nicht einmal an allen Orten aufferhalb Sachsen berge= falt eingeführet, und hernach, wann es gleich ware, fo folget baraus feine absonderliche Jurisdiction, sondern es ist nichts weiteres, als ein Berfuch zum gütlichen Bergleich, bahero bann Carpzovius an vorbin be= fagtem Ort mit benenfenigen Superintendenten in Sachfen nicht gufrieden ift, welche aus denen angeführten Worten ber Rirchen-Ordnung eis nen Berichts-Zwang gleichfam in ber erften Inftantz erzwingen wollen. 211= lein es ist allezeit so ergangen, und sonderlich in der ersten Kirchen, da die Bischoffe und Prediger ben eben folcher Gelegenheit die geiftliche Turisdi-Etion ihnen nach und nach angemaffet haben, wie oben Cap. I. gezeiget worden. Alle Leute wollen gern herrschen und befehlen, sonderlich aber Die Geistlichen. Deshalb nun fagt ber Derr Sriftus zu ihnen: Ihra= Wolte Gott, daß fie Diefer Regel allezeit schuldige Folge ber nicht also. feisteten. S. VL s. VI. Im übrigen ist auch dieses noch anzumercken, daß ein Superintendens selbst in denen Sachen, welche zu seinem Ausseher-Amt gehören,
sich nicht eine Herrschaft über andere Prediger anmassen solle. Brunnemann
de jure eccles. I. i. c. 6. membr. 11. s. 4. klaget indessen gar sehr, es sey
ben etlichen dieser Fehler eingerissen, daß sie alles nach ihrem Kopff
machen, ihre Collegen gar gering achten und deren guten Rath nicht
annehmen wollen, woraus nichts anders, als Zanck und Streit erwachsen
könne.

Das V. Capitel.

Von denen Personen/welche vor dem Consistorio belanget werden.

Inhalt des Capitels.

Je Prediger muffen ordentlicher Weise so wot in geist als weltlichen Sachett vor dem Consitorio belanget werden. Bon Concurs- Processen. S. 1. In der March Brandenburg fteben Die Prediger in Civil . Sachen vor ihren Gerichts . Bere Der Prediger Frauen/Rinder und Wittmen fteben gleichren und Patronis 6. 11. falls ordentlicher Beife vor dem Confiftorio. s. III. Db der Prediger Gefinde por dent Confictorio belanget werden muffe/ S. IV. Diejenige / fo Rirchen : 21e. cher befigen / und der Rirchen deshalb einen jahrlichen Bing erlegen / gehoren unter Die weitliche Gerichte / s. V. In welchem Fall Der Prediger Erben / fo nicht geiftliches Standes find / vor dem Confiftorio belanget werden ? s. VI. Derer Rufter und Organitten forum, s. VII. In welchen Fallen die Rirch Bater und Hofpital Bors fteber vor dem Conliftorio fteben/s. VIII. Der Schul Bedienten forum, s. IX. In welchen Fallen auch weltliche Perfonen vor dem Confiftorio belanget werden ? s. X. Db ein Prediger dem privilegio fori renunciren tonne? Im Pablifchen Recht wird es verneinet / s. XI. Ungrund bes Pabflifchen Rechts / s. XII. Db die Rlage in dem Fall / wann ein Prediger mit einer weltlichen Perfon eine gemeinschaffiliche Cache bat / vor dem Confiftorio angestellet werden tonne? und ob der weltliche fich Dafelbst einzulassen schuldig? s. XIII. Wann ein Prediger eine weltliche Person in Civil-Cachen belanget / so muß folches vor dem weltlichen ordentlichen Richter geschehen / s. XIV. In welchem Fall ein Prediger por dem weltlichen Gericht ex L. Diffa-mari provociret werden konne? s. XV. Ju real-Rlagen muß ein Prediger in foro rei fiez vor dem weltlichen Gerichte ftehen / welches aber einige De auf die unbewegliche Guther reftringiren / 5 XVI. Bon denen actionibus in rem feriptis, 6. XVII. Beiftlicher / wann er Lehn Guter befiget / fo fiebet er dieferwegen bor dem ordentlichen Lebn Gericht / s. XIIX. Db ein Prediger / wann ihm wegen einer verlaufften Cache lis denunciiret wird / por bem weltlichen Gericht fieben muffe? 5. XIX. Bann ein Weltlicher etwas von einem Geiftlichen gelieben befommen / ober von biefem ben jenem etwas deponiret worden / und folches von einem tertio in Anfpruch genommen wird / fo muß die Rlage / wann der Befiger exceptionem nominationis autoris opponiret bat / vor dem Confistorio angestellet werden / 5. XX. Ein Geiftlicher fan ben der Wiederklage in weltlichen Sachen auch vor denen weltlichen Gerichten belanget werden / s. XXI. Der weltliche Richter fan eine gefilliche Perfon wohl ju Erffattung der Früchte und Untoften condemairen. Fabri unnothige Subriliegt in Diefer Materies S. XXII. Es fan auch ein weltlicher Richter einen Priefter per confequentiam in eine willführige Geld Buffe condemniren / S. XXIV. Wann ein Prediger eine Bormund. fchafft übernommen / fo muß er vor der weltlichen Dbrigfeit fichen / und dafeibft Bor welchem Gericht ein Geiftlicher fichen muffe/ Rechnung ablegen / s. XXIV. wann er ein Berbrechen begangen? Unterfcheid gwifchen bem Dabflifchen und bem Wann ein folder Prediger in ben denen Evangelifden üblichen Recht / 5. XXV. ipfo facto ertappet wird / und man noch nicht gewiß weiß / ob er ein Gefillicher iff / wie es mit ibm ju halten? s. XXVI Gin weltlicher Richter fan einer gefillichen Der fon / wann di fe wider des Furfien Berboth Gewehr und Baffen traget / auch nach der Romifch Catholifchen Mennung / folche Baffen abnehmen laffen / ingwifchen as ber darff er fie doch nicht bestraffen / 5 XXVII. Ein weltlicher Dichter fan auch ben denen Catholifchen ohne vorhergegangener Degradation einen Geifilichen / wann Diefer einen Glaubigen durch einen Unglaubigen umbringen laffen / jur gebuhrenden Strafe fe steben / s. XXVIII. Conft aber fan ben denen Romifd : Catholifchen ein weltie der Richter einen Geiftlichen ohne vorhergegangene Degradation nicht ftraffen. Je Doch gefchiehet diefe Degradation auch nur in Drepen gallen / s. XXIX. Die Degradation wird eingetheilet in re-lem und verbalem & XXX. Die Urt und Beife/ wie Die Degradation geschehen foll / s. XXXI. Bie viel Bischoffe ben der Degradation eines Difchoffes / Priefters / oder Diaconi fenn muffen / S. XXXII. Ben denen Proteltanten gehoret Die Unterfuchung und Beftraffung geringer Berbrechen vor Die Confiftoria, s. XXXIII. In welchem Fall die translocation der Prediger fatt habe, und ob das Consistorium folche anordnen konne? s. XXXIV. Wie es mit Clericis minorum ordinum, j. E. dem Rufter und anderen dergleichen / wegen begangener Berbres chen gehalten werde? s. xxxv. Db ein Furft die Untersuchung und Entscheidung ber Sachen / fo jonft ordentlicher Beife vor die Confiftoria gehoren / einem von feinem andern Bedienten committiren fonne? s. XXXVI. Die Consiltoria exerciren eine gang befondere Urt der Jurisdiction, und kan man nicht eigentlich fagen / baf fie nur Die Unter-Berichte hatten / s. XXXVII. Die Confiftoria fonnen feine Leib : und Les bens : Straffe dictiren. Bas wegen ber von den Predigern begangenen Berbrechen in der Magdeburgifchen ProcefieDrdnung geordnet? s. XXXVIII. Die Prediger metden wegen begangener groben Berbrechen den weltlichen Gerichten gur Special-Inquificion und Bestraffung ausgelieffert / s. XXXIX. Die Degradation , wann ein Beifilb der ju Leib : und lebens . Straffe condemniret worden / ift ben denen Protestanten nicht nothig / ob fie gleich manchesmal einiger maffen noch gefchiebet / s. XL. Wenn

Bonden Personen/ so vor dem Confistorio belanget werden. 47

ein Romisch, Catholischer Prediger ein Delietum unter einem Evangelischen Landes, Herrn/unter welchem er sich befindet/begehet/ so wird gegen ihn als einen andern Unterthan mit der Inquisicion und Bestraffung versahren/s. XLI.

S. 1.

Jejenige Personen, welche vor denen Consistoriis belanget werben, find vornemlich die Prediger, von dem oberften bis zu bem geringsten, nicht allein in Sachen, welche ihre Lehre und Amt angehen, sondern auch, wenn sie etwa wegen eines geschlossenen Contracts, ober wegen jugefügten Schadens, ausgestoffener Schimpff=Reden und anderer Berbrechen verflaget werden. Und dannenhero, wenn ein Prediger in Abfall der Mahrung gerath, und ein Concurs-Proces über fein Bermogen entstehet, so muß auch dieser Proces vor dem Consistorio gefüh= ret werden, welches ebenfalls statt findet, wann nach des Predigers Abster= ben über seine Berlaffenschafft ein Concurs erreget wird. Salgado de Somoza in Labyr. Credit. p. 1. c. 2. num. 46. 47. 48. Wofern aber über ei= ner weltlichen Verson Vermogen vor dem weltlichen Richter ein Concurs formiret wird, kan der weltliche Richter auch die Prediger, wenn sie in der Bahl der Glaubiger sind, mit citiren, Id. d. part. 1. c. 6. wiewol Martha de jurisdict. part. 4. cent. 2. caf. 123. disfalls anderer Meynung ift, welchem a= ber Salgado an dem jest angeführten Ort ber Lange nach bereits geantwortet hat, fiehe Einleit. jum Concurs-Proc. c. I. S. XII.

g. II. In der Marck Brandenburg ist inzwischen dieses, als ets was besonders, anzumercken, daß die Prediger in Civil-Sachen vor ihs ren Patronis, welche zugleich Berichts-Herren sind, oder sonst vor denen Gerichts-Herven stehen, und daselbst Recht nehmen mussen Stryk in not. ad Lauterbach. tit. de judiciis verd. Clericus, ja es konnen auch dasselbst die Patroni ihre Prediger wieder enturlauben, Märck. Kirch. Ordn. tit. 10. J. kin. verd. Weis die Patronen und Collatores, welche die Pfarzer zu vociren und zu præsentiren, auch wieder zu enturlauben hergebracht haben, soll es daben nochmals gelassen werden. Es muß aber diese Enturlaubung nicht bloß nach des Patroni Gesallen geschehen, sondern auf vorhergegangene Processmäßige Untersuchung, nach dem Märck. Landzwerhergegangene Processmäßige Untersuchung, nach dem Märck. Landzwerhergeschliche de A. 1653. S. 3. und erinnert der selige Stryk in not. ad Brunneman. jus eccles. I. 2. c. 8. S. 30. verb. jurisdictionem in personas

nas ecclesiasticas, daß der Patronus nicht Nichter seyn könne, wenn ihn die Sache, selbst betrifft, z. E. wenn der Prediger wider den Patronum Schmach-Reden ausgestoffen hätte, und der Patronus deshalb auf die Abssehung drünge, sondern in diesem Fall muß die Sache vor dem Consistorio angebracht und ordentlich ausgeführet werden. Cammer-Berichts-Ordn. zu Sollen an der Spree de A. 1709. tit. 10. J. 12. Was die geistliche Personen betrifft, soll in civilibus causis, gleichwie dem Magistratui inseriori, also inssonderheit unserm Cammer-Berichte die Jurisdiction gelassen werden. Dn. Coccejus different. jur. civ. & March. Cent. 1. tit. 4. S. 3. Im Herhogsthum Magdeburg hat das hohe Dohm-Capitel die Jurisdiction über die Prediger benm Dohm, wie auch über die Dohm-Schule, verb. Magdeburg,

Proc. Ordn. c. 1. 5. 10.

Dever Prediger Ebe-Frauen und Kinder sind auch vor g.III. keinem andern Gericht, als vor Denen Consistoriis ordentlicher Beise zu fteben schuldig, fo lange nemlich die Rinder in der vaterlichen Familie bleiben, und nicht eine andere Lebens=Art ermablen, vermoge beren fie dem Be= richte Zwang Der weltlichen Obrigkeit unterworffen werden. Gben folches forum geniessen auch die Prediger-Wittwen, so lange sie nicht den Bittmen-Stuhl verrucken, und auffer ihrem Stande henrathen. Braunschw. Rirch. Ordn. de A. 1709. Sect. 1. c. 14. S. 2. In den übrigen follen Die Prediger, deren Frauen und Rinder, von benen weltlichen Gerichtbar= feiten (ausgenommen die criminal - Falle, fo poenam capitalem, ober corporis afflictivam nach fich ziehen,) ganglich eximiret fenn, biefelbe auch insonderheit vor ihre Personen, wie auch die Rufter und Schul-Dies ner auf feine Land . und Forst = Berichte citiret, fondern wenn diefelbe momit erweißlich beschuldiget murden, folche Beschuldigung von denen Be= amten und Superintendenten conjunctim untersuchet, Die Straffe nach der Land Dronung dictiret, felbige aber der Kirchen zugewendet werden. So weit die Braunschweigische Rirchen=Ordnung. Im übrigen weil in der Marck Brandenburg Die Patroni, vorhin angeführter maffen, selbst über die Prediger in Civil-Gachen die Jurisdiction haben, fo gebühret ih= nen diefelbe auch wol auffer 3 weiffel in Unfehen der Prediger Che-Frauen und Rinder.

S.IV. Eshalten auch die Rechts-Lehrer insgemein dafür, daß derer Prediger Gesinde gleichfalls vor dem Consistorio belanget werden musse. Klock. Vol. 1. Cons. 39. n. 13. & 44. Schilter instit jur. Canon. l.1. tit. 18.

6. 8. ibique in not. subjundtum Responsum verb. Sonften aber , wo nicht ein anders hergebracht, wird eines Pfarrers Gefinde, ohne def. fen Dienft er feine Baughaltung füglich nicht führen fan, vor der geiftlichen Obrigfeit in bergleichen personal-Dienst Gachen billig belanget. Brunnem. de jur. eccles. l. 3. cap. I. J. 12. in f. Heig. pag. 2. qu. 25. num. 22. Allein, ob diefe Lehre überall in praxi ftatt finde, daran ift ein groffer 3weiffel. Menochius de arbitr. jud. quæst lib. 2. cas. 562. führet schon unterschiedliche von denen alten Lehrern an, welche die widrige Mennung behaupten, daß nemlich das Befinde derer Prediger vor dem ordentlichen weltlichen Richter fteben muffe, und D. Schrader in tract. de caus. for. eccles. cap. 2. S. 4. halt dafür, daß die oben gefeste Thesis, daß nemlich derer Prediger Gefinde vor dem Consistorio ihr forum competens habe, nach der praxi der Evangelischen Rirchen nicht gegrundet fen. Cben diefes ift Strykii Mennung ad Brunnem. jus eccles. l. 3. cap. 1. S. 12. verb. ad famulos clericorum, ibi: sed de familia conductitia praxis contra-In der Braunschweigischen Rirchen-Ordnung de A. 1709. Part. 1. cap. 14. §. 3. ift folgender maffen disponiret : 2Bas aber ibr Gefinde und Sausgenoffen anlanget, bleiben felbige gwar der weltlichen Turisdiction unterworffen, es foll iedoch, wenn Dieselbe sive civiliter, sive realiter zu citiren die Nothwendigkeit erfordert, folches denen Predie gern vorher angemeldet werden. Gleichfalls wird in Pommern berer Prediger Gefinde por dem ordentlichen weltlichen Richter belanget, wie que Sithmanno anführet Schilter instit. jur, canon. 1. 1. tit. 18. §. 8. und in der March Brandenburg ift diffalls gar fein Zweiffel, weil dafelbft auch die Prediger in personal-Sachen vor denen Patronis, als weltlichen Riche tern, fteben muffen, fiebe oben S. II. Was vormalen in der Stadt Speper gwifthen bem Rath und benen Pabftlichen Beiftlichen vor Zwies tracht diefer Sachen wegen entstanden, Davon ift nachzulefen in Lehmanns Speperifchen Chronic. 1.5. cap. 122. allwo der Autor am Ende Diefes fetet: Wiewol nun der Stadt viel Bedrangniß aufgewachten, fo hat fie doch durch Benftand ber Gerechtigkeit offtermalen obgefieget, und zeugets der Ausgang Diefes Streits, daß Die Clerifen Die Gache gu Rom fahren laffen, und durch gutliche Sandlung berfelben Endschafft gefucht, dergeftalt, Dies weil der Dohm-Berrn Diener, fo gegen die Burgerschafft gefrevelt, ihre Straff (ben dem Rath) abgebuft, daß diefer Sandel nicht ferner geabn. Det, aber wie es ins funfftige mit denfelben gu halten, und ob fie geiftlicher, oder oder weltkicher Jurisdiction jugethan, ju gelegener Zeit Bedencken vorges nommen werden folte. Meine Meynung ift diefe: Der Prediger Gefindemuß ben denen Evangelischen vor der ordentlichen weltlichen Obrigs Peit fteben, wofern nicht aus denen Landes Befegen, oder beständigen Ges

wohnheiten, ein anders erwiefen wird.

Ingleichen muffen diejenige, fo Rirchen-Hecker befigen, und davon jährlichen Binf erlegen, vor denen weltlichen Gerichten ftes hen, Schilter. instit. jur. canon. 1.1. §. 8. verb. sed nec subditi ordinis ecclesiastici, dotales, autemphytevtæ exemti sunt a superioritate domini fecularis. Es gehoret hieher ein von der hiefigen Juriften Facultat Menf. Octobr. A. 1709. nach Gifleben an den Stadt Richter Johann Chriftian Stolhen, in einem gleichen casu ertheiltes Responsum, welches folgenden

Inhalts:

Hat wenland Graf Albrecht ju Manffeld im Jahr 1536. fechzig Us efer Landes, fo hiebevor der Pfarre ju Groß Derner gehoret, nenn Bauren als Bing. Buth dergeftalt übergeben, daß ein ieder jahrlich von ied weden 21. der z. Gr. 6. Df. ju defto beffern Unterhalt des Pfarrers entrichten folle, und es find daffeder folde Bauren und deren Erben auch Nachkommen zwar jederzeit in dem Befit folder Meder gewefen, es will aber aniego der Pfarrer beregte Mecker wiederum jur Pfarre bringen, weshalb er ben dem Grafe Nichen Mankfeldischen Consistorio zu Eißleben wider die ietige Besitzer Rlage erhoben, welche darauf gegen einen gewiffen Termin vorbefchieden worden, es wollen auch die Possessores solchen Termin in honorem Consistorii zwar besuchen, sie sind aber exceptionem fori declinatoriam vorzuschüten, und sich auf die Klage auch nicht einmal eventualiter einzu-Kassen, vorhabens.

Ob es nun wol scheinen muchte, daß, weil die Aecker quæftionis vormalen zu der Pfarr zu Groß Derner gehoret, diefe Gache auch in foro ecclesiaftico erortert werden muffe, nechft dem denen hiefigen Landes, Gefegen nach ein jeder Beklagter, wenn er gleich einige exceptiones dilatorias vorfchüget, bennoch nichts defto minder in eventum auf die Rlage ju ants roorten, oder in Berbleibung deffen die Unfosten des Termins ju erstatten

schuldig ist:

Dieweil aber dennoch die Aecker quæftionis von gar langen Zeiten hero und feit A. 1536. ju der Pfarre ju Groffen-Derner nicht mehr gehoret, fondern folche jum Rugen Dever funfftigen Pfarren, weil fie borbero wüste

wuste und unbrauchbar gelegen, von dem damaligen Grafen Albrechten zu Mansfeld neun Bauren gegen Erlegung eines gewissen jahrlichen Zinses als Zins. Guth übergeben worden, welche Ubergebung allerdings ben Kräfften bleiben muß, überdem auch aus den Nechten und bewährten Nechts. Lehren bekannt ist, daß die subditi ordinis ecclesiastici, dotales & emphytente nicht der geistlichen, sondern weltlichen Obrigkeit unterworffen, und dahers gegenwärtige Sache nicht vor dem Consistorio zu Eisteben, sondern vor dem ordentlichen weltlichen Richter erörtert werden muß, hienachst

die Magd. verbest. Proc Ordn. c. 27. J. I.
ausdrücklich disponiret, daß der Beklagte in dem Fall, wann er exceptionem fori declinatoriam vorschützt, zur litis contestatione eventuali nicht verbunden sen: So erscheinet daraus so viel, daß, wann gleich die ietzige Besklagte in dem angesetzen Termin sich auf die Klage eventualiter nicht einstassen, sie dennoch zu Erstattung der Unkosten des Termins nicht angehalten werden mögen. Es ist auch das Gräft. Consistorium die von werland Graf Albrechten ex justa causa geschehene Ubergebung derer Aecker quæstionis

ju andern oder aufjuheben nicht befugt, 3. R. 2B.

geistlichen Standes sind, so bleibet es ben denen sonst bekannten Rechten. Nemlich wenn der verstorbene Prediger bereits vorhin ben seinem Leben auf die Klage sich eingelassen, und geantwortet hat, so wird der Process vor dem Consistorio wider die Erben fortgesetzt, arg. l. 34. ff. de judic. Wenn aber im Gegentheil die Antwort, oder litis contestation, ben des Predigers Lebzeiten nicht geschehen, so mussen die Erben vor ihrem Richter belanget werden, es ware dann, daß die Erbschafft noch ungetheilet ware, und ies mand vor der Zheilung annoch eine Klage wider des Verstorbenen hintersterlassenen Erben anstellete, siehe Stryk. in not, ad Lauterb. Comp. jurztit. de judic. pag. 104. verb. suerit acceptum. Eben auf diese Weise ist es zu halten, wann ein Prediger einer weltlichen Person Erbe geworden. Ziegler ad Lancell. l. 3. tit. 1. §. 5. verb. ne quoquo modo. Schrader de caus. for. eccles c. 2. §. 1. lit. B.

fehen in Sachsen auch unter dem Consistorio, und muffen daselbst bestanget werden, wie denn die hicher gehörige Orte aus der Chur-Sachsisschensund andern Ordnungen schon angeführet zu finden ben Carpzovio in Jurisprud. Consistor. 1. 3, Def. 6. add, Gachs. Gothaische Lans

des Dronung part. 1. cap. 3. tit. 2. verb. Bevorab aber alle Superintendenten, Inspectores und Adjuncten, Pfarrer, Rirchen Diener. muß aber hieraus mit Linckio de jur. episc. cap. 1. 9.64. nicht eine allges meine Regel machen, denn was Carpzov faget, das gilt deshalb nicht fo fort allezeit an allen Orten. In der March Brandenburg werden die Rus fter und andere erzehlte Personen in Civil-Gachen ohne Zweiffel vor der weltlichen Obrigkeit fteben muffen, weil felbit die Prediger allda ihr forum haben, wie oben angeführet worden. Gben dergleichen findet fich im Der, bogthum Magdeburg. Magdeb. Rirchen: Ordn. de A. 1685. cap. 26. 6. 19. Im Rall nun auch ein Rufter unfleißig ware, und auf der Obriafeit, Des Predigers und der Rirch, Bater Ermahnung fich nicht befferte, mit dem foll es nach denen gradibus admonitionum gehalten, und derfelbe, wann ben ihm gar keine Befferung erfolget, auf cognition und Berordnung des Ortes Obrigkeit mit Borwiffen des Predigers abgefehet und enturlaubet werden. Berbeff. Magdeb. Proc. Ordn. c. 1. J. 23. Bor dem Confifto. rio nun haben ihr forum alle Prediger, fo viel ihr Umt, oder andere perfonal Sachen betrifft, die Rufter aber, als welche Inhalts des 26sten Capis tels S. 1. und 19. unferer Rirchen-Ordnung, von jedes Orts Obriafeit bestellet. auch wenn fie fich in ihrem Umte der Gebuhr nach nicht bezeigen, auf vorhers agangene cognition von derfelben enturlaubet werden, follen das forum por iedes Orts Obrigfeit agnosciren.

S. VIII. Einige Lehrer rechnen auch zu denen Personen, welche vor dem Consistorio belanget werden mussen, die Zospital-Vorsseher, ingleischen die Vorsseher derer Wäysen-Wittween- und Krancken-Zäuser, u. s. s. Schrader de caus for eccles. c. 2. S. 3. iedoch erkläret sich dieser Autor loc cit. in not. sub lit B. daß es nur zu verstehen sen von denen Provisoribus ut talibus, das ist, wenn selbige wegen der geführten administration Rechnung ablegen und deshalb Rechenschafft geben sollen, in ans dern Sachen aber mussen sie vor der ordentlichen Obrigkeit stehen. Es kömmet dieses ohne Zweissel aus dem Römischen Recht mit her, alldies weil in dem titulo Codicis de Episcopis & Clericis, & Orphanotrophis & Xenodochis, & Brephotrophis & Ptochotrophis &c. dergleischen Leute unter der Zahl der so genannten Geistlichen mit erzehlet werden. Indessen muß man auf eines ieden Ortes Gewohnheit sehen. Mit denen Kirch-Vätern, oder Kirchen-Vorssehern, hat es gleiche Bewands nis. Denn diese legen ihre Rechnungen zwar vor dem Richter der Orts

Bonden Personen/fovor dem Confistorio belanget werden. 53

ab in Bensenn des Patroni, Predigers, oder auch des Superintendenten, Ziegler de dote eccles. c. 2. §. 19. Schilter instit. jur. canon. l. 2. tit. 6. §. 24. indessen, wann sich grosse Mangel ben der Rechnung finden und ein grosser Schade für die Rirche zu besorgen ist, kan die Sache auch wol benm Consistorio angebracht werden, im übrigen aber bleiben dergleichen Leute unter

ibrer ordentlichen Obrigfeit.

s. IX. Unter des Consistorii Jurisdiction gehören sonst auch die Schul-Bediente, denn diese werden insgemein als ein Anhang des Presdigt-Amts angesehen. Es leidet aber auch dieses einen Abfall in dem Herkogthum Magdeburg, alldieweil in der verbess. Proc. Ordn. c. 1. §. 24. ausdrücklich enthalten, daß die Schul-Diener vor der Obrigkeit desselben Orts, welche sie bestellet und zu salariren hat, in Amts und anderen Sachen Recht zu nehmen schuldig sehn sollen. In der Marck Brandenburg muß es wol eben die Bewandniß haben, wegen dessen, so bishero etliche mat von denen alldort sich besindlichen Predigern in diesem Capitel ist angesühret worden.

6. X. Dieses ware so weit gnug gesaget von denenjenigen, welche bloß in Ansehen ihrer Person vor denen Consistoriis belanget werden. Nun ist es zwar andem, daß auch andere Leute, die nicht geistlichen Stans des sind, zuweilen vor dem Consistorio stehen und daselbst Recht nehmen mussen, als z. E. in Verlöbniss und She-Sachen, auch andern mehr; allein dieses geschiehet nicht in Ansehen ihrer Person, welche sonst denen weltlischen Gerichten unterworffen ist, sondern einig und allein in Ansehen der Sache, worüber der Streit entstanden, und dannenhero wollen wir die dahin gehörige Fälle in das folgende Capitel versparen. ABir gehen also

ju anderen Materien fort, welche zu dem gegenwärtigen Capitel annoch aehoren.

6.XI. Es ist anfänglich die Frage: Ob ein Prediger sich wol in einer oder andern Sache seines privilegirten fori begeben, u. folgslich sich vor dem weltlichen Richter gestellen könne? Wenn man die se Frage nach der gesunden Vernunfft betrachtet, so wird meines Erachtens wol niemand anders als mit Ja, darauf antworten können, weil einem ieden fren stehet, sich seines Rechten zu begeben, auch ein Privilegium niemanden wider seinen Willen aufgedrungen wird. Eben auf diese Art beantwortet die vorgelegte Frage der Känser Justimianus in l. 51. C. de Episc. & eler. und in l. 29. D. de Pact. und daben hätte es auch wol mogen gelassen werden.

Allein der Bater Pabft hat feine eigene Meynung vor fich. Er hat diefelbe ausgedrückt in dem c. 12. X. de foro compet. allwo Innocentius III. an den Erg. Bifchoff ju Difa fchreibet, er, der Pabft, hatte bernomen, daß der Erg. Bifchoff bishero in denen Gedancken geftanden, es mare einem Geiftlichen jugelaffen, jum wenigsten in weltlichen Gachen, (als wenn ein Beiftlicher aus einem getroffenen Contract belanget wird,) vor einem weltlichen Rich. ter fich einzulaffen und fich folglich feines fori ben dem Bifchoffe zu begeben. Dun fagt er aber, es fepe diefes unrecht, und es, durffe eine geiftliche Perfon fich vor einem weltlichen Richter nicht einlaffen, aus der Urfache, weil das privilegirte forum nicht diefer oder jener Berfon, fondern bem ganten geiftlichen Orden ju gute eingeführet worden, folglich einzele Berfonen jum Nachtheil des Ordens folchem foro ju renunciren nicht vermochten. fabret er fort, wenn auch ein Seiftlicher vermittelft Endes fich feines fori begeben hatte, fo mare boch folcher End gleichfalls nicht berbindlich , indem er wider die statuta canonica und wider die Schluffe des Concilii Mile. vitani und Carthaginensis anlieffe. Denn in iestermelbeten Conciliis ware befchioffen worden, daß tein Prediger den andern vor die weltliche Gerichte gieben folte, und biefes ben Berinft ber Gachen; ingleichen , baß fein Bifchoff, Diaconus oder ein anderer Beiftlicher, weder in peinlichen, noch bargerlichen Gachen bor einem weltlichen Richter fich einlaffen folle, ben Straffe der Abfegung in Beinlichen Gachen, wenn gleich bas Urtheil por den beflagten Beiftlichen ausgefallen ware, und in burgerlichen Gachen ben Straffe des Berlufts desjenigen, fo er aus dem obfieglichen Urtheil er. langen konnen.

S.XII. Gleichwie aber dassenige, was in dem Concilio Milevitano und Carthaginensi von denen Römischen Geistlichen selbst beschloßs sen worden, uns nicht verbindet, sondern solches bloß dahin angeschen ges wesen, um der Weltlichen Herrschafft Macht und Ansehen iemehr einzusschwäncken, und die geistliche Hoheit desto mehr zu bevestigen: alsoist auch die von dem Pabst Innocentio III. in dem vorhin berührten c. 12. X. de for. compet. angezogene ratio decidendi ganh ohne allen Grund. Er saget, was dem ganhen geistlichen Orden zu gut ist eingeführet worden, dessen kan sich einer oder der andere Geistliche vor sich nicht begeben. Wir antworten aber darauf, daß dieses gar nicht solge, probetur conssequentia, sancte Petre. Ja, wird er einwenden, es gereichet dergleischen renunciation zum Nachtheil und Schaden des ganhen Ordens; als

lein wir antworten abermalen, es folget nicht, probetur consequentia. Gine einzele Perfon fan frenlich nicht jum Rachtheil des gangen Ordens fich ihres Rechts begeben, fie kan es aber wohlthun, fo viel ihre Perfon und ibr eigenes privat-Interesse betrifft, inzwischen find die übrige nicht schuldig des andern Erempel nachzufolgen, und folglich hat der gange Deden fein Rachtheil daraus. Denn wer wolte wol fo einen albernen Schluß machen: Diefer Prediger hat die Jurisdiction prorogiret und fich der Bothmäßigkeit des weltlichen Richters in einer gewiffen Sache unterworffen, ergo muffen es die andere Prediger nothwendig auch also mas Weil nun des Pabfts vermenntes Gefet nicht den geringften Grund hat, fo gehet auch berer Evangelischen Rechtsgelehrten Mennung babin, daß bey und ein Prediger fich feines fori gar wol begeben konne, und bag er, wann diefes gefcheben, fodann vor dem weltlichen Richter fich einzulaf= fen schuldig, Schilter instit. jur. can. l. 1. tit. 18. S. 9. Stryk. ad Brunnem. jus eccles. l. 3. c. 1 §. 12. verb. & prohibentur clerici. Schrader. de caus. for. eccles. c.2. S. I. in not. lit. F. welches doch alfo zu verfteben, wofern nicht nur die Sache, worüber der Streit entstanden, fchlechterdinge vor das Confiftorium gehoret, als wenn es z. E. eine Che. Sache u. d.g. mare, benn diefe konnen nach der bekannten praxi vor den weltlichen Richter nicht gezogen merden.

Wir kommen auf die Frage, wie es zu halten fen, wenn ein Drediger und eine weltliche Der son eine gemeinschafftliche Sas che haben, j. E. wenn fie Mit-Erben waren, und ich bende Erben nach bereits getheilter Erbschafft wegen einer Schuld. Post, welche ihr Erbgeber mir ruckständig geblieben, gerichtlich belangen welte, ober, wann fie eine Bormundschafft jusammen geführet hatten, u. f. f. nemlich, es toms met darauf an, ob die Klage vor dem Consistorio, oder vor denen weltlichen Gerichten angestellet werden muffe? Die DD. find ber Mennung, daß die Klage vor das Confistorium gehore, und der Weltliche fich das selbst propter connexitatem causa gleichfalls einlassen muffe, oder, wie andere sagen, aus dieser Ursach, quia magis dignum (elericus) ad se trahit minus dignum, (laicum,) von welcher Materie die DD. in groß fer Menge angeführet ju finden bey Berlichio pag.2. Decif.220.n.24.& 32. Laderlich aber ift es, wenn einige, Diefen Gat ju beweifen, das argumentum c. quod in dubiis X. de confecrat. eccles. anführen. Dente in befagtem textu ftehet nur, daß man ju dem geweiheten Del, oder Chres

sam, auch wol ungeweihetes Del zugiessen könne: Nun mache mir doch ies mand einen Schluß von dem Chresam auf die Prediger, und von dem gemeisnen Del auf die so genannte weltliche Personen, daß nemlich diese nebst jenen vor dem geistlichen Richter zugleich belanget werden mussen. Inzwischen limitiren die DD. auch den vorhin angeführten Saß, daß nemlich ein Presdiger vor dem weltlichen Richter propter continentiam cause Recht nehs men musse, wenn die weltlichen Personen an der Zahl stärcker seyn, als z. E. wenn unter vier Mitserben dren Weltliche nebst einem Prediger verhanden.

Berlich, d. l. n. 32.

Mann ein Prediger des Rlagers Stelle vertritt, det 6. XIV. Beklagte aber eine weltliche Verson ist, und doch die Sache an sich por die geiftliche Gerichte nicht gehoret; fo ift es ausgemachet, daß der geiftliche Klager den weltlichen Beklagten bor das geiftliche Gericht nicht ziehen konne, denn es heistet, Actor sequitur forum rei, siehe Brunnem. de jur. eccles. 1. 3. cap. 1. §. 12. & 14. und bannenhere fonnen auch die Confistoria in dergleichen weltlichen Gachen keinen Gingriff thun. Erledigung der Chur. Sachf. Landes Gravamipum de A. 1699. tit. bon Consistorial Sachen S. 4. ift davon folgender maffen disponiret: Und ob zwar viertens diese Beschwer geführet worden, daß, wenn geiftliche Personen contra Laicos agirten, und die Sachen in andern Gerichten anhangig machten, unfer Confiftorium zu Leipzig diefelbe vor fich, obne geachtet der Litispendenz, und quod Actor forum rei sequi debeat, anmäßlich gieben wollen: Go haben doch unfere Berordnete Dagegen er wogen, daß in denen ftreitigen Parthey-Sachen nicht bloß Dabin ju feben, ob geiftliche Versonen wider weltliche flagen, sondern ob die Sache. darüber der Streit erreget wird, ad cognitionem ecclesiafticam und vor die Confistoria gehörig sey. Wie nun hierinnen die Rirchen Ordnung Flare Maaf giebet, daß in folchen Fallen auch beklagte weltliche Perfonen vor denen Confistoriis und geistlichen Gerichten', wenn die Sache derfelben cognition unterworffen, zu erscheinen, und zu antworten schuldig fenn: Allso lassen wir es auch daben gnadigst bewenden; wo aber ettis den eingebrachten Beschwerden nach, eine richtige Litispendenz vor dem weltlichen Richter vorhanden, fo bleibt es ben derfelben, wie auch in übri. gen ben der Policey Ordnung billig, und haben die Confiftoria feinesweges einzugreiffen.

M.XV.

S. XV. Bonder Provocation ex L. diffamariift fonften befandt, daß felbige vor einem ieden Richter angestellet werden konne, fiebe die Gine leit. jum Civil- Procef cap. V. S.III. Eben Diefes hat auch fatt in Unfeben Der Prediger, welche iemanden diffamiret haben, denn es ift nicht nothig, daß man sie præcise vor dem Consistorio provocire, fondern es fan auch ben einem weltlichen Richter geschehen, wenn nemlich der Prediger etwas nachtheiliges geredet ju einer Zeit, ba er nicht in Umts Berrichtungen begriffen gewesen. Dingegen wenn er beschuldiget wird, daß er im Beichte ftubl, Cangel, und fonft in Umte. Berrichtungen excediret, Die gradus admonitionum überschritten, und iemanden dadurch beschimpffet habe, fo muß die provocation benm Consistorio geschehen. Dieses ist die Mennung Brunnemanni de jur. eccles. 1 3. cap. 1. S. 13. welchem nachaefol. get D. Ittig. in disp. de Clerici foro seculari cap. 3. th. 9. und Schrader de caus. for, eccles, cap. 2. S. Lin not. lit. A. Brunnemanni Grund, was rum in dem letteren Rall die provocation ben dem Confistorio geschehen muffe, ift diefer, weil ein Prediger in 2Imts- Sachen niemanden, als dem Confistorio, Rechenschafft zu geben schuldig ift, und weil er, wenn er ete was verbrochen, auch von niemanden, als nur vom Confistorio gestraffet werden fan. Allein, wenn ich meine Meynung fagen foll, fo thut Diefer angeführte Grund wol gar wenig gur Gache. Denn in der provocation ex L. diffamari wird von der Bestraffung des Predigers eigentlich nicht gehandelt, fondern er wird nur allein provociret , daß er dassenige, foer geredet hat, gehörig ermeifen foll. Diefes aber ift feine Straffe, und es tan fich ein Prediger folches Beweises nicht entbrechen, indem er ja in allen feinen Sandlungen einen gewiffen Grund haben muß. Bermag er bingegen dasjenige, fo er geredet, nicht zu erweisen, und es wird ihm deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget, fo ift es abermalen feine eigentliche Straffe, fondern es heiffet nur fo viel, der Prediger foll inskunfftige nicht mehr reden, als er erweifen fan. Will bernach ber Beleidigte wider es ben diefen Prediger eine Injurien Rlage anftellen, und auf eine Beffrafe fung dringen, fo muß er ohne allen Zweiffel die Klage ben dem Consistorio anhangig machen. Im übrigen ist Brunnemannus loc. cit. auch gar der Mennung, daß man einen Prediger ex L. diffamari nies mablen provociren konne, fondern er hat einige lateinische Reime ente worffen, vermoge deren der Provocant fo lange ins Gefangnif gestecket werden foll, bis er seinen Unfug dem provocirten Prediger wieder ab. gebes gebethen, und die Diener Chrifti in gebuhrenden Chren gu halten gelernet hat; alleines ift auch hievon mit Unterfcheid ju handeln. 2Benn ein Dredis ger erftlich einen rechten gewiffen Grund der Gade hat, und barnachft Die ihm in Rechten vorgefchriebene Grange nicht überschreitet, fo ift es ausgemacht, daß er weder ex L. diffamari provociret, noch fonft verklaget were Wenner aber auffer feinen Schrancken gehet, und feinen privataffecten, Sigenfinn und Sodmuth nachhanget, fo fan er nicht vorwenden, daß er als ein Diener Chrifti angefeben werden muffe, alldieweil der Berr Chriftus feinen Dienern bergleichen niemahlen gebothen bat. Fall alfo gemieffet er kein beffers Recht, als ein anderer, welcher feine Bunge jum Ubefreden gewöhnet hat. Denn wer wolte fonft wol ficher feyn, jus mablen viele bie üble Bewohnheit haben, daß fie fo fort auf alter Beiber Res ben und ungegrundete Plauderenen die Leute, unter dem falfchen und gottlo* fen prætext eines gottlichen Enfere, von der Cangel, da ihnen niemand wie Derfprechen darff, herunter werffen, und vor der gangen Gemeinde ju profti-In der verbeff. Magdeb. Proc. Ordn. c. 1. S. 2. ift folgender euiren suchen. geffalt difponiret : Wenn aber ein Rirchen und Schul-Diener ex L. diffamari belanget wird, foll derfelbe vor dem Gerichte, wohin er provociret mors den, ob auch gleich dieselbe sein Umt concerniret, die Klage zu erheben und Dafelbft Rechtzu nehmen schutdig fenn.

S. XVI. Wenn man fonft eine actionem realem wider einen Pres Diger anstellet, als wenn der Prediger seiner Meynung nach ein eigenes Dauf hatte, und ich gabe vor, daß es nicht ihm, fondern mir jugehore, oder, daß es ju der mir angefallenen Erbfitafft ju rechnen, oder, daß mir eine Dienstgerechtigkeit, oder ein Unterpfand barauf guffehe, und ich folglich rei vindicationem, hereditatis petitionem, actionem confessoriam, oder hypothecariam jur Sand zurnehmen gefonnen ware; fo muß der Pre-Biger auch vor dem weltlichen Richter, unter beffen jurisdiction die Sache gelegen, und ben welchem ich die Rlage erhoben, ohne Zweiffel fich einlaffen, den im dergleichen real-Rlage in foro rei firefiehet man auf feinen Stand, o. Der Befchaffenheit ber Perfon, I.fin.C. ubi in remact. c.fin. X.de for.compet. Andr. Gailius I. I. observ-37-num. 4- welcher atteffiret, daß es ben dem Rauferl. und des Reichs Cammer-gericht auf gleiche Weise gehalten werde. Anton. Faber Cod. l. 3. tit. 12. def. 15. n. 3. & def. 19. n. 7. Ziegler ad Lancellot.1. 3. tit. 1. 8.5. verb.ut actor forum sequatur. Chur Gachs. Rirchens Dron. tit. von immunitatibus und Frenheiten der Rirchen Diener, ibi:

Was aber ihre und ihrer Weiber angefallene, oder erkauffte eigenthumliche Seb Guther und dergleichen actiones reales, dingliche Spruch und Forder rung veteifft, sollen unsere Kirchendiener an Orten, da andere unsere Untersthanen schuldig sem Recht zu geben und zu nehmen, deren Austrag gewarten. Berschiedene DD. restringiren dieses zwar auf unbewegliche Guther, und die in deren Ansehen angestellete dingliche Klagen, siehe Brunnem. de jur.eccles. I. 3. c. 1. §. 27. allein es hat solches gar keinen Grund, angemercket die actiones reales deshalb in koro rei sitz wider einen Prediger angestellet werden konnen, weil man nicht auf die Person, sondern bloß auf die Sache siehet, und aber eben solche Ursach in Ansehen der beweglichen Güther sich appliciren lässet, wenn dem Kläger daran ein dinglich Recht zustehet. Inse dessen ist doch in der verbess. Magdeb. Proc. Ordn. cap. 1. §. 10. die angeführe

te Mennung recipiret werden.

6. XVII. Wie ftehet es aber um die rationes in rem scriptas, als j. E. quod metus caufa, ad exhibendum, und dergleichen? Schrader de caul. for, eccles. cap. 2. g. 1. lit. B. halt dafür, daß diese actiones in foro rei fitæ mider einen Brediger nicht angeftellet merden fonnen, weil felbige ib. rem Ursprunge nach nicht pro realibus, sondern pro personalibus zu achten, und beziehet er sich disfalls auf D. Ittigii Disput de clerici foro feculari c.5. thef. 11. Die iest angezogene Disputation habe ich zwar nicht jur Sand, indeffen bin ich der Mennung, daß die fo genannte actiones in rem scriptæ gleichfalls in foro rei ficæ wider einen Prediger angestel. let werden konnen. Denn man muß ben Diefer Frage nicht eben auf ben Unfprana, fondern vielmehr auf den effect und Wurdung berer actionum in rem feriptarum die Abficht nehmen; nun haben fie aber eben die Mur. cfung, welche denen actionibus realibus bengeleget wird, daß fie nemlich in foro rei fitz wider einen ieden Befiger angeftellet werden konnen, und dan. nenhero wird auch wohl keine Absicht auf den Stand und die Beschaffenheit des Befigers zu nehmen fenn, fondern es wird gleich viel gelten, ob er ein Geiftlicher oder Weltlicher ift, vid. Brunn. in Comm. Cod. adl. fin. ubi in remact.

S. XVIII. Wannein Geistlicher Lehn=Güther besitzet, und er in ansehen solcher Güter belanget wird, so hat er kein privilegirtes forum, sondern er muß vor dem ordentlichen Lehn-Richter stehen, c. ex transmissa 6, & cap. verum. 7. X. de for. compet. Gail. d. l. 1. obs. 37. num. 3. Mynfing. Cent. 1. obs. 22. num. 6. Hiemit kömmt überein die Verbess. Magdeb.

Proc. Ordn. c. I. J. 27. Wenn Prediger mit jemanden in Lehns-Sachen freitig, follen diefelbe, ob fie gleich beklagte, vor dem Lehnsherrn Recht zu

nehmen gehalten fenn.

Es mag auch ein Seiftlicher auf fein privilegirtes forum S. XIX. fich nicht beruffen, wann er jemanden etwas verkauffet hat, die verkauffte Sache bingegen von einem dritten Manne in Unfpruch genommen wird, und dieser seinem Vertäuffer, dem Geifflichen, litem denunciiret, dennes ift allhie eine connexitat der Sachen vorhanden, und fan man niemanden anhalten, daß er in zwegen verschiedenen Gerichten diffalls Proceffe führen folte, 1. 49. ff. de judic. Gail. 1. obs. 7. num. 7. Mynsing. Cent. 1. obs. 22. num. 7. Caballinus de evict. §. 2. num. 119. Friderus Mind. de process. mandat, & continent. cauf. l. 3. cap. 5. num. 21. Ingwischen, wenn der Prediger, ale Litisdenunciat, auf die geschehene Litisdenunciation nicht erscheinet, und den Rauffer nicht vertritt, sondern vielmehr vorgiebet, daß er au Leistung der Gewehr nicht verbunden, die Sache auch an fich etwas zweif. felhafftig ift, fo muß der Rauffer diffalls wider den Bertauffer in feinem fonst habenden foro, und folglich, wenn er ein Prediger ift, ben dem Confistorio feine Rlage anstellen, wie folches wohl ausgeführet Mev. P. 9. Dec. 156. fiehe auch Wissenbach ad ff. Vol. 1. disp. 43, thes. 21. Brunnem. ad l. 49. ff. de judic. num. 2.

S. XX. Wenn jemand etwas von einem Prediger in Pacht, oder der Prediger ihm etwas geliehen, oder aufzuheben gegeben hatte, und es meldete fich ein dritter Mann, welcher den Befiger wegen folder Sache in Unspruch nehmen wolte; so opponiret der Besiger, t E. der Vachter, u. f. f. dem Rlager exceptionem nominationis Autoris, five laudationis, das iff er fagt, er habe mit dem Rlager nichts ju thun, er giehe auch fein Recht nicht in Zweiffel, sondern der Klager moge diefes mit seinem Autore, nemlich dem Prediger, welcher ihm die Sache verpachtet, oder gelieben, ausmachen. Wann nun diefe exception fo fort bor der Rriegs-befestigung opponiret worden, fo kommet der Befiger dadurch von der Rlage ganglich log, und muß der Rlager den Autorem, welcher in unferm gegenwartigen cafu der Predis ger ift, rechtlich belangen, und weil sodann eine connexitas causarum, wie im vorigen S. nicht vorhanden ift, so muß er die Klage, wenn sie personalis ist, vor dem Consistorio anstellen, Friderus Mindanus d. l. 3. c.5. n. 27. in fin. ift es hingegen eine actio realis, fo bleibt es ben demienigen, was vorbin in S. XVI. erinnert worden. Und nach diesem gemachten Unterscheid muß

Bonden Perfonen/fo vor dem Confistorio belanget werden. 61

dasjenige verstanden werden, so man ben Mynsingero Cent.2.obs.67.n.10-

hievon findet.

Wir kommen zu der Reconvention, oder Wiedertlatte, 6. XXI. allwo Die Frage entfpringet : Db ich wider einen Beiftlichen vor einem welt. lichen Richter die Wiederklage anstellen konne, wenn der Geiftliche mich zus erft vor folchem weltlichen Richter belanget hat? Wofern meine Wieder. Plage eine fo genannte geiftliche, j. E. eine Che. Sache betrifft, fo ift es auffer Zweiffel, daß Diefelbe vor dem weltlichen Richter nicht tonne angeftellet were Den; wennes aber eine bloffe weltliche Gache ift, fo mag fie in Der Bieder. Plage bey einem weltlichen Richter gar wot flagbar gemachet werben, benn wann der Geiftliche bem weltlichen Richter in Unfehen feines Bortheils Die Sache unterwirfft, fo muß er fich eben demfelben auch wieder unterwerffen, wie denn derer bewährteften Rechts, Lehrer Meynung dahin gehet; Boer. part. 1. decif. 69. Gail. 1. obf. 37. num. 6. Mynfing. Cent. 2. obf. 67. caf.1. Der sonft febr eiffrig Romisch Catholische Jurist Antonius Faber in Cod. 1. 3. tit. 12. def. 12. hat eben diefen Gat in Der rubrica Definitionis : Poteft clericus a judice laico ex reconventione condemnari, das nigrum der Definition hingegen handelt von diefem Fall, wenn eine weltliche Perfon einen Beiftlichen vor dem geiftlichen Richter belanget, und der beflagte Beiftliche im Gegentheil eine Wiederflage mider den weltlichen Rlager vor eben demfelben Gericht anstellet, daß nemlich fo bann ber geiftliche Richter, auch in einer weltlichen Gache in Unfeben bes weltlichen Rlagers, ju erfennen wohl befugt fep- Es kan indeffen aus dem argument diefer Decision auch der vorige Gas wohl behauptet werden.

G. XXII. Es werffen die Rechts-Lehrer unter vielen anderen auch diese Frage auf: Ob ein weltlicher Richter eine geistliche Person auch wol zu Erstattung der Früchte und Unkosten condemniren könne? Die ratio dubitandi, daß er es nicht thun könne, bestehet darinnen, meil solche Erstattung der Unkosten und Früchte eine personal Gache ist, in deren Ansehen der weltliche Richter über eine geistliche Person nicht cognosciren kan; als lein es ist darauf gar leicht zu antworten. Der Punck wegen Erstattung derer Unkosten ist entweder die Haupt Sache selbst, oder es sliesset aus einer andern Sache her, worüber der Proces bishero hauptsachlich geführet worden. In dem ersten Fall gehöret die cognition nicht vor den weltlichen Richter, sondern ben uns vor das Consistorium; in dem andern Fall bingegen kan der weltliche Richter, wenn er in der Haupt Sache, z. E. in allio-

ne reali, ein Urtheil gefället und ben beklagten Prediger condemniret hat, auch gar mobl in Unfeben derer Untoften mit ertennen, denn es bleibt fo bann ben der bekannten Rechts Regul : accessorium sequitur naturam principalis, und murde es mol eine groffe Unbilligfeit fenn, wenn der Rlager, mel der in der Sauptfache ben dem weltlichen Richter ein obfiegliches Urtheil erhalten, bernach wegen der Untoften annoch einen absonderlichen Procef führen folte. Bisher ift Faber in Cod. l. 3, tit. 12, def. 15. mit uns einig. Go viel aber die Fruchte betriffe, da ift diefer Faber etwas fubtil. Er mennet, Die Zuerkennung der Früchte feve nicht ein bloffes consequens der Rlage, wie Die Buerkennung der Unkoften, fondern fie fepe ein Theil der Rlage. Allein, wasthut diefes jur Sache. Benug, daß er felbit geftebet, daß fie fur einen Theil der Rlage ju achten. Dun tan aber diefer Theil eben fo menig von der Saupt. Rlage getrennet merden, als das consequens, oder die Buerkennung Der Untoften. Eine gleiche überflußige fabtilitat ifte, wenn Faber faget, der weltliche Richter muffe den beklagten Geiftlichen nicht zu Erffattung der Frudte (directo) condemniren, fondern, er muffe ertennen ; daß der Ria, ger in den Befig der libellirten Gache ju immittiren, oder, daß der Beflag. te dem Rlager die Sache nebft denen Bruchten wieder einzuraumen fchuldia fen; benn es fommet doch, eben wie ben denen Untoften, wiederum auf eine condemnation per confequentiam an, siehe Ziegler, ad Lancellot. 1, 3. tit. 1. 6.5 verb. ne quoquo modo.

G. XXIII. Auf gleiche Wife kan auch ein weltlicher Richter einen Geistlichen per consequentiam in eine willkührliche Geld Busse condemniren, wie solches Faber d. l. dek. 16. und sonderlich in not num z. verb. multa enim licent in consequentiam, que principaliter non licent & directo, selbst zugiebt. Der von Fabro angeführte casus ist sonst dieser: Iweene Geistliche führten ben dem weltlichen Richter einen Process über die Frage: Wer sich unter benden ben dem Besich vol quasi eines gewissen geistlichen benefici befände? Der Nichter sequestriete die Hebungen von diesem beneficio, womit die eine von denen streitenden geistlichen Partheyen nicht zu frieden seyn wolte, sondern den bestellten Sequester in seiner sequestration eigenmächtiger Weise turbirete. Der Richter dickirte diesem unruhigen Geistlichen deshalb eine tapsfere Geldbusse, und zwar mit gutem Recht, weil er sonst sein richterliches Umt nicht mit einem guten essech hätte führen können.

S. XXIV. Rach Gailii I. I. obf. 37. n. 7. auch anderer von ihm angeführ.

Bonden Perfonen/ fo vor dem Confiftorio belanget werden. 63

führten Rechtsgelehrten Meynung, muffen die Beiftlichen gleichfalls vor Der weltlichen Obrigkeit ftehen, wenn sie weltliche Hemter über sich nebe men, J. E. Bormundschafften, und hernach als Bormunder in ihrer Une mundigen Gachen von iemand belanget werben. 3ch halte auch, daß fie in dergleichen Rallen, fonderlich ben benen Evangelischen, gleichergeftale ben der ordentlichen, ob gleich weltlichen Obrigfeit des Unmundigen ihre Rechnungen abzulegen und zu juftificiren gehalten find. Denn obgleich Die actio tutelæ eine actio personalis ift, fo fommt doch in diesem Fall der fonderliche Umftand vor, daß die Dbrigfeit allenfalls, wenn die Bormunde. re nicht bezahlen tonnen, bor allen Schaden fteben muß, und dannenbero gebühret ihr auch Die Aufficht über Des Bormundes Rechnung und admini-Es iff auch eben diefes des Gailii Meynung, denn er fagt, baß, wenn eine weltliche Derfon Rirchen-Sachen verwaltet, fo muffe fie wegen folder Bermaltung vor dem geiftlichen Berichte fteben, und alfo flieffet dare aus, daß, wenn eine geiftliche Perfon weltliche Gachen verwaltet, fie auch int Diefem Unfeben vor dem weltlichen Richter Red und Untwort ju geben gehals ten fen.

6. XXV. Wir gehen nunmehro fort zu dem Fall, wenn ein Dres diger ein Derbrechen begangen bar, allwo abermalen die Frage ente fpringet, ob die Untersuchung und Bestraffung berer Ubelthaten vor bem Beiftlichen, oder vor dem weltlichen Richter gehore? Bey denen Dabftifchen und Evangelifchen Rechtslehrern findet man auch in diefem Stück verschies Dene Meynung. Die Pabstische feten zur Regel, bag ein weltlicher Rich. ter feinen Beiftlichen wegen eines Berbrechens bestraffen tonne, wenn er gleich jur Beit des begangenen Berbrechens nicht in Priefterlicher Rleidung und mit einem gefchornen Saupt einher gegangen. Es hanvelt von Diefer materie gar weitlaufftig Julius Clarus in pract. crim. quæft. 36. allwo er unter andern num. 17. die Frage berühret : Db es einem fo genannten Weifts lichen verdacht werden konne, wenn er fich deshalb bas Saupt nicht befches renlaffen, weil er feine Saare hat? Er faget nein, und feget hingu, Diefes folten diejenigen Pfaffen anmercken, welche die Neapolitanische Rranckheit gebabt haben, und benen wegen Diefer Rranctheir Die Baare ausgefallen find. Es ift gewiß zu verwundern, daß ein Romifch- Catholifcher Jurift diefes des nen feiner Religion zugethanen Pfaffen zum ewigen Schimpff und Schan-De hat nachfebreiben muffen. Pfup der Schande! Das lag mir beillofe Pfaf-

LVXXVI

fen fenn!

S. XXVI. ABenn ein Geiftlicher fo fort in ipfo facto, da Er das Verbrechen begehet, errappet wird, und man noch nicht gewiß weiß, ob Ge ein Beiftlicher fen, der weltliche Richter aber ihn indeffen benm Ropf. fe nimmt, fo laffen die Dabftifche Rechts. Lehrer gwar gu, daß der weltliche Richter ihn fo lange in feiner Bermahrung behalten fan, bis die Frage: Ob er ein Beifflicher fen? ausgemachet worden; Die Untersuchung und Ente fcheidung der Frage an fich felbft aber verftatten fie niemanden, als dem Beiftlichen Richter. Clarus d. qu. 36. num. 31. Joh. Paul. Lancellot. inftit. Jur. Can. l. 3. tit. I. S. 6. Inswischen, weil Diefes bloß eine quæftio fa-Eti, nicht aber, wie Lancellottus irrig vorgiebet, eine geiffliche Gache ift, fo mufte mol in diefem Fall ben denen Evangelischen Die Unterfuchung und Entscheidung der vorhin angeführten Frage dem Beltlichen Richter über laffen werden, wohin auch abzielet Ziegler ad Lancellot. loc. cit. verb. & spirituali sit controversia, und der von ihm angeführte Ummius de proceff. Difp. 4. num. 72. denn es ift auffer Zweiffel, daß man Pabftifcher Geis ten dergleichen Regeln nur deshalb gemachet hat, damit die Weltliche jurisdiction je mehr und mehr eingeschrencket, die fo genannte Beiftliche bingegen defto beffer extendiret werden mochte, dabero ju verwundern, daß auch vies le Romifch-Catholifche Politici dergleichen principia ihren Geiftlichen eine raumen, da folche doch ihren Schaden hauptfachlich mit fich führen und auch darauf abrielen.

Sürsten-Gebot Gewehr und Waffen trägt, so geben die Römisch. Cartholische Juristen dem weltlichen Richter abermahlen die Macht, daß er solcher geistlichen Person (vel quasi) die Waffen abnehmen lassen fan, und daß Er nicht gehalten, selbige hernach wieder heraus zu geben. Wosern aber der Landes Derr in seinem Gesch dergleichen Waffenträgern eine gewisse Straffe dictiret hat, so muß die Condemnirung zu Erduldung solcher Straffe nachhero durch den geistlichen Nichter geschehen, wosern es eine Geldbusse betrifft. Dann wann der Fürst eine Leibes Straffe darauf gesetzt hätte, so fande dieselbe nach der angezogenen Rechtslehrer Meynung nicht statt.

Clarus dict. quæst. 36. num. 26.

S. XXVIII. Wenn ein Geistlicher einen Ungläubigen mit Gelde bestochen hat, und durch denselben einen Gläubigen ums Leben bringen lässer, und also folglich ein affassinium begehet, so geben die Pabstische Rechtslehrer zu, daß ein solcher unwürdiger Geistlicher von dem weltli-

Bon den Personen/ so vor dem Consistorio belanget werden. 65

chen Richter mit gehöriger Straffe, und zwar ohne vorhergehende degradation, beleget werden könne, alldieweil in dem c. 1. de homicid. in 6. deuts lich versehen ist, daß dergleichen Leute ipso facto, das ist, ohne vorhergehens des Urtheil, in dem Rirchens Vann und aller geistlichen Aemter und Würsden ehren feine feyn sollen, Clarus d. quælt. 36. n. 29. und dannenhero wird dieses Verbrechen ein delicum privilegiatum genennet, weil in dessen Inssehen keine exceptio fori declinatoria opponiret werden kan. Faber. in.

Cod. 1. 3. tit. 12. def. 26.

S. XXIX. Was fonft die Verbrechen berer Geiftlichen überhaupt bes trifft, so behaupten die Dabstische Rechts-Lehrer mehrentheils, daß tein weltlicher Richter einen Geiftlichen bestraffen konne, wann gleich Diefer bas allers grobeste Berbrechen begangen hatte, wofern der Geiftliche nicht vorhero degradiret, oder feines geiftlichen Ordens ganglich beraubet worden. lein eben diese degradation hat auch nur in dreven Fallen statt, nemlich wenn der Geiftliche eine Reberen begangen, oder die Apostolische (Pabe ftische) Schreiben verfalschet, oder seinen vorgesetzen Bischoff mit harten Schmahungen angetaftet hat; wegen berer andern Werbrechen wird er nicht degradiret, fondern von dem geiftlichen Richter zum hochften nur mit ewigen Gefängniß bestraffet, welches boch hernachmals auch wol wiedere um in ein geitiges Gefangnif auf einige Jahre verwandelt zu werden pfles get. In felbst in denen Eury vorhero angezogenen dreven Fallen hat die degradation aledann erstlich statt, wann der Delinquente sich gar nicht befe fern will, (fi incorrigibilitas accessit,) und beshalb rechtliches Erfantnig erfolget ift, wie hievon weitlaufftig nachzulefen ben Julio Claro pract. crim. quælt. 36. sonderlich num, 27. big 41. allwo er unter andern num, 36. and führet, daß ein Beiftlicher, wofern er fich beffern will, nicht degradiret were den konne, wenn er auch gleich den Pabft felbft todt gefchlagen hatte, add. Ægid, Bossius in criminal, tit, de foro competent, num. 131, segg. Ziegler, ad Lancellot, instit, jur. can. l. 3, tit. I. S. 6, verb. delinquentem captum detineat, it. 1. r. tit. 20. S. 2. verb. actualis vero. Es fonnen demnach im Pabstthum die Geiftliche alle Schande und Lafter begehen, obe ne daß fie deshalb eine hartere, als Gefangniß. Straffe zu befahren hatten, welches ein gar groffer Greuelift. Der Konig in Francfreich ingwischen kehret sich an dieses vorgegebene Privilegium nicht allemal, sondern wenn ein Beiftlicher Das Lafter Der beleidigten Majeftat, ein Mung. Berbrechen, einen Aufruhr, und dergleichen grobe Berbrechen, welche die Konigliche Dos

heit violiren begangen hat, so wird ihm der Proces von dem weltlichen Richter formiret, und werden daher solche Berbrechen delicka privilegiatagenennet, wovon bey Nicolao Boerio in decis. aur. quæst. 297. weister nachzulesen. Es attestiret auch Clarus d. quæst. 36. num. 27. daß die Fürsten in Ansehen des Lasters der beleidigten Majestät sich mehrenstheils an derer Geistlichen angegebene Frenheiten nicht kehren, sondern durch die weltliche Gerichte wider sie verfahren lassen, wiewol er mennet,

daß solches de facto geschehe.

g. XXX. Was sonst die im Pabsithum in denen vorangeführten Verbrechen übliche degradation anbetrifft, so ist erstlich überhaupt anzus mercken, daß zweiselen Arten der degradation gefunden werden. Sine heisset verbalis, die andere aber realis. Die verbalis ist nichts anders, als die remotion, oder Entsehung des geistlichen Amts, da der Abgesehte dem weltlichen Richter nicht übergeben wird, und solglich selbige den Nasmen der degradation eigentlich nicht meritiret, weit der Abgesehte seine privilegia und sorum nach, wie vor, behalt. Die realis, oder actualis, hingegen ist eigentlich die rechte degradation, da der degradirte Geistliche der weltlichen Obrigkeit übergeben wird, wiewol die geistliche Obrigkeit den weltlichen Richter ersuchet, daß er den degradirten an Leib und Leben nicht bestraffen wolle, damit es nicht das Ansehen gewinne, als ob die Kitzehe an Vergiessung Menschen Bluts einen Gefallen trage. Lancellott, inst. jur. canon. I. 1. tit. 20. S. seqq. ibique Ziegler, in not Jul, Clarus pract, erim, qu. 74.

S. XXXI. Die Art und Weise, wie die degradation geschehen sole, wird weitläufftig beschrieben in c. 2. de ponis in 6. Schrader in seinem tractat. de caus. for, eccles. c. 1. tit. 12. S. 15. lit. c. in not. sühret das von aus einer teutschen version des Sleidani folgendes an : So einer der Reteren halber vom geistlichen Richter verdammet wird, und ein Priester ist, so leget man ihm priesterliche Rleidung an, und giebt ihm einen Kelch in die Hand, darinn Wasser und Wein ist, samt einer guldenen Paten, dar rauf ungesäuert Brod lieget. Mit solchen kniet er vor des Bischoffs Vicarie nieder, der nimmt ihm denn eins nach dem andern ab, und verbeut ihm, daß er hinsort nicht mehr opssere für die Lebendigen und die Todeten. Darnach nimmt er ein Glaße Scherben und schabt ihm die Finger, und legt ihm auf, daß er hinsort nichts mehr gesegne. Nach solchen nimmt er ihm auch die Rleider ab, und braucht zu einem ieden einen sonderlichen

Bon den Personen/ so vor dem Confistorio belanget werden. 67

Bluch. Und fo einer alfo entweibet ift vom Priefterthum, fo zeucht man ihm auch alle andere gradus und Weihe ab, burch welche er zu Dem Pries fferthum kommen ift. Go er benn alfo abgezogen, und man ihm andere weltliche Rleider angeleget hat, überantwortet man ibn der weltlichen De brigkelt, und bittet des Bifchoffs Vicarie, bag man ihm an feinem Leib und Leben nichts weiters thun wolle. Golde Ceremonien geschehen barum, Damit Die Beiftlichen, Die mit eitel Beiligthum umgeben, an folcher Straf und feinem Blut nicht als schuldig geachter werben. In bem borbin ans geführten c. 2. de poen. in 6. ftehet über bem noch , baf man ben ber degradation dem bisherigen Beiftlichen die Saare vollig abscheren folle, damit nicht das geringfte Merckzeichen der vormalen ben Untretung des geiftlie chen Standes geschehenen tonfur oder Bescherung übrig bleiben moge. Wenn auch im übrigen in dem aus Schradero angezogenen Ort gefes bet wird, daß die Perfon, welche degratiret werden foll, einen Relch und Daten in der Sand haben muffe; fo ift jolches nur blog von denen Prieftern (Presbyteris) ju verfteben, benn die übrigen nehmen Dasjenige in Die Sand, mas ihnen ben ber investitur überreichet ju merben pfleget, d. c. 2. de poen. in 6. Wie aber die investitur geschehe, folches ift ausführlich, infondere heit in Unjehen derer clericorum minorum ordinum , ju finden in Dift, 23. can, 16, 17, 18, 19, & 20.

s. xxxII. Wann ein Bischoff aus Pabstlicher Macht soll degradiret werden, so musien zwolff Bischoffe zugegen seyn: Ben der degradation eines Priesters (Presbyreri) werden im Gegentheil nur sechs, in Anssehn eines Diaconi, oder Sub Diaconi, aber nicht mehr als dren erfordert. Was die clericos minorum ordinum, als z. E. die Acoluthos, Exorcistas, und dergleichen betrifft, so ist es genug, wann nur derzenige Bischoff darein williget, unter dessen Bothmäßigkeit der Halb-Geistliche sich befindet, siehe Clarum in pract. crim, qu. 74. n. 4. und in dem Pabstlichen Rechte can. z. 4. & 5. caus. 15. qu. 7. Ziegler, ad Lancellot, inst. jur, canon.

I, I. tit. 20. S. 2. verb. assistente certo Episcoporum numero.

g. XXXIII. Bey denen Evangelischen wird es in Ansehen derer von den Predigern und anderer zum geistlichen Orden gehörigen Personen begangenen Berbrechen auf folgende Weise gehalten. Wenn es geringe Verbrechen sind, so gehöret die Untersuchung und Bestraffung derselben vor die Consistoria. Es heissen aber allhie geringe Verbrechen, welche nicht harter, als mit der suspension auf eine Zeitlang, oder auch mit der gants

ganhlicher Entsehung des Dienstes, oder mit Geldsoder mit Gefangnisse Straffe, welches man den Priesterlichen Gehorsam nennet, beleget wers den, Mev. P. 3. Dec. 257. num. 5. Schrader de eauf. for. eccles. c. 3. S. 1. Brunnem. jur. eccles. l. 2. c. 19. S. 29. Schilter instit, jur. canon. l. 1. tit. 19. S. 2. Carpzov. Jurispr. Consist. l. 3. Def. 5. num. 4. Churs Sachs. Rirch Drdn. c. 10. Jedes Consistorium und derselben Assessor hen von uns nicht allein Macht und Gewalt, die irrigen Sachen zu entscheisden, und die Partheyen, wie sie sich zu verhalten, zu verabscheiden, und die fürgefallene Sachen durch Urtheil endlich zu erörtern, sondern auch die Werbrechung auf gebührende Maß zu straffen und ausdrücklich Ponen zu sprechen. Dann ob sich wol ihr Erkäntniß auf Leib und Leben nicht erstrecket, welches den Gerichten der weltlichen Obrigkeit vorbehalten, so sollen sie doch nichts destoweniger zu Erhaltung Christlicher Zucht civiles pænas, nemlich Geld Straffen, applicandas Fisco, als dem gemeinen Kasten, auch Gefangniß zu sprechen, hiemit von uns Gewalt und

Macht haben.

S. XXXIV. Bu denen Straffen, welche Die Confistoria denen Dres Digern auflegen konnen, gehoret auch die Translocation, wenn ein Predie ger von einer Pfarre auf die andere, und zuweilen bon einer austräglichen auf eine arme Pfarre versehet wird, welche lettere man eine Panitenge Pfart Deshalb ju nennen pfleget. Brunnemannus de jur, ecclef, 1, 2, c, 19. 5.3. faget, es habe ihm insgemein Diefe translocation beffer gefallen, ale Die Bankliche Abfegung, oder remotion; mannich aber meine Mennung fagen foll, fo halte ich, daß von der Zuläßigkeit, auch Rugen folcher translocation mit Unterscheid gehandelt werden muffe, wohin auch Stryk. ad Brunnem. loc, cit. verb. Translocatio abziehlet. Remlich, wenn ein Prediger ein luderliches leben führet, g. E. wenn er fich offtere berauschet, fluchet, oder auf andere Weise proftituiret, er auch der geschehenen Ermahnungen uns geachtet fich nicht beffert, fo muß man ihn nicht translociren, sondern gar bom Dienste abseten, benn wenn er gleich auf eine Ponitents Pfarre ges bracht wurde, fo richtet er doch dafelbft ein neues 2lergernif an, und murben folglich die arme Zuhörer mehr, als er felbst, gestraffet. Eben folche Bewandtniß hat es auch, wenn der Pfarrer ein Bancker ift und fich mit niemane ben vertragen fan. Wofern aber zwischen dem Patrono, oder der Gemeinde, und dem Pfarrer Streitigkeiten entspringen, und doch die Schuld auf diesen, den Pfarrer, allein nicht gebracht werden fan, so ift die translocation mobil

wohl ju rathen, allein es muß keine Ponitents Pfarre fenn, auf welche die translocation gefchicht, alldieweil biefe nicht dem Prediger gur Straffe,

fondern nur gur Bermeidung alles Hergerniffes angefeben.

6. XXXV. Auf die bighero angeführte Art wird es ordentlicher Weis se gehalten, daß nemlich in geringen Verbrechen denen Consistoriis Die Untersuchung und Bestrafung allein zustehet, nicht aber der Weltlichen Eben fo wird es auch in Unfehen berer Rufter und anderer Obrigkeit. Perfonen minoris ordinis ordentlicher Beife gehalten. Ich fage: ordente licher Weise. Denn es konnen fich wol an einigen Orten andere absondere liche Gebrauche finden. Allfo konnen in der Marct Brandenburg Die Patroni ihre Prediger fo gar ihres Dienstes entfeten, und also auch wol ohne Zweiffel geringere Straffen didiren, fiehe oben S. II. Im Berbogthum Maadeburg fan eines jeden Orts Obrigfeit Die Rufter enturlauben, fiebe oben S. VII. Allfo ift aus dem Furftenthum Decklenburg anhero berichtet worden, daß dafelbft das Confistorium mit denen ordentlichen Gerichten in etlichen Rallen concurrentem jurisdictionem habe, weshalb Die hiefige Juriften-Facultat Menf, Febr, 1710, nach Ruhn an Sn. J. G. v. G. folgen= Der gestalt respondiret :

Sat der Rufter im Dorffe Brun, D. S. fo anbey ein Chemann ift, mit einem ledigen Weibsfruck, Di. 2B. fleischliche Unzucht getrieben und geehe bruchet, wobon die AB, auch schwanger geworden und ein Kind zur Welt gebohren, und weil nun demfelben Die Gerichte in dem Dorffe guffandig, hat er diffals fo wol wider das Weibsstud, als auch dem Schulmeister Inquisition angestellet, es vermuthet aber derfelbe baben, daß etwa das Fürstl. Confistorium sich deshalb moviren mochte, und will dahero belehe ret feun, ob auch die wider ben Schulmeifter angestellte Inquifition als ein

Eingriff in Des Consistorii Jurisdiction angesehen werden konne?

Db nun gwar die Rufter zu denen personis ecclesiasticis mit gerechnet

zu merben pflegen :

Dieweil aber bennoch dem Unführen nach in der Fürftl. Decklenb. Confistorial-Ordnung de Ao. 1580. ausdrucklich enthalten, daß in Bes ftraffung derer Lafter, fo ju Berachtung ehrlicher Chriftlicher Bucht begangen werden, bas Consistorium mit benen Weltlichen Gerichten jedes Ortes concurrentem jurisdictionem haben folle, Derfelbe auch in Diesem Rall, wie aus ben Umftanden ju schlieffen, Das jus præventionis exerciret, und überbem, ba bas Weibsstuck R. 2B. fich unter beffen Gerichten

befunden, die Inquisition wider den Ruster als socium criminis, in einem andern foro propter connexitatem cause nicht füglich angestellet werden mogen: So erscheinet daraus so viel, daß derselbe, durch Unstellung der Inquisition wider den Ruster, einigen Eingriff in des Fürstl.

Confiftorii jurisdiction nicht verübet, 3. R. 2B.

S. XXXVI. Es kommet hieben die Frage vor: Db nicht ein Landes herr in benen vorhin erzehlten ordentlicher Weise vor Das Confistorium gehörigen Fallen die Untersuchung und Entscheidung der Sachen auch eis nigen andern von feinen Bedienten , als g. E. Denen officialibus Fisci, committiren konne? 3ch halte dafür, daß die Frage mit Ja gu beantworten, Denn weil dem Fürsten frey ftehet, Die Consistoria gar aufzuheben, und die Jurisdiction über die geistliche Personen bloß und allein denen Politicis angubertrauen, wie oben Cap. II. S. XII. gezeiget worden; fo ftehet ihm auffer Breiffel auch fren, eine und die andere Gache an eine aus Politicis befter hende Commission zu verweisen. Es hindert hiewieder dasjenige nicht, was in der Ginleitung jum Civil-Procef c. 8. S. 3. angeführet worden, daß nemlich der Beklagte wider feinen Willen vor einer Commission fich eins julaffen nicht schuldig; alldieweil die Consistorial-Sachen fo wohl als Die Commissiones, summarisch tractiret werden, und es dannenhero ihm, dem Beklagten, gleich viel gelten fan, ob er vor dem Consistorio, oder bor denen Commissariis Recht nimmet. Es dependiret auch Die Commission in diesem Fall eben so wohl unmittelbahrer Weise vom gandes Fire ften, als das Confistorium, und folglich wird dem Beklagten durch Une ordnung der Commission das beneficium primæ instantiæ nicht benome men. Diefem nach hat Die hiefige Juriften Facultat Menf, Octobr, Ao, 1711. in einem dergleichen Fall ben Abfaffung eines Fiscatischen Urtheils fürhlich Diese rationes decidendi gebrauchet:

Db wohl der Prediger E. in seiner übergebenen defension pro avertenda Inquisitione anführet, daß die verordnete Commissarii in dieser Sache wider ihn eine Inquisition nicht unternehmen konten, weil die Prediger-Sachen in personalibus einig und allein coram Consistorio tractiret

werden muffen;

Dennoch aber und dieweil die Inquisition wider den Prediger E. dem Rath und Advocato Fisci B. auch Adjuncto Fisci W. immediate von Hoffe aus sub dato den 22ten April 1711. in denen Actis inquisitionalibus, fol. 7. committiret worden, und J. K. M. ausser Zweise

Bon den Personen / so vor dem Consistorio belanget werden. 71

fel frafft dero hochsten Gewalt frey stehet, ob sie dergleichen Sachen von dem Confistorio, oder von einigen specialiter hiezu verordneten Com-

miffariis unterfuchen laffen wollen, zc.

S. XXXVII. Weil im übrigen die Confistoria feine Leib und Les bens. Strafe jemanden auflegen fonnen, fo machet Carpzov. in Jurispr. Confift. 1, 3, Def. 5. n. 7. Diefen Schluß baraus, daß denen Confiftoriis nur die Erb-oder Mieder-Gerichte zustehen. Run gehet dieses zwar in fo weit an daß, gleichwie derjenige Richter, welchem nur Die Nieder-Gerichte gufteben, feine Leibes-oder Lebens-Straffe diciren fan, alfo auch Das Consistorium bergleichen Straffe zu diciren nicht befugt fen; allein es folget baraus nicht, daß die Confistoria in allen Stucken mit benenjes nigen, welche die Erb. Gerichte haben, übereinkommen, und Dabero bleis bet es ben ber fonft bekandten Regel; quæ conveniunt in uno tertio, ea in altero disconveniunt. Gin Richter, Der nur Die Unter , Gerichte hat, fan nicht hoher, als etwa auf 3. bis 4. Rthl. an Gelde, oder mit Gefangniß langer nicht als auf 8. Lage straffen, wie Carpzovius in prax. crimin. qu. 70. n. 49. felbst fetet; allein hieran find die Consistoria nicht eben berbunden, fondern fie konnen auch hohere Straffe dictiren. 2Benn man alfo accurat reden will, fo wird es wol am beften feun, wenn man Die terminos von Unter-und Dber : Gerichten in Unsehen Derer Consistorien gar meglaffet, weil befagte termini fich nur auf die weltliche Gerichte appliciren laffen, die Confistoria hingegen eine gant besondere Urt der Jurisdiction exerciren.

S. XXXIIX. Inder Process-Ordnung des Herhogthums Magdeburg c. 50. §. 20. 21. & 22. ist wegen derer von denen Predigern begangenen Berbrechen folgender massen disponiret: §.20. Wenn ein Prediger ein delictum leve begehet, welches nur eine Civil-Straffe an Gelde, Gefangniß, die Suspension oder blosse remotion ab officio, nach sich ziehet, soll dessen Untersuch-und Bestraffung denen zur Negierung und Consistorio verordneten Cankler-und Rathen allein gelassen werden, und ohne derselben ertheilte Commission die Weltliche Gerichts-Obrigkeit sich hierinnen nichts anzumassen haben. §.21. Dafern aber ein Priester ein atrocius delicum, so sein Almpt nicht betrifft, und regulariter mit Landes-Verweisung, oder am Leib und Leben bestrafft zu werden pfleget, begangen zu haben angeschuldiget wurde, wird des Orths ordentlichen Weltlichen Gerichts-Obrigkeit verstattet, daß selbige wider den berüchtigten Prediger summarische ErkunDigung einziehen, Die Diffalls gehaltene Registraturen jum rechtlichen Erkantnif verschicken, und fich, ob die Special-Inquisition statt habe, ober nicht? belehren laffen moge, jedoch aufn Fall erkannter Special-Inquisition, verbunden, die Ada, nebft dem gesprochenen Urtheil, jur Regierung und Consistorio des Berhogthums Magdeburg ju dem Ende einzuschicken, Damit von denenselben der delinquirende Pfarrer vorhero ab officio fuspendiret werde, nach deffen Erfolg die weltliche Gerichts Dbrigkeit mit der Special-Inquifition, nach Unleitung der Rechte, und fonderlich Diefes Cas pitele ben Procef. Dronung, gegen die Prediger verfahren, und wann folche vollnführet, Die ergangenen Acha mit bem eingeholten Urtheil ju fernes rer Berordnung, wiederum gu der Regierung und Confistorio eingeschie det werden follen. S. 22. 3m Fall auch ein Prediger in flagranti deli-Go betreten wurde, oder fich wider ihn eine groffe fuspicio fugæ herfurs thun folte, ift weltlicher Obrigkeit, felbigen zur Safft bringen zu laffen, unverwehret, Doch bag die suspensio, degradatio & remotio ab officio, der Magdeburgischen Regierung und Consistorio lediglich verbleibe, und ju dem Ende, nach der captur, folche alfofort an felbiges schriffilich beriche tet werde.

5. XXXIX. Wir haben bifhero von benen geringen Berbrechen gehandelt, in deren Unfeben die Prediger und andere ihres Ordens ordente licher Beife vor denen Confiftoriis belanget werden, fiehe oben S. XXXIII. Was nun die grobe Derbrechen anbelanget, welche eine Leibs-und les bens-Straffe oder auch die Lands-Verweisung nach fich ziehen, so gehet Derer Rechts-Lehrer Mennung Dahin , baf die Confiftoria bavon nur eine fummarifche Erkundigung einziehen, und wenn folches geschehen, fie ben inquifiren nach befinden benen weltlichen Gerichten gur Special-Inquifition und Bestraffung auslieffern, Stryk, ad Brunnem, jus eccles, 1, 2, c. 19. S. 34. verb. remittitur ad politicum judicium, Carpz. Jurispr. Confilt. 1. 3. def. 5. welches eben auch noch aus dem Pabstischen Recht herflief fet, vermoge Deffen Die Geiftlichen fein Blut. Gericht halten Durffen, c.clericis 5. & c. sententiam 9. X. ne clerici, vel monachi, secularibus negotiis 3ch weiß indeffen, daß an etlichen Orten, g. E. in Sinters se immisceant, Pommern , Die Fiscalische Gachen , wenn fie gleich Leibes - und Lebens. Straffe betreffen, nichte bestoweniger bey bem Coliftorio anhangig gemas chet und bis gur Execution ausgeführet werben, ba bann allererft die Auss liefferung an ben weltlichen Richter geschiebet.

S. XL. Weil Die Evangelische von bem erdichteten charactere indelebili Derer Papiften nichts halten, fo ift auch ben einem zur Leibeund Les bens : Straffe verurtheilten Beiftlichen Die degradation nicht nothig, v. Carpz. Jurispr. Confift. 1.3. Def. 117. num. 9. indeffen, weil wir Luthes raner sonderlich zuweilen noch gerne etwas mit papenken, so geschiehet es Dabero, bag man auch ben und noch zuweilen benen Prieftern vor der execution den Priester-Rock (in Nieder-Sachsen heiffet es an etlichen Orien Die Harte-Rappe,) öffentlich in dem Consistorio abziehet, wie bavon ein Exempel aus der Marcf anführet Stryk ad Brunnem. jus eccles. 1. 1. c. 19. S. 4. verb. per actualem facrorum instrumentorum ablationem. Bon eis nem Prediger, welcher ins Zuchthaus folte gebracht werden, führet eben Dergleichen von Zell an Schrader de cauf, for, ecclef, c, I, tit, I, S, 16, lit, C. Ich weiß auch ein folch Erempel von einem Prediger in Pommern, welcher wegen begangener Blut. Schande nach Cuftrin in die Karre gebracht were den folte, dem man aber vorhero in dem Confistorio ben eröffneten Thuren, und nachdem der Superintendens eine furge Rede von bem Buftande Diefes gewesenen Geiftlichen gehalten hatte, Die Bargfappe abzoge, und ihn hers nach an seinen bestimmten Ort hinschickte, siehe auch Brunnemanni proc. inquif, c. 10, num. 26.

S. XLI. Im übrigen, wann sich Römisch Catholische Geistliche unter Evangelischen Lands Herren und Obrigkeiten befinden, so wird, wenn sie ein Berbrechen begangen haben, wider selbige, nicht weniger, als wider andere Unterthanen, mit der Inquisition und Bestraffung verfahren, die Untersuchung aber mehrentheils denen Officialibus Fisci aufgetragen, denn des Pabsts und der Bischöffe Jurisdiction kan in denen Evangelisschen Landen nicht ausgeübet werden, sondern sie ist aufgehoben, Infrum. Pac. Westphal. art. 5. S. 48. Es hat dannenhero die hiesige Juristens-Facultät Mens. Julio A. 1712. auf die von dem Stadt Nath zu Essen wider einen gewissen Römisch-Catholischen Canonicum M. L. N. übers sandte Acta inquisitionis erkant, daß besagter Canonicus sich vor dem Evangelischen Magistrat einzulassen schuldig, und daben sich folgender ra-

tionum gebrauchet:

Obwol Accusatus in feinen letteren übergebenen Schrifften ben punct

de incompetentia jurisdictionis noch immer mit urgiret.

Dennoch aber und dieweil der vormals streitig gewesene punct de competentia Jurisdictionis Magistratus Evangelici contra Canonicum

cum Pontificiæ Religioni addidum burch Das Decretum fol. 172. geho. ben worden, jumalen da Accusatus nach erhaltener communication fole ches Decreti Darwider gar nichts eingewendet, sondern laut fol. 174. Durch eine in Colln darirte Miffive fich erklaret bat, wie er leiben moge, Dag mit der transmission der Aden, nemlich wegen des gulegt ventilirten punde de concessione salvi conductus, verfahren werde, über bem Die movirte quaftio de competentia jurisdictionis gar nicht gegrundet ift, indem der locus commiffi delici auffer allen Streit unter der Stadts Magistrate ju Gffen Bothmaßigfeit gelegen , und der Magistrat fo gar in contradictorio bormalen von dem Ranferlichen Cammer-Gericht ben omnimoda jurisdictione in causis civilibus & criminalibus per sententiam geschüßet worden , ein Romisch-Catholischer Clericus aud, wenn er unter Evangelischer Dbrigkeit lebet, oder Dafelbst delinquirt, Der jurisdiction des ordinarii Magistratus fich nicht entziehen fan, alldiemeil die Jurisdictio Papæ & ejus subordinatorum per Instrumentum Pacis Westphalice in benen Evangelischen gandern und Stadten aufgehoben mor-Den, jugeschweigen, baf auch berühmte Romisch - Catholische Rechts. Lehrer Der Meynung find , quod clericus , qui armis edico Principis prohibitis aliquem occidit, a judice seculari condemnari possit, nonfolum, quod prohibitis armis usus sit, sed etiam, quod hominem occiderit, Anton, Faber in Cod, 1, 3, tit, 12, def, 26,

Das VI. Capitel. Von denen Sachen/welche vor die Consistoria gehören.

Inhalt des Capitels.

Connexion mit dem vorhergehenden Capitel, S. I. Der Pabst nebst seinen subalternen hat unter Alerhand prætext gesuchet, die so genannte geistliche Jurisdiction jemehr und mehr anszubreiten, S. II. Dreverley Classen der vorkommens
den Streit = Sachen, S. III. Die Ehe = Sachen gehören vor die Consistoria, und
warum sie für geistliche Sachen ausgegeben werden. Jedoch werden sie auch an
etlichen Orten, als in der Pfals, in Hessen ze. vor denen weltlichen Gerichten
ausgemachet, S. IV. Alle Streitigkeiten, so in Ansehung der Ehe entspringen, mus-

75

fen nach ber praxi erbentlicher Beife vor bem Confistorio ausgemachet werden, f. V. Tu welchen gallen Die Schwangerungs-Sachen bor bas Confistorium gehoren ? § VI. In welchen Fallen aber auch die Che- Gachen vor weltlichem Gericht abgehandelt werben fonnen ? §. VII. Wann über bas jus patronatus geftritten wird , fo gehoret Die Sache por die geistliche Gerichte, es ware denn, daß nur bloß wegen der possession gestritten wurde, g. vill. Wie es ju halten, wann ein Streit entstehes wegen der Zehenden, g. IX. Das examen der Candidaten, die Frenheit, Die Tauffen und Copulationes in privat - Saufern ju verftatten ze, muß in dem Confiftorio gefches ben, und dafelbft gefuchet werden, S. X. Mann Rirchen Guter verauffert werden, muß Das Consistorium die Urfache der Rothwendigkeit gur Beraufferung untersuchen , und ein decretum de alienando ertheilen, S. XI. Der Streit megen ber Befoldung ber Pre-Diger, und der accidentien, muß vor bem Confistorio ausgemachet werden, § XII. Wann wegen der Steuer-Freyheit eines Rirchen . Gutes ein 3meiffel entftehet , fo gehoret die Entscheidung vor die Regierung, S. XIII. Bon benen causis mixti fori, S. XIV. Bon Dem Sall, wenn wegen geleifteter Endichmare geflaget wird, S. XV. Rach der Pabftis ichen Juriften Mennung gehoren alle Gachen por die geiftliche Gerichte, woben ein End geleiftet worden. Des Rouige in Spanien Disfalls gemachte Berordnung , f. XVI. Wann einer unziemlichen Wucher nimmt , fo gehoret die Sache ben ben Catholischen por die geistlichen , ben ben Protestanten aber por die weltlichen Gerichte , s. XVII. Bie es mit Begrabnig-Sachen ju halten? §. XIIX. Rirchen-Gebaude, Gottes-Meder, u. f. f. gehoren unter die Jurisdiction des Consistorii, wann aber einer daselbst ein Berbrechen begehet, so gehoret solches vor die weltliche Gerichte, s. XIX. Wittwen und Wansen, auch bedrängter Leute Sachen, gehoren nach dem Pabstischen Recht auch ju den causis mixti fori , S. XX. Bey benen Evangelischen muffen die Prediger swar für bie Armen forgen, fich aber beshalb feiner Jurisdiction anmaffen , f. XXI. Bon benen Berbrechen , fo von weltlichen Personen begangen werben , und ob solche por die geiftliche Gerichte gehoren ? §. XXII. Bon der Inquisition wider die Reger, und ber Regeren Bestraffung ben denen Catholischen Inquisitores hæreticz pravitatis, §. XXIII. Wie es disfalls ben den Protestanten gehalten werde? S. XXIV. Bon dem Lafter der Simonie, s. XXV. Gottes . Lafterungen , Digbrauch ber Seil. Schrift u. f. f. werden ben ben Dabstischen von bem geiftlichen, ben ben benen Protestirenden aber von bem weltlichen Richter bestrafet, §. XXVI. Wie es ju halten, wenn ein Fürst sich von seiner Gemahlin scheiden lassen will? S. XXVII. Db es wol ju glauben, daß, nach dem von einigen gethanen Borfchlage, ein allgemeines Consistorium ben benen protestirenden Fürsten aufgerichtet werden konne ? § XXIIX. Zweene Falle find wohl ju unterscheiden in dem Fall, wann ein Burft fich von feiner Gemahlin icheiben laffen win, g. XXIX. Der erfte Fall , wann ein Fürst eine von seinen Unterthaninnen jur Gemablin bat, S. XXX. Der andre Sall, wann ein Furft fich von feiner Gemablin icheiden laffen will; die gleichfalls eine Fürftliche Perfon ift, f. XXXI. Was es disfalls mit benen appaganirten Berren oder Fürfil. Rindern vor eine Bewandnif habe? f. XXXII. Bon benen Gachen, fo por das Ober-Consistorium ju Dreften geboren , f. XXXIII. Bon benen benden The rest of the series and the series of the

Consistorien zu Leipzig und Wittenberg, S. XXXIV. Welche Sachen nach der Pommerischen Kirchen Drdnung vor die Consistoria gehören? S. XXXV. D. Webers lateinische Tabelle, barinnen er alle Sachen, so vor die Consistoria gehören, vorsstellen wollen, S. XXXVI. Das jus circa sacra ist von der geistlichen jurisdiction in unterscheiden, und exerciret solches allein der Fort, oder ein von ihm constituirtes Collegium, S. XXXVII. Was ein Fürst vermöge dieses juris eirea sacra zu thun besugt sen? S. XXXIIX. und XXXIX. Ob ein Kurst den exorcismum und die Oheren Beicht wohl abschaffen könne? Einige hieher gehörige Chur. Brandenburgische Edicta, S. XL.

§. I.

Ya oparantis ob shimosofish

Worhergehenden Capitel haben wir diejenige Sachen betrachtet, welche nicht an und vor sich selbst, sondern in Ansehen gewisser Personen vor die Consistoria gehören; anieho aber solgen solche Sachen, welche in denen Consistoriis ausgemachet werden mußsen, es mögen nun selbige eine geistliche, oder eine weltliche Person bestreffen.

- S. II. Hat nun iemalen der Bater Pabst zu Nom und seine Subalternen die so genannte geistliche jurisdiction auszubreiten gesuchet, so ist es gewiß in Unsehen verschiedener Sachen geschehen, als welche der bes meldete Pabst und die Bischöffe bald daher, weil sie geistliche senn sollen, bald wiederum unter vielen andern prætexten oder Schein-Grunden vor die angemaßte geistliche Gerichte zu ziehen, und im Gegentheil denen orz dentlichen weltsichen Richtern, ja wol gar denen Fürsten selbst, ihre jurisdi-Aion und Herrschafft aus den Handen zu spielen gesuchet. Einige von sol chen Sachen werden annoch auch in unseren Consistoriis abgehandelt, iedoch nicht alle, wie wir bald hernach sehen werden.
- S. III. Die Rechts-Lehrer theilen die vorkommende Streit. Sachen in drey unterschiedliche Classen ein. Zu der ersten gehören die pur weltlichen Sachen, welche vor die geistliche Gerichte niemalen gezogen werd den können, und von diesen haben wir anieho nicht zu handeln. In der andern Classe stehen diesenigen Sachen, welche einig und allein vor die geistliche Gerichte gehörig: in der dritten aber sinden sich solche, die von dem geistlichen, oder auch von dem weltlichen Richter auf gewisse Masse enteschieden werden können. Von denen bepden letzteren Arten mussen wir ans

ieso handeln, fiehe fonft von der angezogenen Gintheilung Jul. Clarum

pract. crim. quælt. 37. num. I.

s. IV. Unter benen Sachen, welche einig und allein bor die geifte liche Gerichte gehören, finden wir querft die Ebe-Sachen. Warum man ben benen Romifch. Catholifchen Diefe Gache unter Die geiftliche jurisdiction gezogen habe, foldes ift gar leicht zu begreiffen, alldieweil nach Derer Romifch, Catholifchen Theologen principiis die Che ein Sacrament und also eine geistliche Sacheift, in deren Unsehen die weltlichen Gerichte nicht judiciren konnen. Die Evangelische haben die irrige Lehre, Dag Die Che ein Gacrament fen, mit guten Jug verworffen, und also hatte man auch Die Che Gachen an Die weltlichen Berichte verweifen follen; allein es ift dieses aus einem Versehen nicht erfolget, und dannenhero konnen Die Che Gaden, auch nicht einmal ben ber Wiederflage, ben Denen weltlichen Gerichten anhangig gemachet werden, wie folches bekant ift. Un etlichen wenigen Orten hat man Die Ches Gachen an Die ordentliche weltliche Ges richte berwiesen, als ju Rurnberg, fiehe oben cap. II. S. XIII. in fin. ingleis chen in der Pfalh und in Seffen, Stryk ad Brunnem, jus ecclef, 1. 3. c. 1. 5. 17. verb. interdum etiam in foro seculari.

ner She unter Che-Leuten, sondern auch die vorhero unter denen Berlobsten in Ansehen der She entspringende Streitigkeiten. Ich sage, die Streistigkeiten, welche in Ansehen der Che entspringende Streitigkeiten. Ich sage, die Streistigkeiten, welche in Ansehen der Che entspringen. Denn wann die She-Leute sonft, z. E. wegen eines geschlossenen contracts, Irrungen unter sich hatten, so muste die Sache ohne Zweisfel ben dem weltlichen Nichter anhängig gemacht werden. Im übrigen, wann die Sache in Ansehen der She entspringet, so gehöret sie vor das Consistorium, er mag nun auf die Vollenziehung, oder die Scheidung besagter She die Klage angestellet werden. Dannenhero, wann ein Shegatte den andern beschuldiget, das er durch begangenen Shebruch, oder durch bösliche Verlassung das Vand der ehelichen Treue gebrochen habe; so gehöret die Bestrassung solcher Mishandlung zwar vor den ordentlichen weltlichen Richter, welcher die Ober-Gerichte hat, allein der Punct wegen Scheidung der She muß vor

Dem Confiftorio ausgemachet werben.

S. VI. Schwängerungs-Sachen gehören vor die weltliche Obrigkeit, wann von der Bestraffung der delinquirenden Personen die Frage ist, Wenn es aber auf der geschwängerten Person privat-inter-K 3 effe antommt, fo wird Die Sache vor das Confistorium gebracht, Carpzov. Jurisp. ecclef. l. 2. def. 231, num. 10. Brunnem, de jur. ecclef. l. 2. c. 18. 6. 25. Sch halte aber, daß man ben diefer Materie verschiedene Rale le von einander wohl entscheiden muffe. Remlich, wann die geschwächte Derson vorgiebt, daß ihr der Stuprator ben der Schwangerung Die Ghe versprochen und sie also schlechterdings auf die Che flaget, so fan die Rlas ge vor feinem andern Gericht, als bor bem Confiftorio angestellet were Eben fo verhalt fiche auch, menn gwar feine Che- Berfprechen ge schehen, iedennoch aber Die Geschwächte alternative flaget , daß fie Der Stuprator entweder heprathen, oder ihr eine Ausstattung geben folle. 9m Gegentheil aber, wann die geschwächte Weibes- Person ihr feine Soffe nung tu der Che machet, sondern nur blofferdinge die Ausstattung und die alimenta für das Kind verlanget, fo gehoret Die Sache vor den weltlichen Richter. Und dieses ist es, mas Menochius de arbitr, jud. quæst. 1. 2. cal, 288, num, 21, faget : Hanc autem dotis constitutionem fieri jubet judex secularis a stupratore laico ; judex vero ecclesiasticus a clerico stupra-

tore, add. Berbeff, Magdeb. Proc. Drdn. c. 1. §. 21.

8. VII. Es kan auch sonft zuweilen von Che-Sachen vor benen welte lichen Gerichten gehandelt werden, wann nemlich die Frage nicht de jure, sondern de facto matrimonii entspringet, Blum, de proc. Camer, tit. 43. num. 17. Dergleichen quæftio facti ift, wann eine Weibs Perfon bon iemanden, welchen fie fur ihren Chemann ausgiebet, Die alimenta fordert, oder von ihm erben will, der Mann aber, oder deffen Erben, Dawis ber einwenden, daß das Weib mit dem Manne niemahlen im Cheffande ges lebet habe, und es dannenhero auf die Frage ankommet : ob folche Perfonen Che Leute fenn, oder nicht? Cben die Bewandnif hat es, wann der Mann Der Frauen Erbe fenn will, oder wann über des Mannes Bermogen ein Concurs entstehet, und das Weib ihr eingebrachtes privilegirtes Ches Geld guruck fordert, Die Glaubiger aber einwenden, Daß fie feine rechte Che-Frau fen. 3m Gegentheil, wann Zweiffel entftehet, ob in Diesem oder jenem Grad der Blut- Freundschafft und Schwagerschafft die Che ftat finde, ingleichen in denen vorhin S. V. erzehlten Fallen, heiffet es eine quæ-Rio juris , und muß die Sache ben Dem Consistorio angebracht werden. B. Stryk in not, ad Brunnem, jus eccles, l. 3. c. 1, §. 17. verb. interdum etiam in foro seculari. Siehe die Berbeff. Magdeb. Proc. Ordn. c. 1,

79

S. IIX. Wenn über das Jus Patronatus gestritten wird, so gehöret die Sache auch vor das Consistorium oder das Geistliche Gericht, wie das von ausdrücklich disponiret das Pabstliche Necht in c. quando 3. X. de judic. womit auch unsere Rechtslehrer übereinstimmen, Carpzov. Jurispr. Consist. I. 3. def. 2. num. 20. Brunnem. jur. eccles. I. 3. c. 1. § 31. Schrader de caus. for. eccles. e. 1. tit. 1. § 1. Es ist dieses abermahls von dem Fall zu verstehen, wenn von dem Necht selbst gehandelt wird. Brunnemannus versmennet zwar an dem jeht angezogenen Orth, daß auch das possessionum als lein vor dem Consistorio in diesem Fall abgehandelt werden musse; ich sinde aber theils keine erhebliche Ursache, dieses zu behaupten, theils ist die praxis dieser Meynung zuwider, wie denn die Nechtslehrer insgemein dasur hals ten, daß, wenn in Kirchen-Sachen nur bloß von dem Besich vel quasi die Frage ist, sodann das possessionen vor denen Weltsichen Gerichten gar wohl ausgeführet werden könne, siehe Gail. l. 1. obs. 38. num. 8. Schrader. loc. cit. in not. lit. B. de proc. Camer. tit. 43. n. 19. 20.

S. IX. Zu denen Kirchen-Sachen rechnet man ferner die Zehends Sachen, wenn der Prediger den Zehenden in petitorio fordert, dahero dann auch ben dem Känserl. und des Reichs Cammer-Gericht in diesem Fall keine appellationes angenommen werden; wenn hingegen der Streit allein in possessionisit, so kan man abermahlen ben dem Weltlichen Richter klasgen, Gail. d. l. 1. obs. 38. num. 1. seqq. Blumius de Process. Camer. tit. 43. n. 21. 22. Sonst erinnert wegen der Zehenden Schilter. instit, sur. Canon. l. 2. tit. 8. S. 13. gar recht, daß solche denen Predigern heute zu Tage nicht aus Verordnung des Göttlichen Gesehes, sondern nur aus Menschlichen Nechten gebühren. Das Pabstische Recht hingegen ist mit dieser Mensung nicht einig, v. tot. tit. X. de Decimis, denn es wollen die Römisch-Castholische Priester in diesem Stück noch gerne Väter des Alten Testaments senn, weil der Zehende insgemein etwas rechtes einzutragen psieget. Sies

he im übrigen Jacob Blumens Unterricht vom Zehend. Recht.

S. X. Man findet auch in diefer Classe ben denen Rechtslehrern die examina derer Candidaten zum Predigt-Amt, als welche in denen Consistotiis vorgenommen werden, die Confirmation derer neu vocirten Prediger, ingleichen die Aufsicht über den öffentlichen Gottes dienst und die eingeführte Kirchen-Eeremonien, sodann auch die Visitation der Kirchen und der Prediger; allein weil dieses alles zu denen Proces-Sachen, davon wir eigentlich handeln, nicht gehörer, so wollen wir uns auch daben nicht weitlaufftig aufhalten. Chen folche Bewandnig hat es auch damit, daß benen Conaftoriis freygelaffen ift, die Cauffe berer Rinder, ingleichen die Priefterliche Copulation Der neu angehenden Cheleute in privat-Saufern gu berftate ten, welche fonft in der Rirchen geschehen muß,ingleichen wegen Des öffente lichen Aufgeboths zu difpenfiren, baf foldes entweder gar nachbleibe, und an beffen fat fur Braut und Brautigam nur eine Borbitte bon der Cangel abgelefen werde, oder aber, daß an fatt des gewöhnlichen dreymaligen nur ein einfaches oder zwenfaches Aufgeboth geschehe. Es gehöret auch bies her Die difpenfacion, wann Die Berlobte in ber Advents ober in der Raffen. Beit Sochzeit machen wollen, als welches fonft verbothen, Schilter Inft. Jur. Canon. 1. 2. tit. II. S. 8. ingleichen Die concedirung eines neuen Beicht-Baters, u.f.f. benn auch in Diefen Fallen wird fein ordentlicher

Proces geführet.

5. XI. Wenn Kirchen-Guter verauffert werden follen, fo muß Das Confistorium vorhero grundlich unterfuchen, ob eine Nothwendigkeit verhanden,oder ob der Rirchen jum wenigsten ein Rugen aus der Berauffes rung zuwachsen konne, und hierauf wird nach Befinden bas decretum de alienando ertheilet : benn die Rirchen, nicht weniger ber Schulen, Sofpitaler und anderer piorum locorum Guter, werden nicht anders, als unmundiger Kinder. Guter angesehen, wobon mit mehrern nachtus lesen Stryk in caut, contract, sect. I. c. 3. S. 7. usque ad S. II. inclus, item Redoanus in einem absonderlichen tractat, de rebus ecclesiæ non alienandis, wie auch Rebuffus de alienatione rerum ecclefiasticarum, Allein, es gehöret auch diese Materie nicht eigentlich hieher, weil folche cognitio und Decreti interpolitio ein actus voluntariæ jurisdictionis ift, nicht abet Was fonst die Aufsicht über Die Administratores und adcontentiofæ. ministration berer geiftlichen Guter betrifft, Davon fiebe bas vorherges hende Capitel S. IIX.

5. XII. Wann wegen der Befoldung derer Prediger und der accidentien, welche man als ein Theil der Befoldung angusehen pfleget, Streitigkeit entstehet, es fene nun gwifchen dem Prediger und dem Patrono, oder swifthen denen Gingepfarreten und dem Pfarrer, fo gehoret die Sache einig und allein vor das Consistorium. Eben Diefes verhalt sich auch bergestalt in ansehen der Befoldung berer Rufter und anderer clericorum minoris ordinis, wofern in denen Landes Befegen nicht ein andes res ausdructlich disponiret worden, siehe Brunnem, de jur. eccles, l. 3.

c. 1. S. 24. Bu benen accidentien rechnet man auch, wenn g. E. ein Prediger amo Rirchen, matrem und filiam, ju verforgen hat, und ihm in dem filial, wenn er dafelbft gulegt prediget , eine Mahlgeit gereichet werden muß. Wenn nun Die Filialisten fich beffen weigern , fo gehoret Die Gache ors bentlicher Weise bor bas Consistorium, und muß baselbst entschieden werden.

5. XIII. Dieses werden wohl die meiste und vornehmste Sachen fenn, welche vor die Confistoria einig und allein gehoren, wann die Frage nicht von der poffession, sondern von dem Recht ift. Dann wann von der Steuer- Freybeit eines Rirchen. Guts Die Frage entspringet, fo gehoret ben benen Evangelischen die Sache nicht vor das Confistorium, sondern vor die Landes-Regierung. In der Berbeff. Proc. Ordn. des herhoge thums Magdeburg c. 1. S. 29. ift davon folgender gestalt disponiret: Wenn über der immunitat von der contribution und collecten eines benen Rirchen, Schulen und Hospitalien zustehenden Gutes quæftion entstehet, und , daß die Guter mit contribution und collecten beleget wurden, Beschwerung erwuchse, foll unfer Confistorium Die Rlagen an unfer Dber , Steuer : Directorium, bor welches regulariter alle Steuer. Sachen gehören, verweisen, welches, wenn die Sache von der Beschafe fenheit, daß fie im Stande Rechtens zu erörtern, felbige an unfere Regies rung ju remittiren bat.

5. XIV. Wir geben nun zu der legten Claffe fort, nemlich zu denen. jenigen Sachen, welche von dem geistlichen, oder auch von dem weltlichen Richter auf gewiffe Maffe entschieden werden konnen, fiehe oben S. III. und Die dahero cause mixti fori beiffen. Ginige zwar, als Linck. de jur. episcop. c. 12, n. 9. feben die Ches Sachen auch in Diese Classe, weil beregs te Sachen in bem Fall, ba nur bloß de facto und de possessione, nicht aber de jure die Frage ift, auch vor dem weltlichen Richter abgehandelt werden konnen, fiehe oben S. VII. allein auf folche Weise wurde gu der erften Claffe gar feine Sache gebracht werden konnen, weilen man alle geiftliche Gachen in caussa possessorii ben benen weltlichen Gerichten ans hangig machen fan , oben S. IIX. und IX. Es muffen alfo die Gachen nach der quæftione juris beurtheilet werden, wiewol wir uns deshalb nicht eben mit iemanden in einen Streit einlaffen wollen, fondern es mag einer Die Che-Sachen referiren zu welcher Claffe es ihm beliebet, weil es in effe-

Au nicht sonderlich darauf ankommen wird.

S. XV. Unter benen causis mixti fori treffen wir anfanglich an die geleiftete Erdfchwure, in berer Unfeben zuweilen Zweiffel entstehet, ob fie zuläßig oder verbindlich seyn, oder nicht? welche Frage nach der gemeis nen Dennung von dem geiftlichen Gericht untersuchet und entschieden werden muß: c. 13. X. de judic. Es gehet aber das Pabstische Recht noch weiter, und erlaubet auch alsbann ben bem geiftlichen Richter zu flagen, wann iemand dasjenige nicht halten will, welches er vorhin vermittelft Endes versprochen hatte, c. fin. de for. comp. in 6. oder, wann er von dem geleisteten Eyde wiederum loggezehlet feyn will. Es kan aber auch folde Loftehlung wohl von dem weltlichen Richter gefchehen, nicht weniger fonnen auch die übrige aus geleifteten Endichwuren entfpringende Rlagen bor denen weltlichen Gerichten anbangig gemachet werden, daß es alfo auf Des Rlagers Wahl in Diesem Stuck ankommt, Seifer. de jurament. 1, 2. c. 14. Gail. 1. obs. 25. allwo er num. 6. anführet, daß die Erben vor dem geiftlichen Richter niemalen belanget werden konnen, wann gleich ihr Erbgeber etwas vermittelft Endes verfprochen hatte, und fie, um folches Berfprechen zu erfullen, verklaget wurden, alldieweil der End ein perfonaliffimum quid ift. Ben benen Evangelischen werden bie aus geleiftes ten Endschwuren herrührende Rlagen mehrentheils ben denen weltlichen Gerichten angestellet, es mufte bann fenn, bag iemand von feinem Ende Deshalb, weil er ein schweres Bemiffen hat, entbunden und loggezehlet fenn wolte, da man fich zuweilen noch wohl an die Confistoria zu wenden Bermege ber Berbeff. Magdeb. Proc. Ordn. c. 1. §. 20. hat ber Landes-Fürst die absolution à juramentis seiner Macht und Sobeit lediglich vorbehalten.

g. XVI. Gleichwie sonst Baldus ad I. 1. C. de oper, libent n. 3. gat recht saget, daß die Canonisten alle Sachen unter ihren Gerichtes Zwang und zu ihrer Mühle zu ziehen sich bemühen, Canonistas omnia ad suum imperium & ad sua molendina trahere velle: so hat sich solches vor andern ben der gegenwärtigen Materie sonderlich geäussert. Denn sie sagen, so bald ein getroffener Contract von denen Parthenen vermittelst Endes bestärcket wird, so überkömmt dergleichen Contract sosort eine geistliche Natur, und kan dannenhero wegen solcher anklebenden Geistliche keit daraus ben dem geistlichen Richter Klage erhoben werden. Dahin gehöret ihre Regel: virtutem & efficaciam juramenti esse, ut forumforo adjiciat, In Spanien haben es des Pabstes Ereaturen so arg ges

Sin=

macht, daß auf diese Weise fast keine Klage mehr, so aus einem contract bergerühret, ben benen weltlichen Berichten vorgekommen, weil man Die meifte Sandlungen durch Eyd-Schwure befestiget hat, Dabero bann die Romige in befagtem Spanien bewogen worden, ein eigenes Gefete gu mas chen und darinnen ernftlich ju verbieten, daß in Butunfft dergleichen ende liche Bestätigung Der contracten nicht ferner geschehen folte, mit dem Uns hang, daß berjenige Notarius, welcher fich geluften laffen wurde, ben End bon denen contrahenten aufzunehmen , und ihn dem Contract einzuberleiben, feines Umtes ju entfeten und er die confiscation der Belffte feiner Guter ju gewarten, wovon nachzulefen ben Setlero de jurament. I. I. cap.

25. num. 83. segq.

S. XVII. Ferner fommen in Diefer Claffe bor Diejenige Sachen, welche einen unziemlichen Wucher betreffen, wenn nemlich ein Glaus biger hohere Zinsen nimmet, als in denen Landes. Wefegen erlaubet ift. Dahero nun finden wir unterschiedliche Straffen, beren einige von dem weltlichen, einige aber von dem geiftlichen Richter folchen Wucherern zu= erkant ju werden pflegen. Die weltliche Straffe ift , daß die Wuches rer unehrlich gemachet werden , l. 20. C. ex quib. cauf, infam, irrog. ine gleichen, daß fie den vierdten Theil des ausgeliehenen Capitals verliehren, davon die Helfte des Wucherers, die andere Helfte aber des Schuldners ordentliche Obrigkeit bekommet, wann diese unter verschiedenen Obrigkeiten fich befinden; wann hingegen der Wucherer und der Schuldner unter einem Gerichtes-Zwange fich befinden, fo nimmt auch diese Obrigkeit ben beregten vierdten Theil allein ju fich. Rec. Imp. de Ao. 1577. tit. 17. S. 8. In Sachsen wird Das gange Capital confisciret. Carpzov, prax, crim, qu. 92. num. 28. fegg. Die geiftliche Straffe ift, daß man einen Wus cherer nicht zum Abendmahl laffet, ihm auch fein ehrliches Begrabnif verstattet, c. 2. de usur. in 6. Allein ich habe bereits in ber introduction ad Pandectas tit. de usuris S. 8. erinnert, baß Diefe Straffen mehr in Der theorie, als in der praxi bestehen. Ich meines Theits weiß noch fein Erems vel, daß einem Wucherer die Absolution, Die Parentation, Die Leichen- Pres Digt, oder das ehrliche Begrabnif fen verfaget worden. Gin guter Beicht= Pfennig und ein Legatum ift nicht zu verachten. Es ift ohne bem noch immer die Frage : ob denn auch Diefer, oder jener, eben unter Dergleichen gotte lofe QBucherer gezehlet werden konne? Es mangelt niemalen an Entschuls digungen, und man muß überdem jederzeit nach der Liebe bas befte hoffen.

Inswischen gehen viele Römische Lehrer so weit, daß sie die cognition über das angeführte Laster einig und allein dem geistlichen Richter zueignen, wos von nachzulesen ben Julio Claro in pract. crim. quæst. 37. num. 2. Es ist aber dieses nicht zu dulden, und ben denen Evangelischen wendet man sich in solchen Sachen, wann sie ja zur Klage kommen solten, gar selten an die Consistoria, sondern es wird alles ben der weltlichen Obrigkeit ausgemachet, vor welche es ohnedem eigentlich gehöret. Berbess. Magd. Proc. Ordn. c. 1. §. 20. ibi: unerachtet in denen Pabstlichen Rechten ein andes

res verfeben.

6. XIIX. Dit benen Begrabniß-Sachen hates Diefe Bewandnif. Wenn gefraget wird: ob ein Corper auf dem Gottes-Acker (Rirchhofe) au begraben, oder ob er nicht vielmehr auf dem Schindelinger, oder unter dem Galgen von dem Bencker eingescharret werden folle ? fo gehoret Die Untersuchung und Entscheidung der Frage vor die weltliche Obrigkeit. Eben fo verhalt fiche auch, wann iemand für einen andern die nothige Bee grabnif. Roften vorgeschoffen bat, und felbige von des Berftorbenen bintere laffenen Erben wieder fordert. Wenn hingegen Zweiffel vorfallt,ob nicht in einem oder andern Kall Die Ceremonien zu maßigen, wie in Unsehen de rerienigen zu geschehen pfleget, welche sich aus Melancholie ums Leben gebracht haben, 1. E. daß fie nur mit dem halben Gelaut und der halben Schule begraben werben, item, wenn Unfrage geschiehet, ob eine Leiche Predigt zu verstatten, oder nicht? so gehöret Die Sache vor das Consisto. rium, B. Stryk in uf. modern, ff. tit. de religiof, § 5. Carpzov, Jurisp. Confift, I. 2. Def. 378. wiewohl nicht zu laugnen, Daf Die Confiftoria ihnen auch zuweilen in dem Kall die cognition anmassen, wann die Frage vorkommt, ob nicht der Corper an einem unehrlichen Ort zu begraben? Wie aus benen von dem Ober-Consistorio ju Dreften abgelaffenen und ben Carpzovio d. l. 2. def. 377. in fin. befindlichen Berordnungen zu ersehen. Wenn wegen derer Begrabniffen felber Streit entstehet, pfleget Die Gas the auch mehrentheils ben benen Confistoriis angebracht zu werden, wann nemlich die Frage de jure ift, wem das Begrabnis jugebore? Wenn bins gegen nur über der possession gestritten wird, so fan der weltliche Richter die Sache entscheiden. Schrader de cauf, for, ecclef, c. I, tit, 8. S. 2. Berbeff. Magdeb. Proc. Dron. c. 1. S. 22.

s. XIX. Gleichwie die Rivchen-Gebäude an sich selbst unter die juzisdiction des Consistorii gehören, als hat es mit denen Pfarrhäusern, Schuls

Schulhäusern, Rüsterhäusern, und Gottes-Aeckern gleiche Bewandniß. Es entspringet aber daben die Frage, wenn in Kirchen, in Pfarr und
dergleichen Hausern, ingleichen auf Kirchhösen, oder Gottes-Aeckern, von
iemanden, der nicht geistliches Standes ist, ein Berbrechen begangen wird,
ob auch dem Consistorio wegen eines dergleichen Berbrechens die cognition zustehe? Ein von dieser Frage handelndes und von der Juristen-Facultät in Franckfurt ertheiltes Responsum findet man ben Strykio in us,
modern, st, tie, de jurisdick, S. 20. in welchem beregte Frage gar recht mit Nein beantwortet wird, angemercket derjenige, welcher an dergleichen Orth
ein Berbrechen begehet, sich auf kein privilegium des Orths (wie zwar
wohl öffters im Pabstthum geschiehet,) berusten kan, weil Er durch sein
Werbrechen sich aller Privilegien verlustig gemacht hat, v. Schurst, Cent, 2.

Conf. 21. Linck. de jur. Episc. c, 12. n, 18.

S. XX. Die Romifch, Catholifche rechnen auch ju denen causis mixtifori fo gar alle Gachen, welche Wittwen, Wayfen, und insgemein alle so genannte personas miserabiles betreffen, v. c. ex parte 15. X. de for. compet. wohin auch die Bedrangte gehoren, Concil. Matiscon, II. can. XV. Schilter. instit. jur. canon, 1, 1, tit. 5, S, 10, welcher Autor auch swar das Concil. Toletan. IV. c. 31. anführet, in welchem aber weiter nichts enthalten ift, als daß die Beiftliche eine Erinnerung thun follen, wann fie feben, daß die Armen gedrücket werden; und wann diefe geiftliche Erinnes rung nicht helffen will, daß fie Die Sache alsbann bem Ronige hinterbrine gen, und benfelben um Befchubung berer Bedrangten anruffen. Es bat indeffen die Erfahrung gelehret, bag unter dem angeführten Bormand Die Geistliche im Pabstehum fast alle Sachen an sich gezogen haben, welches denen Teutschen Reichs Standen schon vormalen Gelegenheit gegeben, fich barüber jum bochften zu beschweren, wie davon unter andern handelt Linck, de jur, episcop, c. 11. num. 33. segg. und folgende Wors te aus bem 6. item fo weltliche Personen 60. Gravaminum Nationis Germanicæ Anno 1522. Noribergæ Oratori Pontificis exhibitorum. fonderlich anzumercken find : So weltliche Perfonen in weltlichen Sachen ben benen geiftlichen Richtern um Ladung ansuchen , und furgeben , Die weltliche Obrigkeit habe ihnen nicht recht helffen wollen, so erkennen Die geistliche Richter denenfelben Ladung und andere Proces, ehe fie zuvor grundlich anzeigen, und beweifen, daß ihnen das Riecht von weltlicher De brigkeit versaget fen. Allein es ift damit zu folcher Zeit wenig ausgeriche

tet worden. Ziegler ad Lancellot, instit, jur, canon, l. z. tit. 1. S. 2. verb. vel miserabilitas personarum, hat gar wol angemercket, daß die Pabste derer Withen und anderer personarum miserabilium Sachen aus einer blossen æmulation bor die geistliche Gerichte gezogen haben. Denn gleiche wie, vermöge des l. un. C. quand, imper, int. pupill, beregten Personen fren stehet, mit Vorbengehung des Richters erster instant sich sofort an den Känser, oder den Landes-Fürsten mit ihren Klagen zu wenden: Allso hat der Pabst nicht geringer sehn wollen, als der Känser, und hat dannenhere solchen Personen fren gelassen, mit Vorbengehung aller weltlichen Geriche

te ben benen Beiftlichen Sulffe gu fuchen.

S. XXI. Was Die heutige praxin anlanget, fo berftattet man auch ben denen Catholischen in Teutschland benen geiftlichen Richtern nicht gerne, daß fie fo gar weit um fich greiffen , fiehe Zieglern loc. cit. verb. at vero id extra territorium Pontificis impune contemnitur. Foller, ad Marantam & alii apud Schrader, de cauf. for, eoclef, c, I, tit, 10. §. 2, lit. B. in not. Betreffend die Evangelische Lande, fo feget zwar Linck, de jur. Episcop, c. 12, num. 21, und bor ihm bereits Brunnem. de jur, eccles. l. r. c. 6. membr. 7. daß die Borforge vor arme und bedrängte, auch verlaffene Perfonen, dem Predigt-Umt juftehe; allein hieraus folget feine jurisdictio, wie folches deutlich ju feben aus dem von Brunnemanno loc, cit, S.6. angeführten Drth Der Marcfifchen Confiftorial - Orde nung de Anno 1573, tit. 10. Und Daneben follen fie (Die Pfarrer,) mit Sleiffe Achtung geben , wie Die armen Leuthe , bende in Saufern und Hofpitalen, mit Speife, Trancf, Balbieren und anderer Wartung berforget werden : und ba fie ben jenem in deme Mangel fpuhren wurs ben, follen fie foldes dem Rathe auch den Borftehern ber Sofpitaler und gemeinen Raften, auf den Dorffern aber den Junckern, Schulten, Rirch. Batern, und gemeinen Bauren vermelden, ihnen gebuhrliche Gulffe und Rath verschaffen. Zudeme findet man viel redliche Leute und Sauf-Armen , Die ihre Rothdurfft in folden Krandheiten und Gebrechen nies mande flagen durffen, und doch groffen Mangel leiden, follen Deromes gen die Pfarrer die reichen und wohlhabenden Leute ansprechen, und chrifte lich bermahnen, daß fie folchen Armen an Weld, Speife, und fonften bebulfflich und troftlich fenn, weil dif eben das Wercf; daben man die Chris ften am meiften erkennet, ift; auch das Bolck auf der Cangel erinnern, daß sie den armen Leuten , in Kranckheit und fonft, gerne Bulffe thun, und

und Dargu williglich in den gemeinen Raften einlegen, Darauf Die Pfarrer Dann mit Rleiffe feben follen, daß foldes unter Die Armen , nicht nach Gunft, fondern nach eines ieden Nothburfft ausgetheilet, daß auch fonft mit ber Rirchen , und bes Raftens Gintommen nicht eigener Rut gefuchet, fondern zu Beforderung und Unterhaltung der Rirchen Diener und Gebaube gewandt werde. Ben benen Evangelischen haben fich alfe wol die Confiftoria in bergleichen Sachen nicht zu mifchen. Dennes gebrauchen entweder die Wittmen, Wanfen, und andere persona miserabiles thres fonderbahren Rechts aus dem vorbin angeführten I. un. C. quand, Imper. int, pupill, und flagen fofort ben bem Furften felbft, oder ben bem boche ften Bericht, welches die Perfon des Rurften vorftellet; oder aber fie bes geben fich folches ihres Rechts, und ftellen die Rlage ben Dem Richter erfter inftant an. In bem erften Fall wird ber Fürft, oder bie Landese Regierung wol schwerlich zugeben, daß das Confittorium sich der Sache anmaffe, und in die Jurisdiction eingreiffe; in dem andern Fall hingegen stehet Denen personis miserabilibus fren, sich an den Ober Richter zu wenden, und fich über den Richter erfter inftant ju beschweren , wann Diefer nicht unparthenische Justiz administriren will , in welchem Fall Der weltliche Oberrichter fcon babin feben wird, Damit niemanden einiges Une recht wiederfahre. Eben fo verhalt fiche auch, wann fonften der weltlis che Unter - Richter auch in Unsehen solcher Personen, welche nicht miserabiles find, in Administrirung Der Justiz faumig ift, Da hingegen Die Ros mifche Catholifche auch in Diefem Rall dem geiftlichen Richter die Unterfus chung und Entscheidung der Sachen beplegen , fiehe Schradern de cauf. for, eccles, c. I. tit. 10. S. 3.

S. XXII. Wir fommen nun zu benen Verbrechen, welche von weltlichen Personen begangen werden, und doch nichts destoweniger vor Die geiftliche Berichte gehören. Diese werden gleichfalls in zwo Claffen getheilet. Ginige gehoren vor die geiftliche Berichte gant allein, einige bins gegen find wiederum mixti fori, basift, fie tonnen von benden, dem geiftlie den und auch dem weltlichen Richter, mit Straffe beleget werden.

S. XXIII. Bu der erften Urt gehöret anfänglich die Regerey, wenn iemand angeklaget wird, daß er von einem Grund-Articel ber Chriftlis chen Religion abtrete, wiewol annoch ein groffer Streit unter benen Theologen ift, wie viel folcher Grund-Articfel fenn, und ob diefer ober jes ner zu bemeldeten Artickeln gerechnet werden folle, oder nicht, babero Denn 1. 8.

1. E. Die Pabstler vielmehr und andere Glaubens . und Grund - Articel haben, als die Evangelische, und alfo auch ben ihnen die Regermacheren vielmehr im Gebrauch ift, als ben andern Religionen, wiewol es auch ben Diefen Daran nicht gantlich ermangelt. Ordentlicher Weife gehoret nach bem Pabstlichen Recht einem ieden Bischoff in seiner Dicces Das Recht wider die Reger gu inquiriren , und fie gu bestraffen , und wenn ein Berücht entstehet , daß fich in folcher Dioces Reger aufhalten , fo ift er vers bunden, ein oder zweymal Diefelbe gu durchreifen, und an dem verdachtis gen Orteinige, ja auch nach Belegenheit alle Ginwohner mit einem Ende ju belegen, und fie ju befragen, ob ihnen nicht bewuft, daß fich dafelbft Reper aufhalten , oder heimliche Busammenkunffte angestellet werben , c. excommunicamus. 13. S. 7. X. de hæretic, wenn nun ein Bifchoff hierins nen faumigift, wird er feines Umts entfeget d. c. 13. S. 8. Aufferordents licher Weise bestellet überdem ber Pabst zuweilen gemiffe Inquisitores hæreticæ pravitatis , ju dem Ende , daß fie entweder nebft benen Bis schöffen jugleich, oder vor fich befonders die Reger verfolgen und ausrotten follen, c. per hoc 17. de hæret in 6. Diese Inquisitores fonnen ingwie fchen wider die Bischoffe felbst nicht inquiriren, wofern ihnen folches von Dem Pabft nicht insonderheit und ausdrucklich aufgetragen worden : wann nun folches nicht geschehen, Die Inquisitores aber bennoch erfahren, bag ein Bifchoff in eine Regeren verfallen fen, fo muffen fie es ben bem Pabitlis chen Stuhl gu Rom anmelben, c. 16. de hæret, in 6. 3m übrigen wird bey denen Proceffen wider die Reger gang fummarifch, wie fie es nennen, verfahren, man laffet feine Advocaten ju, hingegen fan ein jeder Zeuge fenn, wann er auch fonften gleich im Rirchen-Bann mare, wie folches nebit Denen auf Die Regeren gefegten Straffen aus dem Pabstlichen Recht weite laufftig angeführet bat Corvinus in jur. Canon. 1. 4. tit. 7. S 9. fegg. Auf gleiche Weife gehoret auch vor bem geiftlichen Richter Die Inquifition wider die Schismaticos, welche nicht in einem Grund , Articfel, fondern nur in Reben-Fragen von ber orthodoxen Religion abweichen , nicht meniger wider Die Apostatas, welche Die Christliche Religion gant und gar verlaugnen , und jum Gurchen oder Bendenthum, oder auch ju denen Juden fallen, bavon befagter Corvinus d. 1. 4. tit, 8. & 9. hans Delt.

S. XXIV. Wenn ben denen Evangelischen jemand wegen Reheren beschuldiget wird, so ziehet man die Sache auch vor die Consistoria, bes

richtet fie aber insgemein auch zugleich an den Landes-Rürften. gen aber haben Chriftliche und berühmte Politici vorlangft fchon gewiesen, baffes benen Grund-Saten ber Chriftlichen Evangelischen Religion nicht gemäß fen, benen Rebern ein ehrliches Begrabnif zu verweigern, oder fie fonst mit einiger weltlichen Straffe zu belegen, alldieweil der Glaube, fo fern er ein Werch des Verstandes ift, benen Geseben nicht unterworffen, Die Regeren aber in einem Jrrthum des Werstandes, nicht aber in dem Willen bestehet, folglich selbige für kein Verbrechen gehalten noch bestrafe fet merben fan , Conring, de Majestatis civilis autoritate & officio circa facra th. 116. 117. allmo er unter andern ben schonen Gpruch Des Apostels 2 Corinth. 10. v. 4. & 5. anführet : Die Waffen unfer Ritters Schaffe find nicht fleischlich, fondern machtig vor BOtt, zu verstoren die Bebestungen, damit wir verstoren die Unschlage und alle Sobe, Die fich ere hebet wider das Erkantniß GOttes , und nehmen gefangen alle Bernunfft unter bem Gehorfam Chrifti. Man muß Dannenhero Diejenige, welche man für Reger halt, mit Liebe und Sanfftmuth, auch trifftigen Grunden aus dem Worte GOttes, wiederum auf den Weg der 2Babr. heit zu bringen suchen, wenn aber nichts helffen will, die Sache Gott befehlen , siehe Zieglern ad Lancellott. 1. 4. tit. 4. S. 3. verb. in hæresi autem deprehenfi. Golte iedoch endlich ein Rurft in der Mennung fteben, daß es für seine Unterthanen beffer senn mochte, wenn der Reger nicht im Lande bliebe, fo fan er ihm wol auflegen, daß er fich aus dem Lande megmadje, nur muß es feine Straffe und Landes , Berweifung feun , wie amar Carpzov. prax. crim. qu. 44. num. 31. bafur halt, fondern eine bloffe emigration und alfo ohne Rachtheil des ehrlichen Ramens, welches weits laufftiger ausgeführet hat der Dr. Web. Rath Thomasius in dem Riecht Eve angelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten beym XVIII. und X Xten Gas. Esift dannenhere zu bedauren , daß noch viele , fo wol von unfern Theologis, als Juriften, Die Pabftliche Eprannen bon Beftraffung Der Reber nicht deutlich genug erkennen, und ob fie wol die Zobes. Strafe fen nicht billigen, nichts bestoweniger doch andere Straffen, als Landes Bermeifung und bergleichen, gulaffen.

S. XXV. Bu Diefer erften Claffe (fiche S. XXII.) gehöret auch Die Simonie, oder Erkauffung geiftlicher Memter, als welches Lafter Die Canoniften für Die groff fte Reberen halten, und alle andere Berbrechen in ber Begenhaltung gegen Diefes für geringe schagen, fiehe Stryk, ad jus

eccles. Brunnem. 1. 2. c. 18. S. 5. verb. voluntas emendi. 3m Pabstlichen Recht wird es begangen per munus à lingva, wenn man gute Worte gie bet, und durch bloffe Gunft den Dienft erhalt : per manus à manu, wenn man wircflich Geld giebet, und, wie man gu reden pfleget, mit der frummen Sand fommet ; ferner per munus ab obsequio, wenn man für die Beforderung andere Dienste wiederum leiftet, Corvin, jur, Canon, 1, 3. tit 2 S. 6. M. Johann Block aber in seinem untergehenden Eutherthum in ihren meiften Predigern erzehlet Diefe Drey Urten: Bettel = Vocationes, Geld-Vocationes, Weiber-Vocationes, Dn. Thomas, in not, ad Monzamb. c. 3. S. 6. lit. a. Bon benen übrigen Urten Der Simonie, welche fonften erzehlet zu werden pflegen, wollen wir anieho nicht handeln, weil es nicht eigentlich zu unserm 3meck gehöret, fiehe indeffen Schradern in trad. de cauf, for, ecclef, c. 1. tit. II. §. 9. & 10. Stryk, in not, ad Brunnem, jus eccles, l. 2, c. 18. S. 8. verb. pro dispensatione pecunia, it. ad S. 9. und Brunnem, felbft in besagtem tractat 1, 2 c. 18. S. 6. fqq. 2Bann ben benen Evangelischen Gachen vorkommen, daß mit Bestellung berer Prediger nicht rechtmäßig verfahren worden, fo gehören folche Sachen auffer Zweif. fel auch vor die Confittoria.

S. XXVI. So viel von denen zu der ersten Classe gehörigen Berbreschen, siehe oben S. XXII. Zu der andern Classe gehöret verbotener Wucher, wovon aber bereits oben S. XVII. gehandelt worden. Ferner rechnen die Pabstische hieher Gottes-Lästerung, Misbrauch der S. Schrist, Meinerd, Zauberer, Wahrsager-Künste, Befragung kluger Männer und Frauen, Kirchen-Raub, das Laster der zwiefachen Ehe, Schrader loc, cit. S. 12 seqq. Brunnem. d. l. 2. c. 18. Allein, ben denen Evangelischen ist bekand, daß dergleichen Berbrechen von der ordentlichen weltlichen Obrigkeit bestraffet werden, und also vor die Consistoria nicht gehören. Von Ehe=und Schwängerungs-Sachen siehe oben S. V. & VI. und in diesen Fällen, nicht weniger, wann sich Braut und Bräutigam vor der Zochzeit zusammen gefunden haben, di-

airen die Confiltoria die Rirchen-Buffe.

S. XXVII. Ehe wir weiter fortgehen, wollen wir noch diese Frage berühren, wie es zu halten: wenn zwischen dem Zürsten und dessen Gemahlin selbstein Streit entstehet, und sie von einander geschieden seyn wollen, ben welchem Nichter nemlich die Klage angebracht werden könne? Ich habe diese Materie bereits A. 1702, in einer auf der hiesigen

Universität gehaltenen Disputation de judice in causis Principum protestantium matrimonialibus meitlaufftig abgehandelt, baraus ich nur Die Saupt Gage fürglich anbero fegen will. Das Rauferliche Cam= mer-Gericht fan in Diefem Rall nicht Richters. Stelle vertreten, weil Dies ienige, welche anfänglich folch Gericht angeordnet haben, insgefamt bet Romifch Catholifchen Religion zugethan gewefen, und fie alfo dem Came mer-Bericht Die Dacht, in Che- Sachen zu urtheilen und zu erfennen, nicht mitgetheilet haben, weil diefelbe als geiftliche Sachen angefeben wurden. Nachhero find zwar auch ber Evangelischen Religion zugethane Affeffores bestellet, allein es ift boch deshalb in Unfehen derer Che- Gachen feine Menderung gemachet worden , Schweder introduct. in jus publ. part. Spec. fect. 2. c. 17. §. 31. cit. Disput. S. 22. Weil Dann nun Die Ches Gachen bor das Cammer- Gericht nicht gehoren, fo tonnen felbige auch bor benen Mustragen nicht erörtert werden , weil Diese gleichfalls nur in eben denens jenigen Sachen ju cognosciren haben, welche hernach vermittelft der appellation an mehrermeldetes Cammer - Bericht gebracht werden fonnen, dich. difp § 18. 19. Ferner fan auch der Rapfer felbft nicht in Che-Gas chen Richters-Stelle bertreren, fo lange er nach benen Grunden feiner Religion die Che fur etwas geiftliches und fur ein Gacrament halt, und weil nun der Beichs-Boff Rath von Ranferlicher Majeftat dependiret, fo fan er feine mehrere Gewalt haben, ale Der Rayfer felbft, dich. Difput. §. 24. fegg.

§. XXIIX. Ginige, welche Das bishero angeführte mohl eingefes ben, haben benen Evangelischen Reichs. Fürsten Diesen Borfchlag gethan, fie mochten unter fich ein allgemeines Confistorium aufrichten , fols ches fowol mit Politicis, als auch Theologis besethen, und Demfelben die Ent= Scheidung derer in Che-Sachen unter ihnen bortommenden Streitigkeiten überlaffen, wohin sonderlich Linckii und Schwederi Meynung gehet, cit. Disput, S. 37. seqq. Heydenus Borromeus Riccruntus in not, ad Schüzii Manuale pacificum (welchen Riccruntum Thulemarius in Respons, jur. de appellat, in caus, ecclesiast, addit, VI. für Hieronymum Brücknerum , Der Autor Anti- Vindiciarum Hildefienfium p. 116 aber in fin, fur den Beren Eyben halt,) ift baben ber Meynung, es fonte bergleichen Confistorium auf Diefe 2Beife gar leicht bestellet werden, wann man Die Macht,in Che-Sachen unter Evangelischen Fürstlichen Derfonen gu er-Bennen, Denen ben dem Ranferlichen Reichs-Doff- Rath und Cammer- Ge richt albereit befindlichen Evangelischen Rathen und Affelforibus, auftrus M 2

ge, daß sie mit Ausschliessung derer Catholischen alles allein expedicten. Sollen aber diese deshalb, weil sie etwa sonst mit andern Berrichtungen gnugsam beladen, dem Wercknicht allein vorstehen können, so dürste man nur nach Riccrunti Mennung besagten Neichs Hosse Näthen und Astessoribus annoch einige Evangelische extraordinarios an die Seite sehen, welche ihnen die ben Entscheidung derer Shes Sachen mit unterlauffende Besschwerlichkeit erleichtern könten. Allein ich habe in der angezogenen Disputation bereits gewiesen, daß dieser von einem allgemeinen Evangelischen Consistorio auf die Bahn gebrachte Vorschlag so vielen Schwierigkeiten unterworssen seh daß man menschlichen Ansehen nach nicht vermuchen könne, daß er iemalen ins Werck gerichtet werden solte.

S. XXIX. Was meine Mennung von dieser Sachen betrifft, so has be ich selbige cit. Disput, S. 47. segg, eröffnet. Man muß zweene Falle behutsam von einander entscheiden. Der erste ist, wenn der Zürst eine von seinen Unterthanen zur Gemahlin erkieset, der andere aber, wann er sich mit einer gleichfalls Zürstlichen Person vermählet.

Wir wollen von einem ieden Fall absonderlich handeln.

5. XXX. In dem erften Fall, wann ein Fürst eine von feinen Unterthanen gur Gemablin ihm erkohren, ift er felbst ein Richter in feiner eiges nen Sache, benn er hat fonft in der Welt keinen Richter über fich, feine Gemahlin hingegen kommet dadurch von dem Bande der Unterthaniakeit nicht log, ob fie gleich von ihm in die eheliche Gefellschafft auf und angenommen worden. Diese meine Mennung gefallt D.Schradern in tract, de cauf, for, ecclef. c. 1, tit, 1, S. 3, lit, f. in not, gar nicht, fondern er balt fie für gefährlich, weil, wie er faget, Die Sigenliebe, fo ieden Menschen anges bohren, kaum gulaffet, daß iemand in eigenen Sachen unparthenisch urtheilen folte. Allein, es hatte diesen Zweiffel schon vormals, und eheich meine Disputation schrieb, D. Bardili auch gemachet, worauf aber bereits in befagter Disputation §. 49. jur Gnuge geantwortet worben. Schrader die daselbst angeführte Grunde angegriffen und fie ju miderles gen gefuchet, fo wolte ich aniego wiederum darauf antworten, da er aber fole thes nicht gethan, fo ift es ja damit wol nicht ausgerichtet, daß man nur nach Befallen eine Mennung fo fchlechterdings für gefährlich ausgiebet. Er will Imar dem Reichs Soff-Rath die Macht beylegen, in denen Che Cachen derer Evangelischen Richters Stelle zu vertreten ; allein weil er gleichfalls meine Grunde nicht widerlegen fonnen, fo fan ich auch feiner Meynung noch

nicht Benfall geben. Im übrigen habe ich bereits in der Disputation s. 36. angelühret, daß ein Kurst, wenn er Klägers Stelle vertritt, wohl und löblich handele, (ob er gleich nicht daran verbunden ist,) wann er die Sache seinem Consistorio übergiebet, auch zugleich, allen Berdacht des sto besser zu vermeiden, denen Bensistern des Consistorii diesenige Pflicht erlässet, womit sie ihm zugethansind: oder, dasern er an des Beklagten Stelle stehet, wann er die Entscheidung der Sachen entweder seinem eiges nen, oder, welches noch besser ist, einem auswartigen unparthenischen Con-

fistorium überläffet.

S. XXXI. In dem andern Fall, wann der Fürst sich mit einer gleichfalls Fürstlichen Person vermählet, so ist gar kein Nichter verhanden, und es kan auch der Fürst selbst nicht die Stelle eines Nichters vertreten. Es kommet dannenhero bloß auf eines ieden Gewissen an, und wann also einer von solchen Fürstlichen Shegatten in seinem Gewissen versichert ist, daß er eine rechtmäßige Ursach habe, so kan er sich von dem andern sondern, und ist deshalb in der Welt niemanden, wol aber Gott, dem Könige aller Könige, und Hern aller Herren, dermahleins Red und Antwort zu geben verstunden. Inzwischen ist es abermal wohl und löblich gehandelt, wann auch in diesem Fall bende Theile entweder auf ein Evangelisches Consistorium, oder eine Juriken-Facultät, oder sonst auf andere Schieds-Nichter compromittiren und denenselben die Entscheidung der Sachen überlassen. Allein dieses kömmet auf der Partheyen Belieben an, und können sie dazu nicht gezwungen werden, v. Disp. cie. S. 50. 61. seqq.

gierende Fürsten an, sondern es lasset sich auf gleiche Weise auch auf appanagirte Zerren appliciren, alldieweil diese des regierenden Herren Untersthanen nicht werden, und folglich vor dessen Consistoriis wider ihren Wilsten nicht belanget werden können. Gleiche Bewandniß hat es mit denen Zürstlichen Kindern, welche zwar Hoffnung haben, nach derer Fürstlischen Sitern Tode zum Regiment zu kommen, noch zur Zeit aber solches Resgiment nicht führen, sondern annoch in der väterlichen Familie sind, wos von in der offt angezogenen Disputation S. 63. und 64. ebenfalls bereits ges

handelt worden.

S. XXXIII. Was sonst insonderheit das Ober-Consistorium zu Dresten betrifft, so sind die vor dasselbe gehörige Sachen in der Chur-Sachsischen Kirchen-Ordnung rubr, was Sachen vor dieses Consisto-

rium gehören und daselbst angebracht werden sollen, folgender gestalt determiniret:

Damit dieses Consistorium mit unser Regierung nicht vermischet werde, oder weiter greiffe, denn sein Befehlich und Amt ausweiset, sondern bende in vorfallenden Sachen einander die Hand bieten, und in allen ziems lichen Dingen getreulich helffen, sollen alleine nachfolgende Sachen ben diesem unsern Consistorio angebracht und entschieden, auch da an execution ihrer decreten und Urtheil Mangel vorsiele, ihnen von unsern Rathen und Regierung nothdurftige Befehlich mitgetheilet, und über ihnen in allen ziemlichen rechtmäßigen Dingen gehalten werden.

Bas die reine Lehr gottliches Worts, rechten Gebrauch der Beil. Sacramenten, Christliche Ceremonien, und alles das belanget, was unfe-

rer Rirchen. Ordnung anhanget, und deren einverleibet ift.

Was der Superintendenten, Derfelben Adjunden, Pfarrern, Rirchens

und Schul-Diener Umt und Berrichtung halb geklaget wird.

Alles was von Lehrern und Zuhörern ärgerlich, wider die Gebot GOtstes der ersten Taffel gesundiget wird, als da sind, Abgötteren, Reheren, Zausberen, Weisfagen, Zeichensdeuten, Gegenssprechen, Gottesskästerung, Entsheiligung des Sabbaths, Verachtung des Worts, der heiligen Sacrasmenten und desselben Diener, und was dergleichen mehr wider diese Gebot gesündiget werden mag.

Bas auch wider die andere Saffel der gottlichen Gebot gefündiget

wird, foll auch mit bescheidener Dag, wie folget, bahin gehoren :

Memlich, wenn ein Superintendens, oder Pfarrer befinden und in der Visitation, oder auch, da es den Borzug nicht leiden könte, sonsten einbringen würde, daß öffentliche unläugbare Sünden und Laster, Shebruch, Hureren, Unzucht, Berlehung an Leibund Leben, Trunckenheit, verbotene Spiel, Diebstahl, Wucher und unbillige Contract, Lügen, und was dergleichen mehr wider Gottes Wort und Gebot, mit Aergernis der Kirchen begangen, und über gebührliches Erinnern von der weltlichen iedes Orts Obrinkeit nicht gestraft wird.

Particular-Schulen, und was vermoge der Ordnung demfelben ans

hanget.

Unfere bren Gurften-Schulen.

Unsere Stipendiaten, die ben beyden unsern Universitäten erhalten werben.

MBas

Was von bender Universitäten Visitatorn in Consistorial-Sachen anhero gelanget und berichtet wird.

Auffehen auf die andern bende Confistoria.

Rechnungen der Universitäten und Fürsten-Schulen. Rechnungen der Stipendien zu Leipzig und Wittenberg.

Alle Che-Sachen, so vormals in das Meißnische Consistorium ges boret haben, und allda verrichtet worden sennd.

Ausschreiben und Anordnung der Vilitation, die Des Jahrs zwen-

mal follen gehalten werden.

Musschreiben und Berrichtung bes Synodi.

Abfertigung der darauf gefallenen Decreten und Execution berfelsben.

Kirchen-und Hospital-Rechnungen, und was daben nothwendig ansoder abzuschaffen senn will.

Bermaltung Des angeordneten Rirchen Raftens, Deffelben Rech-

nung, Ausgabe und Ginnahme.

Nachdem aber diese Sache durch unsere Consistorien alleine nicht ganhlich verrichtet werden können, sondern in etlichen unser Regierung, in etlichen aber auch unsere Rentheren ersucht werden, und die hülffliche Sand bieten muß, als wird hernach zu vernehmen senn, wie weit sich iedes Theil seines Umts zu gebrauchen haben, und kein Theil dem andern Eingriff thun solle.

S. XXXIV. Wegen Derer benben Confistorien ju Leipzig und Wit-

tenberg ift folgender maffen disponiret:

Damit guter und gebührlicher Unterscheid zwischen ben weltlichen und Kirchen-Gerichten gehalten, und dieselbigen nicht mit einander vermisschet werden, sollen nicht allerlen, sondern allein die Sachen, und mit solcher Maß in das Consistorium angenommen, gehandelt und verrichtet werden, wie hernach folget:

Erstlich alle Che-Sachen, wie sie Nahmen haben, welche durch die Superintendenien und iedes Orts Obrigkeit, auf die ihnen zugestellete

Ordnung, nicht konnen verrichtet und verglichen werden.

Alle ärgerliche Sünde und Laster an den Lehrern und Zuhörern, wider die erste und andere Tasel der Gebot Gottes, allein so viel die gradus admonitionum und nicht die weltliche Straffe belanget, wie solches in den Synodis verordnet worden.

2111e

Alle Sachen, die Pfarrer, Kirchensund Schuls Diener, Vocation, Amt, Dienst, Leben, Wandel, Translation, Dimission, Suspension, Handlung und Berbrechung, belangend, auf Maß, wie ben den Synodis verzeichnet.

Alle Sachen, fo der Rirchen, Schulen, Sofpitalen und gemeiner Rasften-Guter, Lehen, Einkommen, Rugung, Gebaud und Befferung, dagu

Der Rirchen Diener Befoldung betreffend.

Der Rufter oder anderer Meuteren, oder unordentliche, ungebührliche

Sachen, wider die Pfarrer und Rirchen-Diener.

Und in Summa, was in dem Kirchen. Regiment gute Anordnung und Verbefferung erfordert, so soll alles auf die gegebene Maßin den Con-

aftoriis verrichtet werden.

S. XXXV. In der Pommerischen Kirchen Drdnung findet sich nach Mevii Ansühren part. 3. Decis. 257. num. 6. in not. folgende Disposition sub rubrica: Verteckenüß, wat Saken vor de Consistoria över derjenizen, so van den Hofgerichten dahin remittiret werden, gehörig sind.

Alle ftrietige Gaten in ber Lehre unde van Ceremonien in der Rerten,

Inholt ber Rercten Drbnunge.

Thom andern, alle Gadeslesteringe, Blasphemien, Toverenen, spotts liche Reden wedder GOtt und de hillige Schrifft, wenn die Overtcheit up Erinneringe des Consistorii, welcker in alleweg Verhör gar schall, sumig iß, ware averst wedder den Deeder Lievesstraffe, edder Verwiesinge des Landes tho erkennen, scholen de Consistorialen solches an de ordentiske weltliche Overichtheit gelangen, welcke ferner wat recht ungesumbt veords nen werd.

Thom drudden, van disciplin unde der Pfarrherren, Predigern, Scholen-unde Kercken-Denern, item Erringe unde Hadersaken under densulven, iedoch utherhalven dersenigen, so criminal tho achten, in holts der Kercken-Ordnunge, item, wo sick iemand ohne ordentlichen Berop, Ordination unde Examen Kercken-oder Schol-Uemter understünde, und wat suß vermöge der Kercken-Ordninge vor dat Consistorium gehört.

Thom veerden, dee Gefaken unde wat denn mit Berloffnissen, gradibus, divortiis, unde suß anhangig iß, derglicken Gebrock, uneelicke Beewaninge, Schwekinge, Blotschanden, Copter, Copterinnen, so ferne

dee Deverichheit over Erinneringe des Confistorit nicht straffen wurde, jedoch dat dee ordentlike Straffe an Lieff, Lebend, Gut, edder Landess Berwiesinge der ordentliken weltliken Deverichheit gelaten werde. Itom, alle Tumult, wedderropent unde percurbation des gottliken Umtes in der Kercken, effte up Kerckhoffen, moetwillig verschuldent, der Kercken unde Derglicken Saken. Item, Legaten unde wat tho Göttliken unde milden Saken vermaket iß, dat solckes in esse erholden, und in keene affgodtische Misbrücke, ungeachtet, dat idt dee Verstorvene dergestalt verordnete, gesstadtet, edder angelecht, sünder in Christisken gottseligen Gebruck mit Vorweten der Erven verwandelt werde.

S. XXXVI. D. Weber in seinem Tractat de jure Consistoriorum e. 27. hat alle vor die Consistoria gehörige Sachen zum Nugen der Ramwosophorum, wie er redet, in folgender lateinischen Tabelle vorstellen

wollen:

ris.

Causæ ad forum Consistorii pertinentes vel sunt spirituales, vel des pendentes.

Spirituales vel funt principales, vel subdelegata.

Principales vel concernunt Cultum Divinum, vel administros

Concernentium cultum divinum, quædam substantialis est, quædam accidentales sunt,

Substantialis est, Relligio: quæ vel pacata est, vel impugnata,

Impugnata, vel à Domesticis, vel ab Hareticis.

Domestici agitant Controversias Fidei: Hæretici sunt cohibendi,

Accidentales sunt Ceremonia, quæ conservandæ.

Quæ administros concernunt, vel sunt facientes vel resicientes,

Facientium, alia est antecedens, alia consequens.

Antecedens est Vocatio: Consequens Ordinatio.

Reficientium, aliqua generalis est, aliqua specialis.

Generalis est Inspectio Parochorum.

Specialis, vel est jubens (præbere salaria) vel probibens, (excessus Clericorum.)

Subdelegatarum, una attinet ipsum corpus, altera regimen corpo-

Corpus ipsum attinens, est inspectio scholarum.

Regimen corporis, vel attendendum eft, vel providendum.

At-

Attendendum est, quoad vitam Magistrorum in scholis: providendum Salario.

Dependentes, vel sunt pure tales, vel mixte.

Quæ pure dependent, vel contingunt circa Relligionem, vel apud personas Relligiosas.

Quæ contingunt circa Relligionem, earum altera pertinet ad sub-

fantiam , reliquæ ad accidentia.

Ad substantiam pertinet Reformatio.

Que ad accidentia pertinent, carum altera theoretica, altera practica est.

Theoretica oft Interpretamentum Constitutionum.

· Practica , Immutatio rituum.

Que apud personas contingunt, harum una publica est, cettere

Publica est Disciplina Ecclesiastica.

Quæ vel est personalis, vel Realis.

Personalis est Excommunicatio.

Realis est Librorum Censura.

Privatæ, sunt actiones contra presbyteres, & mutua illorum litigia, denegatio sepultura &c.

Mixtæ, vel sunt generice, vel specifice.

Specificæ, vel funt Ecclesiastice, vel Politice.

Ecclesiastica, vel funt reales, vel personales.

Reales, sunt Beneficia Ecclesiastica, Jus Patronatus, ararium Ecclesi-

Personales, vel secundum benedictionem sunt, vel maledictionem, Secundum benedictionem sunt pauperes in Nosocomiis.

Secundum maledictionem, sunt superstitiosi & blasphemi.

Politica sunt Caussa Matrimoniales, usure, Juramenta.

Genericæ vel funt innominata, vel nominata,

Nominatæ funt Cafus Conscientie.

Innominatæ, vel funt positivæ, vel privativa.

Privativæ, vel funt Remotionis, vel Remissionis,

Remotionis, funt caussæ Criminales.

Remissionis, sunt causse levicula.

Dieses

rung

Diefes ift D. ABebers Erfindung, fie fect aber fo voll von dunckeln Mortern, daß fie gar feinen Daugen haben fan, Dahero es auch fich der Mis he nicht verlohnet, Diefelbe ins Teutsche zu überfegen. Uberdem werden einige Sachen, als z. E. Das jus reformandi, Das Riecht Die Rirchen-Gefete ju declariren, Die Rirchen- Gebrauche ju verandern, u. f. f. gar unformlich

hieher gezogen.

5. XXXVII. Denn es ift, ehe und bevor wir jum folgenden Capitel fortgeben, nunmehro noch diefes zu mercken, daß man die geiftliche Jurisdiction mit dem jure circa facra nicht vermischen, sondern eines von dem ans dern behutsam entscheiden musse. Denen Consistoriis, welche die geiste liche Jurisdiction exerciren, überlässet man, wie Schilter inftit, jur. can. I. I. tit. f. S. 3. redet, Die privat- und Proces Sachen. Das jus circa. facra bingegen bat ihm der Fürst felbst vorbehalten, und exerciret folches entweder durch ein absonderliches Collegium, fo man den Kirchen-Rath nennet, und dergleichen zu Dregden fich befindet, Dn. Horn. jur. publ. prud, e. 59. S. 9. oder aber dem geheimen Raths-Collegio, welches lettere wol meines Erachtens an denen meiften Orten geschiebet, fiebe Linck, de jur. episc. c. ult. n. 96, segq.

S. XXXIIX. Que Diefem jure eirca facra flieffet nun, bag ein Rurft andern Religions . Bermandten , welche bishero fein offentliches Relis gions-Exercitium gehabt haben, Dergleichen von neuen verstatten konne, welches im Gegentheil in des Confistorii Machten nicht stehet. Ein Confistorium kan weder neue Rirchen - Wesete machen, noch auch die bereits eingeführte, wann fie etwa in einem oder andern Stuck dunckel befunden werden, nach eigenem Gefallen oder Gutduncken declariren: Der Fürst hingegen hat diese Macht. Denn wie er Gesetze in weltlichen Sachen giebet, alfo giebet er fie auch in Rirchen - Sachen , nur daß er fich hute, Damit durch dergleichen Gesetse nicht etwa ein Pabstischer Gewissense

Zwang eingeführet werbe.

6. XXXIX. Alus besagtem jure circa sacra fliesset ferner, daß ein Fürst Macht habe in denen Mittel Dingen (adiaphoris) und Rirchen , Ceremonien eine Henderung zu machen , alldieweil in benen Schrifften Neues Testaments gar feine Ceremonien vorgeschrieben find, welche Materie der herr Geheimte Rath Thomasius in Disp, de jure Principis circa adiaphora bereits grundlich ausgeführet hat. geboret nun wol vornemlich der Exorcismus, wann ben Administri-

N 2

rung ber Beil. Cauffe der Prediger den unreinen Geift befchweret , baß er ausfahren und von dem Rinde weichen folle. Daß Diefes Beschweren aus dem Pabstthum herruhre, folches wird wol niemand in Zweiffel gies hen: daß es aber in der Schrifft gebothen fenn, oder fonft einigen Grund haben folte, folches fan auch niemand mit Grunde Der Bahrheit behaus pren. Es ift an fich eine gar argerliche Gache und hochft zu bedauren, daß fich Leute finden, welche Evangelische Lehrer feyn wollen, und doch nichts destoweniger folche Pabstische Sachen so gar zuweilen mit Unges ftum und anzüglichen Worten zu vertheidigen suchen; nicht weniger ift es zu beklagen, daß, ob gleich viele ben Greuel Diefer Beschwerung wohl erfennen, fie bennoch fich nicht getrauen, bawider ju reden und babin ars beiten ju helffen, daß diefer Sauerteig aus der Evangelischen Rirchen vollig ausgerottet werde. Indeffen hat ein Evangelischer Fürft Die Macht, Diefen Exorcismum völlig abzuschaffen. Gin erbauliches und zur Christ. lichen Rachfolge Dienendes Exempel finden wir davon in der Ao. 1709. publicirren Braunschweigischen Rirchen Dronung, Part, 2. c.9. Da gwar Der gange Zauff-Actus, wie er verrichtet werden foll, beschrieben wird, hingegen bafelbit von dem Exorcismo nichts zu finden , sondern benen Predigern, fo ba tauffen, folgende Unmahnung jum Gebet vorgefchries ben ist:

Daß nun der Segen Jesu Christi auch über gegenwärtiges Kind kommen und bleiben moge; So wollen wir seinethalben GDEE im Himmel anruffen und bitten, Er wolle ja selbst allhier Läuffer senn, und diesem Kindlein seinen Heitigen Geist reichlich mittheilen, der in seinem Herken ans wünde, beträstige und auch erhalte einen festen Glauben und gewisse Zuschicht auf das einige Verdienst ISSU Christi, durch welchen Glauben dis liebe Kindlein iehund moge werden, hernachmals senn und ewiglich bleis ben ein Kind Gdtes und Erbe aller himmlischen Guter, und also endlich erlangen und überkommen die ewige Seligkeit und das ewige Leben. Wols

let berowegen famtlich beten das heilige Bater Unfer ic.

Der glorwürdigste Chursurst zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm, hat auch bereits in einem sub dato den 16. Septembr. Ao. 1664. publicirten Edich wegen des Exorcismi folgende heilsame Berordnung gemaschet:

Alls auch unsere in GOtt ruhende tobliche Borfahren und wir selbst jum öfftern verordnet und andefohlen, daß, wann iemand in seinem Geswissen

wiffen fich beschweret finde, seine Rinder mit dem nur noch in etlichen wenis gen Lutherischen Rirchen üblichen Exorcismo tauffen gu laffen, Die Prediger Schuldig fenn follen, ihnen darunter ju fügen, und die Rinder ohne diefen Bufat allein nach & Brifti Ginfetung gutauffen ; Wir aber vernehmen , daß Dennoch von unterschiedenen Predigern Disfalls fast viel difficultirens ges machet und fernere allgemeine Berordnung erwartet wird : Go wollen wir hiemit abermalen ernstlich anbefohlen haben, daß, wann iemands, er fey Reformirt oder Lutherifch, begehren wird, daß fein Rind ohne Exorcismo getauffet werden moge, Der desfalls angesprochene Prediger ohne Erwars tung ferneren Befehle Die Tauffe alfo verrichten foll.

Diefes Edict ift fo wol in anderen Provingien, als auch infonderheit Sub dato den 25sten Januar, 1713. auf Thro Konigl. Maj. in Preuffen ale lergnadigsten special-Befehl im Berhogthum Magdeburg bon ber Ros niglichen Regierung nochmalen publiciret worden, mit der Undeutung, daß sich ein ieder, den er angehet, darnach gebührend zu achten und vor Schaden und Ungelegenheit zu huten wiffen werde, und ift bannenhero ju hoffen, es werden dadurch viele beschwerete Bewiffen eine Erleichterung ers

langen. S. XL. Es ist dieses Konigliche allergnadigste Edick mahrhafftig fehr weislich eingerichtet, indem der theureste Landes. Bater nicht eben den Exorcismum auf einmal gant und gar aufheben, (welches sonst unvers fandigen Leuten Unlaß geben konnen, fich wegen eines vermennten Gewife fens-Zwanges zu befchweren) fondern nur denenjenigen zu ftatten fommen wollen, welche gar wohl begreiffen, daß folcher Exorcismus ohne Hergerniß vieler rechtschaffenen Leute in denen Evangelischen Rirchen nicht gebrauchet werden fan. Gben bergleichen beilfame Berordnung ift von 3hro Majes ftat in einem andern Edict de Ao. 1698. den 16, Novembr, gemachet wors Den, Daraus wir folgendes hieher fegen wollen :

Als decidiren und verordnen Sie (Ihro damahlige Churfurft. Durcht.) hiemit ernstlich und beständig, daß die privat-Beichte, wie sie bie ber üblich gewesen, für diejenige, fo fich derfelben gebrauchen wollen, nach wie por bleiben und gehalten , auch barunter nichts geandert werden folle. Mur damit gleichwol die Communicanten recht und beweglich gur Ers Bantnif der Gunde, jur aufrichtigen Buffe und jur Befferung Des Lebens angemahnet werden, foll alle Connabend um i. Uhr Nachmittag eine Buß. Sermon in ber Rirchen borm Altar gehalten werden, und fonnen nach Endigung Digung derfelben die Diaconi gewöhnlicher maffen in ihre Beicht-Stuble

geben und Privat-Beichte balten.

Weil es aber wider WDttes Wort, wider die Chriftliche Liebe, und wider Die Gemiffens-Frenheit lauffen wurde, wenn man Diejenige, fo fich einen Gemiffensescrupel über Die Privat-Beichte machen, von Dem Seil. Albendmahl deshalb ferner abhalten wolte, ungeachtet fie fich fonft als ges funde Glieder zu der Evangelifch-Lutherischen Rirchen bekennen; Und benn befandt ift, daß in ungehlich vielen Evangelisch-Lutherischen Rirchen, als nemlich in denen Ronigreichen Schweden und Dennemarct, an vielen Dre ten von Ober-Teutschland, und in allen Lutherischen Rirchen in Solland und Daherum, fein Beicht. Stuht eder Privat-Beichte gu finden, der Gotte felige Lutherus auch felber Die Frenheit, gur Privat-Beichte ju geben, ober nicht, in seinen Schrifften öffentlich ftatuiret bat, wie davon nachtuseben Tom, VII, Altend, fol, 10, b, und fol, 12. b. Als wollen und vererdnen bochftgedachte Seine Churfurftl. Durchl. hiemit ernftlich, daß teinerhins führe aus der Urfache von dem Beil. Nachtmahl abgewiesen werden foll, weil er nicht zum Beicht-Stuhle gangen, befondern daß vielmehr Diefelbe, wann fie fonft keines offenbaren argerlichen Wandels überführet, gleich Denen andern, fo jum Beichtstuhl gangen, admittiret werden follen. See Dock Damit durch Diese Concession nicht etwa roben Leuten, welche aus ans berer Urfache, und entweder ihrer Unwiffenheit, oder bofen Lebens willen fich der Privat-Beichte entziehen wolten, Unlag gegeben werde, das beilige Sacrament ju profaniren, follen alle Diejenige, welche fich des Beichtituble enthalten, die Woche vor dem Sonntage, da fie das Nachtmahl zunehe men gefonnen, ben einen der Prediger fich erft anmelden, damit derfelbe fein Umt Darunter beobachte.

Mit anderen adiaphoris hat es eben solche Bewandniß, und ist also nicht nothig, davon vorieko ein mehreres insonderheit anzusühren. Insogemein halte ich sonst dafür, daß es denen Gründen der wahren Christlischen Religion gemäß sen, daß man dahin sehe, wie die ausserliche Ceremonien ie mehr und mehr eingeschrencket werden, denn der Mensch vergaffet sich so gar leicht an dem ausserlichen, und wird endlich nichts daraus als ein selbsterwählter Gottesdienst, welcher Gott nicht gefällig ist, alldies

weil er in dem Geift und in der Wahrheit will angebetet febn.

Das

Das VII. Capitel.

Von denen Rechten / nach welchen die in Consistoriis vorkommende Sachen entschieden werden.

Inhalt des Capitels.

23 En denen Romisch - Catholischen find die Pabfische Rechte in Entscheidung ber geiftlichen Sachen einig und allein fur die Richtschnur ju achten, §. 1. nicht aber ben ben Evangelischen, ob es wol einige Rechts = Lehrer dafür halten wollen, 5. II. Wann geistliche Personen wegen eines geschloffenen Contracts und bergleichen weltlichen Saudels ben bem Consilorio verklaget werden, fo nimmet man die Entscheis dung aus benen fonft üblichen weltlichen Rechten ber, S. III. In Che Sachen gilt bas Babftifche Recht , nur in fo weit es mit ber gefunden Bernunfft und ber beiligen Schrift überein fommt, nicht aber, fo fern es die Ehe fur ein Sacrament halt, S. IV. Es wird mit Auführung verschiedener Erempel erwiesen, daß die Evangelische nicht in allen Stucken ber decision bes Pabstlichen Rechts in Ehe-Gachen folgen. Wir has ben nicht ben Unterscheid inter sponsalia de futuro und de præsenti, f. V. Dir statuiren feine geiftliche Bermandtichafft, s. VI. Ben uns ift die Che nicht bis auf ben vierten Grad ber Seiten-Linte verboten, hingegen wird ben der zwenten Berehligung die Briefterliche Ginfegnung verstattet, f. VII. Rach dem Pabftifchen Recht hat feine vollige Che- Scheidung ftatt, mol aber ben benen Evangelischen. Dach bem Pabftischen Recht barff ber ichuldige Theil nicht heprathen, mann gleich ber Unschuldige bereits verstorben, welches ben une wiederum andere gehalten wird, f. VIII. Einige Falle, da wir annoch bem Pabstischen Rechte folgen, S. IX. In Entscheidung ber Che-Caschen ben beuen Evangelischen muß vornemlich auf Die gottliche, und hiernachst auf Die iedes Orts eingeführte Rirchen Dronungen die Absicht genommen werden, s X. Des von Seckendorfis Gedancken von diefer Materie, S. XI. Die Evangelische folgen in ber Materie von Endschwuren auch nicht schlechterbings dem Pabftischen Recht. Bon der Regel: omne juramentum fervandum effe, quod salva salute aterna servari potest, und beren ublen application, g. XII. De ein geleisteter End gehalten werden muffe, wann mich ber andere in deffen Abftattung betrüglicher Beife verleitet hat? Schilteri Mennung hievon, g. XIII. und XIV. welche widerleget wird, 5. XV. Nach welchem Recht zu fprechen fen, wenn eine geiftliche Perfon wegen eines begangenen Berbrechens bestraffet werden foll ? Es werden zweene Falle unterschies ben, s. XVI. Wann ein Prediger etwas, in Unschen seines Umte und beffen Bermals tung, verbrochen, so wird er nicht nach bem Pabstischen Recht, fondern nach benen Rirchen - Ordnungen bestraffet, S. XVII. Gleicher gestalt wird es gehalten, wann ein Arediger ein Berbrechen begebet, welches die Amte-Berrichtungen nicht betrifft, 5.XIIX.

Derrn Ticii Benftimmung in Unsehen der in diesem Capitel vertheidigten Lehre, S.XIX. Bom Kirchen-Bann, und ob er nach der Borschriffe des Pabstischen Rechts ben benen Erugngelischen ausgenbet werde? S. XX.

§. I.

Enn ben denen Römisch, Satholischen die Frage vorkömmte nach welchen Rechten die in denen geistlichen Gerichten vorkoms mende Sachen entschieden werden sollen? so ist die Antwort darauf gar bald fertig, daß nemlich die Pabstische Rechte einig und allein für die Richtschnur zu achten. Wir haben aber anieho mit solchen Römisch-Satholischen geistlichen Gerichten nichts zu thun, sondern wir bleiben ben denen Consistoriis derer Svangelischen Fürsten und ben der Frage, aus welchen Rechts-Gründen die in denenselben vorkommende strittige Sachen zu entscheiden?

- S. II. Viele Rechts. Lehrer, auch unter denen Evangelischen, nehe men ihre Zustucht zu dem Pabstischen Recht, und wollen solches zur Richtsschnur in Entscheidung der Consistorial-Sachen seben; allein, dieses köms met bloß dahero, alldieweil sie denen Pabstischen Scribenten blinderweise solgen und deren Lehr. Sate ausschreiben, da es doch eine ausgemachte Sache ist, daß das Pabstliche Recht in denen Evangelischen Landen übers all unmöglich appliciret werden kan. Wir können aus der Verwirrung nicht besser heraus kommen, als wann wir die Sache mit Unterscheid des ver vorkommenden Fälle abhandeln.
- S. III. Wann ein Prediger und die übrige Personen, welche ihr forum ordentlicher Weise ben dem Consistorio haben, (siehe vben das Vte Capitel) wegen eines geschlossenen contracts und dergleichen weltzlichen Zandels von iemanden belanget werden; so wird die Gültigkeit oder Ungültigkeit desselben aus denen sonst in einem ieden Lande üblichen weltlichen Gesehen hergenommen, als welchen sich die Geistliche so wohl, als andere Unterthanen zu unterwerssen schuldig sind, es mag seyn in leichen, verpfänden, kauffen und verkauffen, pachten und verpachten, tauschen, Wormundschafften, oder in andern Sachen. Es werden auch derer Prediger Schenckungen und Testament nach denen sonst üblichen Gesehen beurtheilet. Ein so genannter Weltlicher muß ben Aufrichtung eines zierelichen Testaments sieben Zeugen erbitten, und ein so genannter Geistlie

Von denen Rechten/ wornach in Confift. gesprechen wird. 105

cher darff nicht weniger haben, oder das Testament, so er aufgerichtet hat, wird als ungultig verworffen. Ein weltlicher darf nicht über tausend Reichsthlr. ohne gerichtlichen consons verscheneken, und ein Geistlicher auch nicht, u. s. f.

S. IV. Was die Sachen betrifft, welche ohne Ansehen der Person vor denen Consistoriis abgehandelt werden, siehe oben das Vte Capitel, so mennen einige Nechts-Lehrer, daß vor andern in Che-Sachen die Entscheidung aus dem Pabstlichen Necht hergenommen werden musse, Reinking, de regim, secul, & eccles l.z. clast. z. c. 7. n. 11. Allein, ich bin im Gegentheil der Meynung, daß das besagte Necht ben denen Evangelischen in Che Sachen hauptsächtich nicht gebrauchet werde, auch vernünststiger Weise nicht gebrauchet werden könne. Die Pabstler halten die She für ein Sacrament, und daraus solgen gar viele Folgerungen: die Evansgelischen hingegen verwerssen diesen Satz vom Sacrament, und dannenhes vo kan man auch die Pabstlische aus solchem Salt hergeleitete Folgerungen, oder conclusiones, ben denen Evangelischen unmöglich appliciren. Was in dem Pabstlischen Recht mit der gesunden Bernunfft und der heiligen Schrifft übereinkömmet, darnach richten wir uns ohne allen Zweissel auch

in Che-Sachen, allein davon ift Die Frage nicht, fendern nur von Denen

Gefeten, welche die Pabste gant von neuen eingeführet haben, und welche boch in der S. Schrifft nicht gegrundet find.

S. V. Wir wollen die Sache etwas genauer und eigentlicher anssehen. Das Pabstliche Recht machet einen Unterscheid zwischen denen sponsalibus de præsenti und de suturo, nach Anleitung des c. pen. X. de sponsal, ob nemtich der Freyer saget: duco, vel recipio te in uxorem, oder, ducam, vel recipiam te; allein, bey uns ist es einerley, od Hank zu Greten spricht, ich nehme dich, oder ich will dich nehmen, wie Lutherus im Buchlein von She Sachen hievon redet. Der Pabst saget in c. sin. X. de condit. adpos. daß ein Berlödnis verbindlich sey, wann gleich der eine Theil eine unmögliche, oder wider die Verordnung der Recht eanlaussende Bedingung hinzu gesehet hätte, z. E. Er wolle den andern heurathen, wosern dieser das Meer aussaussen, oder den Titium prügeln würde; allein, weil dieses wider die gesunde Vernunsst anläusset, und es demjenigen, welcher dergleichen Bedingung hinzu sehet, kein Ernst zu heyerathen ist, so richtet man sich auch ben denen Evangelischen nach dieser as bentheurlichen decision gar nicht, wie ich solches nicht nur mit guten Grüns

den, sondern auch mit unverwerfflicher Evangelischen Theologorum und 1Ctorum beustimmenden Zeugnissen erwiesen habe in einer Disputation ad d. c. fin. X. de condit. adpos. de conditionibus sponsatiorum impossi-

bilibus, so allhie A. 1701. gehalten worden.

S. VI. Wir wollen weiter geben. Das Pabftische Recht hat eine geiftliche Bermandschafft erdichtet zwischen dem Rinde, so getaufft wied. und deffen Dathen ingleichen zwischen denen Gevattern und Des Saufflings Bater, u.f.f. fiehe tot. tit. X. de cognat. spiritual. Es ift aber, wo nicht aller , bennoch berer meiften Evangelischen Rechts-Lehrer einhellige Mennung daß folche vermennte Unverwandschafft feine Sinderung an der The machen tonne, Carpzov, Jurispr. Ecclef, 1,2 def. 74. Schilter, inft. jur. canon. 1, 2, tit, 2, S, 25, Ziegler, ad Lancellot, inft, jur, canon, 1, 2, tit, 13, S.L. verb. spiritualis cognatio est. Swar meynet Brunnemann, in Comment, ad 1, 26, C, de nupt, in fin, daß auch ben denen Protestirenden in dem Rall annoch eine dispensation nothig fey, wenn der Pathe Das Rind henrathen will, welches er aus der Zauffe gehoben hat, und diefes aus der Urfache, weil wir das Romische Recht, darinnen biefer casus verboten, angenome men hatten : allein wir haben ja anfänglich nicht alles und jedes angenommen, welches in den Romifchen Recht befindlich; hiernachst war gu Justiniani Zeiten Das Pabstthum bereits in vollem Flor , und ift dannens bero ber angeführte 1. 26. aus eben ben irrigen Grunde bergenommen, aus welchem die Berordnung des Pabstischen Rechts ihren Ursprung hat. Mit einem Worte: Der Rapfer hat das Gefet auf Unftiften und Uberres bung der Clerifen gemacht, wie foldes ichon angemercfet Ziegler, loc, cit, und andere, welche Stryk, in not, ad Brunneman, jus ecclef. 1,2, c.1, membr, 2. S. 12. verb. apud alios tres adhibentur, angeführet, als Alber, Gentilis de nupt, 1, c, ult. Rittershuf, in differ, jur, civ. & canon, 1, c, 16. Es wird auch dannenhero auf beregten 1, 26. C. de nupt, nicht gesprochen, wie folches das ben Carpzovio d. 1. 2. def. 74. num. 12. befindliche und von dem Ober . Consistorio ju Drefiden gesprochene Urtheil bezeuget, verb. Es will aber dawider eingewendet werden, daß, weil bemeldter euer Bruder die Braut aus der Cauffe gehoben , dergleichen Berlobnif nicht bestehen konne. Wenn nun gleich folches geschehen, und euer Bruder der Braut Pathe ift ; Go wird doch deffen ungeachtet bas Berlobnig für rechtmäßig gehalten, und durch den öffentlichen Rirchgang und Trauung von ihnen billig vollzogen, B.R.W.

Von denen Rechten/wornach in Confist gesprochen wird. 107

6. VII. Die Grade ber Bermand oder Gippichafft rechnet man smar auch ben benen Protestirenden nach Unleitung Des Pabftischen Rechts; allein ben der Frage; wie viel Grade der Blut-Freundschafft verboten fenn? geben wir davon ab. Der Pabft verbietet die Che unter Des nen Geiten-Bermandten annoch in Unfeben Dererjenigen, welche im vierd. ten Grad find, c. 8. X. consanguin. In Denen meiften protestirenden Provingien hingegen gehet bas Berbot nur bis auf den dritten Grad in Der ungeraden, in der Marck Brandenburg aber in der geraden Linie, Stryk, in not, ad Brunnem, jus ecclef, 1 2.c.16, §.21, verb, gradum fecundum linea inaqualis. Dach dem Pabstischen Recht wird ben der zwenten Berehligung bie Priefterliche Ginfegnung nicht verstattet, c. 1. & 3. X. de fec, nupt. es darff auch fein Prediger einmal ben bem Sochzeit-Schmaus fe fenn, can. 8. caul.31 quæft. 1. und wann er die Che eingesegnet, wird er suspendirt, Barbosa de offic. & potest, paroch. p.2. c. 21, num, 106, Ingleis chen, wer zwo Weiber bereits nach einander gehabt hat, der fan gu feinem geiftlichen Umt gelangen, tot. tit. X. de bigam, non ordinand. Allein Dies fe Pabstische Rechte werden ben benen Evangelischen im geringften nicht tur Richtschnur genommen.

S. IIX. Dach dem Pabstischen Recht werden die Cheleute auch fo aar wegen eines begangenen Chebruche nicht ganglich , fondern nur von Tifch und Bette gefchieden, wie folches in can. 22. cauf. 32. quæft. 7. deutlich enthalten ift. Ben denen Evangelischen hingegen wird wegen Chebruche und boflicher Berlaffung auf Die vollige Chescheidung erkant, wie deshalb gar fein Zweiffel verhanden, und also disfals viele Autores anguführen unnothig ift. Ferner ftebet in dem ist angeführten text, daß, fo lange der schuldige und unschuldige Theil am Leben find, keiner von beyden sich anderweits verhenrathen konne : daß aber im Gegentheil, wann 3. C. das Chebrecherische Weib gestorben, dem unschuldigen Manne gur ans Dern Che zu schreiten unbenommen, dem ehebrecherischen Weibe hingegen, mann gleich der unschuldige Dann mit Fode abgegangen, fich anderweits su verehlichen nicht fren ftebe. Dun fraget es fich : ob fich Diefes ben benen Evangelischen auf einige weise appliciren laffe ? Ich antworte mit Mein, weil bas Pabstische Mecht keine Chescheidung zuläffet, und es also fingiret, als ob der fchuldige Theil noch jederzeit bis an fein Ende zur Straffe an das pormalige Che-Berfprechen verbunden bleibe. Dem fen aber, wie ihm wolle, viele Protestirende Rechts-Lehrer behalten nichts Destoweniger in

ibe

ihren Buchern den Pabstifchen Lehr: Sag, bag ber fculdige Theil, (jedoch ben Leb-Zeiten des unschuldigen) fich anderweits nicht verehlichen burffe. Weit fie aber felbst feben, daß diefes gar ungereimt herauskomme, fo has ben fie anbey eine limitation gefetet , welche ben gangen Gas wiederum über einen Sauffen ftoffet. Gie fagen: Der fchuldige Theil fonne aledann henrathen, wenn es ihm nicht möglich ift, auffer der Che zu leben, oder wenn er nicht die Gabe der Reuschheit (Das donum continentiæ) bat. Dun tommet der Chebrecher , oder die Chebrecherin , und bringet vor, nicht in Form eines zierlichen Libells, fondern einer schlechten Erzehlung daß er die Gabe der Reuschheit nicht habe, imploriret zugleich darüber Das mildrichterliche Umt; es ift die Frage: ob dem Rerl, der zuvor einen Chebruch begangen hat, disfalls ju glauben fen ? Ich glaube es, und alfo Darff der Kerl, oder auch das Weib henrathen. Ja, fprichst du, es were den die Leute nicht allemal wegen Chebruche, sondern auch wegen andes rer Urfachen, t. E. wegen boglicher Berlaffung, geschieden, und Da fonte es wohl fenn, daß der schuldige Theil Die Gabe der Reufchheit hatte. Unte wort, es konte fenn, es konte auch nicht fenn, und dannenhero beruhetes in zweiffelhaffren Fallen auf der anderweitigen Frage; welches man unter beyden gu vermuthen habe? Nimm Deinen Menochium de præsumtionibus zur hand, und suche, ob du es Darinnen finden wirst; ich zweiffle aber daran. Wir wollen alfo ben ber gemeinen und zugleich vernünfftis gen Regel bleiben : omnis præsumtio desumitur ab co, quod potius eft, oder, quod utplurimum fieri folet, basift, mas fich ben benen meis ften Leuten nicht findet, Davon ift auch in zweiffelhafften Fallen nicht zu ver muthen, daß es fich ben diefer oder jener Perfon infonderheit finden folte. Wenn wir nun die meiften Leute betrachten, fo finden wir mohl ben benen meisten das donum continentiæ nicht , fondern die meisten haben Luft ju begrathen, und gefteben auch gerne in allen Standen, daß fie auffer der Che ohne Unfechtung des Fleisches und fündliche Begierden nicht leben Bonnen. Weil nun Diefes auffer Zweiffel ift, fo folget Daraus, bag auch nach geschehener Chescheidung von dem schuldigen Theil nicht zu vermus then fey, daß er besagtes donum continentiæ habe, und ferner, daß weil er es nicht hat, auch deshalb Beweiß über fich zu nehmen nicht fchule Dig ift, daß ihm zur anderweitigen Che zu schreiten verstattet werden mufe Ben biefer Bewandnif nun thate man beffer, daß man es frey beraus fagte, daß auch in diesem Fall das Pabstische Recht ben denen Evangelis schen

schen nicht mehr im Gebrauch sey. Ja, sagen die Rechts-Lehrer, wenn aber der schuldige Theil anderweits heprathen will, so wird er des Landes verwiesen; Untwort, wenn er aber doch Geld giebet, so wird er im Lande de geduldet, also ist es nur aufs Geld angesehen. Carpzov. Jurispr. Eccles. 1.2. Def. 191. num. 11. Es thut auch nichts zur Sache, daß eben dieser Carpzovius an besagtem Ort hinzu sehet, es musse der schuldige Theil in dem Fall, wenn er die Lands-Verweisung mit Gelde abgekauffet hat, die Hochzeit ohne Pomp und Gepränge vollziehen; denn dieses gereichet ihm mehr zum Vortheil, als zur Straffe, und wäre ohnedem zu wunschen, daß den aller Leute, und insonderheit auch derer Herren Geistlichen Hochzeiten das bishero üblich gewesene Gepränge, Fressen, Saussen, und anz dere Sitelkeit gänzlich vermieden würde, so ärgerte man nicht andere Leus te und seize sich nicht selbst in Schulden und Abgang der Nahrung. Sies he sonst von dieser Materie meine Disputation de colibatu pons nomine imposito de Ao. 1703.

Jahstischen Recht in She-Sachen haben solten, als z. E. daß die She zwisschen einer entsuhrten Weibs-Person und demjenigen, welcher sie entsuhrer hat, zugelassen werde, wann nemlich die entsuhrte Weibs-Person hers nachmals in die She williget, c. sin. X. de rapt. welches im Römischen Recht schlechterdings verbeten war, l. un. C. de rapt. virg. ingleichen, daß ein Shevrecher, oder Shebrecherin, nach ihres Mannes oder seiner Frauen Sode henrathen kan, wenn er ihr nur nicht vorhero die She versprochen, oder dem andern Shegatten nach dem Leben gestellet hat, c. 6. X. de eo, qui dux. in matrim. quam per adult. poll. welches sonst auch nach denen Römischen Rechten nicht zugelassen, Nov. 134. c. 12. Indessen aber weiset doch dassenige, so ich bishero angesühret, daß mein oben in dem Vlten S. enthaltener Sat annoch seine Richtigkeit habe, daß nemlich das Pabstische Recht in She-Sachen ben denen Evangelischen hauptsächlich nicht gebraus chet werde, noch auch vernünsstiger Weise gebrauchet werden könne.

s. X. Dannenhero muß in Entscheidung derer Che-Sachen ben des nen Evangelischen vornemlich auf die göttliche, sowol natürliche, als ges offenbahrte Gesehe, und hiernachst auf iedes Orts eingeführte Kirchens Ordnungen die Absicht genommen werden. Wer aber darauf dringet, daß die Entscheidung schlechterdings aus dem Pabstischen Recht herges nommen werden musse, dem lieget diskalls der Beweiß ob. Mit dieser

meis

meiner Meynung stimmet überein die Chur-Sachsische Rirchen-Ordnung sub rubr. von beyden Consistories zu Leipzig und Wittenberg it. VIII. vom Proces der Consistorien, und nach welchen Rechten in vorfallenden Rechts - Sachen erkannt und gesprochen werden soll, ibi: Die Sentens und Urtheil aber sollen nach der Heil. Schrifft, auch den gemeinen und in unsern Landen gebräuchlichen und üblichen Rechten gefasset und gesprochen werden. Und dieweil in She- und andern dergleichen Sachen etliche vornehme Theologen, Lutherus und Philippus, aus der göttlichen Schrifft etliche opinionen, so sich mit den gemeinen Rechten nicht durchaus vergleischen, gezogen, so sollen unsere Consistorialen auch dieselbigen in guter Acht haben, und darauf, so viel deren in unseren Landen bis anhero gehalten, und durch den Brauch der Consistorien angenommen, die Urtheit und Abschied

richten und faffen.

S. XI. Der von Seckendorff eroffnet von Diefer Materie feine Ge-Dancken in dem Fursten-Staat part. 2. c. 12. S. 4. folgender gestalt : In Sachen, fo die Chriftliche Religion und Chre betreffen, halt fich daffelbe (Confiftorium) wie billig, nach der Richtschnur des Worts Gottes, und Derer daraus verfaßten Symbolischen Bucher, oder Confessionen; In aufferlichen Dingen, Die Rirchen- Bebrauche und Ceremonien, Den aufferlis den Gottesdienft, die Schulen und Sofpitalien belangend, nach der Rire chen-Ordnung, Agenden, Confiftorial-Schuls und dergleichen Ordnung auch Chriftlichen und loblichen Gewohnheiten der gander , infonderheit auch nach benen Bertragen, Die etwa zwischen benen benachbarien Lans bes-Berrichafften, ober mit ben Standen Des Landes aufgerichtet find: In Che-Sachen nach den naturlichen , gottlichen , Kanferlichen und Land. üblichen Rechten, vernünfftigen Meynungen der Christlichen Theologen und bewährten Exempeln anderer rechtglaubigen Derter. Die finde ich nicht eben viel von dem Pabstischen Recht, und daß daraus die Ents scheidung in Consistorial-Sachen hauptfachlich bergenommen werden tolle.

f. XII. Dieses war von She: Sachen. Weiter saget Reinking de regim, secul. & eccles, 1, 2, class, 2, c. 7, num, 11. daß auch das Pabstissche Recht ben denen Evangelischen vornemlich gebrauchet werde, wenn wegen geleisteter Eposchwüre ein Zweisfel entstehet. In Ansehen dieser Sachen ist nun bereits oben Cap. VI. S. XV. angeführet worden, daß solche ben denen Evangelischen vor denen weltlichen Gerichten anhängig gemachet

machet und ausgeführet werden, und dannenhero gehören sie eigentlich nicht hieher. Wir wollen aber auch den ungeffandenen Fall seten, daß beregte Sachen annoch bor die Conliftoria gehöreten ; fo murde boch alles auf Die bekannte Regel ankommen ; omne juramentum fervandum effe, quod salva salute æterna servari potest, bas ift, man muffe einen ieden geleisteten End halten, wenn man nur wegen deffelben Saltung nicht Gefahr an der Seligkeit leidet. Allein ich habe bereits in einer A. 1705. de genuino intellectu brocardici vulgaris : omne juramentum. servandum effe, quod salva salute æterna servari potest, gehaltenent Disputation gezeiget, bag biefes brocardicum ben benen Evangelischen Dergestalt unmöglich überall angenommen werden konne, weil nicht felten dergleichen Schluffe braus gezogen werden, welche wider GOttes Wort und die gefunde Bernunfft anlauffen. Der Rurft hat Die Schenckungen unter Cheleuten verboten; Ginige unter ben Pabftifchen aber fagen,es maren dergleichen Schenckungen bennoch gultig , wenn fie nur von benen Cheleuten vermittelft Endes bestärcket murden, cit. Difp. S. 12. Der Fürst hat das padum legis commissoriæ ben Berpfandung verbothen; eis nige aber von der vorigen Gattung behaupten, es fene folches pactumschon julafig, wenn nur ein Endschwur hingu fame, cit. Difp. S. 18. Es ift in Denen Rechten verbothen , daß ein Mann die von feiner Che-Frauen ihm zugebrachte unbewegliche Cheftucke nicht veräuffern , und daß auch Die Beräufferung nicht gultig fenn folle, wenn gleich die Frau barein gewilliget hatte; Ginige Rechts-Lehrer hingegen find ber Mennung, baf die Beraufferung gultig fen, wenn die Frau vermittelft Endes Darein gewillis get, und fich ihres fonst habenden Rechts begeben hat, cit. Difp. S. 26. Dieses sind gewiß recht gottlose Meynungen, weil solcher gestalt alle Des Fürsten Gebothe und Berbothe von benen Unterthanen durch Leiftung eis nes unrechtmäßigen Endes vernichtet werden konnen, und folten fich bans nenhero fonderlich Diejenige schamen , welche Evangelisch beiffen wollen, und nichts bestoweniger folche Meynungen in ihre Bucher aus andern eintragen.

S. XIII. Es ift gleichergestalt aus einem unrichtigen Grunde hergeflossen, wenn Schilter inft. Jur. canon. l. 1. tit. 5. S. 8. behaupten will,
ein geleisteter End musse gehalten werden, wann gleich der andere durch eine betrügliche Vorstellung mich zu Leistung des Endes induciret hatte.
Denn es ist zu Behauptung dieses Sabes nichts anders anzusuhren, als

die irrige Gründe, (1) weil ich doch wol kan in den Himmel kommen, wenn ich gleich einen solchen End halte, und (2) weil in dem Ende die Art eines Gelübdes verborgen lieget, was man aber Gott gelobet hat, das muß man auch halten. Allein ich habe auch dieses suppositum von dem Gelübde in der vorhin angezogenen Disputation bereits zur Gnüge widerleget, wie dann ohnedem die Sache an sich selbst klar genug ist, weil ben Endesleis stung Gott als ein Zeuge der Wahrheit und Rächer des Betrugs anges ruffen, im Gegentheil aber ihm etwas nicht versprochen wird, als doch ben

Denen Gelübben gefdiehet.

heiligen Schrifft, und zwar mit den Exempeln von den Gibeonitern erweisen. Bon diesen stehet Jos. 9. v. 3. segg. daß sie vorgegeben, sie waren aus sehr fernen Landen gekommen um des Namens willen des Herrn, um einen Bund mit denen Fracliten zu machen, daß auch Josua in diesem Ansehen einen Bund mit ihnen aufgerichtet, und die Obersten der Gemeine ihnen geschworen. Ob nun zwar dieses Borgeben der Gibeoniter erdichtet und also ein Betrug verhanden war, wie es sich so fort dren Tage darnach ausserte; so sinden wir doch 2. Sam. 21. v. 1. segg. daß GDTT das Land Israel dren Jahr an einander deshalb mit einer Theurung gestraffet habe, weil Saul die Gibeoniter getödtet hatte. Hieraus scheinet nun klar zu

fenn, daß auch bergleichen End gehalten werden muffe.

S. XV. Allein, es ist gar leicht darauf zu antworten. mand ein Berfprechen von mir betrüglicher Weise heraus gelocket hat, fo bin ich felbiges zu halten nicht schuldig, weil fonft der Betrüger einen Bor theil und Rugen aus feiner Betrügeren überkommen wurde, welches ale len gottlichen Rechten schnurstracks zuwider lauffet. Es leidet aber diese Regel einen Abfall, wann ich nemlich ben Betrug schon entdecket habe, ich aber nichts destominder das vorige Versprechen annoch genehm halte. Diefes fand fich ben denen Rindern Ifrael. Wie Die Fraeliten fortgo. gen, und des dritten Tages nach geschloffenem Bunde gu benen Gibeonb tern kamen, murrete die gange Gemeinde wider die Oberften, welche den End geleistet hatten. Die Obersten waren nun an solchen End nicht ferner verbunden gewesen, sondern alle Schuld mare auf die Gibeoniter gefallen; allein, weil die Dberften ihnen doch, wiewol aus Brrthum, disfalls ein Gewiffen machten, fo ratificirten fie ben End nochmalen , und thaten Den Borschlag, daß man die Gibeoniter zu Golbhauern und Baffertras gern

gern der gangen Gemeinde machen folte, welches auch alfo geschahe. Weil denn nun der End nach entdecktem Betruge nochmalen war bestätiget wors ben, so handelte Saul ohne Zweiffel unrecht daran, daßer sie todtete.

S. XVI. Wir haben oben von dem Jall geredet S. III. wann eis ne geistliche Person wegen eines geschlossenen Contracts und dergleichen weltlichen Handels vor dem Consistorio belanget wird, daß nemlich alss dann die Entscheidung der Sache nicht aus dem Pabstischen, sondern aus dem in einer ieden Provint sonst üblichen Necht hergenommen werden müsse. Wie aber, wenn eine solche Person wegen eines begangenen Versbrechens belanget würde? Es sind hier abermalen zweene verschiedene Fälle zu entscheiden. Denn entweder begehet ein Geistlicher etwas unzechtes in Ansehen seines Amts und dessen Verwaltung, oder aber er begehet sonst ein gemeines Verbrechen ausser demjenigen, so zu denen Amts. Verrichtungen gehöret, als einen Todschlag, Diebstahl, Ehebruch,

u. b. g.

S. XVII. Bas ben erften Kall betrifft, wenn ein Prediger etwas unrechtes in Unfeben feines Umts und deffen Berwaltung begehet, fo wird folches nicht nach dem Pabstischen Recht, sondern nach denen Rirchens Ordnungen,ober fonft willführlich bestraffet. Bum Exempel,wenn einem Beicht = Bater etwas in Der Beichte vertrauet ift , fo barff er es nicht nachsagen, wenn auch gleich, ber Papisten Mennung nach, ein gant Ros nigreich darüber zu Grunde geben folte, wie folches aus dem Henriquez, Fernandez, Fagundez und andern anführet Augustinus Barbosa de officio & potestate Parochi p. 2. c. 19. n. 54. welches gewißlich eine fehr gefährliche Lehre ift. Ingwifeben, wenn nun ein Beicht-Bater aus Der Beichte schmaket, fo wird er gur Straff vom Umt gesehet und in ein Klo. fter auf feine Lebens-Zeit gestecket, um Darinnen feine Gunde gu buffen, fiehe c. 2, de ponitent, dift. 6. c. 12. X. de ponit. Ben benen Evanges lischen darff zwar auch ein Prediger nicht ohne Unterscheid aus der Beich. te schwaßen, allein wenn eres bennoch thut, fo fan die Straffe, daß man ihn ins Kloster stecken solte, und welche eigentlich aus dem Pabstischen Recht ift, nicht appliciret werden ; daß man ihn aber, weil es in benen Rirchen=Ordnungen verboten ift, fonft willführlich ftraffet, oder auch wol nach Gelegenheit des Dienstes gar entsehet , folches giehet nicht eben eis nen Gebrauch des Pabstischen Rechts nach sich. In andern Sachen verhalt siche auf eben solche Weise, benn die Straffe ist öffters willkuhrlich; wann es aber ein so genannter Geistlicher gar zu arg machet, und sein Amt nicht gehörig versiehet, so bringen es die Regeln der gesunden Bers nunfft mit fich, daß er vom Dienste abgesetet werden muffe, wenn man

gleich von dem Pabstischen Recht nichts wuste.

S. XIIX. In dem andern Fall, siehe oben S. XVI. wenn ein Presdiger ein gemeines Berbrechen, so die Amts-Berrichtungen nicht angehet, begangen hat, so wird er nach dem Pabstischen Recht fast niemalen (wes nige Falle ausgenommen) harter, als zum höchsten mit ewigem Gefange niß bestraffet, wovon bereits im V. Capitel S. XXIX. gehandelt worden. Allein ben denen Evangelischen bleibet man ben der Rechts-Regel: reatus excludit omnem dignitatem, und werden dannenhero die delinquirens de Prediger eben sowohl, als andere Berbrecher, mit gehöriger Straffe angesehen. Wir haben Erempel, da dergleichen geistlose Geistliche mit dem Schwerdt und Feuer bestraffet, oder auch wol zum Bestungs-Bau condemniret worden.

S. XIX. Es fagt bannenhero ber Berr Titius in ber Probe bes geiftlichen Teutschen Rechts I. I. c. 2. S. 63. legg. bagman bas Pabstische Recht ben denen Protestirenden gang und gar wegschaffen folle , theils weil viele gottlofe Dinge in felbigem enthalten, welche Unverftandige uns vermerctt einzusaugen pflegen, und man nur allzusehr fiehet, wie proteftirende Lehrer offt fehr papengen, und den ungewiffenhafften Bewiffens Zwang aus dem Pabstischen Diechte behaupten : theils, weil sich das wes nigfte aus dem Pabstischen Rechte auf der Protestirenden Staat schicke, indem nach folchem Rechte die Beiftliche einen abfonderlichen Stand mas chen, und folglich dem Pabit, ale ihrem Saupt, unterworffen fenn follen, Da fie hergegen, nach der Berfaffung ben Denen Protestirenden, der welts lichen Obrigfeit iedes Landes Unterthanen, und Dabero ihre Rechte nach diesem gedoppelten Absehen gang unterschiedlich find, folglich, wenn man das Pabstische Recht dennoch auf die Protestirende Staaten füget, dars aus nichts anders, als gezwungene, eitele, falsche und unnuge Lehren ente Endlich thut besagter Autor hingu, wenn ja etwas gesundes im Pabstischen Recht fich findet, so tan man auch folches ohne selbiges haben, und dahero verlohnt fiche nicht der Mube, eine fo groffe Urbeit um fo menis gen Dugen vorzunehmen. Wer wolte wol einen groffen Difthauffen umwühlen, aus hoffnung , etliche geringe Staubigen Goldes barinn ju finden? Rein vernünffriger Saus-Bater nimmt eine Urbeit vor, da die Ros sten sten hoher kommen, als der Nugen ist. Weit nun auch der herr Titius dies jenige Grunde, so Schilterus in præfat, instit, jur, canonici, und aus setbis gem Linck, de jure Episcop, in proæm, für das Pabstische Recht angeführet, dict. loc. S. 68. segg, bereits grundlich beantwortet hat, so haben wir

porieto nicht nothig, und ben beffen Wiederholung aufzuhalten.

S. XX. QBie ftebet es aber endlich um den Rirchen-Bann? benn in diefes Unfehen scheinet es noch, daß das Pabstische Recht zum Grunde gefehet werden muffe, weil ja viele unter denen Unfrigen folchen Bann annoch verfechten , und der Professor Theologia ju Rostock D. Johannes Fecht allererst im vorigen 1712ten Jahre eine hitige Schrifft de excommunicatione ecclesiastica wiber Berrn Urnolden, welcher von folchem Bann nicht eben viel Wercks gemachet , herausgegeben hat. Allein es gestehet eben diefer D. Fecht &. 13. daß das Pabstische Recht ben dem groffen Rirchen. Bann die in GOttes Wort Disfalls vorgeschriebene Gren-Ben überschreite, und aus dem Bann eine weltliche Straffe mache, bannenhero nun fan man befagtes Recht in Diefer Sachen als eine Richtschnur nicht ansehen, sondern, wofern noch etwas gutes und nugliches ben bem Bann angutreffen ift, fo muß folches aus der S. Schrifft hergeholet werden. Inzwischen gehöret Die Frage: Db der Bann auch felbst in der Schrifft gegrundet fen? nicht eigentlich ju unferm gegenwartigen 3mect, es bat auch ohne dem der herr Geh. Rath Thomasius in dem Tractat vom Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten thef. 13. beregte Frage bereits abgehandelt, wohin wir uns beziehen. Der fel. herr von Seckendorff hat in feinem Chriften-Staat P. 3. c. 13. S. f. Schone Wedancken von diefer Sache, woraus wir nur einige Worte hieher feten wollen: Was Die Rirchen-Disciplin, fagter, Rirchen-Buffe, ober Cenfur, Bann und dergleichen belanget, darinn ware auch, was vor Alters loblich verordnet, und was die Praxis und neue Falle veranlaffet, wol befferer Uberlegung und Ginrichtung werth. Bum Grempel, mas foll es fur gnugfame Urfach haben, daß man mehrentheils nur Die öffentliche Gundens Falle, die durch Unzucht geschehen, censiret, und andere, die ja so ärgers lich find, überfiehet? Wie erbaulich mare es, wenn man mit befferer Art den Leuten, welche öffentlich fundigen, beybringen fonte, daß die Cenfuren feine Straffen , fondern beilige Berfohnungen und Eroftungen mas ren, bagu fie felbft mit groffer Begierbe eilen folten. Diefes ift fchwer gu hoffen, fo man nicht mit mehrerm Ernft Die Gottfeligkeit treibet, und mit gu= guten Exempeln auf Seiten des geistlichen Standes nicht besser vorgehet, oder so lange man Geld nimmt, oder wegen der Personen zu viel Unterscheid halt, der offt auf schlechtem Grunde bestehet. Wie viel anders ist es in der ersten Kirchen gewesen? wie sehr ist man davon abgetreten, so bald die Verfolgungen ausgehöret, und man die Halbs und Mauls Christen Haufsensweise in die Christliche Gemeinden mit aufnehmen mussen? Wie hat man dissalls im Pabstthum gehandelt, und an statt der alten wohleinges sührten Art die Saris factiones erfunden, und solche hernach wieder um Geld verkausst, und wie schwer ist auch in unseren Kirchen, ben großer Nachläßsigkeit der Geistlichen und der Ruchlosigkeit des gemeinen Volcks, eine bessere Einrichtung der Kirchen Busse zu hoffen, daher auch etliche dieselbe lieber gar abschaffen wollen.

Das IIX. Capitel.

Von der Natur und Beschaffenheit des Consistorial-Processes überhaupt.

Inhalt des Capitels.

Don dessen wird insgemein in processum ordinarium und summarium eingetheilet. Bon dessen Unterscheid remissive, s. I. In denen Consistoriis hat man einen summarischen Proces, s. II. Ein hieher gehöriger Ort aus der Gothischen Landes-Ordnung, s. III. Wie auch ein anderer aus der Chur-Sachsischen Rirchen-Ordnung, s. IV. Was von dem summarischen Process gesaget worden, solches gehet eigentlich nur auf die in Conkstoriis vorkommende geistliche Sachen, s. V.

§. I.

ceß in einen ordentliehen, und summarischen oder kurzen Proceß eingetheitet werde. Einen ordentlichen Proceß nennet man, worinnen nicht nur die substantialia, sondern auch accidentalia processus in acht genommen werden mussen, z. E. daß das Klag-Libell nach der Kunst eingerichtet sen; daß die Citation eine geraume Frist, als von 6, oder 4 Wochen, nach Inhalt der Proceß-Ordnung eines ieden Orts, in sich begreiffe; daß alle dilatorische oder verzögerliche Exceptiones statt Von der Beschaffenh des Confistorial-Process. überhaupt. 117

finden, u. f. f. Ein summarischer Proces hingegen ift, in welchem man sich an dergleichen Dinge nicht genau verbinden laffet, wovon ich ausführlicher

gehandelt habe in der Ginleitung jum Civil-Procef cap. 7.

Proces für einen ordentlichen, oder aber für einen summarischen Proces zu achten? Die Rechts-Lehrer sind der einhelligen Mennung, daß diesenige Sachen summarisch erörtert werden müssen, welche Kirchen und Schusten, Shes-Sachen, Begrädnisse und dergleichen betressen, siehe die angessührte Einleitung d. c. 7. S. 4. & 10. Weil denn nun dieses eigentlich die Sachen seyn, welche vor die Consistoria gehören; so solget auch dars aus, daß der Consistorial-Proces ein summarischer Proces seyn müsse, womit auch die clement, 2. de judic. überein stimmet, siehe Mev. P. 3. Dec. 217. num. 5. in not. Schilter instit. jur. canon. l. 1. tit. 5. S. 15. Brunnemann, de jur. eccles. l. 3. c. 2. S. 3. in sin. Linck, de jur. episcope

c. 12, num, 27.

S. III. Inder Fürftl. Gachf. Gothaifchen Landes-Ordnung ift hies bon part. 1. c. 2. tit. 4. folgender maffen umftandlich disponiret : Und Dieweil im Confistorial - Recht, oder Partheyen - Sachen suremarischer Weife, ohne Weitlaufftigfeit ordentlicher und gierlicher Procef, und Des ren Berichleiffung, mit Abichneidung faft aller dilatorischen Ginreden, disputationen und deductionen, auf schlechteste Erkundigung der Gas chen Wahrheit zu verfahren, die alldar einlauffende Rirchen- und Schuls Diener betreffende, auch Che- und andere Bandel forderlichft ju expediren und gu befordern, gleichwol aber ju berührter Erfundigung Der Mahre heit Beweiß und Gegen-Beweiß , ober rechtmäßige defensionales nicht auffer acht zu laffen zumal weil in Ches Gachen von einem wichtigen Stuck menfchlicher Wohlfart gehandelt wird, und fie fo fern, und um deren Wiche tigkeit willen, den peinlichen Sandeln verglichen werden; Go sollen die Berordnete des Consistorii, wenn auf einfomn nde Supplicationes, ober Rlagen, die Befcheide alsobalden nicht erfolgen Fonnen, diefelbe auf der Superintendenten, Adjunden, und Beamten, ober Gerichte-Berren, bas bin die Sachen gehören, schleunige Berichte, (Den fie binnen acht, ober zum langften vierzehen Tagen, nach empfangenem Befehl, auszufertigen schuldig senn sollen,) stellen und ansehen, und nach Einlangung derselben ben nechsten Confistorial-Tag, nach Befindung, ein rechtmäßiges decret ertheilen, oder, ba die Sache noch von fernerm Rachdencken scheinet, und jum endlichen Ausschlag fo geschwinde nicht zu gelangen mare, jur Bere bor an gemeldete Unter- Gerichte verweisen, oder, wenn fie der Bichtigfeit ift, Borbescheid Darinnen anordnen; was in facto beruhet, summarifch erkundigen, und berowegen, wofern ie durch einen nabern und kurgern Beg, welches gleichwol iedesmahl ju unfere Confiftorii ermeffen ftes ben foll, nicht aus ber Gache ju fommen, von bem Rlager furt gefafte Articel, bon Beklagten aber julafige interrogatoria, oder Frag-Stus che und defensionales aufnehmen, und feinem mehr, ale vierzeben Sage Dazu einraumen, fonften aber mit Abhorung ber Beugen ex officio verfahe ren, alle impertinentien mit Bestraffung ber excedirenden Advocaten und Procuratoren verwerffen, auf die eröffnete Gezeugniffe ohne Aufnehmung verzöglicher Difputation, ober Gage, burch welche man die in atteltationibus befundene und erwiesene facta etwan verdreben will , vermittelft Richs terlichen Fleisses, auf geleistete Pflicht und Collegial-Ablefung, sprechen, und alfo die Confistorial probationen und reprobationen jum allerfors Derlichften, und, wo muglich, binnen zweven Monathen, zu Ende bringen. Würden fich auch die Partheyen, oder beren Gevollmächtigte, langer mit befliffener tergiversation ober malitz aufhalten, follen fie nach Ermafe figung Des Confistorii gestraffet, und Die Acta ex officio für beschloffen ans genommen, und darinnen hauptfachlich erkant werden. Jedoch ist den Consistorialen, nach Ermäßigung der Sachen und ihrer Wichtigkeit, uns benommen, auf eines, oder Des andern Parts ehehafftigliche, mabrhaffte und bescheinigte Werhinderungen weitere Frift zu geben, Die fich aber auch über einen Monath nicht erftrecken foll.

G. IV. Auf gleiche Weise disponiret auch die Chur Sächsische Kirschen Ordnung rubr. von benden Consistories zu Leipzig und Wittenberg tit. 8. vom Proces der Consistorien: Nachdem bis dahero in unsern Consistorien brauchlich gewesen, daß zum Theil mundlich, zum Theil auch, nach Gestalt der Schen Wichtigkeit und Weitlaufftigkeit, schrifftslich, iedoch alles summarie ohne Zulassung unnöthiger dilatorien, exceptionen, procedirt ist worden; sollen unsere Consistorialen solchen Proces nochmals halten und Fleiß haben, daß den Sachen schleunig abgeholssen, und sonderlich mit allen Treuen verhüten, daß die Partheyen mit Weits läufstigkeit und langwierigen Processen nicht beschweret werden: Sonders lich aber seine She-Sachen muthwillig ausziehen lassen, sondern zu Vershütung Beschwerniß der Gewissen, und anderer daraus ersolgten unger

buhrlichen Sachen, iederzeit den Procef befordern, und endlich gebuhrens

ben Bescheid wiederfahren laffen.

S. V. Es ift indeffen wohl in acht zu nehmen, daß ber ben benen Confistoriis eingeführte summarische Proces sein Absehen hauptsächlich auf die dafelbst meiftentheils vorkommende geiftliche Sachen habe. Wann nun eine weltliche Rlage wider eine geiftliche Derfon angestellet wird ; 1. E. wenn man von einem Prediger ein bewegliches Stuck vindiciren molte, fo kan meines Erachtens der Rlager folche Sache ohne Einwilligung bes Beflagten vor dem Confiftorio nicht fummarisch tradiren, es mufte denn eine Sache von gar geringem Werth fenn, alldieweil die rei vindicatio an fich eine actio ordinaria und die Rechts, Regel befant ift , quod actor causam ordinariam invito reo summarie tractare non possit. Eben folche Bewandniß murde es haben, wann iemand einen Prediger aus einem contradu bilaterali, g. G. einem geschloffenen Rauff, Contract, u. d. g. belangete. Wann hingegen ein contradus unilateralis und eine Schuld. Berschreibung vorhanden, so ift die Sache ohnedem und auch in weltlichen Gerichten schon summarisch, und wird sofort auf recognition oder endliche diffession geflaget, fiehe die Ginleit. jum Civil-Procef cap. III.

Das IX. Capitel.

Von der Klage.

Inhalt des Capitels.

Sen der Materie von der Rlage mussen die weltliche in Consistories vorkommende Sachen von deuen Seistlichen wohl entschieden werden, §. I. In Ansehen der rer weltlichen Sachen bleibet es bey denen Regeln, welche sonst im Civil-Proces gesbräuchlich sind, §. II. In geistlichen Sachen mird kein zierliches Rlag. Libell erforzdert, §. III. Bon Abfassung der Rlage in She. Sachen insonderheit, §. IV. Zu Ruruberg sind in She. Sachen die articulirte Rlage. Schreiben gebräuchlich, §. V. Bon denen Rlage. Schreiben im Desertions. Proces, §. VI. Ob auch in She. Sachen die positiones sur zuläsig zn achten? Ein hieher gehörtges Urtheil cum rationibus der hiesigen Juristen. Facultät, §. VII. In Consistorial. Sachen kan die Rlage auch mündlich vorgebracht werden, §. IIX. Die Inquisitiones stellet das Consistorium entsweder auf vorhergehendes gemeines Geschrey, oder aus eine angebrachte Rüge, wider die geistliche Personen an, §. IX.

S. T.

Er in dem letten S. des vorhergehenden Capitels iets angeführte Unterscheid zwischen denen in Consistoriis vorkommenden Klagen, welche so genannte geistliche, und welche blosse weltliche Sachen betreffen, giebet uns zugleich Anlaß, auch den dem gegenwärtigen Capitel die Sache mit Unterscheid anzusehen und abzuhandeln. Es ist auch dieses allerdings höchst nothwendig, alldieweil sonsten eine Berwirzung entstehen wurde, angemercket man von zwenerlen gantz unterschiedes

ner Arten Gachen eine general-Regul zu geben nicht vermag.

s. II. Was dann nun anfänglich die weltliche in Consistoriis wider die Prediger und andere eximirte Personen vorkommende Sachen ans belanget; so muß das Klage Schreiben, sowol was die caussam petendi, als das petitum selbst betrifft, auf eben die Weise eingerichtet werden, wie es sonst gebräuchlich ist, wenn die Klage wider weltliche Personen vor dem weltlichen Gericht wäre anhängig gemachet worden, wovon ich bereits in der Einleitung zum Civil-Proces cap. IX. aussührlich gehandelt habe. Dieses gehet auf diesenige Sachen, welche man caussas ordinarias zu nennen pfleget. In dem processu executivo, wenn ein Prediger aus einner Schuld-Verschreibung belanget wird, richtet man das petitum auch, wie sonst gewöhnlich, auf recognition, oder eydliche dissession ein, wie davon im vorhergehenden Capitel s. ult. schon Meldung geschehen. Es wird auch darnachst ben dem Fortgang des Processes der sonst übliche und eingeführte Processüberall in acht genommen, welches wir hiemit ein sur allemal insgemein erinnert haben wollen.

fommende Sachen, so bestehet das Klage. Schreiben in einer schlechten ungekünstelten aus denen unterlauffenden Umständen hergenommenen Erzehlung, und ist es genug, wenn man des Klagers Meynung und Verlangen nur einiger massen daraus abnehmen kan. Es ist dannenhero auch nicht eben nothwendig, daß man sich eines Advocati bediene, sondern es machet es ein ieder, so gut er kan. Solte sich aber doch sinden, daß eine von denen Partheyen die Geschicklichkeit gar nicht hätte, sich deutlich zu expliciren, oder auch, daß sie sich nicht in denen gebührenden Schrancken hielte, so kan das Consistorium derselben auch wohl Amts-wegen die Auflage thun, daß sie sich eines verständigen Advocati Raths und Benhülsse

bediene.

S. IV.

S. IV. Die meisten in benen Consistoriis einkommende Rlages Schreiben handeln wol von Che Sachen. In Diefen nun muß bas fadum aus benen vorkommenden Umftanden gleichfalls fürglich und beutlich ergehlet, und die cauffa perendi bon dem gefchehenen Che- Berfprechen bers genommen werden, etwa auf diefe Urt:

Wann aber Beklagter (Beklagtin) mir einmal die Che verbindlich versprochen, und er foldem feinem Berfprechen gebuhrend nachtus fommen schuldigift, er hingegen fich beffen bishero in Gute geweis des Leurich, grifft. Rechts ars, lider, son angemercher bar

Rebst angehängtem petito; me erchin enerifles sid bill

Die Che Rlage Beklagten ju communiciren, und ihn zu cieiren, Daß er fich auf Diefelbe einlaffe und antworte, (nicht aber : ben Rrieg rechtens befestige,) 战 明明 旧台市

fo bann aber ferner in Rechten zu erkennen und auszusprechen:

Daf Beflagter mit Rlagerin die ihr verfprochene Che durch prieftere

liche copulation zu vollenziehen schuldig.

S. V. Daß die articulirte Rlag = Libelle in weltlichen und civil-Sachen verboten fenn, foldes ift befant. Eben bergleichen Berbot fine Det fich auch in Confiftorial-und Che-Sachen , weiles auch ben diefen vies les disputiren geben wurde, ob die articul fur pertinent qu achten, ob fie accurat eingerichtet, u.f.f. woraus der Gachen Berfchleiffung erfolgen mufte. Bu Daurnberg findet fich inzwischen bisfalls etwas fonderliches, benn daselbst wird in Che-Sachen mehrentheils ein articulirtes Rlage = Schreiben übergeben, wie folches Linck. in Differt, de jud. Reip. Nor. c. 2. S. ult. und in dem tract. de jure episcop. c. 12. num. 29. ans führet und daben faget, daß, ob gleich in dem neueften Reichselbicheis De Die articulirte Rlag-Libelle abgeschaffet worden, so hatte bennoch Die Stadt Rurnberg Die alte eingewurtelte Gewohnheit benbehalten, melche von der gloffa und denen Rechts - Gelehrten ihren Urfprung bergenommen, es ware aber zugleich ber benen articulirten Rlag . Libellen fonst anklebende Mangel verbeffert worden, welches doch, wie es gesches ben, nicht daben gemeldet wird.

S. VI. Wenn ein Chegatte ben andern boslicher Weise verlaffen hat, und der verlaffene Theil wider den Berlaffenden Rlage erhebet, fo wird das petitum dabin eingerichtet, daß an den abwefenden eine Edi-Bal-Citation ergehe und ihm auferleget werde, feiner Bertaffung rechte mäßige Ursachen anzuzeigen, oder deshalb Red und antwort zu geben, und ferneren Bescheids gewärtig zu seyn. Die caussa petendi wird von der böslichen Verlassung hergenommen. Einige meynen auch, es musse der Kläger in dem Klages Schreiben zugleich mit anführen, daß er Zeit währender solcher Verlassung sich ehrlich und unstrafflich verhalten habe; allein es ist dieses eben nicht nothig anzusühren, geschweige dann zu beweissen, alldieweil der Kläger die allgemeine Vermuthung vor sich hat, daß er ein ehrlicher Mann sen, wie solches auch bereits Hr. Tieius in der Prob.

Des Teutsch. geiftl. Rechts c. 6. lib. 5. S. 8. angemerchet hat.

S. VII. Weil die Positiones nichts anders, als eine Wiederholung der Klage sind, siehe die Einleit. zum Civil-Proc. c. XIII. S. XII. so wird es nicht undienlich seyn, wann wir in diesem Capitel die Frage mit berühren: Ob auch in Che = Sachen die Positiones sur zuläßig zu achten? Brunnemann, de jur, eccles. I. z. c. 4. S. z. halt es für gefährlich, wenn nach Ubergebung solcher positionum von benden Theilen in factis propriis zwen schnurstracks einander zuwiderlaussende Eudschwüre geleistet werden solten, indessen aber kan er doch S. z. nicht in Abrede seyn, daß nach der praxi auch in She Sachen dergleichen positiones zugelassen werden, wie er dann diskalls unter andern die Marckische Consistorial-Ordnung rit. 35. ansühret. Eben dieses bestätiget auch Merius P. 4. Decis. 108. und sezet, daß ben dem Königlichen Tribunal zu Wissmar dergestalt erkant worden. Die hiesige junisten Facultat hat im Monath Decembr. 1712. nach Elev gleichergestalt gesprochen. Das Urtheil ist dies ses Inhalts:

Daß Beklagter Einwendens ohngehindert auf die num, act. 14. bes sindliche positiones sub pæna confessi & convicti zu antworten, und der Klägerin wöchentlich anderthalb Rthlr. zu ihrem Unterhalt bis zu Austrag der Sache zu reichen schuldig, worauf alsdann so wohl wegen der Einkindschafft, als sonsten in der Sache ferner ergehet, was recht ist,

3. N. A.

Rationes decidendi. Es hat der Beklagte mit Klägerin verwiches nen Jahres im Majo gewisse Ehe-Pacten aufgerichtet, und daben, weil Klägerin dereits zwei Kinder, wovon aber vor weniger Zeit eines gestorben, aus erster Ehe gehabt, abgeredet, daß, wenn aus dieser andern Ehe Kinder erzeuget werden solten, die Sinkindschafft unter ihnen geschehen, und des ren consirmation gesuchet werden solte, deren Bestätigung auch, nachdem die Klägerin sich schwanger befunden, anfänglich zwar gesuchet, doch bald darauf sowol von der Klägerin, als des Kindes erster She Vormunden derselben widersprochen worden, nachdem eine grosse Uneinigkeit zwischen gedachten Sheleuten entstanden, von Klägerin die sexitien-Klage angestellet und die Shescheidung von Tisch und Bette gesuchet worden, und als darauf Beklagter die angegebene sexitien geläugnet, hat die Klägerin zu deren Bescheinigung num. act. 14. gewisse positiones sub oblatione ad juramentum dandorum übergeben, und, daß Beklagter mediante juramento respondendorum darauf antworten mochte, gesuchet.

Db nun wol Beklagter auf die übergebene Positiones mediante juramento respondendorum zu antworten sich nicht verbunden erachten will, weil theils solches juramentum eine species juramenti malitiæ ware, welches keine Shefrau von ihrem Mann ob reverentiam ipsi debitam zu sordern berecktiget, theils auch solches ad dissolvendum matrimonium in gegenwartigem Fall abzuzielen scheinet, da doch aus denen Rechten bekant, quod juramentum contra matrimonium deserri non possit, & consequenter etiam positiones in causis matrimonialibus locum habere

nequeant.

B. Stryk, us, modern, ff. ad tie, de interrog, in jur. fac, §. 47.
nachstdem, was den punctum alimentorum betrifft, der Klagerin entges
gen zu stehen scheinet, daß sie von ihrem Manne weggegangen und ben ihr ren Eltern sich aufhalte, da doch der Beklagte ihre Widerkehrung gesuschet, auch sie alsdann zu alimentiren sich erboten, welches denen Rechsten nach zuvörderst billig geschehen muß, cum uxor restituenda sit marito, recepta tamen sufficiente cautione, quod illi non debeat aliquod malum inserri,

c. 8. X. de restit. spoliat.

zu welchem Ende auch ihr bereits per Decretum vom 20ten Jun. 1712.
auferleget worden, entweder ben ihren Mann zu kehren und allda vitænecessaria von selbigem zu erheben, oder in Berweigerung dessen die Erörtes
rung der Sachen abzuwarten, dahero, weil sie solchem Decreto nicht Fols
ge geseistet, auch nunmehro pendente lite alimenta zu sordern nicht bes
rechtiget zu senn scheinet, im übrigen, so viel die Einkindschafft betrifft, bes
reits von benden Theilen die geforderte specification derer Güter ad acta
gebracht, auch ihnen daben injungiret worden, dieselbe zu beschweren, also
es das Unsehen gewinnet, als ob hierüber zuvörderst erkant werden mussen.

Dennoch aber und Dieweil in denen neueften Rechten Das juramentum calumniæ auch in Denen causis matrimonialibus statt findet,

c. I. X. de juram, calumn, Harprecht ad S. I. I. de poen, tem, litig,

in specie aber die juramenta dandorum & respondendorum unter Cheleuten um desto eher jugula ffen, cum adhibeantur probationis promovendæ gratia, ut per hæceliciatur confessio & intentio actoris,

Michalor, de posit, c, 2, n, 12.

Dieselbe dahero nicht bloß fur juramenta malitiæ angusehen, Da fie von bena Den Seiten de facto proprio præftiret werden, quo calu magis degenerant In juramentum veritatis,

Brunnem, de jur, eccles. I. 3. c. 4. §. 3.

nechstdem die gemeine doctrin, quod contra matrimonium juramentum deferri non possie, auf gegenwärtigen Fall um destoweniger applicitet werden kan, ie mehr aus denen num, act. 14. übergebenen positionibus zu ersehen, daß dadurch der ganze Beweiß nicht soll absolviret, sondern nur præpariret werden, zumahlen über diejenige positiones, welche Beklagter leugnen wurde, Klägerin Zeugen benennet, und solche damit zu erweisen erbötig, dahero nicht gesaget werden mag, daß allhier die juramenta danderum Erespondendorum ad dissolutionem matrimonii etwas beytragen werden, aus welchen Abssichten dann bewehrteste Nechts-Lehrer allhier obsgedachte juramenta zulassen,

Mev. P. 4. Dec. 108. & P. 6. Dec. 219. Harprecht vol. 3. Confil. Tu-

Ferner der punch wegen der alimenten durch die Berordnung vom zoten Jun. 1712. nicht völlig ausgemacht ist, da sich ein contrairer Bescheid n. ac. 23. besindet, und also auf hine inde geschehene Borstellung nur interim etwas decretiret, mit nichten aber dieser punch völlig erörtert worden, die Rechte daneben den Mann verbinden, daß er seiner Ehefrauennescessaria vitæ auch pendente processu suppeditiren muß, und wiewol sonst rechtens, daß zuvörderst die Frau dem Mann restituiret werden muß, sole ches doch alsdann seinen Absall leidet, si capitali odio mulierem vir persequitur, ut ipsa marito dissidat.

C. 8. X. de restit, spoliat. Wie denn aus denen Umständen sehr wahrscheinlich ist, daß der Bestlagte einen grossen Widerwillen gegen die Klagerin hegen muß, daß ihr nickt nicht wol zu ihrem Mann pendente processa wiederzukehren zugemuthet werden kan: endlich von der Einkindschafft, ob dieselbe zu bestätigen, oder vor Entscheidung der Haupt-Sache nicht erkennet werden mag; So ist man geschehener massen zu sprechen bewogen worden.

Don der Deferirung des Endes contra matrimonium, ob und wie weit solche statt finde, will ich meine Mennung unten in dem Capitel von der Endes-Delation mit mehrern eröffnen, und mich also anieho daben nicht

aufhalten.

S. IIX. Sonst ist es in summarischen Sachen auch nicht ungewöhns lich, daß man die Klage öffters nur mundlich andringet, und also gar kein schrifftliches Libeil übergiebet, und dannenhero solt es bey denen Geistlichen in Consitoriis vorkommenden Sachen auf eben diese Weise gehalten werden, wohin auch die im vorhergehenden Capitel S. IV. angessührte Chur. Sächsische Kirchen. Ordnung ibi: daß zum Theil mundlich, zum Theil auch, nach gestalt der Sachen Wichtigkeit und Weitlaufftigskeit, schrifftlich ze. abzielet; Allein in denen vornehmen Consstoriis werz den dergleichen mundliche Klagen gar selten angebracht oder angenommen, daß es also disfalls eben die Bewandniß hat, wie von denen weltlichen summarischen Sachen in der Einleit, zum Civil-Proceß c. VII. S. XI. ges meldet worden.

s. IX. Wir haben im übrigen oben cap. V. S. XXXIII. gemeldet, bag auch in Unfeben einiger Berbrechen Die Untersuchung und Bestraf fung benen Confistoriis gebore. Dergleichen Berbrechen nun gelangen insgemein durch eine Ruge, oder denunciation, ju des Confiftorii Wif fenschafft, und kan zwar folche Ruge auch wol schriffelich geschehen, ies doch muste sie nicht weniger angenommen werden, wenn sie mundlich angebracht wurde, worüber alsdann eine formliche Registratur ju bers fertigen, welches gleichfalls nothig ift, wann das Confistorium aus dem gemeinen Ocfdren, ober Geruchte, von dem begangenen Berbrechen Machricht erlanget. Der Denunciant darff also keine ordentliche Klas ge übergeben , noch fonft mahrenden Proceffes des Rlagers Stelle bertreten, sondern bas Consistorium verfahret auf eben Die Urt, wie sonst in Inquilitions-Processen gewöhnlich, und davon in ber Einleitung zum Veinlichen Proces umftandliche Nachricht ertheilet. Findet fich binges gen ben Untersuchung der Gachen, Daß iemand ben andern falfchlich bos. licher Weise angegeben bat; so muß ein folder Frevler eben Die Straffe über

über fich ergehen laffen, welche in Denen Rechten andern feines gleichen di-

Das X. Capitel. Von der Citation.

Inhalt des Capitels.

Je Citationes werben in Conliftorial- Sachen mehrentheils schrifftlich abgefaffet, ieboch ift bas Conliftorium an ben fonft ublichen termin nicht eben berbunden, Die Saupt-Frage: Db die Consiftoria die Parthenen unmittelbar vor fich erfordern fonnen , oder ob fie Die Unter Dbrigfeiten Disfalls ju requiriren verbunden? In Chur = Sachfen muß folche requilition gefchehen, 5. III. und IV. nicht in Unsehen der von bem Chur-Furften felbft bestelleten Umtleute, es wird auch funft bas Wort: in sublidium, nicht gebrauchet, f. V. In Chur-Sachsen werden auch Die Prediger vermittelft der Superintendenten vor die Consiloria gelahden, f. VI. Bon Denen anderen Gachfichen Landen auffer der Chur, S. VII. Aufferhalb Gachfen eitiren die Consistoria die Parthepen unmittelbar. Ein hieher gehöriges Responsum ber Wie es in dem Bergogthum Magdeburg gehals Juristen . Facultat ju Salle, s. 11X. ten werde, g. IX. Bon ber Edictal-Citation benm desertions-Proces, g. X. bige muß ben sonst gewöhnlichen ordentlichen termin in sich begreiffen, g. XI. wird insgemein dreymal wiederholet, g. XII. Db die Edictal Citation in breper hers ren Landen angeschlagen werden muffe, und ob in Sachsen die Bischoffthumer Daumburg, Merfeburg und Meiffen , auch fur verschiedener herren gande ju achten? Die Edictal-Citationes werden insgemein an die Rirch-Thuren angefchlagen, auch wol durch den Pfarrer von der Cangel abgelefen, f. XIV. Auf die Edictal-Citationes muß verzeichnet werden, wann selbige angeschsagen und wiederum abgenoms men worden, und leget man sie hernach in originali ju denen Acten an fatt des Documenti infinuationis, & XV. Die Edictal - Citation fan Das Confistorium prbentlicher Weise ex officio nicht erkennen, wofern nicht ein Aergerniß zu befahren, S. XVI. Wann dieses nun zu befürchten , so kan das Consistorium auch in andern Källen die Partheyen ohne vorhergegangene Klage vorlahden, f. XVII. Formular einer Edictal-Citation, §, XIIX,

§. I.

Uweilen werden die Partheyen in Consistorial-Sachen wol mundlich vorgefordert, zumalen, wann sie an dem Orte gegenwärtig sind, wo das Consistorium sich befindet; insgemein aber werden den die Citationes, wie sonst gewöhnlich, schrifftlich abgefasset, von dem Præsidenten, oder Directore, und in dessen Abwesen von dem altesten nachsigenden weltlichen Rath, oder Assessore, unterschrieben, und denen Beklagten zugesendet. Weil nun aber in dem IIX. Capitel gezeiget worden, daß der Consistorial-Proces ein summarischer Proces sen, so ist auch das Consistorium an den sonst üblichen Termin von 6. oder 4. Worden nicht eben verbunden, weil es eine grosse Werzögerung der Sachen verursachen wurde, sondern es kan nach Gelegenheit der Umstände, ob die Partheyen in der Nähe, oder Weite entlegen, ein Termin von 8. oder 14. Tagen geseiset, auch wol sosort eine peremtorische Citation abgelassen werden. Das übrige von dieser Materie, und sonderlich von der insinuation derer Citationen, ist aus der Einleit, zum Civil-Proces cap. X. zu wiederholen.

S. II. Bornemlich ist nun ben diesem Capitel die Frage zu berühren: Ob die Consistoria die Partheyen unmittelbar vor sich erfordern können, oder, ob sie die Unter = Obrigkeiten disfalls in subsidium juris zu requirien verbunden? Wir können aber diese Frage insgemein und überhaupt nicht beantworten, sondern wir mussen davon mit Untersscheid handeln, alldieweil die Chur-Sächsische und die gemeine Rechte diese

falls nicht mit einander übereinstimmen.

S. III. ABas anfänglich die Chur-Sachfische Rechte betrifft, ift in der Erledigung der Landes Bebrechen de A. 1612. fub rubr. Confiftorial-Sachen num. 6. folgender maffen disponiret: Ebener maffen ift jum fechften über das Confiftorium ju Leipzig Diefe Beschwerung vorgebracht, daß fie derer von Abel und Stadte Unterthanen immediate, ober durch Die Superintendenten, Pfarrer und Schulmeister, in Schreiben und Betteln zu cieiren und borguladen pflegten, Da doch folches in subsidium geschehen muffe. Db Wir nun wohl erinnert, was gemeldt unfer Confiforium hiergegen fürgewendet; Dieweil aber aus unferm Dber-Consiftorio, fo wol bem ju Wittenberg, ber Judex fecularis in puncto citationis, (iedoch ohne Meldung des Worts, in subsidium) iedesmal ersucht worden, in Betrachtung, daß die Confistoriales auf folche Mag der Partheyen viel gewiffer feyn, dadurch auch die Sachen gefordert und groffe Untoften, fo fonften, wann bie Termin von einer Beit gur andern ob defedum legitimæ citationes abgeschrieben, ober nicht besuchet murben, verbuter werden konnen : Alls foll nun binfubro auch Diefes Confiftorium.

fich unferm obern Confistorio und deme ju Wittenberg, so viel die Citation betrifft, obgesetzer massen iederzeit zu conformiren und gleich zu halten

schuldig seyn.

S. IV. In Der Erledigung Der Landes Giebrechen de A. 1661. ift gleichfalls folgender geftalt disponiret , fub rubr. Confiftorial - Sachen num. II. Rechft diefem beschweren sich gum eilfften etliche von Abel, daß fie benen Superintendenten ihre Unterthanen, fo gu Beugen denominiret werden, auf beschehene requisition ju summarischer Abhörung und confrontation wider das Berkommen ftellen follen. Dun ift allbereit in ber Policey Dronung verfeben, bag ber judex fecularis in puncho citationis, jedoch ohne Meldung des Worts, in subsidium, iedesmahl ers fuchet werden foll, in Betrachtung, daß Die Consistoriales und Superincendenten auf folche Maffe der Parthenen viel gewiffer fenn, badurch auch Die Sachen befto mehr befordern, und groffe Untoften, fo fonften, wann Die Partheyen Die Termine von einer Zeit zur andern ob defectum legitimæ citationis abschreiben , oder nicht besuchen , verursachet werden, hiedurch verhuten konnen; Go hat es darben billig auf Diefe Daffe fein Bewenden, und follen die von Abel und Stadte auf ein folches Erfuchen ihre Unterthanen ju einer summarifchen Berhor und confrontation geftellen , ben einem ordentlichen Zeugniß aber , Die angegebene Zeugen feibft abhoren, und nachmaln den Kotulum dem Confistorio, oder Superintendenten gufchicken. Eben dahin gehet Die entworffene neue Chur-Sachfifche Procef. Ordnung de A. 1699. tir. 4. S. Welchergestalt in unsern geistlichen Ober und Confistoriis Die Citationes ju infinuiren , Davon ift in der Erörterung de A. 1612, tit, bon Conliftorial - Gachen §. 6. und de A. 1661. eod tit. S. t. Bersehung geschehen, woben es auch billig nochmals verbleibet, fiehe Martini in analed, ad Ord, proc. Sax, tit, 4. rubr. num. 29.

S. V. Es ist dannenhero, vermöge derer angeführten Lands-Gesehe, wie auch nach der üblichen praxi in Chur-Sachsen, eine ausgemachte Sache, daß die Consistorial-Citationes denen Partheyen nicht unmittebar, sondern vermittelst der ordentlichen Unter-Obrigseit insinuiret werden. Es ist aber auch dieses wiederum mit Unterscheid anzunehmen. Die Unter-Obrigseit ist entweder ein Lehnmann und eine Stadt-Obrigseit, oder aber ein von dem Landes-Herrn bestelleter Amtmann. Die subsidiarische Citation wird nur in dem ersten Fall ersordert, nicht aber in dem lehteren,

teren, weil es sich nicht eben garzu wohl schiefen möchte, weinn ein Consistorium, welches in geistlichen Sachen die Person des Fürsten vorstellet, die von dem Fürsten bestellete Unter-Obrigkeiten, als Amtleute, u. d. g. requiriren solte, siehe Berger. in elect. discept. forens. tit. 4. observ. 4. not. 2. Horn jur. publ. prud. c. 59. §. 8. allwo er ein Königl. Polln. und Chursürstl. Sachs. Rescript vom sten Febr. 1703. dißsalls ansühret. Im übrigen zeigen auch die vorhin §. III. und IV. angeführte textus, daß auch in dem ersten Fall die subsidiarische citation zwar nöthig sen, iedoch aber das Wort: in subsidium, darinnen nicht ausgedrücket werde.

s. VI. Wir haben bishero von dem Fall geredet, wann weltliche Personen in Shesund andern so genanten geistlichen Sachen vor die Consistoria gelahden werden. Es sindet sich aber auch in Ansehen der Prediger in Shurs Sachsen etwas gant besonderes. Denn ob wir gleich oben cap. IV. gezeisget haben, die Shur Sachsische Lehrer mit uns auch darinnen einig sind, das denen Superintendenten gar keine Jurisdiction zustehes so werden doch in Chur-Sachsen die Stadtsund Land-Prediger vermittelst ihrer Superintendenten vor die Consistoria gelahden, wie davon nachzulesen ber Carpzovio

in Jurisprud. Consist. 1.3. def, 20.11.2.

§ VII. So viel von Chur " Sachsen und der daselbst üblichen Art der Citation, oder Lahdung. In denen andern Sachsischen Landen ift dergleichen subsidiarische Citation nicht nothig, alldieweil bie Sachsische Rechts-Lehrer ausser dem Churfürstenthum beregte Art zu citiren als etwas besonderes in besagten Churfurstenthum anführen, siehe Schilteri instit. jur. canon l. r. tit. 5. 5. 16. in fin. verb. id quod tamen speciale est in electoratu: extra quem citationes immediate emanare & solent & jure possunt Franzkius Resol. I. 1. resol. 18. num. 16. & 17. Die Go= Chaische Landes=Ordnung part. 1. c. 2. tit. 2. disponiret folgender gestallt: Die Ober = Bothmäßigkeit hat unser Consistorium ummittelbar = = gu üben über alle und iede unsere Land-Stande, Unterthanen und man= niglich in unserm gangen Lande und Fürstenthum, wes Würdens, Stone des und Wesen sie senn, als Pralaten, Graffen, Herren, Haupt = und Amt=Leute, die von der Nitterschafft, Beamte, Bürgermeister, Nichter, Rathe= Verwandte, Burger, Bauren, Ginwohner, Dienstbothen, Diedlinge, Handwercks-Gefellen, alle und iede Perfonen, mannliches und weibs liches Geschlechts, bevorab aber alle Superintendenten, Inspectores und Adjuncten, Pfarrer, Kirchen - Diener, Rectores und Præceptores des

Gymnalii und der Schulen, dergeffalt und alfo, daß sie in allen Sachen, vor das Confistorium gehörig, auf vorhergehende Lahdung, wie brauchlich, zu erscheinen, Worhaltung, oder in Parthenen Handeln Werhor und rechtmaßisges Erkantniß und Abschieds zu gewarten schuldig senn follen.

S. VIII. Aufferhalb Sachsen ist es eine ausgemachte Sache, daß die Consistoria die Parthenen ohne subsidiarische citation unmittelbar versordern dern lassen, Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 2. S. 11. Sch will ein hicher gehötiges von der hiesigen Juristen=Facultat Mens. Novembr. 1709. nach Gera an das Graft. Consistorium ertheiltes Responsum anhero segen, welches fol-

gendes Sinhalts:

Hat A. 1703. das Inspections Umt zu Schlaif die Verordnung ge= machet, daß das alte baufallige Schul-haus zu Eriebis abgenommen und an deffen Stelle ein neues erbauet, auch die dazu nothige Roffen von benen Eingepfarreten zufammen gebracht werden folten, wornachst zwar ber Bau wircklich feinen Unfang genommen, es haben aber die Abliche Zehmische Unterthanen zu Weiffendorff, welche mit nach Triebis eingepfarret, mit Abführung ihres Bentrage fich faumig erwiefen, daß babero ber gange Bau ins Stecken gerathen und bis aniego nicht vollführet werden mogen. Sat dar= auf das Inspections-Amt an die Adliche Zehmische Untersassen zu besagtem Reiffendorff wegen des hinterstelligen Bentroges gehörige Auflage ergeben laffen,es hat aber die Geheimte Rathin von Zehmin in Bormund schafft ihres annoch unmundigen Sohnes nicht nur anfange fich deshalb beschweret, sone bern sie hat so gar, als das Inspections-Umt auf erhaltenen Consistorial-Befehl eine anderweitige Auflage ergeben laffen felbige von deren Unterfaffen abaefordert und dem Inspections-Amte guruck gefendet, fie ift auch der Mennung daß die Zehmische Gerichte, um die Confistorial-und dergleichen Verordnungen denen Unterfaffen inlinuiren zu laffen, iederzeit in subsidium juris requiriret werden muften.

Ob nun wol nicht unbekant, daß in Chur-Sachsen die geistliche Gezrichte ben vorsenenden Infinuationibus der Citationum, Auflagen, und dergleichen, die Obrigkeit eines jeden Orts in subsidium juris sederzeit requirirenmussen, welches in gegenwärtigem Fall um so viel mehr statt zu has ben scheinet, da die Auslagen an die Zehmische Untersassen in Weissendorst micht von dem Gräft. Consistorio selbst, sondern nur von dem Inspections-Aust ergangen, die Beheimte Räthin von Zehmin auch dergleichen actus

benzubringen vermennet, da andere Adeliche Gerichte disfalls in subsidium

juris wircflich requiriret worden;

Dieweil aber dennoch die Chur- Sächsische Rechte in denen Gräfl. Reußischen immediaten Landen, dem Ansühren nach, und insonderheit, was den jegigen streitigen punct betrifft, nicht recipiret worden, im Gegentheil as ber aus der Beylage sub lit. A. zu ersehen, daß dergleichen Actus, da die Citationes und Berordnungen in ecclesiasticis denen Adus, da die Citationes und Prten und zu vielen mahlen immediate und ohne vorhergehende requisition der Adlichen Obrigfeit insinuiret worden, verhanden sind, es auch in dergleichen Fällen ohne dem auf die observanz hauptsächlich ankömmet, hiernächst dassenige, was das Inspections-Amt verrichtet, autoritäte Consistorii geschiehet, wie denn überdem in dem gegenwärtigen Fall specialis justus Consistorii vorhergegangen, und wann gleich die Geheimte Räthin von Zehmin darthun könte, daß zuweilen an einigen andern Orten die requisitio in subsidium juris in ecclesiasticis geschehen wäre, dennoch deshalb die extensio a loco ad locum diversum nicht statt haben könte, sondern solches als eine exceptio a regula angesehen werden muste:

So erscheinet daraus so viel, daß das Inspections-Amt ben vorsenens ben insinuationibus an die Zehmische Untersassen die Abeliche Zehmische Be-

gichte in sublidium juris zu requiriren nicht verbunden, 23. N. 2B.

S.IX. Was das Herhogthum Mandeburg betrifft, fo ist zwar Darinnen Das Sachfische Recht abgeschaffet, nichts bestoweniger aber wird doch in der Berbeff. Proc. Ordn. c. 1. S. 30. in Unfehen der Pralaten und Nitterschafft Unterthanen Die subsidiarische Citation erfordert. Die Morte lauten Dafelbst alfo: Wenn das Dom Capitul, der Pralaten und Ritterschafft Unterthanen, in Sachen, so vor das Consistorium gehören, vorzulahden, soll dasselbe (das Consistorium) die Obriakeit, Darunter Beklagte gefeffen, zu Sulffe der Rechte erfuchen; Die Regierung aber, welche an unsere statt das gange Land beherrschet, an keine subsidiarische Citation verbunden fenn. Es bleibet aber indeffen zwischen dem Chur= Sachfischen und Magdeburgischen Recht annoch Dieser Unterscheid, Daß in Chur = Sachen auch in Ansehen Derer Burger, welche unter einem Stadt-Magistrat wohnhaft, die subsidiarische Citation geschehen muß, siehe oben G. III. verb. daß fie derer von Abel und Stadte Unterthanen zc. Da hingegen die angeführte Worte der verbefferten Magdeburgischen Proces N 2 Ords

Ordnung nur bloß von der Pralaten und Ritterschafft Unterthanen redet.

J. X. Wir gehen nunmehro fort zu der beym Desertions-Procest üblichen Ciration. Wenn man zuverläßige Nachricht erlanget, an welchem Ort diesenige Person, welche ihren Shegatten böslicher Weise verlassen hat, anzutreffen sen, so wird ihr die Ciration nach Gelegenheit der Umstände durch subsidiarische Hulffe des Nichters, unter dessen Bothmäßigkeit sie besindlich ist, insimuiret, sie auch wohl gar benm Kopff genommen. Wenn man aber dergleichen Nachricht nicht erlangen kan, so ist kein anderes Mitztel, als die Edictal-Ciration übrig. Brunneman. Jur. eccles. 1. 2. c. 17.

\$ 27.

S. XI. Der Edictal-Citation wird dersenige Termin einverleibet, roelcher sonst nach eines seden Orts Gewohnheit, oder Proces-Ordnung übslich ist. Es hindert hiewieder nichts, daß gleichwol oben S. I. huj. capit. gemeldet worden, daß man sich in denen Consistorial-als summarischen Sachen an die sonst wol gewöhnliche Termine nicht verbinden lasse; denn solches hat alsdann statt, wenn man weiß, wo die Parthenen anzutreffen, und man ihnen also die Citationes selbst füglich insinuiren lassen kan in dem gegenwärztigen Fall hingegen wird einer citiret, von welchem man nicht weiß, wo er anzutreffen sen, da denn die Citation nothwendig einen geraumen Termin in sich begreiffen muß, weil sie sonsten zu des Abwesenden Wissenschafft und Nachzricht nicht gelangen wurde, und man folglich den Endzweck der Citation nicht erreichen könte.

fet, oder doch wenigstens zweymal, Brunneman. jur. eccles. l. z. c. 2. J. 14. womit auch Carpzovius Jurisprud. Consist. l. z. def. 61. übereinstimmet. Im Sachsen hat mangewisse formalien ben seder Citation, denn zum ersten wird der Abwesende zu Anhörung der Desertions - Rlage, zum andern, zu Ausführung seiner Ehehafft, und dann endlich zum drittensmahl zu Anhörung eines End-Urrheils vorgelahden, wie aus denen ben Carpzovio loc. cit. num. 15. und 16. besindlichen lutheilen des Obers Consistorii am besten zu ersehen. So offte nun der citirte aussen gebliesben, so offt wird ein interlocut wider ihn abgesasset, z. E. wenn er auf erz gangene erste Citation nicht erschienen, so wird er bis auf Ehehafft und behelssliche Widerrede (das ist zu Aussührung solcher Ehehafft) condemairet. Ausserhalb Sachsen sind dergleichen formalien, zuch interlo-

cute unbekannt, und wird der Abwesende in der andern Citation sub poena contumaciæ (ben Strasse Ungehorsams,) in der dritten aber zu Anhörung eines End-Urtheils vorgeladen. Inzwischen sühret auch Carpzov. d. l. z. dek. 64. num. 6. an, daß heut zu Tage im Chursürstenthum
Sachsen solche drensache Citation gar nicht mehr im Gebrauch sen, sons
dern daß der Abwesende nur einmal citiret werde, iedoch, daß solche einige
Citation eine völlige Sächsische Frist in sich halte, ingleichen, daß dars
innen das Abort: peremtorie, oder diese clausul: es soll nichts des
spoweniger geschehen und ergehen was recht ist, enthalten senn müsse. Es ist auch daselbst gebräuchlich, daß die Edictal Citation von 14. Tag
gen zu 14. Tagen von der Cantel abgelesen wird, vid. Id. Dek. 63. num. 19.
in sin.

6. XIII. In Gachsen wird die Edictal-Citation in breper unter= Schiedener Herren Landen offentlich angeschlagen, Id. def. 62. Boben im Churfürstenthum Sachsen Diese Frage entstanden: ob nemlich die Bi schoffthumer, als Maumburg, Merseburg und Meissen, auch für verschiedener Zerren Lande zu achten? Es ift zwar die Sache nicht auffer allem Zweiffel, allein in Chur- Sachfen ift es nach ber praxi fo ange= nommen, daß es nicht genug fen, wenn gleich das eine Eremplar der Edictal-Citation in einer Churfürstlichen Stadt, das andere im Stifft Naumburg, und das dritte im Stifft Merfeburg, oder auch im Meignischen angeschlagen worden, alldieweil diefe Bischoffthumer denen Chur-Fürstlichen Lan= den einverleibet sind, und es alfo in beregtem Fall dafür gehalten wird, als ob die Edictal-Citation nur bloß in einem eingigen Lande geschehen. Carpzov. prax. crim.qu. 140. num. 69. & 70. Ranfer in prax. crim. part. 2. S. 17. p. m. 51. Conft wird die Edictal-Citation in Gachfen, laut bes vorbergehenden S. auch wol an einigen andern Orten durch den Prediger bon ber Cangel offentlich abgelesen, Damit fie defto ebe zu des Abwesenden Biffenschafft gelangen moge. Aufferhalb Sachsen ift bas Unschlagen in dreper Berren Landen nicht eben gebrauchlich, sondern man affigiret Die Edictal-Citation an dem Orte, wo das Consistorium gehalten wird, und dann noch an einem andern Ort, wo der Abwefende feine Wohnung gehabt hat, und ift auch ben diefer Bewandniß schon zu vermuthen, daß beregte Citation zu des Abwesenden Miffenschafft gelangen werde. Brunnem. jur. codef. l. 3. cap. 2. f. 16.

歌 3

S.XIV.

6. XIV. Andere Edictal-Citationes, als wegen gemeiner Berbrechen in Concurs-Sachen und bergleichen, schlagt man an die Rath-haufer, vor benen Gerichts-und Amts-Stuben an : In Che - und Desertions-Sachen bingegen werden ermelbete Edictal-Citationes an gar vielen Orten auch an Die Rirch-Thuren geschlagen, welches ohne Zweiffel noch wol daher ruhret, weil man die Che-Sachen vormalen und jum Theil auch noch heutzu Lage für geiftliche Sachen achtet, und die Kirche also nicht entheiliget wird, wann man folche Citationes gleich an die Thuren berfelben anhanget, oder fie auch durch den Pfarrer von der Cangel ablesen laffet. In der verbeff. Magdeb. Droc. Ordn. c. 21. 6.5. ftehet nur diefes: Die Edictal-Citationen follen an folchen Orten angeschlagen werden, wo fie am füglichsten ju des Citirten Biffenschafft kommen konnen, und wenn foldes geschehen, soll berjenige, fo vorgeladen ift, fich mit der Unwiffenheit nicht zu behelffen haben, sondern in der Sache, wie Rechtens, verfahren merden. Bon Dem Orte, wo der Un. fchlag præcise gescheben foll, wird also barinnen insonderheit nichts gemeldet, es pflegen indeffen doch aber auch hier in Halle die Edictal-Citationes andie Thuren in der vornehmften, nemlich der Marct oder fo genannten Lieben Frauen-Rirchen angeschlagen zu werben. Man muß disfalls auf eines ieden Orts Gewohnheit fehen.

S. XV. So bald die Edictal Citation angeschlagen worden, wird von dem Gerichts-Diener die Zeit des Anschlages darunter verzeichnet, mit dies

fen wenigen Worten;

Affigiret Halle den = = Anno = = N.N.
Und wenn beregte Citation hernach wiederum abgenommen wird, wann nemlich der in der Citation gesetzte Termin verstrichen ist, so wird es abermals auf diese Art darunter verzeichnet:

Refigiret Halle * Anno - N.N.

Wo es nun gebräuchlich ist, als wie in Sachsen, daß die Edictal-Citation in drever verschiedener Verren Landen angeschlagen wird, da muß es an eisnem ieden Ort auf diese Weise darunter verzeichnet, und die Original-Citation nebst beregtem darunter stehenden Verzeichniß an den Ort, wo die Desertions-Klage angestellet, zurück gesendet werden. Diese angeschlagen gewesene Citationes nun leget der Richter zu denen Acten, damit man aus dem darunter besindlichen Verzeichniß sehen könne, daßes mit der affixion und resixion derselben richtig zugegangen sen, denn ein ordentliches Documentum insinuationis kan man in diesem Fall nicht anschaffen, sondern es wird solches an statt eines Documenti geachtet, eben auf die Urt, wie von denen Edictal-

dictal-Citationibus in der Einleit. jum Concurs-Proces cap. 3. S.: 4. Mel=

dung geschehen.

S.XVI. Wann der bößlich verlassene Shegatte um Edictal-Citation an den Verlassen nicht anhalt, so kan das Consistorium solche ex officio nicht erkennen, es müsten dann sonderliche Umstände sich eräugen, woraus ein grosses Acrgerniß zu befahren wäre. Wann dannenhero gleich eine bößstiche Verlassung würcklich geschehen wäre, der verlassene Sheil hingegen um die Citation nicht angesuchet hätte, so muß dieser den bishero abwesend gewesenen, wann er wiederum zurück kehret, auch wiederum annehmen, denn weil der Verlassene nicht geklaget, so hat er sich seines Rechts begeben, welches den Richter nichts angehet, es kan aber dieser den Verlassenden dennoch wol mit einer willkührlichen Strasse belegen. Stryk. ad Brunn. jus eccles. I. 2. c.

17. S. 27. verb. ad instantiam partis desertæ.

s. XVII. Es ist in dem vorhergehenden S. erinnert worden, daß in Defertions-Sachen der Richter auch ex officio die Edictal-Citation alsdann erkennen könne, wann solche Umstände sich eräugen, daß ein großes Aerger» niß zu befahren wäre, wosern die Sache unentschieden bleiben solte. Eben in diesem Fall kan auch der Nichter in allen andern Consistorial-Sachen die Parthepen ex officio vorladen, wenn gleich kein ordentlicher Kläger verhanden, sedennoch aber dem Consistorio etwas ärgerliches denunciret wird, os der selbiges aus dem gemeinen Ruff davon Nachricht erlanget, siehe oben cap. IX. S.IX. Einen hieher gehörigen Ort aus der Shur-Märckischen Consistorial-Ordnung tir. 51. hat Brunnem. de jur. eccles. 1.3. c. 2. S. 7. anges sühret. Dergleichen ärgerliche Dinge sind, wenn Shekeute mit einander in großem Widerwillen leben, sich zancken, rauffen und schlagen: wenn die Lehzer durch Sauffen, Spielen u. s. f. f. der Gemeinde Aergerniß geben, und ders gleichen.

S. XVIII. Zu einiger mehreren Nachricht für die Unfanger wollen wir ein Formular von der Edictal-Citation hieher segen, wie selbige im Bergoge

thum Magdeburg gebrauchlich iff:

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, Königs in Preussen, 2c. Wir wircklicher Geheimsder Nath und zu dero Regierung und Consistorio des Herhogthums Magdeburg verordnete Præsident und Käthe geben dir N. N. hiermit zu wissen, daß uns dein Sheweib N. N. schrifftlich geklaget, welchergestalt du sie nunmehro seit An. 1702. den Donnerstag vor Fastnachten in die 11. Jahr mit ihren Kindern malitiose verlassen, so daß sie sich mit dens

felben bisher kummerlich hinbringen muffen, mit Bitte, ihr anderweit fich ju verhenrathen zu verstatten. Wann bann ihrem Gewiffen billig zu rathen fepn will; Alls citiren, beifchen und laden wir dich hierdurch rechtlich und peremtorie, bag bu ben iften Junii, ift ber Donnerstag nach Exaudi, ben ersten, den 6, Julii, ale den Donnerstag nach Visit. Mariæ, den andern, und ben 31. Augusti nechst-kunfftig, fo der Donnerstag vor Agidii, den dritten und endlichen peremtorischen Termin, vor der Koniglichen Preuß. Regies rung und Confistorio allhier zu rechter früher Tages=Zeit unausbleibens de erscheinest, gefast, anzuhören, wie obernantes dein Che = Weib wegen beschehener desertion ihre Klage wiederhohlen wird, darauf deine Unt= wort vorzubringen, und nachgehends unferes Rechtlichen Erkantniffes zu gewarten mit der ausbrucklichen Verwarnung, du erscheinest alfo, oder nicht, daß nichts desto minder auf der Klägerin gebührendes Unmelden auf den nach dem dritten Termine folgenden Gerichs=Tag mit publication eines rechtmäßigen Abschiedes, wodurch sie, dein Che= 2Beib, der Che halber von dir zu entbinden, ihr auch ihrer Gelegenheit nach sich anderweit Christlich zu verehlichen, zu verstatten, wieder dich unause bleiblichen in contumaciam verfahren werden foll, gestalt bu denn zu deffen Unborung eventualiter hiermit ebenfalls citiret wirst. nach ec.

Urfundlich 2c. Go geschehen Halle den 23, Febr. 1713.

Das XI. Capitel.

Von der Parthenen Ungehorfam und desselben Bestraffung.

Inhalt des Capitels.

chen wohl zu entscheiden/ s. 1. Bon dem Ungehorsam des Rlägers in Sheund ans deren geistlichen Sachen/ auch dessen Bestraffung/ s. 11. Bon des Bestagten Ungehorsam/ wenn die citation nur dilatoria gewesen/ s. 11. Benn sie peremtorie eingerschtet / S. 1 v. Besondere Mittel in denen Consistoriis, der Parthenen Ungehorsam zu bestreffen/ s. V. vi. und vii. Die Straffe des Ungehorsams sindet nicht flatt / wosern keine Ungehorsams Ses schuldigung vorher gegangen / es ware dann/ daß ein Aergerniß aus der Verschleiffung der Sachen entstehen könte/ s. VII.

Bon der Partheyen Ungehorfam u. deffelben Beftraffung. 137

S. I.

En diesem Capitel muß vor allen Dingen wiederum ein Unterscheid zwischen denen weltlichen und geistlichen in denen Consistoriis vorschemmenden Sachen gemachet werden, siehe oben cap. VIII. S. V. cap. IX. S. I. seqq. Was die weltliche Sachen betrifft, so haben wir nicht nothig, uns anieho lange daben aufzuhalten, alldieweil davon in der Einleit. zum Civil-Proces aussührlich Cap. IX. gehandelt worden, welches in dergleichen Sachen ben Consistorial-Sachen auf eben solche Weise statt sins det.

g. II. Bas die Che und andere fo genannte geiftliche Sachen anbee langet, fo muß davon abermalen mit Unterscheid gehandelt werden. es ift anfänglich entweder der Rlager oder der Beklagte ungehorfam. bem erften Fall, wann nemlich der Rlager felbft ungehorfam auffenbleibet, wird es gleichfalls, wie fonft in Civil-Gachen, gehalten, das ift, der Rlager muß die Untoften des Termins erstatten, caution de prosequenda lite beftellen, und der Beklagte wird ab instantia absolviret, Brunnem. jur. eceles. 1. 3. c. 2, 8. 20. Denn es muß der Rlager in Consistorial-Sachen fo wenig, als in anderen, die Frenheit haben, den Beklagten gleichfam ju veriren und ihm unnothige Unkoften zu verursachen, es ift auch diefes flar gegrundet in c. t. de dol, & contumac, in 6. In der Marcf Branden. burg, vid. Brunnem. loc, cit. muß der Klager ebenfalls die Unkoften dem Beflagten erstatten und caution de lite prosequenda bestellen, er muß aber auch noch über diefes dem Fisco 6. fl. als eine Geld. Buffe bezahlen, Marcf. Broc. Ordn. tit. 54. Will fonft der Beklagte auch fofort litem negative contestiren, muß ihm folches wohl frengelaffen werden, wie denn die DD. von diefem Fall das c. 3. X. de dol, & contum. verfteben. Linck, de jur. cpilc. c. 12. n. 49.

S. III. Wenn der Beklagte ungehorsamlich aussenbleibet, so ist ferener ein Unterscheid zu machen, ob eine dilatorische, oder peremtorische Citation an ihn ergangen. In dem ersten Fall wird weiter wieder ihn nichts vorgenommen, als daß er nur dem Kläger die verursachte Unkosten des Termins auf vorgehende Liquidation und Richterliche Mäßigung ersstattet, und erfolget sodann eine anderweitige Citation, iedoch daß hies ben wiederum der Unterscheid zwischen der Citatione arctatoria und monitoria in acht genommen werde, siehe die Einleitung zum Civil-Process

cap. XI. J. VI. Inder Marck Brandenburg muß der Beklagte, nicht wes niger, als der Klager, dem Fisco 6. fl. als eine Geld. Buffe erlegen. Marck.

Confist. Ordn. loc.cit.

gen, und er bleibet dennoch ungehorsamer Weise aussen, so wird auch in Che und anderen geistlichen Sachen es ausserhalb Sachsen dergestalt ans genommen, als wenn der Beklagte mit Nicht gestehen auf die Klage gesantwortet hätte, lis habetur pro negative contestata, siehe Linck, de jure episcop. c. 22. num. 40. idi: tandemque actore ita volente per processum in causa, juxta l. 13. §. 2. C. de judic. Engel. ad tit. X. de dol. & contumac. n. 8. seq. In Sachsen wird der Beklagte pro confesso & convicto gehalten, wenn vorherv erkannt worden, daß er dergestalt citiret werden solle, und auch die Citation würcklich erfolget ist, Carpzov. Jurisprud. Consistor. l. 3. Des. 20. num. 6.7. Er verliehret also dadurch alle seine, so wol peremtorische, als dilatorische exceptiones: ausserzhalb Sachsen hingegen, wenn man die Klage für Nichtgestanden annimmt, wird der Beklagte nur der dilatorischen, oder verzögerlichen exceptionum

verluftig.

6. V. Es erinnert indeffen Carpzov. loc. cit. num. 8. hieben gant recht, daß man in Confistorial-und summarischen Sachen nicht eben alles zeit an die sonft gewöhnliche Regeln genau verbunden fen, sondern daß, auf fer benen vorhin angeführten, annoch andere Mittel verhanden fenn, derer Beklagten Ungehorfam zu bestraffen. Dahin wird nun gerechnet die Immiffion in des ungehorfamen Theils Guther, welche heut ju Tage alsbann fonderlich zu geschehen pfleget, wenn jemand eine Beibs. Derfon geschwangert und ihr die Che daben versprochen hat, hernach aber diefelbe ju vollene gieben sich ungehorsamer Weise verweigert. Brunnem. jur. eccles. 1. 3. c. 2. 5. 18. Carpzov. d. 1.3. Def. 20. num.9. Denn diefes ift eben die Wircfung Davon, wenn der ungehorfame Beklagte in Sachfen, auch wol zuweilen auf ferhalb Sachfen, pro confesso & convicto geachtet wird. Jaes ist mit Bekannt, daß eine geschwächte Weibes-Person durch Rechtskräfftige Urtheile für eine rechtmäßige Chefrau declariret worden, weil derjenige, fo fie gefehmangert und der Rlagerin Unführen nach ihr die Che verfprochen hate te, iederzeit ungehorsamlich aussenblieb, und er dahero pro confesso & convicto geachtet wurde, worauf hernach die Immission in des Abwesenden Suther erfolgete.

Bon der Parthenen Ungehorfam und deffelben Beftraffung. 139

6. VI. Buweifen beftehet ferner die Straffe des Ungehorfams Davins nen , daß man dem Auffenbleibenden eine gewiffe Geld-Straffe dictiret. und ihn beswegen auspfanden laffet; bag man ibn in anderen Sachen nicht horet, ehe und bevor er in diefer Sache parition oder Gehorsam geleistet: daß man feine Ginfunffte fequestriret, und ihm vor geleifteter parition weiter nichts davon zuflieffet laffet. Carpzov. d. Def. 20. num. 9. & 10. Lancellott, instit jur. canon. 1. 3. tit. 6. S. z. Dach denen Pabfilichen Rieche ten kan man wider die Ungehorfame auch wol gar mit dem Kirchens Bann verfahren, c. r. X. ut lit. non contest, iedoch heut ju Lage nach Inbalt Des Concilii Tridentini nicht anders, als in Dem Fall, wenn gar feine andere Mittel, den Ungehorfamigu bestraffen, verhanden find. Concil. Tridentin. sell. 25. de Reform, cap. 3. Linck, de jur, episcop, cap. 12. num. 40. Ben denen Evangelischen hingegen bat in Diefem Rall der Rir. chen Bann nicht fratt, wenn es nemlich bloß auf Proces-Sachen ankoms met, wie darinnen wol die meisten, wo nicht alle, mit mir einstimmig senn werden.

G. VII. In Ansehen berer Prediger Wittwen, welche annoch freue Wohnung und das Gnaden Jahr geniessen, hat man, wenn sie ungehorsam zu senn scheinen, sonderlich in Gachsen den Gebrauch, daß man sie ben Vers lust des Gnaden-Jahrs und dessen, was sie ausser dem etwa noch zu geniessen haben, vorladet, wie davon das ben Carpzov. d. Def. 20. n. 14. befindliche

Decretum des Ober-Consistorii ju Drefiden, verb.

Daß Beklagte nochmals ben Berlust ihres Gnaden Jahrs vor uns zu erscheinen und poriger Citation allenthalben Folge zu leisten oflichtig, ze.

Nachricht ertheilet. Eskonte diese Straffe gleicher gestalt anch in Ansehen anderer beneficien gebraucht, und die Parthenen ben Verlust derselben vorsgeladen werden, wohin Carpzov. loc. cit. 11.11.12. & 13. selbst abzielet.

S. VIII. Gleichwie sonst in der Einleit. zum Civil Proces cap. XI. S. X. von weltlichen Sachen Meldung geschehen: also hat es auch in Anssehen derer Consistorial - Sachen eben die Beschaffenheit, daß nemlich niemand mit der Straffe des Ungehorsams beleget wird, woserne nicht das Gegentheil zuvor gehörig bescheiniget, daß dem Aussenden die vorhin ergangene Citation gehörig insinuiret worden, und darauf die Unsgehorsams. Beschuldigung würcklich erfolget ist, dahero es auch dissalls den der sonzumacia non acces

cusata non nocet. Ziegler ad Lancellot. instit. jur. canon. 1. 3. tit. 6. g. 1. verb. adversario accusante. Jedoch, wann aus der Berzügerung der Sachen ein Aergerniß zu befahren wäre, so könte meines Erachtens der Richter den Ungehorsamen auch wol ohne des andern Theils Ansuchen ex officio bestraffen, und dieses zwar aus eben den Gründen, welche wir im vorhergehenden Capitel J. XVI. und XVII. ben der Frage: ob die citation ex officio geschehen könne? angeführet haben.

Das XII. Capitel.

Von denen dilacorischen/ oder verzögerlichen Exceptionibus.

Inhalt des Capitels.

Munschen derer weltlichen in Consistoriis vorkommenden Sachen bleibet es bender nen sonft gewöhnlichen Regeln/ S. I. Won der exception inepti libelli sin gestilichen Cachen / s. II. termini nimis angusti, s. III. non competentis fori und suspectizudicis, s. IV. cautionis pro reconventione & expensis, s. V. guarandæ, s. VI. mutati libelli, s. VII. legitimationis, s. IIX. Weibs. Personen dursten auch in Sachsen in Ehe. Sachen keinen Curatorem haben. Bon der praxi des Herhogsthums Magdeburg / s. IX. Bon der exception non communicati libelli, oder non communicatorum documentorum, s. X. Die exceptios spolii kan in einigen Fällen in denen Consistoriis nicht opponiret werden / s. XI, XII. nnd XIII. Exceptiones dilatoriæ werden vor der Kriegs. Besestigung vorgeschütztel / s. XIV.

M Ansehen derer weltlichen wider geistliche Personen in denen Confistories vorkommenden Sachen bleibet es, was die exceptiones dilatorias betrifft, abermalen ben denen Regeln des gemeinen Processes, welche in der Sinleit. jum Civil-Process cap. XII. erklähret worden. Wir haben also nur von denen so genannten geistlichen Sachen vorjeto zu bandeln.

S.II. Was nun anfänglich exceptionem ineptilibelli betrifft, so ist bereits oben angeführet worden, daß solche geistliche Sachen summarisch sind, und der Kläger ein ordentliches zierliches Klag. Libell zu übers reichen nicht nothig hat, cap. VIII. S.II. seqq. cap. IX. S.III. Woraus denn

denn so fort fliesset, daß die exceptio inepti libelli in dergleichen Consistorial-Sachen auch nicht statt finde. Es mochte dann senn, daß das Rlage. Schreiben dergestalt dunckel eingerichtet ware, daß man gar keinen Berstand daraus nehmen konte, alsdann muste die exceptio obscuri libelli stat finden. Dann es mogen causæ summariæ oder ordinariæ senn, so muß doch ein seder die Sache dergestalt vortragen, daß der Richter sehen kan, was

ber Rlager von ihm verlanget.

get die Antwort aus dem, was cap. X. I. angeführet worden. Der Confistorial-Proces in denen so genannten geistlichen Sachen ist summarisch, im summarischen Proces hingegen ist man an die sonst gewöhnliche Termisne und Fristen nicht verbunden, sondern es kan der Richter willkührlich eisnen Termin bestimmen: dannenhero hat nun die exceptio termini angusti nicht statt, wann gleich in der Citation eine Frist von sechs, oder vier Wochen nicht enthalten. Es verstehet sich indessen von selbsten, daß der Richter diese Bescheidenheit ben der Citation gebrauchen musse, damit dennoch der Beklagte einige Zeit zum spatio deliberandi übrig

behalte.

hen wolte, welche doch weder in Ansehen der Person des Beklagten, noch in Ansehen der Sachen selbst dahin gehörig; so ist kein Zweissel, daß der Berklagte sich der exception non competentis fori bedienen könne. Es kan auch diesem die exceptio suspecti judicis nicht abgeschnitten werden, wenn entweder wider alle und jede, oder den größesten Kheil derer Bersiker im Consistorio, oder auch wider den Directorem des Consistorii, von welchem die Entscheidung derer vorkommenden Sachen fast einzig dependiret, ein rechtmäßiger Berdacht, als wegen Feindschafft, Freundschafft mit dem Gesgentheil, u. s. f. verhanden ist. Hätte aber der Beklagte nur wider einen und andern von denen Bersikern dergleichen Berdacht; so bittet er in hössichen terminis, daß solcher Bersiker in dieser Sachen sich alles votirens und decretirens enthalten möge.

S. V. Die exceptio cautionis findet nach Sachfen Recht in Che-fa-

den nicht fatt, und wird dannenhero erfannt :

Daß der geforderte Vorstand der Wider, Rlage und Unkosten halber nach Gelegenheit dieses Processes nicht statt hat; sondern es ist Beklagter, seines Einwendens ungeachtet, sich auf die wider ihn erhobene She-Klage einzulassen und zu antworten, auch weil er solches vorieso nicht gethan, die Unkosten dieses Termins, auf vorgehende Liquidation und Richterliche Mäßigung, abzustatten schuldig,

ober wenn die Untoften bereits liquidiret worben, fo feget mant

bavon die fol. . . liquidirte hiemit auf . . Rible. . . gl. gemäßiget

Svendendærff. ad Fibig. c. 2. §. 13. p. 479. feg. Einleit. jum Civil-Brocek c. VII. G. XIII. und c. XL. G. VI. Nicolai in process. p. 1. c. 36. num. 10. Rivinus in specim, except, dilator, c. 22, num, 16, Carpzov. P. i. C. 5. Def. Jedoch habe ich ein ausdruckliches geschriebenes Gefet davon nicht gefunden, dahero das Angeführte wol nur aus einer eingeführten Gewohnheit herrühren muß. Aufferhalb Sachfen muß auch in She-Sachen Diefe exceptio cautionis wol statt finden, wofern nur aus denen Umffanden et. hellet, daß der Beklagte eine scheinbare gegrundete Urfache habe, die Wier der Rlage anzustellen, weshalb denn ein verständiger Richter barauf drine get, daß der Beklagte vor allen Dingen feine angegebene Wieder-Rlage gerichtlich übergeben folle, wegen der Unkoffen aber muß er iederzeit anuge tame Sicherheit haben, Hahn ad Wesenbec, ad tit. ff. qui satisdat, cog. num. 4. verb. omnibus in causis, Scheepffer in Synops, jur. ad d. tit. qui fatisd. cog. num. 12. und dahin gehet auch Schilteri Mennung in prax. jur. Rom. Exerc. 7. S. 16. in fin. allips er noch andere Autores and fuhret.

S. VI. In Sachsen ist sonst auch eine exception bekant, daß nemlich der Beklagte die Gewehr der Rlage anzugeloben, oder die guarandam zu præstiren gehalten ist. Weil nun aber es auch in Sachsen eine ausgemachte Sache ist, daß solche Gewehr in summarischen Sachen nicht angelobet werden darff, siehe Einleit. zum Civil-Procest cap. XL. S. IIX. und dann die geistliche in denen Consistoriis vorkommende Sachen summarisch tractiret werden, siehe oben cap. IIX. So folget daraus von selbsten, daß in Sheund anderen geistlichen Sachen die Gewehr der Klage in Sachsen nicht ans

gelobet werden durffe.

ger die Rlage in den wesentlichen Stücken verändert, so kan es in Consistorial-Sachen nicht anders, als wie sonst gebräuchlich ist, gehalten werden, das ist, der Rläger, welcher die Rlage perändert hat, ist gehalten, dem

dem Beklagten vor allen Dingen die durch die vorige Klage verurfachte Un= Loften zu erffatten, und ihn zu der neuen Rlage abermalen gehörig citiren ju laffen. Und hindert es in Unfeben Diefer Frage nicht, daß die Confiftorial-Sachen summarisch find; denn es ift dem Rlager fo wenig in summariis. als ordinariis causis jugelassen, dem Beklagten durch feine Ubereilung uns

nothige Unfosten zu verurfachen.

6. IIX. Benn in Confistorial-Proceffen nach Belegenheit ber Cachen Anwalde und Procuratores in ihrer Principalen Nahmen vortreten. fo muffen fie fich, wie in anderen Gachen, legitimiren, und bannenbero menn fie keine Vollmacht vorzeigen konnen, findet die exceptio legitimationis fatt, alldieweil fonft eine nullitat erwachfen murde, welche fo wol in caufis fummariis, als ordinariis, auch ex officio ju verhuten. Diefes ift in Uns feben derer Unwalde auffer Zweiffel. Im Gegentheil aber wenn ein minderiahriger in Che und anderen Consistorial-Sachen einen Proces bat, er mag nun Rlagers, oder des Beflagten Stelle vertreten, fo hat er nicht eben einen Curatorem nothig, fonderner hat vor fich, wie die Practici reden, legitimam personam standi in judicio, wann er nemlich bas vierzebende Jahr überschritten hat, dann wann ernoch unter folchem Jahr ift, wird auch in geiftlichen Gerichten und Processen ein Bormund erfordert , c. finde judic. in 6. und wenn fich ja fonften auch ein Bormund anmeldet, muß er fein Curatorium, und deffen Actor fein actorium produciren, und fich das durch gehörig legitimiren.

S. IX. In Sachsen kan zwar sonft eine Weibe- Perfon in eigner Berfon in denen Berichten allein nicht erscheinen, fondern fie muß einem Curatorem haben; allein in Che und andern geiftlichen Cachen wird dergleichen Curator nicht erfordert. Carpzov. Jurisprud. Confift. I. 3. def. 31. num. 7. fegq. Die Magdeburg. Proc. Dron. c. 13. S. 6. fommet auch damit überein, verb. in matrimonial-Peinlichen und andern Cachen, in welchen der Beibes-Perfonen Gegenwart von nothen, fo auf des Riche ters Gutachten beftehet, follen fie perfonlich erfcbeinen und ohne Curatorn jugelaffen werden. In der verbefferten Procef Ordnung aber c. 13. S. 1. in fin. ift diefes einiger maffen geandert, baf nemlich auch in marrimonialibus caufis, wenn fie jum rechtlichen Procef gedieben, ein Curator adhibiret

merden folle.

6. X. In Confistorial-Cachen muß nicht weniger, als in ander ven, die Klage und diejenige Beplagen, so etwa ben der Klage befindlich lino.

sind, dem Beklagten mit der citation gesendet werden. Wann dieses nicht geschehen, sindet an Seiten des Beklagten die exceptio non communicati libelli, oder non communicatorum documentorum statt. Denn der Beklagte muß auch in Consistorial-Sachen vor dem angesesten termin ben sich überlegen, ob er sich auf die Rlage einlassen, oder was er sonst vornehmen wolle, dergleichen Uberlegung aber kan nicht füglich geschehen, wann er

die Rlage und bengefügte Urkunden nicht gelefen hat.

S. XI. Es findet auch in Consistorial-Sachen die exceptio spolii frat, aus dem fehr bekanten can. redintegranda cauf. 3. qu. 1. Jedoch mer. ben davon folgende Falle ausgenommen. Erftlich, wenn aus der von dem Beflagten verlangten restitution die Gefahr einer Gunde ju befürchten mas re, j. E. wenn zwo Perfonen einander in einem verbotenen Grade gehenra. tet haben, die Frau aber, nachdem fie deffen innen wird, fich von dem Danne hinmeg begiebet, und folglich ihre dem Manne zugebrachte Sachen zuruck fordert, der Mann bingegen, da die Frau disfalls Rlage wider ihn anftellet, exceptionem spolii deshalb opponiret, weil die Frau eigenmachtiger wei fe bavon gegangen, und er fie alfo por allen Dingen wieder ben fich haben wolle, c. 13. X. de restit. spoliat, in welchem textu aber das angeführte auf den Fall reftringiret wird, wenn es fo fort am Tage lieget, daß die Che inei nem fonderlich durch das gottliche Gefet verbotenen Grad getroffen worden, ibi: Propterea melius videtur, quod, cum opponitur consanguinitas (præsertim in gradibus divina lege prohibitis) & probationes offeruntur in continenti paratæ, in ceteris adjudicanda sit restitutio: sed ad majorem cautelam juramento recepto, quod talis objectio malitiose non fiat, sola quoad commixtionem carnalem (maxime sifama confentit) est restitutio differenda, donec, auditis probationibus & discussis, caussa sine diffugio terminetur, cum utrique sit melius taliter expediri, quam manere taliter impeditos, Es wird auch am En. de des befagten c, 13, noch diefer Fall angeführet, daß nemlich die exceptio spolii nicht fat finde , bie von bem Mann entwichene Frau auch ju ber Ruckfehr jum Manne vor Austrag der Sachen nicht zu zwingen fen, wenn es offenbar ift, daß der Mann Die Frau dergestalt übel tractiret, daß sie ben ihm ihres Lebens nicht sicher fenn kan, add, c. 8. X. eod.

S. XII. Fernerhat die exceptio spolii nicht ftat, wenn iemand me, gen geiftlicher Sachen flaget, der Beklagte aber vorschüget, daß der Klas

ger ihm etwas bon feinen zeitlichen Gutern weggenommen habe, und er alfo fich mit dem Rlager nicht einlaffen will, wo nicht vorhero die Wiedererftat. tung folcher weggenommenen Sachen gefchehen. Eben fo verhalt fichs auch, wenn die Rlage wegen zeitlicher Guter angestellet wird, der Beklagte aber ein in geiftlichen Sachen, g. E. in geiftlichen beneficiis, gefchehenes spolium pormendet, und deffen restitution fordert, c. r. S. 2. ibi: ut rerum privatarum spoliatio agenti super ecclesiasticis, vel e contrario nullatenus op-

ponatur. de restit. spoliat. in 6,

S. XIII. Die exceptio spolii fan nicht opponiret werden, wenn der Beflagte anführet, er habe in einer andern Parochie bishero die Behenden erhoben, er fene aber durch den iesigen Rlager aus der Bebung folder Behenden gesethet worden. Denn nach denen Grunden des Pabstischen Rechts hilfft dem Beklagten Die in einer andern Parochie in diefem Fall auch etwa gehabte Poffeffion nicht, fondern es ftreitet vielmehr die Bermuthung wider ihn, daß er folde Behenden unrechtmäßiger Beife gehoben habe, folglich nun ift kein spolium verhanden, fondern es muß der Beklagte fein Zehend-Recht ordentlich erweifen und den titulum darthun, c.2. de restit. spoliat.in 6. fiehe Brunnem, de jur. eccles. 1. 3. c. 7. J. 9. allwo er mehrere hieher gehörige Autores anführet.

S. XIV. Daß im übrigen die exceptiones dilatoriæ borber Krieges Befestigung opponiret werden muffen, und fie alfo ordentlicher weise hernach nicht fatt finden, foldbes muß aus dem tit. ff. de exceptionibus fcon worhin bekant fenn. Die Formulen berer Urtheile und Abschiede, welche man in Unsehen berer verzögerlichen Sinreden abzufaffen pfleget, find in der

Einleit, jum Civil-Procefi c. XII. S. VII. ju finden.

Das XIII. Capitel,

Von Verhörung derer Parthenen/ Einlassung und Antwort auf die Klage/ auch zerstörlichen/ oder peremtorischen Exceptionibus.

Inhalt des Capitels. Munn geiffliche Perfonen wegen weltlicher Sachen por bem Confiftorio verflaget werden / fo bleibet es ben dem fonft gewohnlichen Proces / s. I. In Che . Sa chen muffen die Parthepen im ersten Termin in eigener Person erscheinen / und dessen Ursfach / s. II. Die Antwort auf die Rlage muß ben Borschützung der verzögerlichen exceptionum sofort eventualiter geschehen / s. III. Nach geschehener Antwort auf die Rlage wird von dem Consistorio darüber interloquiret / s. IV. Ob auch in Seischen ein Rläger sich von dem Proces alsdann noch gänklich loßsagen könne / wann der Beklagte auf die Klage bereits geantwortet hat? welches bejahet wird / s. V. und VI. Mit denen exceptionibus peremtories und litis ingressim impedientibus wird es in Consistorial-Sachen eben so wie soult im Civil Process gehalten. s. V.

S. I.

Unn ein Prediger und andere geistliche Person wegen einer welt, lichen Sache vor dem Consistorio belanget wird, so bleibet man ben der im Civil-Process sonst gebräuchlichen Art zu procediren nach Unterscheid der Sachen, ob es nemlich causa ordinaria, oder summaria und executiva ist. Es stehet auch denen Parthenen fren, ob sie ben einem angesesten Verhör, oder sonst, in eigner Person erscheinen, oder aber dassenige, so zu verrichten ist, durch einen Anwald und Sevollmächtigten ver-

richten laffen wollen.

Ben denen geiftlichen Gachen aber findet fich zuweilen etwas S. II. fonderliches. Dieher gehoret vornemlich , daß in Che-Sachen die Parthepen, und zwar vor anderen im erften Termin, nicht durch Gevollmach. tigte, fondern in felbst eigener Perfon erscheinen muffen. Brunnem. jur. ecclef. l. z. c. z. f. t. Die Urfach halt Brunnemannus an iest befagtem Ort Diefe ju fenn, weil man, wenn die Parthepen felbft gegenwartig find, aus ihrem Beficht und Geberben viele Anzeigungen der Wahrheit berneh. Meines Erachtens ift diefe auch wol eine von benen vornehme ften Urfachen, weil der Richter, fonderlich in Che-Sachen, im erften Zermin die Gute zwischen denen Parthepen versuchen muß, ben Bersuchung der Bute aber wird die perfonliche Gegenwart nothwendig erfordert, denn Die Bevollmachtigte vergleichen fich gar felten. Ferner gefchiehet es juwei. len, daß, wenn die Parthepen auf Zureden des Richters fich wurcklich verglichen haben, fie sodann im Consistorio sofort von einem Prediger que fammen getrauet werden, bamit nicht hernach neue Zwistigkeit Dazwischen fomme; nun wurde es aber nicht gar ju wohl heraustommen, wenn ber Unwald im Mahmen feines Principalen fich vom Procest log fagen, ihm Die Braut antrauen laffen und felbige darnachst feinem Principalen mit

34

ju Saufe bringen wolte. Bielleicht wurde biefer des Unwalds factum nicht allezeit genehm halten, dabero schickt fichs besser, wenn der Principal baid

von Anfang felbst zugegen ift.

S.III. Wenn die Gute nicht fatt findet, fondern die Gache jurechtlicher Ausführung gedenet, fo muß in Gachfen der Beklagte eben wie fonft bon Punct ju Punct sich auf Die Klage einlassen und antworten. Und wann er gleich vorhero einige verzögerliche exceptiones vorschüßte, so ift er doch schuldig die Antwort so fort eventualiter mit anzuhangen, oder aber er wird ben Unterlaffung des einen, oder des andern, ju Erftats tung der Unkoften des Termins condemniret. Denn auch in summarifchen Sachen muß fich der Beklagte Deutlich erklahren, worinnen er mit dem Klager einig ift, ober nicht; es muß auch der Beklagte fo wenig in summarischen, als ordinar-Processen dem Rlager unnothige Unkoften Aufferhalb, Cachfen folte es billig auf eben folche Weife perurfachen. gehalten werben; alleines ift bereits in der Ginleitung jum Civil-Procef cap, XIII. S. IV. und X. erinnert worden, daß man dafelbft fich insgemein mit der generalen formul; nego narrata, prout narrantur, & petita, prout petuntur, ju behelffen, auch ehe und bevor die dilatorische exceptiones abgethan find, eventualiter auf die Klage nicht zu antworten pflege, und wird es alfo auch dafelbft in Confistorial-Sachen nicht anders gehale ten, ob es gleich nicht eben gar ju mohl gehandelt ift. Brunnem.jur.eccles. I.

3. c. 7. § 7. §. IV. Wann die Antwort auf die Klage von Sciten des Beklagten erfolget, so wird zuweilen darauf replichtet und dupliciret, nemlich nach dem in besagter Sinscitung c. XIII. §. XIIX. und XIX. angeführten Unterscheid,

Bernach wird fonft gewöhnlicher maffen interloquiret, j. E.

Dieweil Beklagter auf die Klage geantwortet und derselben nicht gesständig, so ist der Klager den Grund der Klage wie recht zu besscheinigen schuldig, wowider Beklagten sein Gegen-Beweiß, Epsesche Delation und andere rechtliche Nothdurst billig vorbehalten wird, und ergehet sodann ferner in der Sache, was rechtist, B. R. 28,

Woon mit mehrerem die angeführte Einleitung zum Civil-Proc. d. c. XIII. 6.XXI. seqq. nachzusehen. Oder, wann der Kläger dem Beklagten auf den Berneinungs Fall den End deferiret hat, so wird etwa auf diese Weise erskant :

\$ 3

Dies

Dieweil Beklagter auf die Klage geantwortet und derfelben nicht geständig, auf solchen Fall aber Klager den Grund seiner Klage ihm in sein Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust gestellet, so ist auch nunmehro Beklagter darüber sein Gewissen, (Wissenschafft und Wohlbewust) auf vorhergehenden Klagers End vor Gefährde zu eröffnen schuldig, V. R. W.

Bon dem Unterscheid der Formulen: daß die Rlage ins Gewissen, oder Wissenschafft und Wohlbewuft gestellet worden, siehe Sinleitung jum

Civil-Proc c. XIX. S. VII.

S. V. Es fommet ben diefer Materie die Frage vor: Ob auch in Ehe=Sachen ein Kläger fich von dem Proces alsdann noch gangs lich loft sagen konne, wenn der Beklagte auf die Rlage bereits des anewortet bat? Carpzovius bejahet diese Frage nicht nur in dem angeführten Fall allein, wann der Beklagte auf die Rlage geantwortet hat, fons dern er halt auch ferner davor, daß folche Logfagung annoch geschehen fonne, wenn gleich der Rlager den Beweiß der Klage über fich genommen und vollführet hatte, ja, wann auch bereits ein Urtheil vor ihn erfolget mare, baf felbe aber die Rrafft Rechtens noch nicht beschritten hatte, Carpzov. Jurisprud. Confiftor. l. 3. Def. 33. 34. & 35. Denn, fagt er, ob es mol heiffet: Bas GDEE jufammen gefüget hat, das foll der Menfch nicht scheiden; fo ift es doch in dem Fall, wenn das Urtheil noch nicht Rechts-kräfftig gewore ben, noch nicht gang gewiß, ob ein verbindliches Che-Berfprechen vorherges gangen sen, oder nicht, Def. 35. num. 8. segg. und führet er num. 15. segv. an, daß in verschiedenen Kallen von dem Ober Confistorio ju Dreften dergestalt erkannt worden. Brunnemannus de jure eccles. I. 3. S. 4. las fet diefes nicht weiter ju, als nur in dem Fall, wenn die Sache annoch zweife felhafftig ift, denn mann es gewiß mare, daß ein verbindliches Berlobnig porhergegangen, fo konte, feiner Mennung nach, die Loffagung von dem Pros ceff, und folglich die Erlaffung des aus dem Berlobnif erlangten Rechts nicht fatt finden, alldieweit in folchen Fallen auch keine transaction zugelaffen mare.

grundet sen, nicht zwar allein daher, weil nach publicirtem Urtheil und dawider eingewandten appellation, oder eines andern remedii suspensivi, die Sache annoch zweisfelhafftig bleibet, sondern vornemlich aus diesem Grunde: Daß die transaction und die Zurücktretung von dem einmal

verbundlich gefchehenen Berlobnif auch nicht einmal mit bender Purticuen Einwilligung geschehen kan, folches rubret bloß aus dem Pabftischen Recht ber, und zwar infonderheit aus bem c. fin. X. de transact. in welchem ent. halten ift, es fene die Che ein Sacrament, und alfo tonne fie durch einen Bers gleich nicht wiederum aufgehoben, oder gertrennet werden. Dun ift aber Diefer Sat, daß die She ein Sacrament fen, von denen Evangelischen vorlanast verworffen worden, und dannenhero schickt es sich gar nicht / wenn man die aus folchem Gas berflieffende conclusiones annoch ben denen E. vangelifden appliciren will. Im gottlichen Recht ift es nicht verbothen, Die getroffene Berlobnig mit bender Theile Bemilligung wieder aufzuhes Die ABorte Matth. 19. v. 6. reden von der bereits vollenzogenen Che. Denn es ftehet gleich borber: Darum wird ein Mensch Water und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen, und werden die zwer ein Sleisch seyn. Go sind nun nicht 3mey, sondern ein gleisch. auf folget so fort : Was nun GOtt (nemlich auf diese Weise, daß zwen ein Fleisch geworden) zufammen gefüger hat, das foll der Mensch nicht scheiden. Bon blogen Berlobten fan man wol nicht fagen, daß fie ein Rleifch fenn, fiebe meine Doctrin. ff. ad tit. de fponfal. S. g. Es hat auch diefe Meynung fcon weitlaufftig und grundlich ausgeführet B. Strykde dissens. sponfal. sect. 3. per tor.

Nechten bekannt, und in der Einleit. zum Civil-Proces c.XIV. I. seq. bezeits erinnert worden, daß selbige nach geschehener Kriegs Besestigung, und zwar in einem Termin alle auf einmal, opponiret werden mussen. ABeit nun dieses zu Abkürzung derer Processe etwas mit benträget; so muß auch in Consistorial-Sachenes auf gleiche Weise gehalten werden, wohin auch Brunnemanni Mennung de jur. eccles. I. z. c. 7. S. 2. in sin. abzielet. Hat inzwischen der Beklagte exceptiones litis ingressum impedientes ben der Hand, soliche er in continenti durch briesliche ungezweisselte Uhrkunden erweisen kan, so stehet ihm auch in Consistorial-Sachen freu, dieselbe so fort vor der Kriegs. Besestigung zu opponiren, weit in Consistorial-Sachen sendenlich viel daran gelegen ist daß die Processe auf alle Arrund Weise abgekürzet werden.

€ 3

Das

Nas XIV, Wapitel.

Von dem Beweise in Consistorial-Sachen insgemein und der Zeugen Verhör insonderheit.

Inhalt des Capitels.

Wird eben/ wie soust / ein ordentlicher Bewelß erfordert / wosern die Sache nicht ohne dem summarisch ist / s.l. In geistlichen Sachen ist ordentlicher Weise nur eine Bescheinigung nothig und von deren Beschaffenheit / s.l., Jedoch wird in wichtigen und sonderlich in Ehe Sachen auch wol auf einen völligen Dewelß gedrungen / s. ll., Ob in Ehe Sachen auch wol Gebrüdere / Anverwandte / Schwägere und Hausgenossen artisciales statt. Ein hieher gehöriges Respontum, s. v. Ob in denen wider die Selft, liche vorkommenden inquisicionibus auch wol ein Lape wider einen Geistlichen Zeugnisgeben könne? s. vl. ober sonst ein Jude wider einen Christen in geistlichen Zeugnisgeben könne? s. vl. ober sonst ein Jude wider einen Christen in geistlichen Sachen? S. vil. In geistlichen Sachen können nicht einmal beyde Parthepen denen Zeugen den Zeugen. Eyd erlassen / s. lix. Die Prediger / wenn sie zu Zeugen vorgeschlagen werden müssen nicht weniger / als andere / den gewöhnlichen Zeugen. Eyd ablegen / s. lix. Bon Versertigung des Rotuli, dessen publication und derer Parthepen Versahren über den gesschriften Beweiß / oder Bischeinigung / s. x. Der Gegen-Beweiß / oder die Gegen. Hetelnigung / bat in Consistorial Sachen nicht weniger statt/ als in anderen/s. XI.

S I.

M weltlichen Sachen, welche wieder die Prediger und andere unter des Consistorii Bothmäßigkeit gehörige Personen vorkommen, wird ein ordentlicher Beweiß auf eben die Weise, twie in anderen Gerichten, erfordet, wosern nicht auch soust schon die Sache an sich summarisch ist, und dannenhero bleibet es in solchen Fällen schlechterdings ben demjee nigen, was in der Einleitung zum Civil-Proces c. XV. disfalls erinnert worden.

S.II. Was aber die so genannte geistliche Sachen betrifft, so ist oben, cap. VIII. feste gesetset worden, daß der Proces in dergleichen Sachen ein summarischer Proces sep, woraus sliesset/ daß ordentlicher Weis setein solenner Beweiß, sondern nur eine Bescheinigung erfordert werde,

Bon dem Beweife in Confistorial-Sachen insgemein/ 2c. 151

Diefe Bescheinigung nun ift an dem fonft etwa gewöhnlichen Beweiß Termin nicht verbunden, und dannenhero felbige für defert nicht zu achten, wann fie auch gleich in befagtem Termin nicht accurat eingebracht worden, wofern nur der Richter nicht eine præclusivische Frift in dem von ihm ertheilten Abscheid, oder Urtheil gesethat. Ingwischen, wenn der Richter fibet, daß Derjenige, fo die Bescheinigung führen follen, ben Beweiß , Termin muthwilliger ABeise vorben ftreichen laffen, fo kan er ihm wol eine gewiffe Belo. Buffe deshalb auflegen, fiehe Brunnem. jur. ecclef. l. 3. c. 4. S. 12. werden auch ben Befcheinigungen nicht eben zweene Zeugen nothwendig erfodert, fondern es ift auch eines unverwerflichen Zeugen Auffage Disfalls jur

Mothdurfft schon hinlanglich.

6. III. 3ch habe gefaget, daß in Consistorial-Gachen ordentli= cher Weise tein folenner und gang volltommener Beweiß erfordert wers Es ift dannenhere hieben diese exception zu mercken, wofern nicht eine febr wichtige Sache verhanden, in deren Anfeben feine Befcheinis gung zureichend, fondern da ein völliger Beweiß erfordert wird. Dabin werden nun von denen Rechts-Lehrern insgemein die Ebe-Sachen gerech. net, Carpzov. Jurispr. Consist. 1.3. des. 42. Schrader. de caus, for eccles. c. I. tit. 1 S. 15. lit. B. Mevius P. 4. Decif. 108. num. 10. in not. denn es were den die Che-Sachen in diefem Unfeben denen peinlichen gleich gefchähet, peinlich aber fan niemand gestraffet werden, wofern er nicht des ihm bengemeffenen facti vollig überführet worden, daher die Regel der Rechts. Lehrer ihren Urfprung genommen: in criminalibus requiruntur probationes luce meridiana clariores. Im übrigen verbleibet es doch auch in Che Ca. chen ben demjenigen, fo im vorhergebenden g. angeführet worden, daß nems lich der Beweiß an den fonft gewöhnlichen Termin nicht genau verbunden fen.

S. IV. Es entspringet hieben die Frage: Db auch mol Gebrudere und andere Unverwandten, Schwager und Saufgenoffen in Che-Cachen als Zeugen zugelaffen werden konnen? Carpzov. in Jurisprud. Confift. 1. 3. def. 43. antwortet hierauf, man tonte bergleichen Leute wol als Beugen vorschlagen, es muffe aber doch auch das Segentheil mit feinen Exceptionibus dawider gehoret werden, dahero fie als restes omni exceptione majores nicht anzusehen, welches mit der gemeinen in caufis civilibus vorkom. menden doctrin übereinkommet. In dem c. 3. X. qui matrimon. accuf. poff. vel contra illud testific. stehet zwar schlechterdings, daß Eltern, Brus der, und andere Anverwandten in She Sachen Zeugniß ablegen können allein es weiset zugleich der context, daß dieses nur bloß von dem Fallzu versstehen sen, wann die Frage ist: ob nicht etwa die verlobte Personen einander in der Blut-Freund oder Schwägerschafft zu nahe verwandt sind? Und zwar wird alsdann der Eltern und Anverwandten Zeugniß deshalb sonders lich zugelassen/alldieweil von denenselben zu vermuthen, daß sie um den Grad der Anverwandschafft und Blut-Freundschafft die allerbeste Wissenschafft haben werden, quoniam unusquisque suam genealogiam cum testibus & chartis, tum etiam ex recitatione majorum scire laborat: qui enim melius recipi debent, quam illi, qui melius sciunt, & quorum est interesse, &c. Bey dieser Bewandniß nun brauchen wir derer limitationum gar nicht, welche Brunnemannus jur. eccles. 1. 3. c. 4. S. 15. aus dem Gabriel, Enenckel und anderen ansühret.

S.V. Eshaben indessen, wie sonst, also auch in She Sachen probationes artificiales statt, das ist, man kan sich auf starcke Vermuthung gründen. Ein hieher gehöriges von der hiesigen Juristen Facultat A. 1711. ertheiltes Responsum hat der Herr Joh. Sam. Stryk. in seiner Disputation de probatione sponsaliorum S. 45. angesühret, woraus wir nur etwas, so zu unserm Zweck dienet, anhero sehen wollen. Es sautet folgender ge-

stalt :

Sat Titius im Rahmen feiner Tochter Amaliæ wider Sempronium Rlage erhoben, daß Diefer feine Tochter gu heprathen gefuchet und Rlas gern deshalb um feinen consens angesprochen, auch ju dem Ende feine Mutter an den Ort kommen laffen/und fich bende Theile mit einander ber fprochen, er, Sempronius, auch der Amaliæ jum Mahlfchat einen Dias mant Ring, fie hingegen ihm 2. Diamantene Sand, Anopffe, und eine Diamantene Demd-Schnalle geschencket, er auch noch dazu sich mit ein nem Ende, ihr treu ju fenn, verbunden, und gleichwol por 2. Jahren bapon juruck treten wollen; bat Beklagter bingegen Dawider eingewendet, daß er niemals fich mit Rlagers Tochter ehelich verlobet, und ob wol etwas unter ihnen davon vorgegangen, er boch, ba feine Mutter niche barein consentiren wollen, billig davon abtreten konnen / er auch deshalb, mas fie ihm geschencket, nebst ihren Brieffen juruck geschickt, fo auch Rlagers Bochter angenommen, folglich foldes, wenn auch bergleichen vorgegan. gen, nur pro sponsalibus clandestinis ju achten / indem, wenn auch feine Mutter darein gewilliget, doch nicht zwey oder drey Zeugen daben gewefen

mefen, welches doch in der dortigen Landes. Constitution de A. 1704. denz. Jan generaliter in allen sponsalibus publicis erfordert wird, und baber auch diese Sponfalia, ungestandenen Falls, doch pro clandestinis zu achten, Daher gefraget wird: 1) ob aus dem angeführten erhelle, daß wircklich sponfalia vorgegangen fenn? ober

2. Ob deren formalia noch mehrers und was por Beweifes bedurf.

Gen ?

2. Db folche sponsalia, wenn fie afeich erwiefen, oder erwiefen werden Bonten, nicht der N. act. 19. befindlichen dortigen Fürftl. Landes Constitution juwider fenn?

4. Ob die vom beklagten Sempronio geschehene Burücksendung des ounAmaliæ Seite empfangenen Præfents von einigem, und was effect fen?

oder

5. Ob ber animus, welchen man ben deffen Biederannehmung bon der Amalia Geite geheget, noch beffer ju erweifen und darzubringen

1eu?

Db nun wol, was dieft, und (2. Frage anlanget, Beflagter beffans Dig vorgiebet, daß gang und gar feine Berlobung gwifchen ihm und ber Amalia vorgegangen, und ob fie gleich mit einander befannt gewesen und gar offt gang allein mit einander gesprochen, fich auch mit Liebes. Discurfen unterhalten, er auch, weil fie gar bekant gewesen, ihre Mutter Mama geheissen, dennoch niemals die intention gehabt, sich mit ihr zuverloben, foldhe Berlobung auch nicht gelchehen, noch aus denen mit ihr gewechfelten Liebes - Briefen zu fehlieffen, hiernachst daß er ihr eine endliche Bersiche. rung feiner Treue gegeben ,von ihm aus Leichtfinnigkeit gefchehen, und er fich anben auf seine minorennität beruffet, endlich auch, daß solches alles wider seiner Mutter Willen geschehen, und daher , wann gleich bergleichen Berlobung ber fich gegangen, feldes doch nicht andere als sponfalia clandeftina anguseben, folglich alles für null und nichtig zu achten ware: Weil ober dennoch beklagter Sempronius nicht in Abrede fenn fan, sondern offente lich geftebet, daß er mit Rlagers Tirii Cochter Amalia gar familiair umges gangen, von verliebten Dingen mit ihr gefprochen, und fast immer alleine ben ihr gewesen, fie einander auch reichlich, und gwar er fie mit einem Dias mantenen Ring, und fie ihn mit 2. Diamantenen Bemd. Schnallen ber fchencket, und nicht zu vermuthen, daß bergleichen koftbare Presente aus andern Abfichten, als wegen ber unter ihnen vorgegangenen Berlobung,

gefchehen fenn folten, fondern aus dergleichen gant familiairen Umgang allerdings die præsumtion erwächset , daß er fie zu henrathen gesuchet, in Dem er auch ihre Mutter felbft feine Mama geheissen, und , daß eine Berlobung wircklich unter ihnen vorgegangen, aus der mit feinem Blute, und fo groffen Endichwuren verfaffeten Berfchreibung, fo er des Rlagers Toch. ter zu einer Berficherung ausgestellet, gang beutlich und augenscheinlich ju erkennen, auch die hernachmals an fie geschriebene Brieffe, barinnen er fie feiner Ereue verfichert, mit mehreren bestärchen, folglich, mas Betlagter anführet, daß folches nur ohne Berbindlichkeit gefchehen, und ihm feine minorennitat ju ftatten kommen muffe, gang unerheblich, da er über 20. Jahr alt gewesen, und wenn er noch fo unverständig gewesen, er feine Rriegs, Dienste bekleiden fonnen, auch bekannt , daß in matrimonialibus minorennitas gar nicht ju ftatten kommen konne, und da er fich auch gar endlich gegen Rlagers Titil Tochter verbunden, auf ihn auch bas ju appliciren, was fonft in denen Rechte enthalten, quod juramentum ex minore faciat majorem.

Auth. Sacram. puberum. I. si adversus vendition. &c. Cephal.

Confil. 34. n. 11. Brunnem. ad d. Authent. endlich was den angeführten mutterlichen diffensum betrifft, beklagter Sempronius denfelben gar mit nichts erwiesen, hingegen, daß fie darein gewilliget, nicht unbillig aus dem bon Rlagere bengelegten Brieff ju fchlief fen, als darinnen Beklagtens Mutter Die Amaliam ihre Sochter nennet, auch julest vermahnet, nicht gar ju febr der Loffelen nachzuhangen, fonbern fleißig zu beten, folglich da des Beklagten Mutter vorher 14. Lage in Klagers Saufe gewesen, und nachhero einen folden Brieff geschrieben, gang frafftig daraus ju schlieffen ift, daß fie foldes nicht nur gewuft , sondern auch, da sie gar nichts darwider eingewendet, consentiret haben muffe. Uberdem auch fo wol der Rlager felbst endlich zu erhalten, als auch durch seiner andern Cochter endliche Auffage zu erweifen fich erbietet, daß Beffagten Mutter wircklich ben Rlagern um feine Tochter angehalten, und bekant, daß in matrimonialibus dergleichen teftes domeffici, wenn feine andere ju haben find, allerdings jujulaffen, über dem allen auch des Beflag. ten Mutter nunmehro verftorben, und daber die Exceptio clandestinorum sponfaliorum vellig megfallet, in Betrachtung, daß die sponfalia, clandestina nicht in se & sua natura nulla find, indem allerdings naturalis obligatio verhanden, sondern nur in favorem parentum, daß wider ihren

Bon dem Beweise in Confistorial-Sachen inegemein/te. 155

ihrem Willen solche nicht zuzulassen, mithin wann die Stern gestorben, die ratio prohibitionis cossiret, solglich Beklagter in dolo ist, daß er die der Amaliæ so theuer verschriebene Treue unter solchem falschen prætext breschen will:

So erscheinet hieraus allenthaiben so viel, daß die Sponsalia zur Nothe burfft erwiesen, und allenfalls zu deren gang vollkommenen Beweiß klagen-

den Tivii andere Tochter ad Teftimonium dicendum jujulaffen.

Ob nun wol anlangend die z. Frage beklagter Sempronius sich insone berheit zc.

Was nun lettens die 4. und 5. Frage anlanget, so scheinet zwar ansfangs, daß, indem Beklagter die von Klägers Tochter erhaltene Diamanstene Hand-Knöpffe und Hemd-Schnalle nebst denen Liebes. Briefen ihr hinswieder zugeschicket und ihr alles aufsagen laffen, sie auch solche angenommen, sie dadurch allen ihren Rechten ronunciret, und also die Sponsalia aufgehosben worden, oder zum wenigsten noch besser zu erweisen sen, quo animo sie

folches wieder genommen babe?

Weil aber dennoch durch obgedachte Zurücksendung der ihr geschenckten Sachen zwar des Bekl. Gemuth an den Zag geleget wird, daß er dem
ganzen contract renunciret, hingegen, indem Rlägers Tochter seinen ihr
geschenckten Diamantenen Ring nebst denen von ihm geschriebenen Brieffen nicht wieder geschickt, solglich, daß sie von ihrer Seite von der unter ihnen gemachten Berbindung nicht abgehen wolle, in der That bezeuget, und
auch überdem eine nicht unerhebliche Ursache ansühret, warum sie diese
Stücke, so ihr durch einen ganz unbekanten Menschen gebracht, nicht wies
der zurück schicken wollen, und daher kein fernerer Beweiß, quo animo sie
dasselbe angenommen, von nöthen, cum ex ipso facto adpareat, und allenfalls nicht anders, als durch ihre endliche Bestätigung, heraus gebracht wers
den könte;

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß die von Sempronio gethane Zurücksendung derer Stücke, so er von Klägers Tochter Amalia geschencket bekommen, keinen effect habe, sich von der obligation, damit er ihr verhafftet, zu liberiren, noch vielweniger nothig sen, deshalb ferner, quo animo es Klägers Tochter angenommen, zu untersuchen, Alles V.

N. 2B.



geistliche Personen vorkömmet, so entspringet die Frage: Ob auch woll ein Laye wider einen solchen Geistlichen Zeugniß geben könne? In dem c. 14. X. de test. & attestat. wird solche Frage verneinet, und geben die Pabstische Rechts. Lehrer disfalls als eine Ursache an, weil von denen Layen vermuthet werde, daß sie wieder die Geistliche eine Feindschafft hes gen; allein Brunnemannus de jur. eccles. l. 3. c. 4. J. 18. mercket gar wol an, daß diese Bevordnung des Pabstischen Rechts in unseren Consistoriis nicht attendiret werde, und dannenhero werden, wie die tägliche Ersahrung bezeuget, so wol Layen wider Layen, als wider Geistliche, zum Zeugniß zugestaffen, wenn sich soust wider ihre Personen keine erhebliche exceptiones hers vor thun.

hin, daß ein Jude wider einen Christen nicht Zeugniß geben könne, sens derlich in geistlichen Sachen, eben aus der Ursache, weil von denen Judenzu vermuthen, daß sie wider die Christen einen großen Haß und Feindschaft hes gen, zu welchem Ende can. 24. caus. 2. quæst. 7. angeführet zu werden pfleget: allein es erinnert Brunnemannus loc. cit. 5. 19. abermalen gar recht, daß auch diese disposition des Pabssischen Rechts in denen Consistoriis der Expangelischen nicht observiret werde, jedoch halte ich daßur, daß die Juden nicht pro restibus omni exceptione majoribus zu achten. Sonst redet auch der anaesührte canon nur von solchen Juden, welche ansänglich zum Schein die Christliche Religion angenommen haben, hernach aber von dersselben wiederum abgefallen sind, oder doch sich wegen des Absalls sehr versselben wiederum abgefallen sind, oder doch sich wegen des Absalls sehr vers

dachtig gemachet haben.

g. HX. In civil-und privat-Sachen konnen bende Parthenen des men vorgeschlagenen Zeugen den Zeugen. End ohne Zweisfel erlassen, und gilt alsdann ihre Aussage nicht weniger, als wann sie den Zeugen. End würchlich geleistet hatten; allein in geistlichen Sachen lassen dieses auch unsere Niechtszehrer nicht zu, alloieweil in solchen Sachen das interesse auch unsere Niechtszehrer nicht zu, alloieweil in solchen Sachen das interesse publicum mit unsterlausset, prunnem. loc. cit. S. 13. oder, weil anch öffters ein interesse ternii daben vorkömmet, z. E. wenn von denen zur Kirchen oder Pfarre gehörisgen Güthernein Processentssehet, so kan der Pfarrer, oder der Kirchen. Borsseher, zum Nachtheil der Kirchen, oder des Nachfolgers im Umte, denen Zeugen den End nicht erlassen, wie davon Mexius P. 4. Dec. 76. aussührlich handelt.

Von dem Beweise in Confistorial-Sachen insgemein/ 1c. 157

S. IX. Wann die Prediger ju Zeugen vorgeschlagen werden, fo pflegen fie fich offtere zu weigern, den fonft gewöhnlichen Zeugen. End abzur legen, und folglich ju prætendiren, daß man ihnen schlechterdings und ohne End trauen folle, wann fie ihre Auffage auf ihre Priefterliche Pflicht abstat= ten. Woher Diefes feinen Urfprung genommen, foldes wird aus folgen. dem nebst der heutigen praxi zu erfeben senn, wovon auch Schilter. instit. jur. canon. l. 1. tir. 5. S. 17. fürglich handelt. In dem I. 25. S. 1. C de Episcop, stehet es klarlich, daß die Beiftliche nicht schweren sollen, verb. quia ecclefiafticis regulis & canone a beatissimis episcopis antiquitus instituto elerici jurare prohibentur. ABeit nun hierinnen die Eps De insgemein verbothen werden, fo haben auch die Prediger den Zeugene End absulegen sich geweigert. Die übrige textus, welche Schilter so mol loc. cit. als auch in prax. jur. Rom. Exerc. 3. §. 32. anführet, schie chen fich eigentlich nicht auf den Zeugen. End, fondern vielmehr auf den End vor Befahrde und auff den Saupt. End, und ift alfo nicht nothig, Dieselbe aniego weitlaufftig anzusuhren. Heut gu Lage ift es sonderlich bey denen Evangelischen eine ausgemachte Sache, daß auch die Prediger, wenn fie pi Zeugen vorgeschlagen werden, ben gewöhnlichen Zeugen End ablegen muffen, und konnen fie fich beffen um fo viel weniger weigern, weit ja der End, wann er zumalen auf Befchl der Obrigfeit abgeleget wird, gar nichts bofes ift, fondern benen Leuten allen Argwohn und Zweiffel benimmt, welche etwa in den Gedancken fteben, als ob ein Zeuge die lautere Wahrheit nicht fage, wenn er nicht vorhero verendet worden, Schilter loe. cit. Finckelth. Observ. 95. Carpzov. Jurisprud. Consist. I. 3. Def. 22. Snjivi ichen ift es eine ausgemachte Sache, daß die Prediger iederzeit vor ihrer ordentlichen Obrigkeit wentlich vor dem Consistorio, den Zeugen. Epd ablegen muffen. Es ift auch fonft aus dem c.51. X. de teftib. febon bekannt, daß der Dabit das von denen Geiftlichen prætendirtes und borbin angejos genes Privilegium, daß fie nemlich zu fchweren nicht verbunden, nicht beftas tiget habe.

J. X. Der Rotulus über der Zeugen Aussage muß auf eben die Weise, wie sonst gebräuchlich verfertiget, und hernachmals denen Parschepen in einem dazu angesetzten Termin publiciret werden. Wann nun dieses geschehen, versahren die Partheyen darüber gleichfalls, wie sonsten, mit abgewechselten Sagen. Indessen, weil der Consistorial-Proces, so viel die geistliche Sache betrifft, summarisch ist, so muß der Nichter dahin

feben, damit der Procef, fo viel moglich abgefürhet werde, und bannenbero nun fan er nach Belegenheit ber Gachen einen furgen Bermin von acht, ober vierzeben Zagen ansegen, und benen Partheyen Auflage thun, baß fie bin. nen folder Zeit ihre Gage ju benen Acten bringen, fiehe Brunnem. jur. ecclef. 1. 3. c. 4. J. 21. Die Gothaifthe Landes, Ordnung part. 1. c. 2. tit. 4. disponiret folgender gestalt : Es sollen die Berordnete des Consistorii - . auf die eröffnete Bezeugnisse ohne Aufnehmung verzögerlicher Disputation, oder Gage, durch welche man die in attestationibus befundene und erwiesene facta etwa verdreben will, vermittelft Richterlichen Fleife fes, auff geleistete Pflicht und Collegial-Ablesung, sprechen, und also die Consistorial-Probationen und Reprobationen jum allerforderlichsten, und wo muglich binnen zweven Monaten zu Ende bringen. Wurden fich auch die Parthenen, oder deren Gevollmachtigte, langer mit befliffenertergiversation, oder maliz aufhalten, sollen sie nach Ermäßigung des Confistorii gestraffet, und die Acta ex officio für beschlossen angenommen, und darinnen hauptsächlich erkannt werden. Jedoch ift den Confistorialen nach Ermäßigung der Gachen und ihrer Wichtigkeit unbenommen, auf eines und des andern Parts ehehafftigliche, wahrhaffte und bescheinigte Berhinderungen weiter Frift ju geben, Die fich aber auch über einen Monat nicht erstrecken foll.

S. XI. Was den Gegen-Beweiß anlanget, so hat derselbe in allen Consistorial-Sachen nicht minder, als sonsten, statt, weil selbiger zu des Beklagten dekension mit gehöret, und diese niemalen, es mag die Sache vor eine Bewandniß haben, wie sie will, dem Beklagten abgeschnitten werden kan. Diesemnach bleibet es ben demjenigen, so in der Einleitung zum Civil-Proces cap. XIIX. von dem Gegen-Beweiß insgemein angeführet worden. Nur ist dieses einzige ausgenommen, daß, weil die Consistorial-Sachen summarisch sind, der Richter an die sonst gewöhnliche Fristen nicht verbunden, sondern er auch wol zu Beschleunigung der Sachen denen Parthepen einen kürzeren und zwar peremtorischen Termin anzuser zen besuget ist.

Das XV. Capitel. Von der Endes-Delation in Consistorial-Sachen.

Inhalt des Capitels.

-R weltlichen wider die geiftliche Perfonen in denen Confistoris verkommenden Ca-I den wird es in Unfehen der Endes Delation auf gleiche Beife / wie fonft in weitlichen Gerichten/ gehalten s. I. Db in Che Cachen eine Parthen der andern die Rlage ins Gewiffen schieben könne? s. II. Die Grunde derjenigen Rechte Lehrer / welche solche Frage verneinen / s. III. Deren Beantwortung / S. IV. Man muß nicht allegelt dasjent ge für ungezweiffelt mabr halten / was viele / oder auch wol die meiften Rechts. Lehrer behaupten. Der Mennung / daß die Endes Delation in Che Cachen flatt habe / pflichten auch viele berühmte und gelehrte Manner ben. Gin hieher gehöriges Responsom s. V. Der Reinigungs. End hat nach der meiften Rechts-Lehrer Mennung in Gbe Cachen fatt/ s. vi. In Unsehung des Erfüllungs: Endes hingegen / hegen die Gelehrten verschiedene Mennungen / S. VII. Carpzovii Mennung / daß der Erfullunge End gar nicht fatt fine de / welche er aber felbst wiederum geandere. Es ift auch nach denen Grunden der Rechte: Gelahrtheit befagter End fowol in Che- als in anderen Cachen gulaflich / g. VIII. Db es nuglich / daß in Conliftorial-Cachen der End in der Kirchen abgestattet werde ? S. IX. In Sachien / wie auch in dem her gogihum Magdeburg / ift derjenige / welchem in Che-Sachen ein End deferiret worden / nicht eben verbunden / daß er fich innerhalb acht Tagen zu dessen Abstattung anerbiethe / s. x. In Consistorial-Sachen muß der End vor Gefahrde von geistlichen und weltlichen Personen / wie sonst abgestattet werden / s. XI. Db in denen Confictoriis die Endestelftung auch durch einen Gevollmächtigten verrichtet werden konne? s. XII.

S. I.

Mfänglich ist abermalen zu widerholen, daß in Ansehen derer weltlichen in Consistories wider Prediger und andere zu dem geistlichen Stande gehörigen Personen vorkommender Sachen die Epdes. Delation so wol dem Rläger in Ansehen der Rlage, als dem Beklagten in Ansehen der ihm zustehenden exception allerdings, wie sonst in weltlichen Gerichten, zugelassen sep: ingleichen, daß auch der Richter nach Gelegenheit derer vorkommenden Umstände entweder den Erstüllungs oder Reinigungs. Epd dem Rläger oder dem Beklagten deferiren könne.

S. II. In Unsehen derer Geiftlichen, sonderlich aber derer Che-Cachen, fom

kommen hingegen einige Special Fragen vor. Dahin gehöret vornemlich diese: Ob in Ehe-Sachen eine Darthey der andern die Klage ins Bewissen schieben tonne? Die Rechts, Lehrer machen einen Unterscheid. ob die Endesidelation pro matrimonio, oder contra matrimonium ges Schehen, das ift, ob derjenige schweren foll, welcher da bejahet, daß ein Ches Berfprechen gefchehen fen (diefes ware ein End pro matrimonio,)oder aber Derjenige, welcher foldes Che-Berfprechen verneinet, welches ein End contra matrimonium mare. In dem erften Fall laffen fie insgefamt die En. des delation ju, nicht aber in dem andern, J. E. wenn Titius Cajam wegen eines geschehenen Che. Versprechens belanget, Caja aber beffen nicht gestan. dig ift, fo kan Titius nach der angeführten Meynung der Cajæ die Klage nicht ins Bewiffen ichieben, dann fie wurde vermuthlich ichweren, daß fie fich mit Titio niemalen verlobet hatte, und wann fie nun dergeftalt geschworen, fo gienge die von dem Rlager intendirte Cheguruck, und ware alfo der End contra matrimonium. Siehe von der angeführten Mennung nach bev Carpzovio in Jurisprud. eccles. 1. 3. Def. 44. Gail. 2. obs. 94. num. 13. Brückner, in decis, jur. matrimon. c. 2. num. 4. und anderen, welche in der unter herrn Joh, Sam. Stryken A. 1702, gehaltenen Disputation de delatione juramenti in matrimonialibus f.IIX. in groffer Menge angefuhi ret morden.

het, sind in eben dieser Disputation S. IX 9. segg. weitlaufftig angeführet, Kürslich kömmet alles hierauf an: Die She, sagen die Rechts-Lehrer, kan von denen Parthenen nach Belieben nicht wiederum getrennet werden; wann nun aber die Eydes-Delation in dem vorhin angezogenen Fall contra matrimonium statt hatte, so könte derjenige, welcher das von dem Kläger angegebene She-Persprechen verneinet, sich von der She nach Belieben loß machen, wann er den deferirten Syd acceptürte und würck-lich schwüre, daß er sich nicht verlobet habe. Uberdem, thun sie himu, kan man in She-Sachen weder auf einen Schieds-Richter compromittiren, c. 9. in sin, X. de in integr. restitut, noch auch transigiren, oder sich vergleichen, c. sin, X. de transact. Nun pseget man aber insgemein diesen Schluß zu machen, daß in denenjenigen Sachen die Sydes-delation nicht statt sinde, in deren Ansehen denen Partheyen sich gütlich zu vergleichen, (und folglich in diesem Fall pon der She abzugehen,) nicht erlaubet ist.

S. IV. Allein es haben biefe Schein-Grunde keinen feften Grund. Wir wollen auch jugeben, daß bie Berlobten nach dem gottlichen Recht bon einem getroffenen Che Berlobnif nicht wiederum abgeben konten, wies wol wir oben c. XIII. S. IV. das Gegentheil erwiesen haben; fo mag doch Daraus gar nicht geschlossen werben, Ergo darf man keinen End derjenis gen Perfon deferiren, welche folches Che - Berlobnif verneinet. beiffet, Die Berlobten follen fich nach ihrem Gefallen nicht wiederum trennen, wenn es eine ausgemachte Sache ift, daß ein Che-Verfprechen würcklich geschehen; allein in dem gegenwartigen Fall ift es keine Dergleis chen ausgemachte Sache, fondern weil die eine Parthen des angegebenen Che Berfprechens nicht geständig, fo ift die Sache gang zweiffelhafft, und taffen fich bannenhere die Gefete auf diefen Fall nicht appliciren. Daß man ferner in Che-Saden weber auf einen Schieds-Richter compromittiren, noch auch transigiren barf, folches fliesfet, wie auch bereits oben E. XIII. S. VI. angeführet worden, aus einem Pabstischen irrigen Grunde ber. Denn es ftehet in dem c. fin. X. de transact ausdrücklich, es fene ber Cheftand ein Sacrament, und deshalb hatten die Parthenen nicht Macht, darüber ju transigiren. Dun aber haben ja die Evangelische Lehe ver den Sas, daß die Che ein Sacrament fen, langstens verworffen, und febe ich alfo nicht ab, wie man dann daraus noch einen richtigen Schluß herleiten wolle. Es ift dannenbers in Che Sachen nicht allein die gransactio, fondern auch die Endes Delation bey benen Evangelischen gus gelaffen.

s.V. Wolte iemand einwenden, es waren doch fast die meisten von denen Rechts, Lehrern der widrigen Mennung, daß die Endes, Delation nicht statt sinde, tugethan, und musse man also davon nicht abgehen; dem antworte ich, daß dieses bloß auf ein Vorurtheil, welches man præiudicium autoritatis nennet, hinaus laussen würde, an welche Vorurtheile sich doch kluge Leute nicht binden, wann sie den Irrthum und Ungrund derselben entdecket haben. Der Känser Justinianus saget in l. 1. 5.6. C. de vet. jur. enucl. selbst, man solle nicht aus der Vielheit derer Autorum urtheilen, daß eine Mennung gegründet, deren viele anhangen: Neque ex multitudine autorum, sind seine Worte, quod melius & æquius est, judicatote, cum possit unius (forsitan) & deterioris sententia & multas & majores in aliqua parte superare. Es sehlet indessen, wann es ja endlich auf die autorität ankommen soll, auch dieser unserer Meynung

gar nicht an dem Benfall verschiedener gelehrter und gottsfürchtiger Manener, denn es behaupten selbige Brunnemannus in Comment. ad l. 9. ff. de jurejur. num. 25. & 26. Stryk, de dissens. sponsalit. sect. 3. §. 33. Joh. Sam. Stryk. cit. Disp. de delatione iuramenti in matrimonialibus per tot. Born. de juramento judiciali c. 4. num. 6. Titius in der Probe des Teutschen geistlichen Nechts l. 5. c. 5. §. 3. seqq. Es scheinet auch, daß Schrader de caus. for eccles. c. 1. tit. 1. §. 14. lit. B. diese Mennung sür gegründet halt. Mehrere Gründe sind aus solgendem von der hiezsiger Juristen Facultät Mens. Octobr. A. 1701. ertheilten Responso zu ersehen.

Obwol Rlager der Beklagtin das juramentum expresse super negativa deferiret, daß sie ihm die She nicht versprochen, und also revera die delatio contra matrimonium ist, in welchem Fall secundum communem doctorum opinionem die Sydes Delation nicht statt hat, indem niemand erlaubet ist, sich von der einmal geschlossenen She Verbindung durch seinen

End logiumurcken;

Weit aber dennoch diefe communis sententia diefes vornemlich jum Grunde sett, quod super matrimonio non valeat transactio, und ein groffer Unterfcheid ift, an transigatur super matrimonio contracto, an fuper sponsalibus, vel matrimonio contrahendo, allermassen jenes eine indissolubilitatem ex jure divino mit sich führet, diese aber ex honesta caufa per transactionem wohl diffolviret werden fonnen, und alfo supposita facultate transigendi die juramenti delatio auch statt finden muß, Biernechft die Endes Delatio ein in Rechten vergonnetes Mittel ift, beffen man fich jum Beweiß überall gebrauchen fan, wo nicht die Rechte ein anders Beutlich verordnen, welches aber in materia sponsaliorum sich nirgends findet, da doch diese causa favorabilis ist, und daher via probandi mehr ju extendiren, als zu reftringiren, welches iedoch geschehen wurde, wenn man aus Mangel der Zeugen den End nicht deferiren fonte, wodurch jugleich Gelegenheit gegeben wurde, das eheliche Berfprechen promiscue ins Leugnen ju gieben, wenn diefes fur eine beständige Regul ausgesetet bliebe, daß niemanden den End barüber deferiret werden fonne, daß er Die Che nicht versprochen, ju gefchweigen, daß hierunter jugleich eine delatio juramenti pro matrimonio tacite enthalten, indem, wenn der Be-Magte nicht schweren kan, daß er die She nicht versprochen, er ipso facto das matrimonium jugestehet; und obwol einige hiefelbst die gravitatem caufæ

nige

cause matrimonialis entgegen sezen, daß solche der criminali compariret werde, dennoch diese comparatio nicht absoluta, indem auch sonst pro matrimonio kein End deseriret werden könte, weil sa pro crimine commisso kein juramentum assirmative zu deseriren ersaubet ist, indem niemand durch des andern Jurament sich zur Leibzund Lebens. Straffe verbinden lass sen kan: zu geschweigen, daß das juramentum purgatorium so wol in criminalibus, als matrimonialibus, contra commissum crimen & contra promissum matrimonium unstreitig zugelassen wird, und daraus zugleich solget, daß die juramenti delatio contra matrimonium an und vor sich nicht ungultig sevn könne, daben auch auf das periculum perjurii nicht zu sehen, weil solches so wol in dem juramento purgatorio, als in dem juramento judiciali pro matrimonio delato sich zutragen kan, indem einteichtsinniges Bemüth eben so leicht pro matrimonio, damit er eine reiche Braut nicht verliehre, mennendig werden, als contra matrimonium schwes ren würde:

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß super promisso matrimonio die Endes Delation allerdings statt finde, da iedoch dem Besklagten, so er nicht schweren wolte, sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten, oder auch pro matrimonio den End zurück zu schieben, fren bleibet. D. N. AB.

S. VI. Wir kommen nunmehro zu dem andern Fall, wann der End nicht vonder Gegen Parthen, sondern von dem Richter selbst deferiret wird. Dieses ist nun entweder der Reinigungs oder der Erfüllungs End. Was den ersten, nemlich den Reinigungs Eyd betrift, so sind, wo nicht alle, dennoch die meisten Rechts Lehrer der Meynung, daß selbigen der Richster dem Beklagten auflegen könne, woserne wider ihn redliche Anzeigungen verhanden sind, aus welchem der Nichter, daß ein She-Versprechen wurckslich vorgegangen sen, muthmasset, siehe Capzov. jurispr. eccl. l. 3. des. 45. und andere, welche Bruckner in decis. jur. matrimon. c. 2. num. 5. in einer ziemlichen Anzahl angeführet hat.

S. VII. Ben der Frage: Ob auch der Erfüllungs = Eyd in She-Sachen statt sinde? erzehlet Bruckner in decis, jur. matrimon. c. 2. num. 6. folgende dreverlen Mennungen: Einige lassen den besagten End schlechterdings zu, wann der Kläger, wie sonst, einen halben Beweiß vor sich hat, Besold. in Consil. Tubing. Part. cons. 140. num. 26. seqq. item Part. 6. cons. 261. num. 37. und andere, welche Brückner ansühret. Sie

nige im Gegentheil wollen den Rlager gar niemalen zu dem Erfüllungs. End verstatten, alldieweil sonst die Beklagte nach abgelegtem Ende auch wider ihren Willen den Klager heyrathen muste, welches sie für ungereimt halten, Vultejus Cons. Marpurg. 15. und andere von Brucknero angeführte. Die dritten lassen den besagten End zwar zu, iedoch nur in dem Fall, wann der Rläger noch etwas mehr, als einen halben Beweiß vor sich hat, z. E. einen gang unverwerslichen Zeugen und noch einen der nicht gar zu glauben feste ist. Diese Mennung heget Hahn. in not. ad Wesenb. tit. de rie. nupt. num. 5. werb. postremo etiam per juramentum, ob ihn gleich Brückner aus Irrethum zu denen von der ersten Classe geseset.

6. IIX. Carpzovius P. I. C.23. def. 10. num. 11. ingleichen C.22. Def. 3. defendiret die mittlere Dennung, daß nemlich der Erfullungs End in Chefachen gar nicht fatt finde, aus der vorhin bereits angeführten Urfach: allein er hat bernach diefe Mennung wiederum fahren laffen, und ftatuirt in Jurisprud Confift. 1. 3. Def. 46. daß der Klager, wenn er einen halben Bemeis vor fich hat, zu dem befagten End allerdings zugelaffen werden mif fe. Und diefe Mennung ift auch gegrundet. Denn das Worgeben, als ob der Beklagte wider feinen Willen ju der Che gezwungen wurde, heiffet gar nichts, angemercket fonft ber Mager auch nicht einmal durch Zeugen feinen Beweiß führen durffte, alldieweil auch todann und wenn die Zeugen von dem gefchehenen Che-Berfprechen ihre endliche Auffage erstattet haben Der Beklagte wider feinen Willen die Che ju vollenzieher genothiget wird. Diefes aber halt niemand vor ungereimt. Wann es dann nun in Diefem Fall nicht ungereimt ift, so mag es auch in dem andern Fall dafür nicht geachtet werden. Der Erfüllungs. End hat allezeit fatt, wenn ein halber Beweiß verhanden ift, und die Che Sachen werden disfalls in feinen Ger fegen ausgenommen, oder in deren Unfeben etwas fonderliches verordnet, wie denn auch das Ober Confistorium ju Dreftden, nicht weniger das De ber Appellation-Gericht dergestalt erfant bat, Carpzov. d. Def. 4. num. 16. fegg. ingleichen stimmet damit die praxis des Bergogthums Magdeburg und des Confistorii ju Friedenstein in Gotha überein, Bruckner d. cap. 2. num. 8.

S. IX. ABann in Confistorial-Sachen ein End abzulegen ift, so ift Brunnemannus in jur. eccles. 1. 3. c. 5. S. 10. der Mennung, es wurde nublich senn, wenn es eingeführet wurde, daß der End in der Kirchen abge-

dak:

fattet wurde. Ich lasse dieses dahin gestellet senn, zum wenigsten wird es impraxi dergestalt nicht gehalten, sondern es werden alle Ende an der sonst gewöhnlichen Gerichts. Stelle abgestattet, es wird auch wol der blosse Ort nicht viel ben der Sache thun, sondern das Haupt. Werck kommt auf eine nachdrückliche Verwarnung vor der schweren Strasse des Meyneydes an.

g. X. In Sachsen, im Herhogthum Magdeburg, und an einigen anderen Orten, ist sonst eingesühret, daß dersenige, welchem ein End deseriret worden, sich binnen acht Lagen von der Zeit an, da das wegen Abstatetung des Endes erfolgte Urtheil rechtskrässtig geworden, zu dessen Abstatetung erdieten muß siehe die Sinleit zum Civil-Proc. cap.XIX.S.X. Allein in She Sachen ist man an solche Zeit so gar genau nicht verbunden, Sachs. Proc. Ordn. c. 18. S. wenn nun also 9. verb. allein wollen wir von solcher præscriptione octiduana causas matrimoniales und criminales eximirt, und hierinnen der widrigen Observant unserer Consistorien und Juristen-Facultäten, da dieselbe eingesühret, derogiret haben. Magdeb. Proc. Ordn. c. 29 S. 7. ibi: welches also in allen juramentis, quæ vim probationis habent, als suppletorio, purgatorio, dissessionis, und wie sie sonst genannt, ju halten, davon doch criminal-und matrimonial-Sachen eximiret were den.

S. XI. Der Eyd vor Gefährde wurde vormalen in geistlichen Sachen nicht abgestattet, wie solches ausdrücklich in s. 2. X. de juram. calumn. enthalten ist. Hernach aber, da sichs gefunden, daß die Parthepen auch selbst in dergleichen Sachen öffters gefährlicher Weise gehandelt, ist solcher Eyd von dem Pahst Bonifacio IIX. gleicher gestalt, wie er in Civil-Sachen gebräuchlich, eingeführet worden, siehe C. I. S. I. de juram. calumn. in 6. Es sind auch die Prediger den Eyd vor Gefährde abzustatten schuldig, es mag nun die Sache, darüber Procest geführet wird, ihre eigene Person und Güter, oder aber die Kirche und deren Güter betreffen. Link ad tit. X.de juram. calumn §.2.

S. XII. Ausserhalb Sachsen stehet es demjenigen, welchem ein End deferiret worden, fren, ob er solchen deferirten End in eigener Person absstatten, oder es durch einen andern, den er specialiter dazu bevollmächtiget, verrichten wolle. Im Pabstlichen Recht ist dieses lettere auch nicht versboten, sondern es ist in Anschen des Endes vor Gefährde in c. 3. de juramacalumn. in 6. vielmehr ausdrücklich zugelassen. Ich halte indessen dasür,

£ 35

daß es besser sen, wann die Consistoria darauf dringen, daß die Ende von denen Parthepen in eigner Person abgestattet werden. Denn wie kan sonst die Verwarnung vor der Strafe des Mennendes geschehen, und was wird sie vor einen Nuben nach sich ziehen? Ein Gevollmächtigter schweret wie es ihm vorgeschrieben ist, es mag nun die Wahrheit senn, oder nicht, denn davon weiß er nicht, sondern es kommet dißfalls auf des Principaln Gewissen an, welches aber, weil der Principal abwesend ist, nicht gerühret werdenkan.

Das XVI. Capitel.

Vom Beweiß durch briefliche Uhrkunden.

Inhalt des Capitels.

Er Beweiß / oder die Bescheinigung / wird auch in Consistorial-Cachen offers durch Uhrkunden so wol von Seiten des Klägers / als des Beklagten gesühret / & I. Die Uhrkunden werden ordentlicher Weise allererst nach geschehener Antwort des Beklagten von dem Kläger produciret / auch kurke Bescheinigungs · Articul zugleich übergeben / wies wol solches ausgerhalb Sachsen nicht eben gar zu genau in acht genommen zu werden psie get / s. 11. Die Privat-Documenta mussen auch in Consistorias entweder recognosciret / v. der eydlich distriret werden. Wie es zu halten / wann der cirirte ungehorsamlich aussen bleibet? remissive, s. 111. Ob in Consistorial Sachen ein Beklagter schuldig sen / die et wa in Händen habende Uhrkunden dem Kläger zu ediren? s. 11.

S. I.

scheinigung, öfters durch briefliche Urkunden geführet, z. E. ein Prediger, wenn er mennet, daß ihm etwas an seinem salario, oder an seinen accidentien gekürket worden, beruffet sich auf die Kirchen-Matricul, auf seine Vocation, oder auf andere Verschreibungen. In She Sachen werden öffters narrische Liebes Briefe vorgeleget, daraus das geschehene She Versprechen zu ersehen ist, und welche zuweiln gar mit Blut unterschrieben worden, u. s. f. Der Beklagte hingegen produciret Brieffe, daraus er beweiset, daß der Kläger seinem Recht renunciret habe; der Kläger repliciret, er sepe zu solcher renunciation durch des Gegerichen

theils Arglift verleitet worden, und will auch diefe replic aus des Beflagten,

oder anderen Briefen darthun, u. b.g.

S. II. Dergleichen Uhrkunden nun werden in bem Fall, wann der Proceg nicht tumultuarie, fondern in guter Ordnung geführet wird, allererft. nach der von dem Beklagten auf die Rlage gefchehenen Ginlaffung und Unte mort produciret. Esift aber mohl gehandelt, wann der Rlager furge Befcheinigungs. Articul übergiebet, und darunter das dire Ctorium feget, daß ;. E. Der erfte Articul durch das Document sub lit. A. der andere durch das fub lit. B. und fo ferner befcheiniget werde. Eben fo machet es auch der Beflagte in Unfeben berer exceptionum, welche er ju befcheinigen vorhabens ift, fiebe Einleit. jum Civil-Proc. cap. XVII. S.III. & IV. Jedoch wird diefee in benen Confiftoriis, fonderlich aufferhalb Gachfen, nicht iederzeit fo gar genau in acht genommen, fondern die Partheyen produciren nur die Uhrkunden, und führen den Inhalt derfelben, und was fie dadurch beweifen wollen, in dem bengelegten Memorial fürglich an.

§ III. Wann die Uhrfunden documenta privata find, J.E. Briefe, welche die Parthenen an einander gefchrieben haben, fo muffen felbige ente weder recognosciret oder aber endlich diffitiret werden, und feget das Confiftorium auf Unhalten der Partheyen einen gemiffen Termin dazu an. ABie indeffen ju verfahren fen, wann der citirte ungehorfamlich auffenbleibet, und ob das producirte Document fofort pro recognito geachtet werden tonne, davon ift in der vorbin angezogenen Ginleit. zum Civil-Proc.c XVII. & V.& VI. bereits ausführlich gehandelt worden, und ist also nicht nothig, dasselbe

allhie nochmalen zu wiederholen.

S. IV. Gines ift indeffen aniego noch nach einiger Rechts. Lehrer Mennung als etwas befonderes anzumercken. Es ift bekant, daß ein Be-Blagter nicht fculdig, dem Rlager Die etwa in Banden habende Uhrkunden ju ediren, ju dem Ende, damit der Rlager ben Beweiß feiner Rlage baraus hernehmen tonne, I. 4. C. de edend. es mochte bann fenn, baf bes Klagers Uhrfunden durch einen Unglucks. Fall von Sanden tommen, ober es gemeinschafftliche Uhrkunden waren, oder der Rlager nicht feine Rlage, fondern nur die des Beflagten exception entgegen gefette replic baraus Beweisen wolte, Stryk. Uf. mod. ff. de edend. S. 18. & 20. Doctrin. Pandect. tit. de edend. S. XII. Allein, weil man in Consistoriis Gewiffens Sachen hat, fo fteben einige Rechts-Lehrer in der Meynung, baß in Confiftorial Gachen, welche geiftlich find, der Beflagte dem Rlager Die in Sans

den habende Urkunden ohne Unterscheid ediren muffe, fiebe Brunnem. jur. eccles. 1. 3. c. 4. §. 10. Ziegler. ad Lancellott. 1. 3. tit. 14. §. 5. verb. documenta quoque. 3ch habe aber mit Fleiß gefaget, daß es nur die Mennung einiger Rechts. Gelehrten fey. Denn ein ausdruckliches Gefet ift Disfalls nicht verhanden, und andere, ale Lancellottus inft. jur. can. d.l. 3. tit. 14. 6. 4. bleiben auch disfalls ben der Regel, daß ein Beklagter die Documenta m ediren nicht verbunden fen.

Das XVII. Capitel.

Non dem Beschluß der Sachen und Abfassuna des Urtheils.

Inhalt des Capitels. Confiderial-Sachen muffen die Partheyen nicht weniger/ als in anderen/ jum Be Urtheil befchlieffen / fedoch fan auch in Che Sachen zuweilen annoch nach erfolg. tem Befchluß ber Sachen neuer Beweiß geführet werden / s. 1. Die Conlittoria fonnen Die Urtheile felbit abfaffen / iedoch werden fie auch auf Unhalten der Partheyen verfchi. etet / und frar gumeilen an eine Theologische und Juriften , Facultat gugleich / 5. It. Bon Der Citation Deter Parthepen jur publicacion Des abgefaffeten / oder eingeholeten Ur theile/ s. III.

S. I.

Ann die Parthenen ihre gulafige Gabe (fiehe oben cap. XIV. S.X.) übergeben haben, fo erfolget darauf der Schluß der Sachen auf eben die Art, wie in der Ginleit, jum Civil-Proc. c. XXIII. gefagt Ingwifchen ift in Ches Gachen diefes, als etwas befonderes, angus mercten, daß in denenfelben auch nach bereits erfolgten Schluß annoch neuer Beweiß bengebracht werden fan, wofern nur der neue Beweiß und anderes Unführen auf die Bollziehung der Che feine Absicht hat, Gail. 1. obs. 107. num. 12. Brunnem jur. eccl. l. 3. c. 5. S. 7. ibique Stryk. in not. verb. in causis matrimonialibus.

Die Confistoria konnen die Urtheile in Ches und anderen Gas chen, es mogen nun Ben oder End Urtheile fenn, felbft abfaffen; wenn aber auch die Parthenen auf die Verschickung der Acken dringen, kan ih. neu

Bon dem Beschluß der Sachen und Abfaffung des Urtheils. 169

nen folche nicht verfager werden. Jeboch ift nieben diefes anzumercken, daß Die Berschickung insgemein an die Juristen und Theologische Facultat jus gleich ju geschehen pflege, welches ebenfalls noch daber feinen Ursprung hat, weil man die Che Gachen für geiftliche Gachen halt, und will die Che ein Sacrament ift, woruber die Juriften, wie man mennet, nicht allein urtheis Ien fonnen. Das übrige bon irrotulation und Berschickung der Acten ift

aus der Ginleit. jum Civil-Proc. c. XXIV. ju wiederholen.

S.III. Bur publication des entweder pon einem Juriften. Collegio eingeholeten, oder von dem Consistorio felbst abgefasseten Urtheils muffen Die Parthenen eben fo mol, wie in Civil-Gachen, gehöriger maffen vorgelas ben werden, denn disfalls ift zwischen dem processu ordinario und summario fein Unterscheid angutreffen, wovon Carpzov. Jurisprud. Confift. 1. 3. Def. 35. num. 11. & 12. handelt, nach welchen Rechten aber Die Urtheile abgetaffet werden follen, davon ift bereits oben cap. VII ausführliche Meldung geschehen.

Mas XVIII Wapitel.

Von denen remediis suspensivis in Consistorial-Gachen.

Inhalt des Capitels.
Bon denen remediis suspensivis in Consistorial Sachen überhaupt/ § 1. geiftlichen Unter Gerichten im Furftenthum Cachfen Gotha / von welchen bernach an das Confiftorium appelliret wird / s. II. Es haben auch die Graffen und herren im Gueitenthum Gotha in gelftlichen Gachen eine erfte inftanz, s. III. Es finden fic auch dergleichen Che ober Unter Gerichte in Denen Graffichen Reufifchen Landen. Des von Seckendorffs Gedancken hievon / 5.1V. Bon denen appellationibus in Ans feben derer Chur, Cachfifchen Confictoriorum , S. V. Bon benen appellationibus in Des nen Rouigl Preußischen Reichs-Landen an das Tribunal ju Berlin / wie auch infonder-beit in dem Bergogibum Magdeburg / s. VI. Bon Pommern / wie auch dem Tribunal su Bismar in Unsehen derer Schwedischen Reichs Provingien/ s. VII. und IIX. Bon der appellation von denen geiftlichen Gerichten zu Erffurt / s. IX. Bon anderen Evangeliften Landen überhaupt / s. X. Un die hochfte Reichs. Gerichte fan man in geiftlichen Sachen nicht appelliren / wol aber in causis mixti fori, S. XI. Bon denen appella. gions-faralien in Confifterial-Sachen / s. XII. Bon der appellation pom Sildesheimf. schen Consistorio, s. XII. Bon der Lenterung und anderen remediis suspensivis in Confistorial Sachen/s. XIV. Einige Falle/ da das eröffnete Urthell in Consistorial. Sachen die Krafft rechtens nicht beschreitet/s. XV. Db der Landes, Herr die vor denen Consistorial rechtschängige Sachen wahl avociren könne? s. XVI.

S. I.

Enn iemand in Consistorial-Sachen durch das publicirte Urztheil sich beschweret zu seyn erachtet, so kan er dawider die gewöhnliche remedia suspensiva zur Hand nehmen. Wie es ben denen Römisch, Catholischen in Ansehen der appellation gehalten werde, davon ist oben c. I. J. XXIII. seqq. Machricht zu sinden. An wen ben denen Evangelischen die appellationes gerichtet werden, davon mussen wir mit Unterscheid handeln, weil die Gebräuche und Gewohnheiten versschiedener Länder in diesem Stück nicht allezeit mit einander überein kommen.

S. II. Un einigen Orten, als in dem gurffenthum Sachsen-Gotha und daherum, hat man geistliche Unter-Gerichte, von welchen in der Gothaischen Landes-Ordnung part. 1. c. 2. tit. 6. folgender gestalt dispo-

niret ift:

Damit die vorfallende Kirchen, Sachen desto bequemer und förderlischer im Consistorio mögen abgehandelt werden, als haben wir für nühlich befunden, in unsern Städten und Alemtern, darinnen Superintendenten und Adjuncten gesessen, geistliche Unter Gerichte dergestalt anzuords nen, daß dieselbige von denen Superintendenten und Adjuncten, mit Zuziehung unserer Beamten in den Alemtern, in den Städten aber zweger verständigen Naths-Personen, gehalten, und iedesmahl von dem, welcher unster ihnen, seinem Stande nach, den Vorsis hat, der Vortrag gethan wersden solle, welchen Verordneten in den Alemtern der Anti-Schreiber, in den Städten aber der Stadt-Schreiber, an statt des Actuarii, zuzuordnen. Auch sollen ihnen iedes Orts Serichts oder Gemein-Diener unverweigerlich zu Hand gehen.

An solche Berordnete sollen die in die Superintendent oder Adjunctur gehörige Pfarrer, und Schul-Diener, die vorfallenden unerörterten ftreitigen PfarwShe, Schul, und dergleichen Sachen berichten, und deren Bersammlung etwa in der Superintendentur, oder in den Aemtern, oder auf dem Kathhause, absonderlich gehalten, von dem Actuario das protocoll

fels

und die Acta an den Ort der Gerichts Stelle in Verwahrung bengelegt, und die Zeit zu ermeldten Zusammenkunsten, nach Gelegenheit und Menge der einkommenden Sachen, von dem Superintendenten, oder Adjuncto, und dem Beamten beniemet, und auf solche auch die Partheyen citiret, oder, da sie in loco waren, mundlich durch den Kirchner, oder Schulmeister vorges fordert werden.

Welcher Berordneten Umt ift: 1. Der Kirchen Nothdurfft, wegen ber Kirchen Gebaude, Pfarren, Schulhaufer zc. zu betrachten, und was

nothwendig anzuordnen.

2. Borfallende geringe Streitigkeiten, ober differentien gwifchen

Pfarren, Schul Dienern, Gemeinden zc. in der Gute bengulegen.

3 Die Aufsicht über die disciplin mit gebührendem Fleiß zu beobachten, und gradus admonitionum mit öffentlichen Sündern vorzunehmen, ehe denn die Sachen vordas Consistorium gebracht werden.

4. Den examinibus der Schulen bengumohnen.

c. Klagen, wegen der Kirchen und Schul Diener Befoldungen, Accidentien, und in dergleichen Sachen, anzuhören, und denfelben, wo muglich.

abzuhelffen.

- 6. Die She Sachen mit gewisser und in dieser masse vorzunehmen, daß sie darin allein für die She, und dassenige, was zu Bollziehung der geschlosse, nen She Gelöbnissen dienlich, gütlich zu handeln, und zwischen Sheleuten, welche in Uneinigkeit mit einander leben, gutes Vertrauen und Einigkeit wiederum zu stifften; keines weges aber desensiv-Bescheide zu ertheilen, noch She Scheidungen, auch nicht Sonderung der She Leute zu Tisch und Bette vorzunehmen, vielweniger in verbotenen Graden zu dispensiren, noch den Bann, oder die Kirchen Busse anzuordnen, sondern von allen dahin aus laussenden nud andern dergleichen wichtigen Sachen allein in das Consistorium zu berichten, und von daraus fernere Verordnung darinnen zu erware ten haben.
- 7. So sollen auch vor denselben in erster instant die in unsern Aemstern und Stadten gesessene Rectoren und Schul-Collegen, ingleichen die Dorff-Schulmeister, in personlichen bürgerlichen Sachen besanget werden, und solche, wenn durch gutliche Handlung kein Vergleich zu trefsen, darinn auch Spruch und Erkantniß zu thun haben sollen, doch daß die disfalls bensische weltliche Personen, da sie gleich sonsten in diesem Gerichte nicht dirigirten, iedesmal die Bescheide absassen, wenn von dens

felben appellirt wird, die Appellationen, gleichwie von Aemtern, oder Rathen in Stadten, an gehörige Orte erwachsen sollen, und die der Verbrechung halben gegen die Schul Bediente etwan erkennete Beld Straffen der Opbrigkeit, welcher solche sonsten in gleichen Fällen gebühret, verbleiben. Aber ben denen, so verliehene Gerichte haben, lassen wir es wegen der Vothmäßigskeit über die unter ihnen gesessene Schul Bediente allerdings ben dem Herrenumen bewenden. Ingleichen haben die samtliche Schul Bediente auf dingliche Klagen vor dem Richter, darunter die Guter, zu welchen die Anssprüche geschehen gelegen, zu antworten, wie auch in malesis Sachen sich mit keinen Ausnahmen von dem die falls iedes Orts ordentlichen Gerichtszwang zu behelffen.

S.III. Es haben auch die Graffen und Herren in dem Fürstenthum Gotha in geistlichen Sachen eine erste instant, wovon die besagte Landes. Ordnung d. part. I. c. 2. tit. 5. folgender massen disponiret: Ob auch gleich unsere Graffen und Herren vor unserm Consistorio, in Sachen darein gebörig, für ihre Personen zu stehen haben, so soll doch die ihnen sonderbarlich verliehene erste Unter Consistorial-Instant samt andern hiezu gehörigen Begnadigungen ihnen, wenn sie den Partheyen gebührliche Justiz administriren, hiedurch nicht benommen, daben aber gleichwol die general-Visitation und das jus appellandi, und was in solchen Begnadigungen mehr aus.

gezogen, borbehalten fenn.

S. IV. Man findet dergleichen Unter-oder She Gericht auch zu Schlaiß in derer Graffen von Reuß Landen, dahingegen das rechte Confistorium zu Gera ist. Es können indessen, wie auch der S. II. angesührte Ort aus der Gothaischen Landes-Ordnung zeiget, diese geistliche Unter. Bes richte sonderlich in She-Sachen weiter nichts thun, als daß sie die Parthensen zu vergleichen suchen. Abenn nun solcher Bergleich nicht von statten geschen will, sondern es auf einen Rechts Spruch in der Sache ankömmet, so müssen sie die Parthenen sofort an das ordentliche Consistorium verweisen, und an selbiges gehen auch sonst die appellationes. Der Fr. von Seckens dorff redet in seinem Fürsten-Staat part. 2. C. 12. S. 3. solgender gestalt: Nachdem aber das Consistorium in dahin gehörigen Sachen die oberste Inspection hat und die höchste Stelle im Lande ist, aber nicht wol müglich sale let, ohne Benhülffe anderer nachgeordneten Aussicht well müglich sale let, ohne Benhülffe anderer nachgeordneten Aussichen dero hohes Amt mit rechtem Nachdruck zu üben, so sind in etlichen großen Fürstenthümern solcher Consistorien mehr, als eines, zu sinden, auch wol etlichen vornehmsten

Land. Ständen gewisse geistliche Unter « Consistoria, oder Che Gerichte verstattet, (siehe den vorhergehenden S.) zudem ist sehr nühlich und in etlichen Orten gebräuchlich, daß auch hin und wieder im Lande und in etlichen zusams men geschlagenen Dörffern und Bezircken nicht nur Special Superintendenten, sondern auch geistliche Unter Gerichte durch des Landes Herrn Beschl verordnet werden, davor solche Sachen, die sonst zwar ins Consistorium gehören, aber nicht anfangs so gar groß, wichtig und nach dencklich sind, erst verhöret, der Vergleich versuchet, oder, was seine Entscheidung bald has ben kan, angeordnet und verschaffet, also, daß das Consistorium vieler Müste in geringen Sachen überhoben, oder doch gründlich und umständlich besrichtet wird. Wie denn auch sonst dem Consistorio die Ober Aufsicht und direction über die Unter-Berichte gebühret, und von diesen die appellatio-

nes dahin gefchehen.

6. V. In Chur-Sachsen find bren Consistoria, nemlich die Confistoria zu Leipzig und Wittenberg, und dann das Ober, Confistorium zu Dreftden, fiehe oben cap. III. & XII. fegg. Dun mennet gwar Matth. Stephani de Jurisdict. 1. 3. part. 7. c. 1. num. 33. & 34. daß von denen ersten benden Consistoriis an das Ober Consistorium appelliret merden fonne; allein er hat darinnen geirret, alldieweit die appellationes auch von denen Confistoriis ju Leipzig und Wittenberg an den Churfürsten zu Cachfen und deffen Ober Appellations Bericht gerichtet werden, Schilter instit. jur. canon. l. 1. tit. 5. §. 13. in fin. Horn, jur. publ. prudent. c. 59. S. 9. Carpzov, Jurisprud. Confift. I. I. Def. 12. hum. 19. & 20. 21uch felbst von dem Ober Confistorio sind die appellationes jugelassen. Sachf. Rirchen Drdn. tit. vom Ober Confiftorio S. ult. Es foll aber doch von diesem Consistorio so wol, als von den andern bevden ein ieder, der fich durch deffetben Urtheil und Procef, oder fonft in andere wege beschweret achtet, an uns , oder unfere Regierung fich zu beruffen aute Dacht baben. auch die appellationes in denen Fallen, da fie julaflich und fatt haben, angenommen, und unferm Sofes , Gebrauch nach justificiret werden. Jedoch follen unfere Rathe in Sachen, da nicht von rechtlichem Proceff, oder Urtheil appelliret, oder fonft Rlagen vor fie gebracht werden, alse baid nach eingenommener Erfundigung und Befindung der Gachen, billige Weifung thun, damit diefe Sachen nicht in unnothig weitlaufftig Recht geführet werden. Gine andere Bewandnif hat es mit dem Rirchen-Rath ju Dreften, denn weil diefer im Ramen des Churfurften Das jus

circa sacra exerciret, so kan man von demselben keine appellation unter, nehmen, siehe oben cap. VI. S. XXXVII. Carpzov. d.l. Def. 12. allwo er von dem Unterscheide zwischen dem Ober Consistorio und Rirchen Rath zu

Drefiden ausführlich handelt.

In denen Konigl. Preuf. Reichs = Landen gehen ans ieto die appellationes von denen Consittoriis an das Ober-Appellations-Bericht ju Berlin. Es ift bavon in dem gemeinen Befcheide de A. 1708. S.IX. folgender maffen disponiret ; Gleichwie auch ferner bishero von einigen dafür gehalten werden wollen , daß diejenige Gachen , welche refpectu der Reichs , Judiciorum inappellabiles fenn, auch an das Ober, Appellations-Gericht nicht devolviret werden konnen, folches aber gans irrig ift, maffen die rationes, warum bergleichen Gachen nicht an ge-Dachte Reichs Gerichte gebracht werden konnen, ben Diefem Tribunal ceffiren, und es damit eine gang andere Bewandnif hat, Bochftgedachte Ge. Ronigf. Majeftat auch allbereits allergnadigft verordnet, bag in causis ecclesiasticis, matrimonialibus, fiscalibus, feudalibus und bergleis chen, an das Ober Appellations - Gericht provociret werden fonne und folle; alfo muß es lediglich daben fein Bewenden haben, und werden die Regierungen, Sof Gerichte und übrige judicia , von welchen anbero appelliret wird, fich darnach zu achten wiffen. In der Magdeburge fchen verbeff. Proc. Ordn. c. 43. S. 9. ift fonft noch wegen der remediorum sufpensivorum in Rirchen Gachen auf folgende Urt disponiret: Und haben wir denenjenigen, to in causis ecclesiasticis einer Appellation benothiget, jum beften und damit fie fattfam gehoret werben, gnabigft bewilliger, daß iedweder, welcher in gedachten causis ecclesiasticis über eine definitiv-fentens, oder Urtheil, oder durch ein interlocut, fo die Rraft einer definitiv hat, fich beschweret findet, innerhalb zehen Lage a die publicatæ sententiæ an une unterthanigst appelliren, schedulam appellationis ben unserer Magdeburgischen Regierung überreis chen, diefelbe vor den erften Gas gelten laffen, und in demfelben Die ap. pellation jugleich justificiren, die Partheyen darauf mit der Exceptionre-und duplic-Schrifft von dren ju dren Wochen iedesmat fub poena præclusi verfahren, ieden Gat ben Berluft beffelben dem Gegentheil langstens binnen vierzeben Sagen infinuiren laffen, wenn von benden Theilen geschloffen , Die Acten inrotuliret , jum Gpruch Rechtene pers schicket, vor der Berschickung aber in casum succumbentiæ gwantig Thaler

Thaler deponiret, die Sentenzin unserm hohen Namen abgefasset und ben unserer Magdeburgischen Negierung publiciret werden moge, auch da ein Part sich über ein Urtheil in der Appellations-Instant beschweret sindet, demselben das beneficium revisionis actorum verstattet werden, doch daß dasselbe essectum suspensivum nicht habe, auch der Part, welchem solches gegonnet, demjenigen, welcher in der Appellations-Instant obtiniret, der

expensen halber zulängliche Caution bestellen solle.

g. VII. In der Pommerischen Kirchen-Ordnung part. 3. sub tit. von Consistoriis, war sonst vorherv folgender massen disponiret: Wo sief bferst iemand dessenigen, so gespracken, beschweret, mag he sine Beschweringe uns den Landes Försten irdes Orths ordentlick in Schristen ofersgeben, so wille wie serner der Orsacken, worümme dermalen geördelet, van dem Consistorio fordern, unde folgendes na Gelegenheit der Sasken eenen oder twee van den Capitularen tho Cammin, so veele och van der Ridderschopp unde uth Steden, unde twee van den Assessoren in vicinis Consistoriis, so alle unverdechtig unde by Versatinge vöriger Orsacken sicht gewesen, verschrieden, densülben veer unparthiglicke, also uth ieder Förstlicken Regeringe twee Hos. Käthe adjungeren, unde disse samtliche vereidet nehmen, ergangene Acta, Handlingen vnde Ordel tho revideeren, tho endegen unde sick daröver der Geböhr und Billigkeit tho entschluten, och solches ordentlich tho publiceeren unde also recht ergahn tho laten.

s. VIII. Es attestiret aber Mevius part. 4. Decis. 1. daß dieses bey seinem Dencken niemalen also gehalten, sondern es sepen die appellationes an den Fürsten gerichtet worden, welcher dieselbe entweder selbstentschieden, oder sie an das Hof Gericht remittiret, oder die Acta an andere Consistoriazum Spruch Rechtens verschieset habe. Nachdem hernach das Tribunal zu Wismar über diesenigen Provinzien, so der König in Schweden in Teutschland hat, angerichtet worden, so gehen auch in Consistorial-Sachen die appellationes an dasselbe, iedoch erfordert das Tribunal in Ches Cachen auch wol derer Prediger zu Wismar Gutachten, wenn es nothig zu senn schenet, wovon Mexius an dem besagten Ort mit mehrern handelt.

S. IX. Bon benen geistlichen Gerichten zu Erffurt ist oben eap. V. S. XIX. gehandelt worden. Wann nun iemand sich durch foldes Gerichts. Urtheil beschweret zu seyn erachtet, so appelliret er an den Rath zu

Erfa

Erffutt. Der Rath hingegen, wanner der appellation deferiret hat, temittiret die Sache wiederum an das Evangelische Ministerium, als den judicem primæ instantiæ, und wenn denn daselbst die Parthepen ihre Sase eingebracht haben, so werden die Acta an ein Juristen Collegium jum

Spruch Rechtens verfchicfet.

S.X. In andern Evangelischen Landen gehen die appellationes an den Fürsten und das geheimte Naths Collegium, und stehet dem Fürsten frev, ob er nach Gelegenheit der vorkommenden Umstände einige Theologos den Entscheidung der Sache mit zu Nathe ziehen will, oder nicht. Oder, es wird auch zuweilen, nach interponirter appellation, die Sache nichts destoweniger ben dem Consistorio gelassen, jedoch dergestalt, daß das Consistorium verbunden ist, nach erfolgtem Schluß der Sachen die Acta an ein auswärtiges Juristen-Collegium zum Spruch Rechtens zu verschischen. Linck de jure episc. c. 12. num. 59. Horn. jur. publ. prud. c. 56. §. 8. Brunnem jur. eccl. l. 3. c. 10. §. 2. ibique Stryk, in not. verb. ad principem appellatur.

S. XI. An die höchste Reichs Gerichte hingegen, als an den Reichs Hoff Aath und das Ranserliche und das Reichs Cammer-Gericht findet in geistlichen Sachen keine Appellation statt, Horn. d. c. 59. S. 8. in sin. ja es können auch die Partheyen in dergleichen Sachen ben denen er meldeten höchsten Gerichten nicht einmal promotoriales suchen, noch eine Nullität Rlage anstellen, Dn. Bodinus in disp. de illicita a principibus protestantibus provocatione in causis ecclesiasticis S. 19.50. & 51. ABosen aber eine causa mixti kori verhanden ist, so kan die appellation nicht absgeschlagen werden, weil in solchem Fall die Rlage auch in der ersten instants ben dem weltlichen Richter hätte anhängig gemacht werden können, siehe Gail. 1. obs. 38. p. 3. seg. Mev. 4. decis, 1. n. 7. Brunnem. d. l. 3. c. 10.

S. 2.111. Wegen derer in Appellations-Sachen gebräuchlichen fatalien findet man in denen Consistorial-Ordnungen und Rirchen Rechten nicht eben etwas besonders, und dannenhero muß es wol ben denen sonst gewöhnlichen Regeln sein Berbleiben haben. Inzwischen, weil wir zum öfftern erinnert haben, daß die Consistorial-Sachen summarisch sind; so kan auch ein Richter die sonst gewöhnliche katalien introdugendæ appellationis wol in etwas abkürßen, und also auch dadurch die Sache

Bon denen remediis suspensivis in Consistorial-Sachen. 177

Sache zur Endschafft befordern helffen. Brunnem. d. c. 10 S. 7. Mev. p. 2. dec. 264. num. 7.

S. XIII. In dem Stifft Zildesheim ist vordem auch die Frage ents fanden: Ob man nicht von dem dasigen Consistorio an den Bischoff und Landes Fürsten appelliren könne? und ist die Sache in dem Recess vom 11.

Jul. A. 1711. S. 18. folgender geftalt gehoben worben:

In diefer Jurisdiction foll das Consistorium weder von dem Dohm Capitul, noch von der Furftl. Regierung, Cammer, Dem Officialat-Gericht, noch fonft iemand anders, wer der auch fenn moge, beeintrachtiget, folches auch vice versa benenselben durch das Consistorium nicht geschehen, noch die por das Confistorium gehörige, oder allda Rechts bangige Gachen von dannen avociret, noch vor den Landes Fur. ffen, Dobm : Capitul, oder ein ander Gericht, es fen unter bem Damen bon Appellation, Recurs, oder unter was vor einem prætext es fonst fenn mochte, gezogen, und Diejenige Gachen, fo etwa dem zuwider, an andere Gerichte bishero gezogen worden feyn mochten, wieder dahin, und vice versa, verwiesen werden. Golte jedoch ein und andere Parrhen sich über den Mussbruch des Consistorii gravirt befinden, so bleibet derselben fren, sich des Beneficii Leuterationis & Transmissionis Actorum an eine der A. C. jugethane Universität im Consistorio zu bedienen, und foll ihr fodann daffelbige nicht abgeschnitten, und interim die Sentenk zu feiner Execution gebracht werden. Ware es aber, daß eine Parthen das gange Confiftorium, (bann, wenn nur etwa ein oder ander membrum reculiret wurde, konnen die andere Consistoriales dannoch in der Sache fortfahren,) recusirte, oder perhorrescirte, welches doch nicht anders gugelaffen fenn foll, als daß derfelbe, welcher folches thut, die caufas. warum er foldes thue, fchrifftlich übergebe, ex jure, daß fie bundig und gultig, deducire, und daß fie mahr fennd, mit einem corperlichen Ende bestärcke, alsdann foll zwar demjenigen, der auf vorgedachte Art das juramentum perhorrescentiæ præstiret hat, ber recours ad Episcopum & Principem, &, sede vacante vel impedita, ad Capitulum nicht verwehret werden. Es follen aber alsdann die Landes . Stande A. C. auf ihnen davon ex parte Episcopi & Capituli gegebene Nachricht, vier Derfonen ihrer Religion dem zeitlichen Landes , Fürften, oder, fede vacante vel impedita, dem Dobm Capitul vorschlagen, aus welchen ber Landes-Fürft, oder fede vacante das Dohm. Capitul, zwen verordnen fan.

fan, welche, wann fie nebft demjenigen, welche aus ber Fürftl. Regierung mit dazu bestellet, juvor ad hunc actum ab Episcopo & Principe, vel se. de vacante aut impedita, a Capitulo gewöhnlicher maffen beendiget worden, den Proces bis jum Schluß dirigiren, entweder felbst fprechen, o. Der die Acta fumptibus petentis, vel ex officio, ju Einholung einer Urtheil an eine Universitat A. C. verschicken, und die verfaßte, oder eingelangte Urtheil citatis partibus in loco confistorii von Furstl. Commissions megen

publiciren follen.

6. XIV. Die Leuterung, davon in diesem Recess in Unsehen des Hildesheimischen Confistorii Meldung geschahe, findet auch an andern Orten, wo diefelbe fonft gebrauchlich ift, ben denen Confistoriis statt. ben fo verhalt fiche mit anderen in einem jedem Lande gewöhnlichen bemeficiis, als supplicationis, revisionis, u. d. gl. ABovon die Einleitung jum Civil-Procef nachzusehen. Bon dem in Pommern ben dem Confistorio ublichen remedio restitutionis in integrum und dessen fatalien. ift in befagter Einleitung cap. XXXI. G. VII. gleichfalls schon Meldung ger Eshaben auch fonft die Rirchen bekannter maffen das beneficium restitutionis in integrum ex capite læsionis, wovon unter andern ben Brunnem. jur. ecclef. l. 3. c. 10. J. 19. fegg. nachjufehen. Gleicher gestalt ift die Nullitat , Rlage ben denen Consistoriis nachgelassen. Id. d. c. 10. S. 230.

6.XV. Ingwischen giebet es auch in Confistorial-Sachen einige Falle, Da das eröffnete Urtheil die Rrafft Rechtens nicht beschreitet, wenn man gleich binnen jehen Lagen dawider ein remedium fuspensivum nicht gur Sand genommen. Dahin gehoret, wenn die Gache geiftliche beneficia betrifft. c. 7. X. de dol. & contum. Ingleichen wann in Ele Gachen ein Urtheil wider die Che gesprochen worden, c. 7. X. de sentent. oder, wann bas Urtheil gleich auf die Bollenziehung der Che gerichtet mare, Die Partheyen aber einander zu nahe verwandt maren, und alfo aus Bollenziehung der E. heetwas fundliches erfolgen murde. Gail. 1. obf. 112. num. 2. Brunnem.d.L

3. c. 9. §. 7. 8. & 9. §. XVI.. 9 Wir kommen aniego auf die Frage : Db der Landes Berr die bor benen Confistoriis rechts hangige Sachen wol avociren konnet Einige verneinen die Frage, als Carpzov. Jurisprud. Confist.1.3. Def.14num. 2. Schilter inffit. jur. canon. l. 1. tit. 5. S. 14. Undere hingegen behaupten mit besserem Recht, daß solche avocation auch in Consistorial-Sachen

Sachen statt finde, Schrader de caus. for. eccles. c.1. tit. 1. §. 7. Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 10. §. 24. Henrico Gebhardi, welcher in dem tractat de potest. & regim. eccles. §. 223. die avocation gleichfalls für zuläßig achetet, hat schon geantwortet der Herr Geh. Rath Thomasius in dem Necht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigseiten part. 1. thes. §. 14.

Von der Execution in Consistorial-Sachen.

Inhalt des Capitels.

D'se execution ist auch in Consistorial-Sachen nothig/s. 1. Wie es nach beneu Pabsisschen/wie auch Sächsischen Rechten mit Anordnung der execution gehalten werde? s. 11. Ausserhalb Sachsen können die Consistoria die execution selbst anordnen. Ein hieher gehöriges Responsum, s. 111. Von der Art der execution, Das Pabsissche Recht will nicht/daß man die Leute durch scharsse Zwangs. Mittel zur She zwinge/s. 11. welches Carpzovio zwar nicht gefällt/s. v. es wird ihm aber geantwortet/s. VI.

Je Parthenen, wider welche das erfolgte End Urtheil ausgefallen, bleiben nichts destoweniger annoch hartnäckigt, so wol in Consistorial-als Civil-Sachen, und dannenhero ist auch in solchen Consistorial-Sachen nothwendig, daß man zulängliche Mittel zur Hand nehme u. die Parthepen zu demjenigen mit Sewalt anhalte, welches sie in Gute nicht leisten wollen, und dieses nennet man die execution.

S. II. Vermöge des Pabstischen Rechts muffen die geistliche Gestichte den weltlichen Richter, oder das brachium seculare, um Vollstreschung der execution imploriren, jedoch alsdann allererst, wann die geistliche Straffen, als der Kirchen Bann, und dergleichen, nicht zus langen wollen. Linck. de jur. Episc. c. 12. num. 61. seqq. Sen so wird es auch in Sachsen gehalten. Chur-Sächs. Kirchen Ordnung rubr. von benden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg cap. 11. Wann sich aber die Parthenen widersehen und nicht pariren würden, mögen die Assessorn das brachium seculare, als unsere Regierung und die Gerichts. Besehlighaber anruffen, und ben ihnen um die endliche execution um Hulsse ansuchen. Item: So bald auch solches an iedes Orts Obrigkeit

gelanget, foll nicht allein den verordneten Rathen in der Regierung, fondern auch andern Umtleuten, Schoffern, Gerichtshaltern in Ctadten und Dorf. fern und allen Dertern hiemit auferleget fenn, Die Schreiben, Mandata, 216. fchied und Urtheil, fo ihre Rrafft erreichet, und davon nicht ordentlich, wie fiche gebühret, appelliret worden, ftracks ohne Berlangerung und Bergug ju exequiren und zu vollstrecken. Landes Dron. d. A. 1550. tit. Confistoria. Weil aber alle Ordnung und Erkantnif wenig fruchtbar, wo barüber nicht gehalten und die nothdur fftige Executionu. Bollenziehung ber Rechte nicht erfolget: So wollen und befehlen wir hiemit, wann durch die Confiftoriage. etroas erkannt oder verschaffet wird, und fie laffen folches an ben Gerichts. Herrn eines ieden Orts, unter dem der beklagte Part gefeffen, derhalb gebubrliche execution ju thun, gelangen, daß ein jeder, in welches befohlenem 21mt, Obrigfeit, Berichten, oder Gebiethen die Perfonen, Die es belanget, gefeffen, Diefelben mit ernften Swang dahin anzuhalten, daß fie dem gefchehenen Erkentniß unweigerlich Folge guthun. ABurde fich aber iemand, die executionjuthun, weigern, der,oder die follen uns, fo oftes gefchicht, ein hundert Bulden gur Straffe verfallen fenn, welche es aber nicht vermogen, follen mit Gefängnifi gestraffet merden, siehe Carpzov. I. 3. Def. 13. Horn. jur. publ. cap. 59. 5.8.

S.III. Ausserhalb Sachfen kan auch das Confistorium die execution wol felbst anordnen, weil es doch in geistlichen Sachen die ordentliche jurisdiction hat. Es gehöret hieher ein von der hiesigen Juristen Facultat A.1710. Mens. Jam nach Bera an das Gräfliche Consistorium ertheiltes Respon-

fum folgenden Inhalts ::

Haben wir im Monath November des verwickenen Jahres (fiehe verben cap. X. G. IIX.) ein gewisses Responsum wegen infinuation deren von dem Inspections-Amt zu Schläiß an die Adliche Zehmische Unterthanen abzulaffenden Citationen und Auflagen abgefasset, worüber die Herren ieho

annoch einige Erleuterung verlangen.

Ob wir nun wol damalen den Punct wegen der execution wieder die Zehmischellnterthanen in dem Responso nicht ausdrücklich berühret, sondern unser Abselhen vornemlich auf die insinuation der abzulassenden Citationen und Gerichtlichen Austagen gerichtet, wozu uns bewogen, weil die Herren in der damaligen überschickten facti specie sich über die geheimte Rathin von Zehmin einig und allein deshalb beschweret, weil diese diejenige Austagen, welche das Inspections-Amt an die Zehmische Untersassen ergehen lassen, wir rück

richt gesendet und wider fernere unmittelbare infinuation protestiret, dabes rodann der Punct wegen solcher infinuation nothwendig und vornemlich in

controvers gewesen senn muß.

Dieweil aber dennoch in vorbemeldetem Responso deduciret worden, daß das Inspections-Amt zu Schlaiß ben vorsenenden infinuationibus an die Abliche Zehmische Untersassen die Zehmische Gerichte in subsidium juris zurequiriren nicht verbunden, und dann bekannten Rechtens ist, daß die Beschuniß citationes und Strafspræcepta unmittelbar infinuiren zu lassen, auch die Besugniß, wider die Widerspenstige mit der execution zu versahsen, und die Straffen, oder andere præstanda, absque requisitione alterius judicis, quippe qui hac parte jurisdictionem non exercet, einzutreis ben mit sich führet:

Sverscheinet daraus so viel, daß das geiftliche Inspections-Umt wider die Zehmische Untersassen zu Weissendorff und Griebis, wann sie sich denen von befagtem Umt in Kirchen-und andern dahin gehörigen Sachen gesichehenen Auflagen nicht gemäß bezeigen, die execution ohne requisition der

Behmifchen Gerichte zu vollftrecken wol befugt. 3. R. 28.

gilv. Die execution geschiehet sonst in Consistoriis nach Gelegenheit der Sachen auf die Weise, wie in weltlichen Gerichten, durch immission, Pfandung, und dergleichen. Wie aber, wenn zwo Personen sich mit einander ehelich versprochen haben, und die eine die andere zu heprathen beständig verweigert? In dem c.17. X. de sponsal. & matrim. wird auf diese Frage solgender gestalt geantwortet: Man solle die Leute zwar ermahnen, daß sie die She vollenziehen, man solle sie aber nicht zwingen, weil aus dem Iwang zur She nichts gutes zu ersolgen pflege; und dieses wird in dem angeführten Text auch auf den Fall appliciret, wann der eine dem andern die She vermittelzti Endes versprochen hat.

g. V. Carpzovio in Jurispr. eccles. l. 2. Def. 133. n. gefällt diese Bersordnung des Pabstischen Rechts nicht, denn er sagt, die Ursach, die der Pabstianstütet, seine nur eine politische Ursach, daß nemlich aus einer geswungenen She vieles Unheil zu beforgen, und also, meinet er, musse man sich daran nicht kehren, sondern man musse schlechterdings daben bleiben, wenn die Schrifft saget: Was Gott zusammen gestiget hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Wenn also die Berlobte sich in Gute nicht heprathen wollen, so solle man das widersesliche Theilum eine tapsfere Geldbuß in Straffe nehmen, oder selbisges ins Gesängniß stecken lassen. Dieses ware also nach Carpzovii Mensung nicht eben etwas politisches, sondern eine Juristische Zwang. Mühle:

6. VI. Wenn ich die Wahrheit bekennen foll, fo halte ich dafür, daß Die angezogene Berordnung des Pabfilichen Rechts für gar billig zu achten fen. Erftlich iftes zwar an dem, daß eine bloffe Widerfeglichkeit nicht uns geftrafft hingehen konne ; allein es folget nicht daraus, daß man deshalb die Leute wieder ihren Willen jur Bollenziehung ber Che zwingen muffe, juma. len ichon oben cap. XIII. s. VI. gezeiget worden, daß der Spruch : 2Bas GOET jufammen gefüget hat, das foll der Menfch nicht scheiden, auf dies jenige, fo noch nicht Ches Leute, fondern nur Berlobte find, nicht appliciret werden tonne. Der Grund ber Cheift die Liebe, und wo diefe fehlet, oder nicht zu hoffen ift, da ift es wieder die Regeln nicht allein der Politic, fondern auch der Rechts. Gelahrtheit, ja fo gar auch des Chriftenthums, die Leute jur Che ju zwingen, Man ftecft j. E. den widerfpanftigen Brautigam ins Gee fangnif einige mal nach einander, man fpeifet ihn auch wol mit Waffer und Brod, und hernach fragt man ihn, ob er nunmehre nicht verliebt worden? Ich glaube es nicht. Ja, fprichft du, er muß nichts befto weniger fich trauen laffen, er mag nun Liebe gegen die Braut hegen oder nicht. 3ch antwortet durch folden Zwang wird nicht der himmel, fondern die Bolle gebauet. Der Rerl muß das Weib gezwungen nehmen: Er prügelt fie hernach, er lebet mit ihr, wie man zu reben pfleget, als ber Sund mit ber Rage, ja ofe ters fellet einer dem andern durch Bifft , oder fonft nach dem Leben , und fuchet feiner alfo log ju werden. Was hat nun der Zwang vor Fruchte gebracht? Bofe Fruchte. Es beiffet auch das gemeine Sprichwort: Die Liebe werde fich mit der Zeit wol finden, gar nichts. 3ch halte vielmehr, Daß fich von Tage ju Tage eine groffere Berbitterung finden werde. Man ftraffe alfo ben Wiederspenftigen um Geld, oder mit Gefangnif, man gwinge ihn aber nicht zu einer Che, baraus nichts, als Ungluck, zu vermu. then ift. 3ch laffe auch ju, baf man ben Wieberfpanftigen nach Belegens beit derer vorkommenden Umftande gar des Landes verweife; aber von der andern Urt der Straffe, daß man nemlich folehem Wiederfpanftigen Die She mit einer andern Perfon ganglich unterfagen folle, halte

ich gar nichts, wie ich dann davon oben cap. VII. S. VIII meine Gedangen eröffnet

habe.

WOTE allein die Whre.

Das



In der Einleitung zum Consistorial-Process
enthaltene Sachen.

We will be the second of the s
Das I. Capitel/
Vom ersten Ursprung der so genannten geistlichen Jurisdi-
Das II. Capitel/
adiction /
Das III. Capitel
Bon Bestellung der Consistorien.
Das IV. Capitel/
Von denen Superintendenten.
Das V. Capitel/
Bon denen Personen/ so vor dem Consistorio belanget wer
den/
Das VI. Capitel/
Bon denen Sachen / welche vor die Consistoria gehören/ 74
CAR VIII CONSENT
Ron denen Rochten / nach wolden die in C. Ca.
Bon denen Rechten / nach welchen die in Consistoriis vorkom
mende Sachen entschieden werden/
Das VIII. Capitel/
2001 der Urt und Beschaffenheit des Consistorial Arnestes
überhaupt//

dir

Das 1. Register.

Das IX. Capitel/
Von der Klage/
Das X. Capitel/
30n der Citation,
Das x1. Capitel/
Von der Partheyen Ungehorsam und desselben Bestra
fung/
Das x 11. Capitel/
Bon denen dilatorischen oder verzogerlichen Exceptioni
bus, 14
Dasxiii Capitel/
Bon Berhörung der Parthenen / Ginlaffung und Untivor
auf die Klage / auch zerstörlichen / oder peremtorischer
Exceptionibus, 14.
Das xiv. Capitel/
Von dem Beweise in Confistorial-Sachen inegemein/ und
der Zeugen Verhör insonderheit/
Das xv. Capitel/
Von der Endes/Delation in Consistorial-Sachen/ 1559
Dasxy1. Capitel/
Vom Beweiß durch Brieffische Uhrkunden/ 166
Das xv 11. Capitel/
Von dem Beschluß der Sachen und Abfassung des Ur
theils/
Das xvIII. Capitel/
Bon denen remediis suspensivis in Confistorial-Sachen/ 169
anguart, karokala Das xix. Capitely din 1919 1919 1919
Bon der Execution in Consistorial-Sachen.
on Control of the Con

Has II. Register/

Berer vornehmsten in dieser Einleitung zum Consistorial-Process enthaltenen Sachen.

NB. Weil vor einem seden Capitel aussührliche Summarien verhanden, so hat man sich begnüget, die in denen Capiteln enthaltene Haupt-Materien nur insgemein anzusühren, z. E. von der geistlichen Jurisdiction und ihrem Ursprung, von der Consistorien Ursprung, dersselben Bestellung, denen Superindententen, von der Klage, Citation, u. s. f. damit das Negister nicht ohne Noth gehäuset würde, alle dieweil man die specialia in denen vorhinderührten Summarien mit leichter Mühr hernach sinden kan.

24.
Haron.
Sat keinen Theil am Regiment ge-
habt, p. 4
Ab-Jathat.
Wird von Salomo vom Priester-
thum verstoffen, 5
Acta.
Berschickung berer Aden kan auch
in Confistorial - Sachen benen
Parthepen nicht versaget mer-
Den, 168
Actio in rem fcripta.
In welchem foro selbige wider eis
nen Prediger anzustellen? 59
Actio realis.
Wird wider den Prediger in foro
rei sitz angestellet, 58
Adiaphora.
In diesen kan der Jurst wol eine
Alenderung machen, 99

	A THE COLUMN THE COLUM
	Adjunctus.
	Won benen Adjunctis beter Super-
,	intendenten, p. 42
	Untwort.
	Wie die Untwort auf die Klage in
-	Che=Gachen geschehen solle, 147
	Db ber Rlager sich von ber Rlage
	noch loßsagen fonne, wenn ber
)	Beklagte bereits barauf geant=
1	wortet hat, 148. fq.
,	Unverwandten.
3	Db fie in Che : Sachen als Zeugen
	zuzulaffen? 151
,	Appanagirte Betten.
) -	Won deren foro, wenn sie in Che-
t	Sachen mit ihren Gemahlinnen
)	Streit haben, 93
3	Application.
	An wen man von dem Official ap-
e	pellire,

Appellation an ein allgemeines Con-	Beklagter.
cilium ift dem Pabst nicht anstan-	Db er in Consistorial - Gachen be
big, p. 11.	Rlager seine Documenta zu ed
Un den Pabst selbst kan man per sal-	ren schuldig? p. 167. se
tum appelliren, 12	Berlinisches Confiftorium.
Appellation ad Nuntios Apostolicos	Won deffen Bestellung,
12, feq.	Befoldung.
Upostel.	Die Streitigkeiten wegen Befo
Saben ihnen feinen Gerichts.	dung der Prediger gehören bi
Zwang über die Gemeinde ange-	bas Confistorium, 8
masset, 6	Beschluß.
Affaffinium.	Wom Beschluß der Sachen, 16
Ein Beiftlicher, so dieses verbrochen,	Mach dem Beschluß kan zuweilen i
fan auch nach denen Pabstlichen	Consistorial-Sachen noch neue
Rechten von dem weltlichen Rich=	Beweiß geführet werden, ibie
ter gestrafet werden, 64.seq.	Bescheinigung.
Avocatio.	In geistlichen Sachen wird fein fo
Db die Sachen von denen Confisto-	lenner Beweiß, sondern nur ein
riis avociret werden können? 178	Bescheinigung erfordet, 15
3.	Es mochte bann eine sehr wichtig
Bann.	Sache senn,
Siehe Kirchen-Bann.	Binden und Losen.
Bedingung.	Was es heisse?
Wann ein Berlobnif unter einer	Bischoffe.
unmöglichen Bedingung getrof=	Die Gelegenheit, daß die Bischoff
fen worden, so ist es nichtig, 105	ihnen die geistliche Jurisdiction an
Begrabniß Sachen.	gemasset,
Werden zuweilen vor dem Consi-	Von der dignitate, jure ordinis, le
storio, zuweilen vor den weltlichen	ge Diœcefana und Jurisdiction bei
Gerichten abgehandelt, 84	Bischoffe,
Seicht.	Bischöffe in Teutschland sind zu
Chursurst. Brandenburgisches E-	gleich Fürsten,
dick wegen des Beichtens, 101	Die Evangelische Fürsten find ei
Beichtvarer.	gentlich keine Bischöffe, 2
Strafe eines Beichtvaters, der aus der Beichte schmaket.	
Det 2 Millie Hillmarket . 112	Pro

Brachium feculare.	Côlln.
Muß zuweilen von benen Consisto-	Streit ju Colln wegen bes Decanats
riis imploriret werden, p. 179	in der Juristen = Facultat, p. 14.
Briefliche Uhrkunden.	Collegia Pontificum.
Siehe Uhrkunden.	Bon benen Collegiis Pontificum ben
Bruder.	benen Griechen und Romern,
Ob sie in She=Sachen zu Zeugen	7
suzulassen, 151	Commissarius.
C.	Ob ein Fürst die sonst vor das Con-
Cammet = Gericht.	fistorium gehörige Sache gewis
Un das Ränserliche Cammer . Ge-	fen Commissariis auftragen ton=
richt kan man in Consistorial-Sas	ne? 70
chen nicht appelliren, 176	Compromittiren.
Cautio.	Db es in Che Sachen zugelaffen, ibr
Von der exceptione cautionis,	Concilium.
141	Appellation an ein allgemeines Con-
Cautio de profequenda lite.	cilium ist dem Pabst nicht ans
Diese caution muß der ungehorsas	ståndig, 11
me Klager auch in Consistorial-	Concurs- Process.
Sachen bestellen, 137	Wo berfelbige über eines Predigers
Ceremonien.	Bermogen zu formiren? 47
Es ift gut, daß die Richen = Ceremo=	Confiftorium.
nien ie mehr und mehr eingeschren-	Wom Urfprung der Confistorien ben
cfet werden, 102 Chresam.	benen Evangelischen, 15. fqq.
THE CASE OF THE PARTY OF THE PA	Mancherlen Bedeutung des Worts:
Dessen Verfertigung gehöret zu dem jure ordinis,	Confistorium, ibid.
Jure ordinis, Io	Der Fürst ift nicht eben verbunden,
Won der citation in Confistorial-	eigene Consistoria anzurichten,
Sachen, 126. seqq.	Chan Ballattuna hauss Co. Co.
Db die Confistoria mediate, oder	Von Bestellung berer Consistorien,
durch subsidiales die Parthepen	Insonderheit derer Sachsischen, 32.
citiren? 127.seqq.	
Edical-Citation im Desertions Pro.	Db iemand ein Consistorium ans
ccg, 132.feq.	richten könne, welcher mit geist-
	219 2 und

	und weltlichen Berichten beleh.	Die degradation aber hat nur in
7	net worden? p.39	drenen Fallen statt, p. 65
	Bon benen Perfonen, welche vor	Degradation ift zwenerlen, 66
	bem Confiftorio belanget werden,	Die Urt und Weise ber degradati-
	45. fqq.	on, ibid. fq.
	Db ein Fürst bie vor bas Consisto-	Db die degradation ben benen Ev-
	rium gehörige Gachen gewiffen	angelischen gebräuchlich und no.
	Commissariis auftragen tonne?	thig?
	70	Denunciation.
	Db die Consistoria nur die Unter-	Bon ber Denunciation in Confifto-
	Berichten haben? 71	rial-Sachen, 125
	Bon benen Sachen, welche vor bie	Defertions » Process.
	Consistoria gehorig, 74. sqq.	Wie die Klage in folchem Proces
	Borfchlag vom allgemeinen Confi-	einzurichten, 121
	ftorio in ansehen derer Evangeli»	Diffamari.
	schen Fürsten, 91	Ciehe provocatio ex L. diffamari.
	Bon benen Rechten , nach welchen	Dignitas.
	in Consistoriis gesprochen wird,	Bon ber dignitate Der Bifchoffe, 10
	104. feqq.	Dobm = Capitul.
3	Constantinus M.	Das Dohm = Capitul. ju Magde.
	Bu beffen Zeiten haben die Bischofe	burg hat die Jurisdiction über die
	schon angefangen, das geistliche	Prediger benm Dohm und die
	Regiment zu führen, 8.16.	Schule, 48
	Curator	Donum continentia,
	In Che - Sachen bedurfen die Wei-	Wenn der von dem andern gefchie
	ber keinen Curatorem. 143	Dene schuldige Theil Das donum
	Des temper curatorems, 143	continentiæ nicht hat, so wird
	David.	ihm anderweits fich zu verhenra-
	Richtet den Gottesdienstan, 5	then ersaubet, 107,108
	Decanus.	Edictal - Citation.
		Bon ber Edictal - Citation im Defer-
		tions = Proces, 132.seqq.
	Degradatio.	
1	Ohne vorgehende degradation barf tein weltlicher Richter einen	ne?
		Formular einer solchen Citation, 135.
	Pabflichen Geistlichen strafen,	feqq.
	65	Edi-
		LIM

Ediren.	Ebescheidung.
Db in Confistorial - Gachen ein Be-	Mach bem Pabstischen Recht ift keis
flagter dem Klager seine Docu-	ne vollige Chescheitung, .p. 107
mentagu ediren schuldig? 167	Erfüllungs Eyd.
feqq.	Db folcher in Che Gachen ftatt ha=
促be.	be? 163, fegg.
Siehe zwente Che.	Erffure.
Bu ber Che foll man niemand gwin=	Bon benen Evangelischen geiftlichen
gen, 181. feq.	Gerichten ju Erffurt, 39
Ebe Sachen.	Bon der appellation von folchen
Ob und wann solche vor die Consi-	Gerichten, 175
storia gehören? 77. fegg. 81	Evangelische gurffen.
Werden ben benen Evangelischen	Es iff nicht nothig, ihnen grountet-
nicht hauptfächlich aus dem Pab.	fchiedene Berfonen bengulegen, 21
stischen Recht entschieden, 105.	Gie verrichten alles, auch in geiftli=
109	chen Gachen, als Fürsten, 22
Von Abfaffung ber Klage in Che-	Bestrafen auch die in ihren Landen
Sachen, 121	befindliche Romisch - Catholische
In Che Gachen muffen die Par=	Deiftliche wegen begangener Ber-
thepen im erften termin felbft er=	brechen, 73
scheinen, 146	Bon bem Richter, wenn zwischen eis
Bon benen Zeugen in Che-Gachen,	nem Evangelischen Rurften und
151	Deffen Bemahlin in Che . Gachen
Db in Che-Sachen eine Parthen ber	ein Streit entftehet, 90. feg.
andern die Klage ins Gewiffen	Exceptio dilatoria.
schieben konne? 160. seq.	Won benen dilatori chen, ober ver-
Dom juramento purgatorio u. fup-	zogerlischen exceptionibus, 140.
pletorio in Che Sachen, 163.	feqq.
feq.	Exceptio inepti libelli, 140
Darinnen fan zuweilen noch neuer	termini nimis angusti, 141
Beweiß geführet werden, mann	non competentis fori und fu-
gleich in der Gachen bereits be-	specti judicis, ibid.
schlossen worden, 168	cautionis. ibid.
Db die Urtheile in Che , Sachen	guarandæ, 142
rechtsfraftig werden? 178	mutati libelli, ibid,
	Maa Ex-
	· 大学学 · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Exceptio legitimationis, p. 143 non communicati libelli & documentorum, 144 ibid. feq. spolii, Bon exceptionibus peremtoriis und litis ingressum impedientibus, Executio, Mon der Execution in Consistorial-179. fegg. Sachen, Exorcismus. Kommet noch aus dem Pabstthum ber, und it eine argerliche Sache, Mird im Braunschweigischen nicht gebrauchet, ibid. Ronigl. Preuß, und Churft, Brandenburgisches Edict wegen des Exorcismi, ibid. fegg. 作vo. Ran aufferhalb Sachsen burch eis nen Gevollmächtigten abgestattet merden, Db es nüglich, daß die Ende in Confistorial - Sachen in der Rirchen abgestattet werden? 164. feq. Siehe Reinigungs . Erfullungs . End, 20. Eydes: Delation. Ob in Che = Sachen eine Parthen ber andern den End deferiren fon= ne? Evoschwüre.

Wohin die Frage wegen der End=

hore,

schwüre und deren Gultigkeit ge=

82, feg.

Werden nicht nach dem Pabsislichen Recht beurtheilet, p. nr Einen Eod, dazu der andere mich bestrüglich induciret, bin ich zu hals ten nicht schuldig, ibid. Eyd vor Gefährde. Wird auch von Dredigern und in

Wird auch von Predigern und in geistlichen Sachen abgestattet,

Forum.

Von dem foro derer Prediger, Riefter, Schul-Bedienten, 2c. siehe unter denen special-Lituln.

Franckreich.
In Franckreich werden die Geistlische vom weltlichen Nichter bestrassfet, wann sie solche Verbrechen begangen haben, welche die Königliche Hoheit violiren,

Vom foro derer Prediger · Frauen,

Wer zwo Frauen nach einander gehabt hat, der kan nach dem Pablilichen Recht zu keinem geistlichen Amte gelangen, 107 Fridericus.

Der Känser Fridericus hat die geiste liche von der weltlichen jurisdiction ganglich eximiret, 9

Srüchte. Ob ein weltlicher Richter einen geistlichen zu Erstattung der Früchte condemniren könne?

Sur.

Sürften. Siehe Evangelische Fürsten.

Gegenbeweiß. Vom Gegenbeweise in Consistorial-Sachen, 158 Geistliche Jurisdiction.

Siehe jurisdiction.

Geistliche.
Sind nach dem natürlichen u. gottlichen geoffenbahrten Recht der weltlichen Obrigkeit unterworffen, 3. segg.

Ob sie nothwendig mit in denen Consistoriis sien mussen? 24. sq. Ob sie das directorium darinnen suh= ren können? 40

Vonderet Beistlichen, oder der Prebiger foro, 47

Won dem foro ihrer Frauen, Kinder und Wittwen, 48 Ohein Bitlicher feinem foro renun-

Obein Beiglicher seinem soro renunciiren konne?

Von dem Fall, wenn ein Geistlicher und eine weltliche Person eine gemeinschaftliche Sache haben, 55 Von dem foro der Geistlichen, wann

sie ein Berbrechen begangen, 63

Ob ein weltlicher Richter einem Geistlichen eine Geldbuß dicliren fonne?

Von dem foro derer Geistlichen, welche weltliche Aemter über sich nehmen, 63 Derer Geistlichen Contracte u. Testamente werden nach denen sonft üblichen Gesegen beurtheilet, 104

Die Geistliche, wann sie zu Zeugen vorgeschlagen werden, mussen, gleich anderen, den Zeugen. End ablegen,

Sie find auch den End vor Gefahrde zu præstiren gehalten, 165 Geiffliche Unter-Gerichte.

Siehe Unter = Gerichte.

Beistliche Verwandschaft. Darauf wird ben denen Evangelisschen keine Absichtgenommen, 106

Geldbuß. Ob ein weltlicher Nichter in weltlischen Sachen einem Geistlichen wol eine Geldbusse dietiren konsne?

Bom foro des Gesindes der Predisger, 48. seq.

Bevollmächtigter. Von Ablegung des Eydes durch eis

nen Gewollmachtigten, 165, seq. Gewehr.

Siehe Waffen.

seigen. Mißbrauch des Worts: Gewissen, einem

Gibeoniter.

Ob die Kinder Ifrael den ihnen gesleisteten End zu halten schuldig gewesen? 112, seq.

Got:

THE PERSON NAMED IN COLUMN 2 I	STATE OF THE PERSON NAMED IN COLUMN 2 IN C
Gottes-Acker.	Zolffeinische Consistoria.
2Bem die jurisdiction über die Got-	Deren find verfchiebene, p.34.fed
tes-Alecker gehorig, 85	Zospital-Vorstehere.
Gottesläfferung.	Siehe Vorstehere.
Db beren Bestrafung vor bie geift-	A Continue of the Continue of
liche Berichte gehore? 90	Andread el 19. La vida de la
Grad.	Inquisitores haretica pravita-
Ben benen Evangelischen ift die Che	tis.
nicht in fo vielen Graben verbo.	Von beren Umt ben benen Romifc
then, als ben denen Romisch-Ca-	Catholischen, 8
tholischen, 107	Inspectores.
Guaranda.	Wer sie senn?
Won der exceptione guarandæ, 142	Josia.
TO CHE THE PARTY OF THE PARTY O	Michtet den Gottesbienst an,
5 .	Jude.
Zalberstädtisches Confistorium.	Ob ein Jude wider einen Christer
Won deffen Bestellung, 34	in geiftlichen Sachen Zeugniß ab
Ballisches Consistorium.	legen könne?
Von deffen Bestellung, 34	Judische Republique.
Samburg,	War eine Theocratie,
Bu Hamburg ist kein Consistorium,	Juramentum.
22	Siehe End, Erfüllungs . und Meini
Bausgenossen,	gungs = End,
Dh sie in Che , Sachen als Zeugen	Jurisdiction.
duzulassen, 151	Wom erften Urfprung der fo genan
Bellen.	ten geistlichen Jurisdiction,
In Seffen werden die Che-Sachen	feqq
an die weltliche Gerichte verwie-	Jurisdiction der Bischofe, 10
fen, 77	Ob die Evangelische Fürsten zwener
Zildesheimisches Consistorium.	len Jurisdiction haben? 17. seq
Deshalb ist viel Streit gewesen, 35	Jus circa facra.
féqq:	Gehöret benen Confistoriis nicht gu
Von benen remediis suspensivis	sondern wird von denen Surfter
beum Hildesheimischen Consisto-	selbst exerciret,
rio, 177	Was daraus fliesse, ibid, seq
	可多可能。其实可能是用用。 可能是可能是可能是可能的。

Jus ordinis.	chen Gerichten zu vestrafen? 9
Nom Jure ordinis, p. 10	Rirchhüter.
Justinianus.	Won deffen foro, 51. see
Bu beffen Zeiten ift bas Pabstthum	Rlage.
fcon im Flor gewesen. 16	Won der Klage und Verfertigun
R. On a solution	des Klage - Schreibens in Confi
Regerey.	Aforial-Sachen, 120
Db die Bestrafung der Regeren vor	In Che = Sachen find zu Murnber
das Confiftorium gehörig? 87	Die articulirte Rlage = Schreiber
Renschheit.	gebräuchlich, 12
Babe ber Reuschheit, siehe donum	Ruffer.
continentiæ.	Bon deffen foro, 51. feg. 69
Kinder.	Rufter = Saufer gehoren unter Des
Bon bem foro berer Prediger . Rin=	Confiftorii jurisdiction, 8
der, 48	and its or of them to have to the
Rirchen Bann.	2.
Die Evangelische halten bas Pabst-	Lateinisch.
liche Recht in Unfehen des Rir.	Ben benen Romifch . Catholifchen
then Banns nicht für die Richt-	wird alles in benen geistlichen
fchner,	Berichten in Lateinischer Gpra-
hat nach dem Pabsil. Recht auch	che abgehandelt, und von deffen
wider die Ungehorsame statt, 139	Urfact,
Rirchen Gebaude.	Laye.
Gehören unter des Consistorii juris-	Db er wider einen Geiftlichen Zeug=
diction, 84	niß ablegen könne? 156
Kirchen " Guther.	Legatus natus.
Wenn Kirchen . Buther veräuffert	Bon beffen Recht und prærogativ,
werden follen, so cognosciret das	A 17 Charles 12 Thomas 12 Charles 12
Confiftorium Darüber, 80	Legitimatio.
Rirch=Dater.	Non der exceptione legitimationis
Bon deren foro, 52	143
Rirchen . Rath.	Lehn Guter.
Bom Rirchen = Rath zu Dregben,	Wenn ein Beiftlicher Lehn . Guther
173	befiget, fo hat er in beren Unfeben
Rirchen-Raub.	fein forum privilegiatum, 19
Db derfelbe in geiftlichen ober weltlis	
	Bb Leus

Das II. Register.

Meignisches Conftstorium.
Von beffen translation nach Dreff
den, anstriffer 3
Miserabiles personæ.
Db felbige unter bes Confiftorii ju
risdiction gehörig? 8
Missis Dominicus.
Bon deffen Umt,
Mittelbinge.
Siehe Adjaphora.
munob war n
Manmburg.
Db bas Stift Maumburg ben Un
Schlagung berer Edictal-Citatio
nen für ein verschiedenes gan
bom Churfürftenthum Cachfe
gu achten?
Meuer Beweiß.
Sat in Che = Gachen zuweilen noch
fatt, wann gleich in der Gaeh
fcon beschloffen worden, 16
Nuntius Apostolicus.
Von der Nuntiorum angemaffete
Gewalt, 12. fege
Mürnberg.
Dafelbst ift fein Consistorium, 2
In Che = Sachen find Die articuliri
Rlage = Schreiben im Gebrauch
22 22 22 22 22 22 22 22 22 22 22 22 22
D.
Ober Appellations Gericht.
Un das Ober = Apellations = Gerid
gu Berlin fan man auch in geif
lichen Sachen Appelliren, 17
Øbet

Ober Consistorium.	Lehr auch einen Richterstuhl ge-
Von Bestellung des Ober = Consi-	habt, p.8
ftorii ju Dreften, 33	pfalg.
Bon benen vor baffelbe gehörigen	In der Pfalk werden die Che-Sa-
Sachen, 93	chen an die weltliche Gerichte ver-
Ob man an selbiges von denen an=	wiesen, 77
bern Consistoriis appelliren fons	Pfarr-Zäuser.
ne?	Gehoren unter des Consistorii juris-
Obrigkeit.	diction, 84. fq.
Das gemeine Wesen kan ohne De	Dommerifd Confiftorium.
brigkeit nicht bestehen, 2	Bon bessen Bestellung, 34
Bon beffen Amt, und wohin man	Von denen vor daffelbe gehörigen Sachen, 96
von demselben appelliret, 11	Pontificum Collegia.
Ordinis jus.	Siehe Collegia.
Was es ben benen Bischofen fen?	Positiones.
10	Sind auch in Che. Sachen gulage
Organist.	lich.
Von dessen foro, 51. seq.	Præpofitus.
D.	Bon beffen Amt, 42
pabst.	Prediger.
Won beffen Hoheit, 9	Siehe Beiftliche.
Pabstisches Recht.	Process.
Schicket sich nicht auf berer Prote.	Won der Natur und Eigenschaft bes
strenden Staat, 114	Confistorial-Processes überhaupt,
Parcheyen.	n6. fqq.
Muffen im ersten termin in Che-	Provocatio.
Sachen selbst erscheinen, 146	Bon ber Provocation ex L. diffa-
Pattonatus jus.	mari wider die Prediger, 57
Der Streit wegen bes juris patro-	
natus gehöret vor das Confisto-	The the state of the state of the state of
rium, zuweilen aber auch vor die weltliche Gerichte, 79	Rechte.
Paulus Samosatenus. 79	Won benen Rechten, nach welchen
Hattus Samoiatenus.	in Consistoriis gesprochen wird
Some leden um Breit recento thepit petti	
THE RESERVE OF THE PARTY OF THE	2002 Re

	ren fonne? 10 16
Reconventio.	- Schulbauser.
Siehe Wiederklage.	Gehören unter des Confistorii juris-
Reichs Bof Rath.	diction, 85
Un ben Reichs-Sof-Rath kan man	
in Consistorial-Sachen nicht ap-	Gehoren zuweilen vor die geistliche,
pelliren, 176	zuweilen aber vor die weltliche Ge-
Reichs-Ritterschaft.	
Kan geistliche Gerichte anordnen,	richte, 5chwägere. 77. syq.
39. feq.	
Reinigungs Eyd.	Ob sie in She= Sachen als Zeugen
Bat in Ches Gachen ftatt , wennreb-	simonie.
liche Anzeigungen verhanden, 163	
Remedia fuspensiva.	Ob die Bestrafung dieses Lasters
Bon denen remediis suspensivis in	vor die Geist-oder weltliche Ge-
Consistorial-Sathen, 169, 199.	richte gehörig?
Republique.	Speyer.
Eine Republique, welche zwen Saup.	Streit zu Spener zwischen bem
ter hat, ist eine Mitgeburt, 3	Rath u. benen Pabstlichen Geist.
Restitutio.	lichen wegen des fori des Gesin-
Bon der restitutione in integrum in	des der Geistlichen, 49
Confistorial-Sachen, 178	Sponfalia.
Romisch Catholisch.	Der Unterscheid inter sponsalia de
Romisch . Catholische Geistliche	præsenti & de futuro ist ben denen
merden von denen Evangelischen	Evangelischen nicht im Gebrauch,
Fürften, unter benen fie wohnen,	105
wegen begangener Berbrechen be=	Spolium.
Arafet, 73	Von der exceptione spolii, ob und
Römischer Bischof.	wann sie in geistlichen Sachen
Siehe Pabst.	fatt habe, 114. seq.
Rüge.	Steuer : Freyheit.
Siehe Denunciation.	Die Frage wegen Steuer Frenheit
. ©.	eines Kirchen , Buts gehöret nicht
Schieds-Richter.	vor das Consisterium, 81
Db man in Che . Gachen auf einen	Stralfund.
Schieds = Richter compromitti-	Nom Confistorio su Stralfund, 39
1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	23om
	CONTRACTOR AND THE PROPERTY OF

wann fie ein Berbrechen began-Bom Superintendent baselbst, 43 63. fegq. Summarisch. gen haben, Nach welchen Rechten sie bestrafet. Die geistliche in Consistoriis vor werden, kommende Sachen werden fum-Verlöbnif. marifch tractiret, 117.feg. Superintendenten. Siehe Sponsalia, Bon beren verschiedenen Arten, und Berlobnis ift nicht beständig, wann ob sie einige jurisdiction haben? es unter einer unmöglichen Bedin= gung geschloffen worden, 105. fq. 41. legg. Synodus. Ob es mit bender Theile confens Synodi werden an etlichen Orten wiederum aufgehoben werden Fonne? jährlich gehalten, Der Superintendens fan Synodos Dermuthungen. Werben auch in Che Cachen benm anordnen. Beweiß zugelaffen, Verschickung der Acten. Theologische Facultat. In Che-Sachen werden die Acta Kan denen Parthenen auch in Conzuweilen nicht nur an die Juriften fistorial-Sachen nicht abgeschlas sondern auch zugleich mit an die gen werden. Theologische Facultaten verschis Geschicht zuweilen an die Juriften und die Theologische Facultät zus cfet a 169 Transactio. gleich " Ob man in Che-Sachen transigiren Ubreunden. Dom Beweiß durch briefliche Uhre fonne? Translocation. funden, Db die translocation der Prediger Ob in Consistorial-Sachen der Be-68 nuslich? flagte dem Klager seine Uhrkun= Transmissio. den zu ediren verbunden? Siehe Berfchickung. Vicarius. Tribunal. Von dessen Amte und wohin man Siehe Ober - Appellation - Gericht. bon thm appellire, An das Tribunal zu Wißmar kan Ungeborfant. man auch in Consistorial - Sa= Von der Varthenen Ungehorsam und chen appelliren, 175 deffen Bestrafung, 136. leq. 3. U. Untoffen. Derbrechen. Db ein weltlicher Richter einen Pre= Bon bem faro berer Geiftlichen. diger zu Erstattung der Unkosten 2363

condemniren könne?	Withe.
Beiffliche Unter Berichte.	Der Prediger Withen forum, 48
Bon benen geiftlichen Unter Ge-	Witben - Saufer Borftebere, fiebe
richten im Gothaischen und ans	Borstehere.
bern Orten, 170, feq.	Withen, ob fie insgemein unter bes
Porstehere.	Confift, jurisdiction gehorig? 85
Wom foro derer Kirchen = Hofpital=	Wie in Gachfen wiber ungehorfa-
Banfen . Withen : u. Krancken:	me Prediger = Withen verfahren
Saufer Borfteher, 52	werde : 139
Urtheil.	Wucher.
Bon Abfaffung der Urtheile in Con-	Wohin die Sachen wegen ungiem.
fistorial-Sachen, 168	lichen Wuchers gehörig? 83
Db in Che = Sachen ein Urtheil	seperation agreement and and and
rechtskräftig werbe? 178	Zauberey.
213.	Wohin berfelben Bestrafung gebos
Waffen.	rig?
Wenn ein Geistlicher verbotene	Jehend Sachen.
Waffen traget, wem die Beftraf-	WBo dieselbe auszumachen? 79
fung gehore? 64	Zentten.
Maysen.	Bon ben Zeugen in Che Gachen,igi
Db fie insgemein unter bes Consi-	Beugen Eyd.
ftorii jurisdiction gehorig? 85	Kan in geistlichen Gachen nicht eins
Waysenbauser-Vorstehere.	mal mit bender Parthepen Gin-
Siehe Borftehere.	willigung benen Zeugen etlaffen
D. Weber.	werden, 156
Deffen irrige Mennung von Beftel.	Die Prediger muffen ben Zeugen.
lung berer Consistorien wird wie	End gleich anderen ablegen, 157
berleget, 24. fqq.	3ins-Leuthe.
Weibet.	Der Kirchen Bingleuthe muffen vor
Bedürfen in Che-Sachen in Sach.	benen weltl. Gerichten fteben, so
fen keines Curatoris, 143	3weyte Ehe.
Wiederklage.	Nach bem Romischen Recht wird
Db felbige ben bem weltlichen Rich.	ben derfelben Die Priefterliche Gin.
ter wider einen Beiftlichen fatt	fegnung nicht verstattet, 107
habe? 61	
Wißmar.	Bon dem foro, almo Diefes Lafters
Wigmarisches Tribunal, siehe Tri-	wegen geflaget werden muffe. 90
bunal.	
	(1) 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1